Dec 11.5n

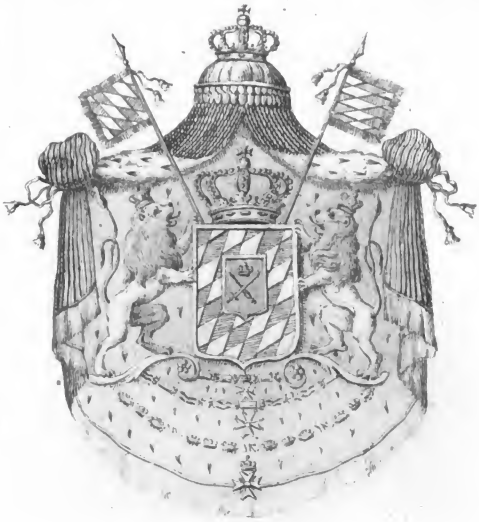

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Digitized by Google

<36606956010015

<36606956010015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Neuer Beitrag

zur

Lehre von den Injurien

und der

Preßfreiheit

durch

die Rechtsgutachten der Spruchcollegien

von

Heidelberg, Kiel und Tübingen

über

den Preßproceß des Hofrath Welcker und durch die Prüfung der hofgerichtlichen Entscheidungsgründe in den Appellationsschriften des Geheimenraths Duttlinger und des Hofraths Welcker.

Herausgegeben

von dem

Hofrath Welcker.

Zugleich mit einem Vorwort über seine Grundsätze, seine Pensionirung und über den Geist des Freisinnigen.

Freiburg, 1833.

Druck und Verlag der Gebrüder Groos.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

Seite

Vorwort.

I. Etwas über den Geist des Freisinnigen und meine Grundsätze . III

II. Ein Wort über meine Pensionirung XXXVIII

I. Hofgerichtliches Urtheil . . 1

II. Appellations-Beschwerdeschrift vom Geheimenrath Duttlinger . . 5

III. Erklärung auf die Appellations-Beschwerdeschrift des Großherzogl. Staatsanwaltes vom Geheimenrath Duttlinger 9

IV. Rechtfertigung der Beschwerdeschrift vom Hofrath Welcker.

Einleitung. Einige Gesichtspuncte für die Beurtheilung dieses Rechtsstreites und für die der Preßvergehen überhaupt 18

Erste Beschwerde.

Mangel eines zulässigen Subjects und der Sachlegitimation zur angestellten Injurienklage, oder: Ueber Beleidigungen gegen die Majestät, die Regierung und das Staatsministerium 35

Digitized by Google

Seite

I. Die Regierung im Sinne der Klage und des Urtheils und das Staatsministerium können nicht injuriirt werden 36

II. Sie sind jedenfalls in dem angeklagten Artikel nicht injuriirt 57

1) Sie sind nicht genannt und bezeichnet . . . 58

2) Kein rechtsgültiger Schluß erlaubt die Beziehung der angeblichen Injurie auf sie 58

3) Die in einer Privatcritik der Handlungen öffentlicher Beamten und Collegien etwa enthaltene Injurie ist niemals eine öffentliche Injurie der öffentlichen oder Staatsstelle als solcher, sondern trifft nur als reine Privatinjurie die Persönlichkeit der einzelnen Beamten als Einzelne 62

Die Rechtsgutachten über diesen Punkt 71

Zweite Beschwerde.

Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen zur Proceßlegitimation oder die Unstatthaftigkeit jeder Injurienklage ohne besondere Bevollmächtigung 82

I. Bei allen Injurien durch die Presse, selbst die Majestätsbeleidigungen nicht ausgenommen, ist Anklage vom Staatsanwalt und Verurtheilung vom Gericht ohne besondere Bevollmächtigung des ersteren rechtlich unmöglich 85

II. Die stärksten Gründe des Staats- und Privatinteresses bestimmten die Gesetzgebung, jede Injurienklage ohne besondere Bevollmächtigung für ungültig zu erklären 95

Die Rechtsgutachten hierüber 164

Dritte Beschwerde.

Die sämmtlichen juristischen Bedingungen strafbarer Injurien und der gänzliche Mangel derselben bei den angeklagten Aeußerungen.

I. Die wahren Quellen für die Beurtheilung von Preß-Vergehen 106

II. Die dem Urtheile und den anklägerischen Schriften zur Grundlage dienenden juristisch falschen Ansichten über Injurien und insbesondere über den Ton öffentlicher Aeußerungen.

Digitized by Google

Seite

1) Das falsche und das richtige Grundprincip der Injurienlehre und der Preßfreiheit 109

2) Die hofgerichtlichen Entscheidungsgründe . . 121

3) Die injuristische Berücksichtigung des Tons der öffentlichen Aeußerungen 123

III. Die in Wort und Sinn falsche Darstellung der angeschuldigten Aeußerungen im Urtheile und in den anklägerischen Schriften 140

1) Der rein patriotische gesetzliche und nicht beleidigende Inhalt und Sinn meines ganzen Artikels 143

2) Die falsche Darstellung meines Artikels durch den Herrn Staatsanwalt 161

IV. Genaue Nachweisung des Mangels aller Bedingungen einer strafbaren Injurie.

1) 2) 3) Der Mangel der Rechtswidrigkeit, des beleidigenden Characters aller angeklagten Stellen und eines bestimmten Beleidigten und die Rechtsgutachten darüber 166

4) Der gänzliche Mangel einer beleidigenden Absicht

A) Beweisgrundsätze über die ehrbeleidigende Absicht 195

B) Die Rechtsgutachten über den Mangel der ehrbeleidigenden Absicht 199

C) Vollständige Nachweisung des gänzlichen Mangels des positiven Beweises für die beleidigende Absicht 204

D) Vollständiger Gegenbeweis gegen die beleidigende Absicht 210

5) Die rechtliche Unmöglichkeit einer Verurtheilung meines Zeitungsartikels nach der Zerstörung der gesetzlichen Bedingungen und Zwecke derselben durch Aufhebung der politischen Preßfreiheit und Gerichtsöffentlichkeit 219

Die Rechtsgutachten darüber 226

Vierte Beschwerde.

Die eventuelle Ergänzung der Beweise über die ehrbeleidigende Absicht 234

Digitized by Google

Seite

Fünfte Beschwerde

Ueber die eventuelle Ergänzung des Gegen-Beweises und die im allerschlimmsten Falle zu erkennende Auflage einer Ehren-erklärung der nicht beleidigenden Absicht.

Die gesetzlichen Grundsätze über die Gradation der Injurien und ihrer Strafen und die Rechtsgutachten darüber 235

1) Ausmessung und Gradation der Vergehen der Injurien 239

2) Ausmessung und Gradation der Strafen der Injurien 246

Schluß 251

Digitized by Google

Vorwort.

Die Absicht dieser Schrift ist eine doppelte:

Zunächst sollte sie jeden Zweifel darüber ausschließen, daß eine Verurtheilung hier rechtlich unmöglich ist, und zwar aus sechs verschiedenen Hauptgründen (S. 251), welche nur vermehrt werden, wenn nach dem Versuche des Herrn Staatsanwalts, mit Vernichtung des ganzen Rechtsbodens in diesem reinen Anklageproceß, überhaupt und vollends erst in der Appellationsinstanz das thatsächliche und rechtliche Fundament der Anklage verändert würde. (S. u. S. 10, 81, 142) Sie sollte es jetzo unwidersprechlich klar machen, daß hier jede Verurtheilung die klarsten Gesetze verletzen, daß sie in der Wirklichkeit und im Recht nicht begründete Vergehen selbst erschaffen, mit der thatsächlichen Wahrheit und dem logischen Begriff wie mit unserer Verfassung, sich in Widerspruch setzen muß. Die größere Vollständigkeit und Klarheit dieser Beweisführung — z. B. auch in Beziehung auf die nicht beleidigende, patriotische Absicht des angeklagten Artikels — wurde jetzo schon dadurch möglich, daß die Widersprüche der gegnerischen Ausführungen und des hofgerichtlichen Urtheils die Veranlassungen der Zweifel und die Möglichkeit der Zerstörungen ihrer unrichtigen Voraussetzungen

Digitized by Google

an die Hand gaben. Vorzüglicher Dank aber gebührt hier den bei den Acten befindlichen, aus allen Hauptgründen die völlige Freisprechung begründenden Abstimmungen von vier Richtern und den in allem Wesentlichen mit ihnen und unter sich übereinstimmenden, ebenfalls bei den Acten befindlichen, Rechtsgutachten von drei berühmten Juristenfacultäten, deren umsichtige gründliche Ausführungen ich so wie jene Abstimmungen bei jedem betreffenden Hauptpuncte mit den eignen Worten mitgetheilt habe. Hierdurch konnten alle jene sechs Hauptpuncte, es konnte die ganze Sache, die schon von Anfang an dem practischen Blick des Geheimenraths Duttlinger und so vielen in- und ausländischen Juristen mit ihm und durch ihn „als die einfachste und klarste von der Welt" erschien, es konnte die Nothwendigkeit der Freisprechung — zu welcher sogar schon die richterliche Beistimmung auch nur in Einem jener sechs Hauptpuncte, ja, nach dem in dubio pro reo, schon ein bloßer Zweifel in Beziehung auf einen derselben hinführen muß — eine Art von juristischer Evidenz erhalten, wie sie wohl bei sehr wenigen Processen in der Welt Statt findet.

Diese Evidenz wird auch durch die hofgerichtliche Verurtheilung nicht geschwächt, sondern nur stärker hervorgehoben, wenn es gelungen ist, klar nachzuweisen, daß dieselbe gerade jene obigen Verletzungen darstellt. Sie kann jene Evidenz nicht schwächen, wenn es nachgewiesen werden konnte, daß die diese Verurtheilung begründenden Entscheidungsgründe, nach dem leider einmal gefaßten falschen Standpuncte, so viel sie das Thatsächliche betreffen, durch Veränderung theils der Worte, theils des Zusammenhangs und des Sinns meiner angeklagten Aeußerungen, dieselben vielfach (ja in zwei und zwanzigfacher Beziehung) zu meinem Nachtheil unrichtig auffassen und darstellen (S. 176, 178, 182, 185, 188) und daß sie auch außerdem noch mehrere that-

Digitized by Google

sächlich falsche Suppositionen als Grundlagen des Urtheils einmischen (S. 121, 124). Jene Evidenz tritt endlich noch mehr hervor, wenn zugleich, wie ich ebenfalls für nachgewiesen halte, diese Entscheidungsgründe, soviel sie das Rechtliche betreffen, nicht bloß in leicht nachweisbarem Widerspruch mit klaren Gesetzen und Rechtsgrundsätzen, ja zum Theil in offenbarem logischem Widerspruch mit sich selbst sich befinden, sondern auch großentheils gar nicht einmal als juristisch, d. h. als aus irgend bekannten, wahren oder irrigen, juristischen Fundamenten abgeleitet, sich darstellen (S. 35, 38, 83, 121 ff. 197).

Wird nun wohl nicht durch diese, für die Vertheidigung meines Rechts wichtigen Umstand und dadurch, daß vollends die anklägerischen Ausführungen nur auf eine ähnliche, aber noch auffallendere Erscheinungen darbietende Weise (S. 36, 43, 161 ff.), eine Verurtheilung begründen konnten — wird nicht hierdurch die, nunmehr bestätigte Wahrheit anschaulich, welche meine frühere Vertheidigung hervorheben mußte, daß man nämlich in preßfreien Ländern, in England und Frankreich eine gerichtliche Verfolgung und vollends eine Verurtheilung eines solchen Artikels, wie des angeklagten, nicht begreifen würde, daß sie also absolut unvereinbarlich sey mit constitutioneller Preßfreiheit, welche auch nach badischem Recht zur Zeit meines Artikels bestand? Bestätigt aber ist jetzo jene Wahrheit nicht bloß durch französische und englische politische Zeitungsartikel, sondern neuerlich auch durch ein französisches Rechtsgutachten, welches über diesen Proceß in der Revue Germanique (S. 188 ff.) ein in Frankreich und Deutschland hochgeachteter französischer Justizmann (der Appellationsrath Herr v. Golberry) abgab (übersetzt Bad. Volksb. v. 18. Jan.). Daß in demselben eine badische Censur (S. Zeitgeist v. 22. Jan.) das „sourire de pitié, welches in Frankreich selbst in „den Zeiten der höchsten Empfindlichkeit gegen die Presse,

Digitized by Google

„über deutsche Preßfreiheit ein solcher Proceß erregen würde“ und das Erstaunen des französischen Justizmannes über die Möglichkeit einer Verurtheilung „bei so vollkommner Zerstörung jeden „Zweifels an der Schuldlosigkeit,“ auch noch in der gemilderten Uebersetzung gestrichen hat, dieses wird ebenso wenig im deutschen öffentlichen Urtheile, welches sich trotz aller Censurunterdrückung deutlich genug zeigt, wie in dem französischen etwas ändern. Eine gründlichere Verbesserung steht dieser Sache, es steht die für Deutschland und Baden ehrenvolle und auch für die Regierung allein heilsame Beendigung diesem Processe, so eben durch die gerechte Freisprechung von unserem höchsten Gerichtshofe bevor. Könnte in der That hier wohl selbst im Falle einer Schuld des Artikels, eine andere Entscheidung im öffentlichen Urtheile der Regierung zum Vortheile ausfallen? Der Artikel enthält eine, noch unter der Herrschaft unseres verfassungsmäßigen Preßgesetzes geschriebenen Vertheidigung gerade dieses Heiligthums unseres Landes gegen die Gefahren durch bereits vorhandene und besorgte ministerielle Maßregeln? Und nun wird Namens desselben Ministeriums noch jetzt dieser Zeitungsartikel verfolgt, nachdem dasselbe die verfassungsmäßige Preßfreiheit und Gerichtsöffentlichkeit und mit ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Zwecke gerichtlicher Verurtheilung eines solchen Gebrauchs der politischen Preßfreiheit einseitig und mit Rückwirkung für meinen schon anhängigen Proceß aufgehoben hat. War es nun der Tübinger Juristenfacultät und meiner Ausführung nicht leicht, nachzuweisen, daß in dieser Lage jedenfalls für eine Verurtheilung meines Artikels aller Rechtsboden zerstört ist, und dieselbe wie ein hofgerichtliches Votum bei den Acten sich ausdrückt, „schon darum eine Verletzung der ewigen Gerechtigkeit“ seyn würde! Sollte nun vollends auch materiell der übrigen juristischen Welt und der öffentlichen Meinung, die Schuldlosigkeit meines Artikels und die rechtliche Unmöglichkeit einer

Digitized by Google

Verurtheilung auch nur halb so klar scheinen, als sie jenen einstimmigen in- und ausländischen juristischen Auctoritäten war, und auch nur aus Einem Grund, statt aus sechsen, wäre alsdann wohl in solchem Processe das volle allgemeine Vertrauen einer völlig gerechten Beendigung desselben der Regierung für sich und ihre Gerichte nicht viel wichtiger, als für meine Ehre die Freisprechung?

Einen Vortheil hat indeß jedenfalls dieser Proceß begründet. Er hat drei deutschen Juristenfacultäten Veranlassung gegeben, nicht bloß für Theorie und Praxis in einer wichtigen Rechtsmaterie mit der Fackel gründlicher Wissenschaft wohlthätig aufhellend zu wirken, sondern auch in demjenigen Puncte der deutschen rechtsbeflissenen Jugend als hochachtbare Muster vorzuleuchten, und ehrenvoll den würdigsten praktischen Justizmännern sich anzuschließen, worin gerade der letzteren wahre und höchste Ehre besteht, in rücksichtsloser richterlicher Unabhängigkeit nämlich. Wer einen Augenblick die gegenwärtige Professorenverfolgung, welche zumal in diesem Processe nicht ferne lag, in das Auge faßt, und wer die Lage der Professoren betrachtet, deren ganzes äußeres Schicksal, wie ein Blick auf Würzburg und Freiburg beweist, so unendlich viel weniger gegen eine gänzlich nachtheilige Veränderung geschützt ist, als die der Richter, und welche in einem Falle wie hier, wegen der größeren Möglichkeit einer Ablehnung aller Entscheidung, doch wenigstens nach menschlicher Schwäche irgend eine mögliche Ungunst noch eher hätten besorgen können — der wird mit Freude und Hochachtung diese Beweise der würdigen Gesinnungen dieser Rechtslehrer unserer deutschen Hochschulen begrüßen. Es wird zugleich diese Erwägung den einstimmigen, dem Angeklagten so durchaus günstigen, Entscheidungen jener berühmten Rechtslehrer ein erhöhtes Gewicht geben.

Digitized by Google

Ein zweiter Gesichtspunct bei dieser Arbeit war der, in der interessanten und für bürgerliche Freiheit und männliche Lebensansicht wichtigen, aber noch häufig sehr mishandelten Lehre der Injurien, (namentlich auch der Injurien gegen die Regierung) deren Hauptpuncte sämmtlich hier zur Sprache kamen, und in der Lehre der Preßfreiheit, der Wissenschaften und der Praxis einigermaßen nützlich zu werden, und insbesondere auch den Sieg der ächten gesetzlichen besseren und freieren Grundsätze zu unterstützen. In der unmittelbaren Verbindung mit einem practischen Falle, ist dieses, ist vollends, die Veranschaulichung der Regeln practischer Behandlung in mehrfacher Beziehungen vielleicht besser möglich, als durch bloß theoretische Ausführungen.

Manche Unvollkommenheiten, namentlich auch Stylnachläßigkeiten und Druckfehler, auch wohl einige kleine Wiederholungen, noch außer denen, welche der Zweck, daß diese Schrift für sich allein lesbar sey, und die nur einigermaßen verschiedenen wichtigeren Ausführungen der Gutachten wörtlich gebe, veranlaßte, bitte ich mit der großen Schnelligkeit zu entschuldigen, womit diese Schrift geschrieben und gedruckt werden mußte.

Noch bedarf es über die nachfolgenden beiden Hauptgegenstände des Vorworts einer kurzen Erklärung.

Im Stolze eines fleckenlosen Bewußtseyns, und in der Hoffnung, daß für Unbefangene weder meine stets offen und stets unverändert ausgesprochenen Grundsätze, noch meine Handlungsweise durch die gegen mich ergriffene öffentliche Maßregel verdächtigt werden konnten, würde ich, ohne besondere Veranlassung, über beide nichts zu erklären gehabt haben. Da aber die anklägerischen Darstellungen in diesem Processe aus einer falschen Auffassung von beidem falsche Folgerungen ziehen, welche das richterliche Urtheil trüben könnten, so

Digitized by Google

wurden die folgenden kurzen rein thatsächlichen Darstellungen eine Pflicht vollständiger Vertheidigung.

Es wäre freilich an sich eine Pflicht für den Sieg des Guten, dem jetzt so sehr verbreiteten verderblichen Wahne entgegen zu wirken, als sey die höchste Liebe, die wärmste Begeisterung für die Freiheit nicht vereinbarlich mit persönlicher Leidenschaftlosigkeit und Ruhe, mit wahrer entschiedener Treue und Gesetzlichkeit. Und das doch wenigstens sollte, so scheint es, selbst der bitterste Hasser der Freiheit und ihrer Freunde begreifen können, daß schon bloß aus Liebe zu wahrer Freiheit selbst und für ihre glückliche und dauernde Begründung die wärmsten Freunde derselben mit ganzer Seele und mit der vollständigsten Aufrichtigkeit gegen Gesetzwidrigkeit, Untreue und wahre Uebertreibung kämpfen können. Und es scheint eine solche — weil aus der inneren Wahrheit entstandene, auch sicher das Gepräge derselben an sich tragende — rein historische Darstellung der Grundsätze und Gesinnungen eines warmen rückhaltlosen Freiheitsfreundes, gerade aus den aufgeregtesten Hoffnungs- und Kampfreichsten Zeiten der Bestrebung für die Freiheit in dieser Beziehung wirksam seyn zu müssen. Aber man könnte eher Mohren weiß waschen, als Leuten, die, durch Selbstsucht und Parteileidenschaft verblendet selbst nicht sehen, und vorzüglich Andere nicht sehen lassen wollen, die Anerkennung der Wahrheit abzugewinnen. Solche Leute aber sind es, die jenen Wahn gestissentlich nähren. Und noch viel weniger würde eine solche Darstellung etwa die gefährlichsten Gegner der Freiheitsfreunde entwaffnen. Denn diesen sind gerade jene gesetzlichen, gemäßigten, aber entschiedenen Bestrebungen für die Freiheit noch mehr verhaßt, als die excentrischen, und als sie es den excentrischen Freiheitsfreunden selbst sind.

Deutlich wird es übrigens seyn, wie sehr ich auch diesmal mich darauf beschränkte, die angeklagten politischen

Digitized by Google

Aeußerungen nur durch frühere und gleichzeitige Aeußerungen in ihr wahres Licht zu setzen, wohl erwägend, daß gerade an diesem Orte alle Aeußerungen in Beziehung auf die späteren und gegenwärtigen Ereignisse und Verhältnisse in verschiedenem Sinne für befangen gehalten werden könnten.

Doch damit diese lange Vertheidigung eines so rein politischen Artikels, zur Vertheidigung der politischen Preßfreiheit, nicht gänzlich ohne alle Politik in die Welt gehe, so mögen ein Paar ganz allgemeine und anspruchlose bloße Fragen, die nirgendwo eine Censur scheuen dürften, welche sich aber jeder verständige Freund oder Feind der Freiheit und früherer oder gegenwärtiger Zustände, vor allem politischen Wirken, gründlich beantworten sollte, und welche auch diesen Proceß nahe genug berühren, dieses Vorwort schließen:

1) Kann vernünftigerweise, nach dem Geist, den Bedürfnissen und Verhältnissen der europäischen, der deutschen, und insbesondere auch der constitutionellen deutschen Staaten erwartet und erstrebt werden, daß die constitutionellen Verfassungen gänzlich von patriarchalischem oder despotischem Absolutismus besiegt würden? Oder steht nicht vielmehr die neulich auch von Zachariä (Europas Zukunft, Heidelberg 1832) gründlich bewiesene Wahrheit fest, daß nur das constitutionelle monarchische System, nimmermehr der Absolutismus und ebensowenig der Traum des Republikanismus, bei uns gegründete Aussicht auf Sieg habe?

2) Wenn dem nun aber also ist, ist es alsdann glaublich, daß vollends die jetzigen constitutionellen Völker zufrieden und glücklich würden, daß es nicht höchst verderblich auf sie und insbesondere auch auf ihre Moralität wirken müsse, wenn man ihnen die Wahrheit und Wesenheit constitutioneller Verfassung, wie sie dieselbe in England, Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen, Schweden vor sich sehen, nimmt oder vorenthält, wenn man sie in einen fortdauernden gespannten Zustand und Kampf mit ihren Regierungen versetzt, wenn

Digitized by Google

man vollends dem Gedanken Raum ließe, sie würden fortdauernd von ihren Regierungen getäuscht, und das, was ihnen als ihr Recht und ihr Heil, ihre Freiheit und ihre Ehre dünkt, suchten ihnen ihre Regierungen entweder durch eine gegen sie gerichtete Verbindung mit Auswärtigen zu entziehen, oder opferten es aus Furcht oder Schwäche auswärtigem Interesse?

3) Könnten in solchem Zustande die Fürsten glücklich, zufrieden, ruhmvoll, mächtig, können sie und die begünstigten Gegner der Freiheit irgend sicher seyn in dem ersten Sturme?

4) Ist auch die öffentliche Meinung selbst, sind die Wünsche und Bedürfnisse, ist Liebe und Haß unterdrückt und erstorben, wenn man für eine Zeitlang ihre freie Aeußerung unterdrückt? Ist vollends in den constitutionellen Staaten nicht schon jetzt für ein Menschenalter alte Wahrheit, und durch ihre europäischen Verbindungen täglich neue Wahrheit genug da, um bei dem Volk Unmuth über Nichtbefriedigung und öffentliche Täuschung in Beziehung auf das Wesen der beschwornen constitutionellen Freiheit und die vergeblich geforderte dringende Ausbildung des einmal begründeten Zustandes zu unterhalten? Ist nicht soviel unvertilgbare Wahrheit da, daß, auch in Beziehung auf die Zufriedenheit, die Unterdrückung der übrigen durch Preßsclaverei nimmermehr aufwiegt den Verlust des patriotischen Stolzes und der Befriedigung durch den Besitz der Preßfreiheit, der eigentlichen Wahrheit constitutioneller Verfassung, und den Verlust ihrer Verhinderung so vieler die Zufriedenheit störender Willkührlichkeiten und Verkehrtheiten? Und wäre wohl nicht gerade nur eine stille Ansammlung der Unzufriedenheiten, wenn sie einmal, so, wie z. B. die gegen den allmächtigen Napoleon und den Rheinbund, plötzlich die freie Luft zur Aeußerung erhalten, wahrhaft gefährlich?

Digitized by Google

5) Wofür muß nun wohl unter solchen Umständen ein verständiger Publicist und Staatsmann, der es nicht bloß mit sich, sondern mit dem dauernden Wohl und Ruhm seines Volks und seines Fürstengeschlechts gut meint, sprechen und wirken, für die volle Herrschaft der Wahrheit, Gerechtigkeit und Treue — oder für das Gegentheil?

Freiburg, im Januar 1833.

Dr. Carl Theodor Welcker.

Digitized by Google

I.

Etwas über den Geist des Freisinnigen und meine Grundsätze.

Das eigentliche politische oder constitutionelle Leben, eine constitutionelle Preßfreiheit in Deutschland waren neu, als ich meinen Artikel schrieb. Sie waren augenblicklich, sie schienen vielleicht Manchem für sehr lange Zeit besiegt von einer wenigstens sicher nicht leidenschaftslosen Gegenpartei, als er Gegenstand gerichtlichen und zugleich durch die vielfachen öffentlichen Mittheilungen, Gegenstand des allgemeinen öffentlichen Urtheils wurde.

Unter solchen Umständen aber wird auch bei den achtbarsten Völkern, wozu ich trotz seiner großen Mängel, mit Stolz das unsrige zu nennen fortfahre, leicht diejenige Schwäche sich zeigen, die wir bei uns Deutschmichelei und Philisterei zu nennen gewohnt sind, und die weit entfernt ist, von dem Victrix causa Diis placuit, sed victa Catoni.— Ich meine hier jene zum Theil freilich gutmüthige, zum Theil aber auch etwas wohl dumme und niederträchtige Denkweise, die sich überreden läßt, alles wäre ganz vortrefflich gegangen, die Gegner der Freiheit in ganz Deutschland und Europa hätten gutmüthig die schönste Entwicklung und Blüthe der Freiheit geduldet, ja selbst gehegt und gefördert, wenn diese Freiheit

Digitized by Google

nur sich fein demüthig und knechtisch von jeder, natürlich den Gegnern zuweilen unbequemen Aeußerung ihres Wesens und ihrer Kräfte, von jedem Widerstand und Kampfe zurückgehalten hätte, und bei dem augenblicklichen Sieg der Gegner habe, wie sich von selbst versteht, die siegreiche Macht allein Recht, die besiegte durch diesen oder jenen wirklichen oder scheinbaren menschlichen Fehlgriff allein alle Schuld.

Wenn nun — wie natürlich — in solcher Zeit allein die Gegner in der Freiheit, die Reaction, noch frei sprechen darf und tagtäglich mit vollen Backen für sich und ihre Freunde und ihre Werke öffentlich nicht mehr angreifbares Lob, für die Freunde der Freiheit öffentlich nicht mehr widerlegbare Anklagen und Vorwürfe ausposaunt, dann können auch achtbare Männer getäuscht werden. Wie wäre dieses anders möglich, wenn, wie in dem sogleich folgenden Falle, es so weit kommt, daß selbst so *scheinbar* parteilose Zeitungen wie die *Augsburger Allgemeine* zwar willig für Verläumdungen der Freunde der Freiheit sich öffnen, aber selbst der einfachen rein urkundlichen Widerlegung den Zugang verschließen.

So wird denn das an sich neue richterliche Urtheilen über politische Personen, Absichten, Handlungen doppelt schwierig. Darum hatte ich zur Beseitigung von Mißverständnissen über meine guten Absichten bei einem lebhaften Zeitungsartikel mitten aus einem bereits vorübergegangenen bewegten politischen Leben, in meiner Vertheidigung S. 48 ff., durch bloße Citate hingewiesen auf einige mit jenem Artikel und seinem Inhalte nah zusammenhängende andere politische Artikel vor mir.

Da ich deutlich zu sehen glaube, daß eine Vergleichung dieser und des angeklagten Artikels nicht Statt gefunden, und mir Aeußerungen des Herrn Staatsanwalts, und jene vorhin berührten fälschlichen Anschuldigungen des Freisinnigen zuerst in der Stuttgarter, dann in der Allgemeinen Zeitung, den natürlichen Wunsch erzeugten, ein par-

Digitized by Google

teiloseres Urtheil zu erleichtern, so sollen jene Stellen hier wörtlich abgedruckt werden.

Ueber den Freisinnigen selbst brauche ich übrigens demjenigen Theile des Publikums, der die politischen Verhältnisse dieser Zeit ohne Parteileidenschaft zu würdigen im Stande ist, nichts zu sagen.

Es ist wohl selbst bei den Urtheilsfähigen unter seinen Gegnern anerkannt, daß er sich in würdiger Höhe rein und frei erhielt von jeder Unwürdigkeit, von Persönlichkeiten wie von Verläumdung und Klatscherei, von Angriffen auf das Privatleben und auf das Heiligthum religöser und sittlicher Grundsätze wie von feindseligem Angriff auf die wahren verfassungsmäßigen Rechtsgrundlagen des ganzen deutschen Vaterlandes und unseres besonderen Staates und auf die Persönlichkeit, auf Würde und Recht deutscher Fürsten.

Im Uebrigen ist es höchst natürlich, daß der Freisinnige, als die erste preßfreie Zeitung in Deutschland, und da er als solche nach seiner ausdrücklichen Erklärung einestheils es für Sache der Ehre und Pflicht hielt, achtbaren Männern aus allen Gegenden des Vaterlandes für ihre patriotischen Klagen und Wünsche als gesetzliches Organ zu dienen, so daß fast jeder Tadel über die Verhältnisse in andern Staaten aus diesen Staaten selbst kam, und vom Freisinnigen meist nur gemildert wurde, und da er es zugleich in der damaligen Lage der deutschen Presse für angemessen erachtete, „ein liberales Parlament für zum Theile von einander abweichende Ansichten und Darstellungsweisen“ zu eröffnen (Nr. 1 u. 59) — es war natürlich, sage ich, daß er unter diesen Umständen mannigfach verletzte und anstieß.

Es gab eine Zeit, und sie könnte wieder kommen, wo der Freisinnige Vielen, sehr Vielen, nicht liberal und bei weitem nicht warm genug war. Hiergegen brauche ich seine und meine Bestrebung jetzo wohl nicht zu vertheidigen.

Dagegen möchten jetzt Manche den entgegengesetzten Vorwurf machen, wohl gar dem Freisinnigen und seinem angeblich zu warmen starken Tone die Verfolgungen gegen die Preß-

Digitized by Google

freiheit zuschreiben. Diese Leute könnte man erinnern an dieselben, vielleicht mit durch den Freisinnigen, nur eine Zeitlang etwas neutralisirten Verfolgungen noch ehe die badische Preßfreiheit und der Freisinnige geboren waren (S. hierüber meine Vertheidigungsvortr. S. 52 ff.), so wie daran, daß ja kurz nach seiner Unterdrückung selbst die königlich würtembergische Regierungscensur der deutschen allgemeinen Zeitung noch als zu heftig und zu liberal erschien, um in Deutschland geduldet zu werden. Auch könnte das für ihn sprechen, daß von allen 150 Bogen des Freisinnigen, mit Ausnahme des noch gegenwärtig verfolgten, kein einziger Artikel unserer Justiz und unserer Regierung einen Stoff zur gerichtlichen Verfolgung darbot. Daß aber diese Verfolgung wenigstens nicht zu mild war, das zeigen die bekannten Mannheimer Processe, zeigt wohl jener verfolgte Artikel des Freisinnigen selbst, jener Artikel, in welchem ganze Juristenfacultäten, denen kein Mensch eine einseitige politische oder ultraliberale Richtung Schuld geben könnte, keinen Beleidigten, keine Beleidigung, keine Rechtsverletzung und keine beleidigende Absicht finden zu können, auf ihre eidlichen Pflichten erklärten.

Indem ich nun hier so böslichen Beschuldigungen, als sie neulich jene Zeitungen vorbrachten, und solchen gleich großen Mißverständnissen meiner politischen Ansichten, wie sie die Aeußerungen des Herrn Staatsanwalts enthalten, einige urkundliche Gegenbeweise gegenüberstelle, habe ich nicht Lust irgend etwas zu beschönigen oder zu bereuen, was ich erstrebt und gethan. Im Gegentheile habe ich das Glück oder Unglück, seit meinen Jugendjahren in allem Wesentlichen denselben, stets öffentlich bekannten politischen und staatsrechtlichen Grundsätzen völlig unveränderlich zu huldigen und mein Leben zu weihen, unverändert in allen raschen und schroffen Wechseln dieser bewegten Zeiten, 1810 wie 1813, 1814 wie 1819 1820 wie 1830, 1831 wie 1832. Und ich kann ruhig Freund und Feind und alle hunderte von Zuhörern, die ich in zwanzig Jahren auf fünf deutschen Hochschulen hatte, auffordern, mich

Digitized by Google

der öffentlichen Lüge zu zeihen, wenn sie je Abweichendes von demjenigen vernahmen, was ich hier aussprechen werde und was den Grundsätzen nach alle meine Schriften enthalten.

Aber es ist Pflicht für mich, die Wahrheit in dieser Sache, soweit ich es wehren kann, nicht verdunkeln zu lassen, und ihr bei den Prüfungsfähigen den Sieg zu verschaffen. Prüfungsfähig halte ich aber nicht die blinden Fanatiker oder bloß selbstsüchtigen Anhänger der einen oder der andern Ultrapartei, welche entweder patriotische Wärme und Energie der Gesinnung für das als Recht anerkannte mit persönlicher Leidenschaft und revolutionärem Schwindelgeist verwechseln, oder das Festhalten an sittlichen, historischen und gesetzlichen Grundlagen, für Mysticismus, Schwämerei und Servilismus erklären, und beide auf gleiche Weise diejenigen, welche sich ihnen anvertrauen, ihrem Verderben entgegenführen.

Jener Artikel der Stuttgarter Zeitung, den die Allgemeine Zeitung vom 30. Oktober wiederholte, macht Rotteck und mir und auch Itzstein den Vorwurf, daß wir uns „nie von dem wilden selbst revolutionären Treiben der „Partei, welche zu Hambach auftrat, öffentlich lossagten „oder dagegen lauten Protest einlegten, was solche Männer „hätten thun müssen, um das Mißtrauen zu verscheuchen, „statt daß sie vielmehr stets dieser Partei zu schmeicheln „schienen, und sich von ihr huldigen ließen". Eine hinlängliche Lossagung „von einem wilden, revolutionären Treiben einer Partei", an welchem man niemals Theil nahm, liegt wohl schon darin, daß man ein ganzes Leben hindurch mit Besonnenheit und Consequenz stets nur Grundsätze des Rechts und der Ordnung ausspricht, erstrebt und vertheidigt. Wer von Parteileidenschaft verblendet, oder weil er nur nach völlig entstellten Parteiberichten solche Männer beurtheilt, und denselben mißtraut, oder wer aus Haß und Verfolgung der Freiheit, welche dieselben zugleich mit der Gesetzlichkeit ver-

theidigen, Mißtrauen gegen sie zu erregen sucht, für den wären auch alle ausdrücklichen Gegenerklärungen völlig verloren. Einen neuen Beweis hievon liefert ja soeben wieder unser Stuttgarter Berichterstatter. Denn der Herr v. Rotteck und ich haben gegen das, was bei jenem Hambacher Fest tadelnswerth war, nämlich die verwerflichen Aeußerungen mehrerer Redner, welche, wie dieses sogleich der Freisinnige (92) berichtete, auch schon bei dem Feste die Gesellschaft sehr mißbilligte, allerdings auch ausdrücklich protestirt, und nie einer verkehrten Richtung einer Partei um ihrer Huldigung willen geschmeichelt. Zwar mußten wir es jenem Stuttgarter Correspondenten und seinen zahlreichen Collegen überlassen, wegen Exzessen Einzelner, — wie sie in freien Völkern, z. B. in England, natürlich und ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung und ohne daß man darum die Freiheit selbst gehässig macht oder zerstört, hundertmal vorkommen — nun sogleich die ganze Versammlung, den ungestörten friedlichen Verlauf des Festes trotz der ungeheuren sich selbst überlassenen Menschenmassen, und trotz der aufregenden Reden, ja die ganze Freiheit und ihre Freunde zu verlästern, die Veranlassung jener einzelnen Exzesse gänzlich zu verschweigen, und wegen derselben alle früheren und späteren verletzenden öffentlichen Maßregeln gegen alle schuldlosen Bürger öffentlich anzupreisen.

Von Herrn v. Rotteck und von mir ausgesprochene Mißbilligungen früherer Uebertreibungen selbst der achtbarsten jener Hambacher Redner, so wie der Exzesse in Hambach selbst, enthielt wiederholt der Freisinnige und zog sich dadurch vor und nach dem Hambacher Fest statt der Huldigungen die bittersten ungerechtesten Angriffe zu, welche z. B. Siebenpfeiffer mehrmals im Wächter aussprach. Dort (Nro. 13. und 50.) und noch neuerlich in der Zeitschrift Deutschland (Neue Folge Bd. II. Heft I. S. 25.) wirft Siebenpfeiffer uns als Theilnehmer am Freisinnigen mit Bitterkeit sogar „Servilismus, übertriebene Verehrung gegen die Persönlichkeit des Fürsten und die fürstliche Familie, ja

Kniebeugen vor der Gewalt, zu große Zufriedenheit mit unserm badischen Glück", vor allem aber das vor, daß wir „als ächte Justemilianer trotz unserer Anerkennung vielfachen Mißbrauchs der Gewalt, Verehrung gegen den Fürsten aussprächen, die rheinbaierischen Blätter, die Tribüne und der Westbote und die rheinbaierischen Liberalen wegen Maßlosigkeit und Ultraliberalismus wiederholt hart getadelt hätten". Eine feierlichere Protestation gegen die einzelnen zu Hambach vorgekommenen Verkehrtheiten läßt sich aber wohl nicht denken, als durch das Fest in Badenweiler, Rottecks Duttlingers und meine Reden auf demselben und durch die Beschreibung die im Freisinnigen (106 — 108) davon gegeben wurde. Zum Beweis des verläumderischen Charakters der Insinuationen, wodurch Viele, so wie unser Correspondent zum Unheil des Vaterlandes, und wahrlich nicht minder der Fürsten, als des Volkes, die Fürsten tagtäglich mit Mistrauen gegen ihre treuesten Freunde, gegen die rechtlichen Freunde der Freiheit zu erfüllen sucht, stehe hier von sehr vielen Belegen nur Einer, und zwar des Zusammenhangs wegen, eine Stelle eben aus jener Festbeschreibung. Nach Erwähnung meines Trinkspruchs auf unsern Fürsten und dann des Trinkspruchs, welchen ein Bürger für Rotteck, Duttlinger und mich ausbrachte, heißt es dort: „der Abgeordnete Welcker dankte hierauf. Er führte aus, daß „der wesentliche bisherige und künftige Erfolg des badischen „Landtags die Frucht einer doppelten Einigkeit seye; die „Frucht der Eintracht zwischen dem badischen Volk und seinen „Ständen unter sich und mit dem edlen Fürsten und der Ein„tracht der freieren, allgemeineren Ideen mit der Treue und „Gesetzlichkeit. Er brachte hierauf einen Trinkspruch aus auf „das Freiheit- und Gesetzliebende badische Volk, das, so „lange ihm die Würde und das Glück seiner Freiheit zu„gleich mit seinem Leopold bleibe, ganz von selbst Verkehrt„heiten und Unwürdigkeiten verbannen würde, wenn sie sich „je in seine Mitte wagen sollten, so wie, äußerem Vernehmen „nach, neulich bei einem andern großen Feste. Dort sey zwar

Digitized by Google

„viel Herrliches verunstaltet worden, dennoch aber habe sich „auch bei dieser Gelegenheit der erfreuliche gesunde Sinn „der unermeßlichen Mehrheit des deutschen und des ganzen „badischen Volkes so sehr gezeigt, daß die Regierungen nur „neue Gründe erhalten hätten, ihrem Volk zu vertrauen und „ihm alle gesetzliche Freiheit zum besten Schirm der gesetzli„chen Ordnung zu gewähren. Ein Freiburger Akademiker „brachte hier auf der Freiheit und Einheit Deutschlands einen „Toast aus, welchem die Gäste an allen drei Festtischen von „Herzen beistimmten. Der Abgeordnete Welcker nahm hierauf „nochmals das Wort und sagte: Ich glaube ganz in dem „Sinne des würdigen jungen Mannes, der uns so eben einen „Trinkspruch ausbrachte, und im Sinne aller übrigen ehren„werthen Theilnehmer unsres schönen Festes zu handeln, „wenn ich zum vorigen Trinkspruch noch einige Worte hinzu„setze. Selbst nicht einmal einem, vielleicht durch Feinde „der Freiheit benutzten, Mißverständniß soll unser reines „Fest Raum lassen. Ich schlage Ihnen vor, zu trinken auf „die Freiheit und Einheit Deutschlands in ihrer Vereinigung „mit dem guten und einträchtigen deutschen Recht der Re„gierungen und der Völker, oder auf dem Wege der fried„lichen Reform (Beifall.). Diese Worte enthalten allerdings „eine Protestation und sogar eine doppelte. Aber ich hoffe, „wir Alle und alle rechtliche und besonnene Vaterlandsfreunde „vereinigen uns mit Freude in dieser Protestation. Meine „Worte protestiren gegen Umsturz und den ungesetzlichen Weg. „Ich habe lebenslang behauptet, und behaupte es noch: ein „achtbares Volk, ein Volk, das Muth und Freiheitsliebe und „Beharrlichkeit genug hat, die gesetzlichen Mittel der Frei„heit tüchtig zu gebrauchen, will keine Revolution, bedarf „für seine Freiheit keiner Revolution gegen seine einheimischen „nationalen Regierungen so lange ihm noch nicht absolut „alle gesetzlichen Mittel abgeschnitten sind. Die Deutschen „wollen sie nicht und brauchen sie nicht. Und vollends ein „Volk, das die Freiheit der Presse, und in ihr die beste „Bürgschaft für gesetzlichen Sieg des Rechts hat, will sie

Digitized by Google

„nicht, bedarf sie nicht. Wer bei dem rechtliebenden, wür-
„digen deutschen Volk die Achtung verliert, der ist von selbst
„verloren, sey es eine feige wortbrüchige Regierungsgewalt,
„seyen es zu Verrath und Unrecht sich hinwendende Freiheits-
„freunde. Darin wollen wir uns nicht irren lassen, selbst
„nicht durch alle Ausführungen, wie vermeintlich in unsern
„Verhältnissen dennoch ein würdiger Zustand des Vaterlandes
„und die Herstellung unsrer Nationalehre niemals möglich seyn
„werde ohne Revolution. Selbst, wenn dies wahr würde —
„was Gott verhüte! — so wollen wir wenigstens keine Re-
„volution machen. Die Gegner der Freiheit müßten sie als-
„dann machen und verschulden, sie und ihre Sache den Fluch
„derselben tragen, und wir, stets offen und gesetzlich fort-
„schreitend im guten Recht und nöthigenfalls nur gegen die
„unmittelbare rohe Gewalt die rechtliche Nothwehr übend,
„wollen wir uns erhalten und verschaffen die Kraft und den
„Sieg der gerechten Sache. — Aber ich und Sie alle mit mir
„protestiren auch ebenso gegen den gegenwärtigen Zustand des
„Vaterlandes (Beifall). Alle deutschen Bürger haben als
„Glieder des gemeinsamen Vaterlandes und zur unentbehrlich-
„sten Verbürgung ihres eignen Zustandes und zur Bewah-
„rung unserer Volksehre das Recht im ganzen deutschen Va-
„terland, die Herrschaft eines wahren und würdigen deut-
„schen Rechtszustandes zu fordern, einen Rechtszustand, ange-
„messen der Vernunft und der natürlichen persönlichen Frei-
„heit, dem geschichtlich begründeten Recht und den heiligen
„Verheißungen bei dem Beginn der blutigen Freiheitskriege
„und in dem Grundvertrag des Bundes. Gestützt auf dieses
„gute Recht, wie es ein besseres nicht gibt, und im Namen
„unserer Nationalehre protestiren wir, daß unser deutsches
„Volk bei aller Gesetzlichkeit, Treue und Besonnenheit doch
„weder so dumm, noch so niederträchtig sey, den gegen-
„wärtigen Zustand des Vaterlandes überall befriedigend und
„jenem guten Recht der Nationalehre und der Sicherheit ent-
„sprechend zu halten. — Hoch also lebe des Vaterlandes
„Freiheit und Einheit im Verein mit dem guten Recht der

Digitized by Google

„Bürger und der Fürsten, in dem Verein des guten badi-
„schen und deutschen Rechts“! — Langandauernder allge-
„meiner Beifall folgte diesem Trinkspruch zugleich mit einer
„durch erneutes Aufstehen aller Gäste an allen drei Tafeln
„ausdrücklich erklärten Einstimmung in die doppelte Pro-
„testation“.

Daß der Stuttgarter Correspondent den durch höhere Gewalt unterdrückten Freisinnigen, trotz dem was oben von demselben erwähnt wurde, und trotz dem, daß derselbe auch die pflichtmäßige Wahrheit noch keineswegs mit der Wärme und Rücksichtslosigkeit der englischen und französischen Zeitungen aussprach, dennoch der Exaltation und des Mißbrauchs der Preßfreiheit beschuldigt, ja die höheren Orts statt findende Unbeliebtheit der sonst so vortrefflichen Preßfreiheit als dadurch verschuldet darstellt — — das ist auf dem Standpunkt des Stuttgarter Correspondenten ganz in der Ordnung. Consequent wäre es dabei nur, auch der würtembergischen Regierungscensur, unter welcher bekanntlich jedes Wörtchen der ebenfalls unterdrückten deutschen allgemeinen Zeitung stand ebenfalls einer höchst bedenklichen Exaltation und Uebertreibung der Preßfreiheit zu zeihen.

Ja consequent wäre es, ebenso, wie in Beziehung auf die vielen Millionen der Bürger, auch in Beziehung auf die wenigen Fürsten einen einzelnen Misgriff Einzelner oder auch einen factischen Sieg über sie als Rechtfertigungsgrund der Verwerfung gelten zu lassen. Das aber wäre gefährlich, und dabei käme jene edle stolze freie Bürgergesinnung, welche bei jeder, die Freiheit unterdrückenden Maßregel der Regierungen und bei jedem einzelnen scheinbaren oder wirklichen Freiheitsmisbrauch stets ohne weiteres auf die ganze Freiheit und alle Freiheitsfreunde, als die angeblich Schuldigen treugehorsamst losschlägt, etwas in Verlegenheit. Doch wozu auch solche natürliche Consequenz, die so höchst gefährlich werden könnte! die einzige ächt legitime Consequenz ist diese. Die

Regierungen haben immer Recht, die Freiheit, die Bürger, die Verfolgten immer Unrecht.

Als nah verwandt mit der so eben abgedruckten öffentlichen Erklärung, mögen hier statt vieler ähnlicher kürzeren Erklärungen im Freisinnigen selbst, z. B. gleich in meiner Einleitung desselben Nro. 1. einige andere stehen, die ja derselben Periode des höchsten, begeistertsten Aufschwunges constitutioneller Freiheit in Baden und Deutschland angehören, und so wie sie, damit und mit dem Streben nach Vervollkommnung unseres gesellschaftlichen Zustandes zugleich die absolut entschiedene und energische Bestrebung für Treue und Gesetzlichkeit und die Heilighaltung der sittlichen und geschichtlichen verfassungsmäßigen Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens verbinden.

Die 15. Sitzung der IIten Kammer enthält von mir über die Wiederherstellung den Verfassung folgendes Votum. S. Protokolle S. 179.

„Auch ich stimme dem Antrage der Commission, zu der ich selbst zu gehören die Ehre hatte, vollkommen bei. Ich habe in Beziehung auf den einen Hauptpunkt des Antrags, in Hinsicht auf die Wiedereinführung häufigerer Landtage, nichts hinzuzufügen, und will, in Beziehung auf den zweiten Bestandtheil des Antrags, rücksichtlich der Wiederherstellung der Partial-Erneuerung der Kammer, nur ein einziges Moment berühren, das der Redner, der gegen den Antrag gesprochen, herausgehoben hat. Der Redner hat nämlich geglaubt, vorzugsweise das Prinzip der Stetigkeit in der ersten Kammer suchen zu müssen, und aus diesem Grunde eine Partial-Erneuerung in unserer Kammer nicht für nöthig gehalten. Ich weiß wohl, es sind in Büchern und Ständeversammlungen häufig ähnliche Ausdrücke gefallen, daß nämlich die erste Kammer das Prinzip der Stetigkeit vorzugsweise und die zweite Kammer das der Bewegung zu repräsentiren habe;

man hat sogar die erste Kammer zum Thronwächter machen wollen. Ich muß gegen jede solche Ansicht, in der Ueberzeugung, daß, wenn sie Eingang finden würde, der größte Nachtheil daraus hervorgehen könnte, protestiren. Ich halte diese Ansicht für grundverderblich; ich halte sie gewissermaßen beleidigend für die erste Kammer und auch für die zweite, auf jeden Fall aber einen ganz falschen Gesichtspunkt über unsre gemeinschaftliche Wirksamkeit aufstellend. Stetigkeit ist entweder ein Vorwurf, und dann kann man es am besten mit dem nichtdeutschen Wort: „Stabilität" bezeichnen. Diesen Vorwurf der Stabilität werden wir unsrer ersten Kammer nicht machen. Stetigkeit kann auch etwas anders seyn, es kann auch eine Stetigkeit im Fortschreiten seyn, ein nicht revolutionäres Fortschreiten bedeuten; alsdann nehmen wir Alle eben so das Lob der Stetigkeit in Anspruch. Es ist überhaupt der Gesichtspunkt des Verhältnisses der zwei Kammern durch alle solche Bezeichnungen ganz verrückt. Ich glaube, daß beide Kammern keinen andern Zweck haben, als den, in Uebereinstimmung des Fürsten mit dem Volk eine gemeinschaftliche, friedliche, harmonische Bestrebung für den Staatszweck zu verwirklichen; vaterlandliebend, freiheitliebend, friedliebend, volkliebend müssen die beiden Kammern ganz auf gleiche Weise seyn. Aber die erste Kammer würde allerdings als überflüssig erscheinen, wenn sie nicht gewissermaßen eine besondere Bestimmung hätte. Diese besteht nun meines Erachtens in Folgendem: Es ist ganz natürlich, daß die Regierung und das Volk, obgleich sie auf einen gemeinschaftlichen Zweck friedlich hinwirken sollen, doch zunächst und vorzugsweise zwei verschiedene Richtungen, die zu dem gemeinschaftlichen Ziel führen, im Auge haben; es wird natürlich seyn, daß die Regierung, von ihrem hohen Standpunkte ausgehend, zunächst Einheit und Ordnung des Staats im Auge hat; es wird natürlich seyn, daß die Abgeordneten des Volks zunächst die Freiheit der Bürger im Auge haben, denn Einheit und Freiheit sind die zwei großen Punkte, um welche sich das ganze gesittete würdige Staatsleben dreht. In dem gemein-

schaftlichen Streben nun nach Gesetzen, die sowohl der Einheit als der Freiheit entsprechen, kann es nach menschlicher Weise verschiedene Ansichten und Meinungen geben; in dem Kampfe, selbst in dem ehrlichsten Kampfe, um verschiedene Meinungen können die Regierung und die Abgeordneten des Volks in einen gewissen scheinbaren, wenn auch nur vorübergehenden, Gegensatz kommen, indem hier das Volk glaubt, in dieser Maßregel zunächst die Freiheit behaupten zu müssen, während die Regierung zunächst für die Einheit sorgen zu müssen glaubt. Es ist gut und natürlich, das zwei streitende Männer sich einen Obmann wählen, einen friedlichen Schiedsrichter. Aber ich frage Sie, meine Herren, wen Sie am liebsten zum Schiedsrichter wählen würden? Einen Mann, der keiner von beiden Seiten fremd oder entgegen, der beiden gleich Freund ist, einen Mann, der unpartheiisch ist, der gleiche Interessen mit beiden Theilen hat. Wollte man uns nun die erste Kammer entgegensetzen, als vorzugsweise partheinehmend für die Männer der Regierung, als vorzugsweise für die Stetigkeits-Entwürfe, demnach vorzugswise dem monarchischen Prinzip huldigend, das auch in unserer Brust lebt; dann hätte man die erste Kammer moralisch vernichtet, denn man hätte ihr den Standpunkt der Unpartheilichkeit genommen, von dem aus allein sie heilsam wirken kann. Das gemeinschaftliche Streben für Fürst und Volk ist vorwärts, das ist das schöne badische Wort, das Carl Friedrich durch die That beurkundet hat. Vorwärts, aber mit Stetigkeit! In diesem Sinn unterstütze ich den Antrag der Commission. Ich wanke auch trotz aller Anerkennung mancher Vorzüge einer Integral-Erneuerung, doch keinen Augenblick, mich jetzt dahin zu entscheiden, daß die ganze vollkommene Wiederherstellung eine wahre Ehrensache dieser Kammer, ein wahrer Vortheil für Fürst und Volk ist; die Gesinnung, die mich dabei leitet, ist die, welche Sie alle theilen, die wir auch an diesem Tage und bei dieser Abstimmung, wie immer an den Tag legen werden, daß wir zwar auf der einen Seite wollen vollkommene Wahrheit und Lebendigkeit

Digitized by Google

der Verfassung, daß wir aber auf der andern Seite wollen die Heiligkeit und Unverletzlichkeit derselben, daß wir, frei von jedem revolutionären Streben, festhalten an der großen Arche des Bundes".

Aehnlich hatte ich mich auch früher stets und schon 1815 in den Heidelberger Jahrbüchern S. 462., dort gegen einen Adlichen selbst, für eine wohleingerichtete erste Kammer und die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen, gerecht und billig vermittelnden Ausgleichung der historisch bestehenden Adelsverhältnisse mit den übrigen Gesellschaftsverhältnissen ausgesprochen. Dieselben Grundansichten spricht auch der Freisinnige Nro. 15. in meinem Aufsatz über Entstehung und Ausbildung des Geburtsadelstandes aus, welcher folgendermaßen schließt:

„Wahrlich, keine feindselige Gesinnung gegen den Adel bestimmt diese ernsten, durch die unverfälschte geschichtliche Auffassung begründeten Mahnungen. Nein, vielmehr umgekehrt bewahre ich aus früherem Jugendalter, wie aus dem reiferen Mannesalter, theuere Erinnerungen der glücklichsten freundschaftlichen Verbindungen mit den trefflichsten Familien, deren edle, freie und reiche Bildung und würdige Gesinnung ihres Geschlechtsadels und ihrer hohen Stellung in der Gesellschaft nicht bedurfte, um ihnen Auszeichnung und Verehrung zu begründen. Bei allen meinen politischen Bestrebungen ferner leitete mich stets der innigste Wunsch, daß alle Classen des Vaterlandes in friedlicher, billiger Ausgleichung ihrer verschiedenen Interessen für Freiheit und Gesammtwohl sich einigen und nicht durch Zwietracht verdoppelte unglückselige Kämpfe und Opfer herbeigeführt werden möchten. Mehr selbst noch, als adlicher Uebermuth und Aristokratismus, war mir endlich stets das, was wenigstens zuweilen die Stelle von jenen vertritt, niedriger Krämersinn und Krämerpolitik, von ganzem Herzen zuwider.

Gerade bei solcher Gesinnung aber muß man es, hier sicher übereinstimmend mit den würdigsten und verständigsten

Digitized by Google

Gliedern des Adels selbst, laut aussprechen, daß heutzutage Anmaßung und thörigte Vornehmthuerei des Adels, daß überhaupt ein Adel, der die Leerheit von Kopf und Herz, den Mangel an gediegener Bildung und patriotischem Verdienst durch feudalistische Wappenschilder ersetzen, oder gar in gemeinen faustrechtlichen Junkerstreichen noch heut zu Tage das besiegte Faustrecht wieder erwecken will, der allgemeinen Verachtung sicher seyn kann. Laut aussprechen muß man es vor Allem, daß vollends eine ehrlose Alliance des Adels mit auswärtigen Vaterlandsfeinden und Barbaren gegen unsere Freiheit und Civilisation, gegen die heiligsten Nationalinteressen, gegen das, was allein wahre Ehre dem Adel begründen könnte, daß solch ehrloser Vaterlandsverrath, für dessen Niedertracht und Scheußlichkeit die gebildete Sprache keinen genügenden Ausdruck darbietet, nicht etwa bloß die excentrischen Freunde von Freiheit und Gleichheit, sondern die ganze Nation und in ihr alle würdigen Adlichen selbst zum tödtlichen Kampfe herausfordern müßte. — Darum nochmals: „Mit Tugend und Weisheit muß er es ausrichten, will er, daß sein Adel besteht!“

Meine Motion über die deutschen Bundesverhältnisse in der 115. Sitzung (Protoc. S. 277.) leiteten folgende Worte ein:

„Der große Gegenstand dieser Motion leitet zunächst die Blicke dieser hohen Versammlung über die engen Grenzen unseres nächsten Vaterlandes hinaus auf die Verhältnisse des gemeinsamen deutschen Vaterlandes, die Ausführung selbst aber wird Ihnen, wie ich hoffe, das unbestreitbare Recht und die dringende Pflicht der vorgeschlagenen Bitte begründen.

Sie wird Ihnen, wie ich ferner hoffe, bewähren, daß auch meine Darstellung von der Achtung, welche wir den großen, hier zu berührenden, Verhältnissen schulden, durchdrungen ist.

Digitized by Google

Diese Ausführung endlich wird Ihnen beweisen, wie wenig die neuerdings immer lauter werdenden Anfeindungen gegen monarchische — gegen alle, selbst auch die zeitgemäß gestalteten aristokratischen, so wie gegen die Bundesverhältnisse in mir irgend einen Anklang fanden. Sie wird Ihnen vielmehr bewähren, daß ich, treu den politischen Grundsätzen, die ich stets unverändert bekannte, im Kampfe mit diesen Anfeindungen dahin strebe, jene Verhältnisse, und vor Allem auch das letzte heilige Band deutscher Nationaleinheit mit würdiger National- und Volksfreiheit gründlich zu vereinigen, und ihnen, so wie der letztern, dadurch die einzig mögliche Sicherung gegen große drohende Gefahren zu begründen.

Ganz Europa wird gegenwärtig getheilt und erschüttert durch einen leidenschaftlichen Partheikampf zwischen den Anhängern eines sogenannten göttlichen Rechts und den Vertheidigern einer in solch' einseitigem Gegensatz eben so haltlosen Volkssouveränetät, oder auch zwischen den Freunden eines blinden stabilen Festhaltens veralteter historischen Formen, und den Anhängern einer, alles historische Leben verachtenden, ideenlosen materialistischen Bewegungspartei, welche höchstens zur Opposition tauglich, aber zur Vereinigung getrennter Volks-Elemente und zum Wiederaufbau der Gesellschaft völlig untauglich ist.

Sie, edle Männer Badens, aber erstreben auf einem dritten Wege eine wahrhaft vermittelnde Gerechtigkeit, welche unser wirkliches historisches Nationalleben zu erfassen, und dasselbe nach seinen wesentlichen vernünftigen Grundideen in zeitgemäßer Gestaltung organisch fortzubilden, und dadurch die verschiedenen Verhältnisse und Interessen zu versöhnen strebt.

Möge diese wahre Gerechtigkeit immerhin den Juden ein Aergerniß und den Heiden eine Thorheit seyn; ja möchten selbst die wohlbegründetsten Warnungen vor nahendem Verderben bei vielen Verblendeten nur das Schicksal cassandrischer

Digitized by Google

Weissagungen haben, im Ganzen ist dennoch der Sieg jener Gerechtigkeit verbürgt.

Der ganze Ihnen zu rechtfertigende Antrag geht hiernach nicht aus von philosophischen Idealen, sondern von den Grundideen unseres wirklichen historischen deutschen Staatsrechts. Er bezweckt nur eine aus ihm, ja eine zunächst aus der Begründung und Gestaltung des deuschen Bundes abzuleitende organische Entwickelung bereits anerkannter staatsrechtlicher Grundsätze und Grundverhältnisse."

Die 40. Sitzung der IIten Kammer (Protoc. S. 72.) enthält von mir folgende Erklärung:

„Ich bitte den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß, dem Herrn Chef des Ministeriums des Innern ein Zeugniß ablegen zu dürfen, das er jüngst von mir gefordert hat, woran ich früher durch eine zwölftägige Krankheit gehindert war. Er hat sich nämlich bei der von einem Mitglied gerügten Verfolgung einer Flugschrift darauf berufen, daß ein ehrenwerther Abgeordneter selbst ihm diese mitgetheilt habe, und dieses ihm nöthigenfalls bezeugen werde. Dieser Abgeordnete nun bin ich, und ich muß, da einmal durch den Hrn. Regierungscommissär diese Sache öffentlich zur Sprache gebracht worden, sowohl um meiner Ehre willen, als auch um die Ehre dieses Hauses vor Mißverständnissen zu sichern, für eine kurze Darstellung des Herganges der Sache um ihre Geduld bitten.

Ich erhielt nämlich ungefähr vierzehn Tage vor dem 1. Mai d. J. ein ganzes Paquet jener Schriften zum Zwecke der Verbreitung derselben, und der Unterstützung des durch sie beabsichtigten Unternehmens. Bei Durchlesung dieser Schriften fand ich, daß sie entschieden revolutionäre Zwecke haben. Unter dem ehrwürdigen Titel: deutsche Freiheit und deutsche Nationalität — und mit Berufung auf gewisse große Klagen, die leider selbst den Bürgern und den Bauern nur

Digitized by Google

allzu nahe gelegt sind, enthalten diese Schriften, obgleich mit abentheuerlichen Planen angefüllt — doch auf höchst populäre eindringliche kräftige Weise die Aufforderung zu einer allgemeinen Revolution von ganz Deutschland. Alle deutschen Fürsten sollten abgesetzt werden, Bauern und Bürger wurden aufgefordert, unter der blutrothen Fahne des Aufruhrs an bestimmten Sammelplätzen zu einem allgemeinen Volksaufstand in der Nacht des ersten Mai sich zu vereinigen. Diese Schriften enthalten zugleich in einem ganz kurzen Vorwort eine feierliche Androhung gegen denjenigen, der diese Schriften — statt sie zu verbreiten — auf irgend eine Weise unterdrücken oder ihre Unterdrückung befördern wollte — eine feierliche Androhung des Strafurtheils eines Sand'schen Dolchs. Bei dieser Natur der Schrift war mein Entschluß schnell und leicht gefaßt, er war es durch die Erinnerung an heilige Eide und an die älteren Pflichten der Treue und der möglichsten Verhinderung alles zwecklosen Unglücks.

Ich nahm demnach von jeder der beiden Schriften ein Exemplar, und ging damit zu demjenigen unsrer ehrenwerthen Kollegen, der zugleich Chef des Ministeriums des Innern ist; ich erklärte ihm, daß ich ihm diese Mittheilung zunächst nur als ständischem Allgeordneten und als ehrenwerthem Bürger mache, nur wenn er nach gewissenhafter Prüfung es als eine unausweichliche Pflicht ansehen müßte, den Chef des Ministeriums des Innern etwas davon wissen zu lassen, möge er es thun und diejenigen Maßregeln treffen, welche die Pflicht ihm gebieten dürften. Ich stellte es ihm dabei ausdrücklich frei, mich als Mittheiler dieser Schrift wo und wann es ihm gefalle, zu nennen, da ich jene Fehm-Androhung nicht fürchte; eben so wenig, wie ich sie bei dieser gegenwärtig von mir der Sache gegebenen Oeffentlichkeit fürchte. Der, meine Herren, versteht wenig von der ächten Bestimmung und Weisheit des Lebens, der seine geringen Kräfte zum Guten durch Furcht sich wollte nehmen oder den kleinen Tropfen menschlicher Lebens-Freiheit durch Aengstkeit sich wollte entreißen lassen. Ich möchte einen revelutio-

nären Meuchelmord eben so wenig fürchten, wie den Zorn der Minister oder die Mißdeutung pflichtmäßiger Handlungen. Ich erklärte übrigens dem Hrn. Chef des Ministeriums zugleich, daß ohne besondere Veranlassung von seiner Seite von mir auch nicht eine Menschenseele von dieser Sache irgend etwas erfahren werde, ich erklärte ihm dieses, um ihm die größere Freiheit zu lassen, blos als Bürger von der Sache Kenntniß zu nehmen, ich erklärte es ihm ferner in der Absicht, mögliches Aufsehen bei dieser Sache zu verhüten. Sie konnte sich vielleicht nach der Ueberzeugung des Hrn. Chefs der Regierung zu einer zweckmäßigen Fürsorge und Aufsicht eignen, besonders um einzelne vielleicht schon bethörte Menschen vor Unglück zu bewahren. Eine Erneuerung jener unseligen demagogischen Untersuchungen aber würde ich für abentheuerlicher und verderblicher gehalten haben, als jene Unternehmung selbst. Es ist eine durch die ganze Geschichte erwiesene Thatsache, daß die Verfolgung und Untersuchung von Verschwörungen und Hochverraths-Prozessen, vollends wenn sie auf gesetzlose Weise geführt werden, das Zeugniß von Rache, oder kleinlicher Furcht oder von Gehässigkeit gegen die Freiheit an sich tragen, weit mehr Verschwörungen und Revolutionen hervorbringen, als unterdrücken. Dieß gilt vollends in constitutionellen Staaten; freilich mag es in ihnen wie in despotischen absoluten Monarchien Menschen geben, geneigt zu Gesetzwidrigkeiten, Revolutionen und Aufständen. Allein darin liegt der große Unterschied; in einem constitutionellen Staate sind solche Unternehmungen ganz und gar nicht zu fürchten, denn sie scheitern hier an dem allgemeinen Widerwillen und an dem Hasse aller Bürger. Nicht also eine gewisse Furcht war der Grund des bisher gehaltenen Geheimnisses. Der Grund meiner jetzigen öffentlichen Erklärung aber ist außer jener geschehenen Aufforderung der natürliche Gedanke, Mißverständnisse zu entfernen und meine innere Abneigung irgend einen von meinen das öffentliche Leben betreffenden Schritten der vollen Oeffentlichkeit zu entziehen, so lange nicht etwa die Pflicht, Unglück zu

Digitized by Google

verhüten, oder die Pflicht eines mir geschenkten Vertrauens im Wege steht. Diese beiden Rücksichten aber standen diesmal glücklicherweise jener Mittheilung nicht im entferntesten Sinne im Wege. Nicht blos versagten mir die Uebersender durch die Anonymität jenes Vertrauen, sondern sie konnten auch durch die blos gedruckte Mittheilung ihrer anderwärts weit verbreiteten Schrift persönlich nicht einmal benachtheiligt werden.

Wenn aber Rache meinem Sinne nicht fremd wäre, so hätte ich gerechten Grund gehabt, wegen einer großen Beleidigung Rache und Genugthuung an ihnen zu nehmen. Zwar findet auch nach meiner Ueberzeugung jedes Volk, wenn es, wie einst unter Herrmann die Deutschen, wie die Griechen und andere edle Völker älterer und neuerer Zeit, von Fremden unterdrückt, mit List oder Gewalt das fremde Joch abschüttelt, den lauten ungetheilten Beifall aller freigebornen Herzen. Aber wo — ich frage jedermänniglich — wo in meinem ganzen Leben, wo in öffentlichen Aeußerungen oder in vertraulichen Herzensergießungen habe ich Jemand das Recht gegeben, mich der Theilnahme an Verschwörungs-Planen gegen meinen vaterländischen Staat fähig zu halten — mich — der ich seit dem Beginne meiner Laufbahn bisher in öffentlichen Schriften und Vorträgen gleichmäßig alle solche Unternehmungen verabscheute — mich, der ich, wie die zu gedruckten Aktenstücken gewordenen vertraulichen Herzensergießungen gegen Jugendfreunde beweisen, zu jener Zeit eines hoch begeisterten Jugendlebens und großer politischen Aufregungen, mich gegen jedes ungesetzliche Mittel mit entschiedenem Widerwillen deutlich und energisch aussprach. Mögen Andere, (ohne daß ich den ersten Stein gegen sie aufheben will), es wagen, als einzelne Verschwörer und Hochverräther da, wo die rechtlichen Mittel zur Rechtsvertheidigung beinahe alle genommen sind, als Einzelne der allgemeinen Zustimmung ihres Volkes stets ungewiß, durch Revolutionen und Verschwörungsplane das Vaterland zu retten versuchen! Mögen sie es wagen, die außerordentliche Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, vielleicht tausendfaches Menschenglück

Digitized by Google

zu vernichten, und die Ketten ihrem Volke, wie dieß so oft geschieht, noch drückender zu machen. Ich würde zwar, wenn Bürgerkrieg bereits bestünde, nach ächt solonischen Grundsätzen meine Pflichten prüfen. Die Entscheidung würde um so leichter seyn, wenn wie mehrmals in der frühern römischen Geschichte aus dem allgemeinen Nothschrei des rechtlos unterdrückten Volkes hervorgehende Revolutionen zugleich die einzige sichere Gewähr der Volkszustimmung und der Vereinigung der Nationalkräfte für sie geben. Ich möchte auch nach ächt brittischer Weise, wie jener edle Hambden zur Rettung bedrohter Verfassungsrechte meine Person preisgeben, aber nicht eine so ungeheuere Verantwortlichkeit auf mein Haupt laden. Aber von unserm constitutionellen Baden, unserem Baden, wo unter der Herrschaft eines die gesetzliche Freiheit wollenden Fürsten gesetzliche Mittel zur Abhülfe jeder Beschwerde unseres Landes, und selbst zur gesetzlichen Einwirkung auf unsere allgemeinen deutschen vaterländischen Verhältnisse nicht fehlen — hier bleibt ferne ihr Aufrührer, ihr Verschwörer, ihr Aufforderer zu Volks- und Bauernaufständen, bleibt ferne um eurer selbst willen! Hier würdet ihr den Widerstand aller Bürger finden! Hier würde der Ausgang eures Unternehmens aufs neue beweisen, daß kein sicherer und dauernder Schutz gegen Revolutions-Gräuel und Vernichtung der Throne von Seiten auswärtiger Feinde gefunden wird, als in freien Verfassungen und in treuer Erfüllung jener heiligen Verheißungen, die der deutschen Nation in großen Zeiten gegeben worden sind. Ihr würdet aufs neue beweisen, daß konstitutionelle Verfassungen nicht blos die Fürsten und Völker veredeln, sondern auch die leicht zerreißbaren physischen Bande unter ihnen zum unzerreißbaren moralischen Bande machen, den Thron aber aus einem mit Sammet bekleideten Stück Holz in das heilige Palladium muthiger und freier Bürger verwandeln!“

Es stehe hier noch meine Rede an meinen Wahlbezirk bei dem feierlichen Empfang durch denselben, wie sie die

Digitized by Google

Freiburger Zeitung vom 8. Februar in einer Festbeschreibung mittheilt (von deren mir nicht gebührenden Lobsprüchen auf mich ich nur den einen festhalten möchte:

„Dessen öffentliche Laufbahn geprüft durch theure Opfer, „schon dadurch ausgezeichnet ist, daß sie nicht Eine Inconse„quenz kennt)".

„Hochgeehrte theure Committenten! Ich sage Ihnen für die vielfachen und herzlichen Beweise Ihrer Zufriedenheit mit meinen Bestrebungen mit gerührtem Herzen den aufrichtigsten Dank. Mit Stolz und Freude werde ich stets mich den Mitbürger Ettenheims nennen, wozu mich diese ehrenvolle Urkunde durch Ihre Güte ernennt. — Mit Stolz und Freude werde ich dieses andere kostbare Geschenk, welches mir das Wohlwollen des ganzen Wahlbezirks darbot, betrachten.

Als ich vor dem Beginn dieses Landtages über meine Grundsätze und meine Erwartungen in Beziehung auf unsere landständische Wirksamkeit zu Ihnen sprach, äußerte ich meine Ueberzeugung, daß nur die entschiedene, rückhaltlose Sprache offener Wahrheit in Verbindung mit reiner Liebe für Fürst und Vaterland und mit heiliger Achtung der Verfassung uns zum glücklichen Ziele führen würden, zu dem schönen Ziele, in herzlicher Zusammenstimmung mit unserem edlen Fürsten sehr wesentliche Verbesserungen für unser theures Vaterland und große Erleichterungen für seine Bürger zu begründen. — Diese schönen Hoffnungen sind auf die herrlichste Weise in Erfüllung gegangen. Ihre Zufriedenheit, geehrte Herren und lieben Freunde! bestätigt mir dieses auf die erfreulichste, für den Landtag von 1831 ehrenvollste Weise. Bekannt sind Ihnen durch die öffentlichen Blätter die großen und zahlreichen Resultate, die wir unter der Aegide unseres nie genug zu preisenden Fürsten, unter Mitwirkung seiner redlichen Räthe erlangten — bekannt die bereits geärndeten Früchte, bekannt die in guten Boden niedergelegten Fruchtkeime für zukünftige Aerndten. Daher erwähne ich, um Ihnen Rechenschaft von unserem Bestreben abzulegen, nur noch den schönsten Charakterzug und das herrlichste Resultat dieses

Landtags, die bis jetzt in öffentlichen Blättern nicht besprochen wurden. — Als den bessern und segensreichsten Grundcharakter unseres Landtages sehe ich nämlich das an, daß alle unsere Bemühungen für Freiheit und Reform unserer vaterländischen Verhältnisse nicht ausgingen von selbstsüchtigen und revolutionären Neuerungs-Versuchen, und nicht von niedern materialistischen und mechanischen Grundsätzen und Berechnungen. Nein, auf ächt teutsche Weise wurden sie geleitet und beherrscht von höheren sittlichen Grundideen und ihnen gemäß, stets geregelt durch die heilige beschworene Treue gegen den Fürsten und die Verfassung. — Ohne dieses besteht — es ist dieses die Ueberzeugung meines Lebens — auch in politischen Dingen kein Heil und Gedeihen! — Ohne dieses keine wahre und dauernde bürgerliche Freiheit! Keine siegreichere Politik, als das Rechte und die offene und muthvolle, die charakterfeste und consequente Durchführung und Vertheidigung des Rechten. — Der Hauptcharakter unseres Landtages ist dieser sittliche und teutsche Charakter, diese sittliche und teutsche Politik. Mit ihr konnten wir auch außer der öffentlichen Versammlung stets bei offnen Thüren uns berathen. An diesen Charakter knüpfte sich das schönste Resultat — die sittliche Wirkung unseres Strebens. So kam es nämlich, daß während der zehnmonatlichen Dauer unseres Landtags, in einer sturmbewegten Zeit, an den Grenzen revolutionär aufgeregter Länder unser badisches Volk zwar mit nie gesehener Theilnahme die nie vorher gleich freimüthigen Worte unserer freien Tribüne vernahm, dennoch aber der ungestörteste öffentliche Friede und die heiligste Treue gegen den Thron und die Verfassung sich allgemeiner und unauflöslicher, als je zuvor, befestigten. Kommt her und seht, Ihr Feinde der Freiheit, kommt und seht in dem glücklichen Baden, wie diese gefürchtete Freiheit nicht die Gegnerin der Herrschaft von Gesetz und Ordnung, nein ihre kräftigste Schutzwehr, die edelste und kräftigste Bildnerin des Volks ist! Kommt und seht in der Thräne des Dankes, welche in den Augen frei gesinnter Männer für ihren ruhmvollen

Digitized by Google

Fürsten erglänzt, die wahre Pietät und Treue, die Ihr nur in hündischem Servilismus und eitler Lobhudelei zu finden vermeintet! Die Badner wissen es jetzt, und sagen es laut, daß ihr Leopold der beste Mann in seinem Lande ist, und wie er zuerst mit fürstlicher Treue gegen allgemeines teutsches Fürstenwort, mit Muth und männlicher Festigkeit die ganze und durch Preßfreiheit wahre Freiheit seinem Volke gewährte, so schwören ihm alle ächt badischen Herzen Treue bis in den Tod für seinen Thron, für sein von uraltersher bürgerfreundliches Freiheit- und Städte-gründendes fürstliches Geschlecht der Zähringer. — Kommt und versuchts jetzt das badische Volk von Ihm abwendig zu machen! Diesem sittlichen Charakter des Landtages und seiner sittlichen Wirkung gehört auch an die allgemeine begeisterte Zustimmung und Unterstützung der öffentlichen Meinung des badischen und deutschen Volkes, wodurch unserem oft schwierigen Wirken und Kämpfen allein die Erfolge verbürgt waren. Und eben dieser sittliche Charakter und seine sittliche Wirkung bewahrten der landständischen Versammlung in ihrem Innern die unentbehrlichen Grundbedingungen, ihren Erfolg, ihre strenge Mäßigung bei der höchsten Begeisterung, ihre seltene begeisterte und begeisternde Einstimmigkeit bei allen wichtigen Dingen bei der höchsten Freiheit der Meinungen und Stimmgebungen.

Diesem sittlichen Charakter und seiner sittlichen Wirkung verdanken wir es endlich, daß auch in schlimmen Zeiten, in den Tagen der Entmuthigung anderer Freiheitsfreunde durch den Fall Warschaus und die neuen Bundesbeschlüsse gegen die Freiheit der Presse, und durch den täglich drohenderen Eifer der europäischen Reactionspartei Muth und Entschlossenheit unserer Versammlung nicht sanken. Vielmehr mit verdoppelter Kraft und Begeisterung trat sie nun in die Schranken zur Vertheidigung und Erkämpfung verfassungsmäßiger Freiheit, eroberte für Baden und Teutschland aufs Neue das gefallene Warschau, die unterdrückte Preßfreiheit, und errichtete in dem kleinen freien Baden einen Damm gegen die unglückseligen Bestrebungen der reaktionären Faction,

Digitized by Google

den sie nicht so leicht überwältigen, entzündete ein Licht der Freiheit, das ihre Verdunkelungsversuche nicht unterdrücken werden. Ja, freudig darf ich es wiederholen, ich bin stolz darauf, ein Badner zu seyn, und werde bis zum letzten Athemzuge mich freuen, durch Ihre freie Wahl diesem von Badens Bürgern frei erwählten Männervereine seiner Vertreter angehört zu haben. Was ich als das Ziel unseres Strebens öffentlich auszusprechen wagte, daß unser schönes glückliches Baden fortschreitend im Geiste Carl Friedrichs und aufs Neue wie unter Ihm voranstehend, in Teutschland, ein constitutioneller Musterstaat für ganz Teutschland werden möge — dieser Wunsch geht sichtbar seiner Erfüllung entgegen. Ja, siegen wird bei uns, siegen wird allmählig in ganz Teutschland trotz der von Asiens Steppen bis zu den Säulen des Herkules zusammenwirkenden Reaktionspartei unter Gottes Beistand auf friedlichem gesetzlichen Wege die **politische Reformation.**“

Im Wesentlichen dieselben Grundlagen und Grundideen für alle politischen Bestrebungen wie sie bisher ausgesprochen wurden, entwickelt ausführlich der erste Artikel im Freisinnigen *über den Geist und die Bestrebung des Freisinnigen*, und überall kommen auf sie die einzelnen Urtheile und Vorschläge zurück — aber freilich — und das ist wohl sein Unglück, zugleich mit der feierlichen ebenfalls verwirklichten Zusage:

„Der *Freisinnige* aber wird das Recht der vollkommenen Wahrheits-Freiheit dazu gebrauchen, wozu es sein Begriff bestimmt, nämlich zur Verbreitung der ganzen freien Wahrheit, und zur Förderung der Vervollkommnung der gesellschaftlichen Verhältnisse des Vaterlandes und der Menschheit durch Wahrheit. Auch wo sie schmerzen sollte, ist Wahrheit das höchste Gut für die höhere Menschheit. Sie allein ist's, die gleich jenem wunderthätigen Speere die Wunden

Digitized by Google

wieder heilt, die sie schlug. Sie ist die einzige gründliche Hülfe für das Uebel der Welt."

Nicht etwa zuerst nach dem Landtage von 1831 war es mir Bedürfniß, zugleich mit den Grundsätzen gesetzlicher Freiheit patriotische Liebe für Baden und sein Fürstenhaus auszusprechen und zu verbreiten. Ich will hier nur hinweisen auf die warme Schilderung der Regierung und der Verdienste Carl Friedrichs in meiner Rede über das rechte Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule 1828, (durch welche zuerst der Gedanke eines Denkmals für diesen großen Fürsten ausgesprochen, und die Idee eines erneuerten, jetzo im Lande überall verbreiteten Abdrucks der von mir dort ebenfalls schon abgedruckten herrlichen Worte an sein Land veranlaßt wurde) und auf ähnliche herzliche Worte in meiner späteren Festrede zur Säcularfeier seiner Geburt. S. Festreden Freib. 1828 S. 75. ff. Jene erste Schilderung schließt mit den Worten:

„Das Heil solcher Regierung erlischt nicht mit dem Tode des Regenten. Wie vielmehr das Denkmal in den Herzen seines Volks, durch welche zu regieren, Carl Friederich „für das Ziel seiner Wünsche" erklärte, mehr ist, als das äußere Nationaldenkmal, das Baden Ihm oder vielmehr sich selbst noch schuldet, so ist auch die moralische Wirkung solcher Regierung für alle Folgezeit noch mehr werth als die materielle Vergrößerung, als die unmittelbare Wirkung der einzelnen Anordnungen. Durch Forterbung seiner Grundsätze im alten, tugendreichen Herrscherstamm, durch die still fortwirkende Gewalt solcher mehr als halbhundertjährigen Regierung, durch die nie erlöschende Erinnerung, welche der gemeinschaftliche Stolz, die Freude und das schönste Einigungsband aller würdigen Badener sind, ist Er der neue Gründer des von Ihm aus früher getrennten und aus feudalistischen Bestandtheilen zum einheitlichen freien Staat fest vereinten

Badens, der nie erlöschende Segen Seines dankbaren Volks geworden".

In demselben Bedürfniß herzliche Liebe und Verehrung gegen unsern jetzigen Fürsten auszudrücken, sie möglichst zu nähren und zu verbreiten, wie viele citirten und nicht citirten Stellen zum Theil unmittelbar vor und unmittelbar nach dem angeklagten Artikel beweisen, es wurde z. B. auch in der Nummer 63. des Freisinnigen das in Carlsruhe der Frau Großherzogin gegebene Fest von mir hervorgehoben, darin heißt es unter anderm:

„Das ganze Fest überhaupt, von welchem die Carlsruher Zeitung eine ausführliche schöne Beschreibung gibt, war erfreulich und rührend, theils durch den Ausdruck der innigsten Freude und der reinsten Verehrung, welche allen freien Bürgern Badens ein solcher Fürst und eine solche Fürstin erwecken, theils durch die reinste Herzensgüte und Bürgerfreundlichkeit, womit die Gefeierten bei dem schönen zwanglosen Volksfeste den Gesinnungen ihrer treuen Bürger entgegen kamen. Man muß das Glück der Badner selbst besitzen, um es ganz fühlen zu können. In ihrem Fürstenpaare achten sie nicht bloß pflichtschuldig die Fürsten. Sie lieben und verehren von Herzen die reinen guten edlen Menschen, wie sie wahrlich selten auf Fürstenstühlen oder in Hütten gefunden werden, und fühlen durch sie sich mit innigen Banden zu einem Ganzen der glücklichen Badischen Familie umschlungen. Nicht kalter pflichtschuldiger Gehorsam, bestimmt durch Furcht und übertüncht mit schmeichlerischer Lüge, leitet hier sclavisch unterwürfige oder unmündige Unterthanen. Reine herzliche Dankbarkeit für das fürstlich und männlich frei zugestandene höchste Gut wahrer Männerfreiheit knüpft alle freien und edlen Männer Badens, knüpft ein vaterlandstolzes Volk auf Leben und Tod an seinen bürgerfreundlichen Fürsten, durch dessen Gerechtigkeit und fürstliche Treue sie beneidet und beneidenswerth voranstehen unter allen Volksstämmen Deutschlands".

Digitized by Google

Wie der Freisinnige und ich in demselben solche Gesinnungen festhielt und aussprach, auch bei einzelnen sehr empfindlichen Regierungsmaßregeln, und den unvermeidlichen öffentlichen Tadel derselben ausdrücklich vom Fürsten abwendete, das beweisen meine Artikel über das Verbot öffentlicher Versammlungen und Adressen in Nummer 91. und 92. des Freisinnigen und selbst der angeklagte Artikel. Jener erste Artikel ist der beste Commentar des angeklagten, da er nur wenige Tage vorher, also in denselben politischen Zeitverhältnissen eine öffentliche Maßregel ganz derselben Art, wie das Verbot öffentlicher Reden und ebenfalls aus denselben Gründen als verfassungswidrig und als sehr unpolitisch tadeln mußte, und also im Wesentlichen ganz dasselbe nur ausführlicher aussprach, was der angeklagte Artikel kurz zusammen gedrängt wiederholt. Es heißt dort:

„Wir gestehen unumwunden unsern Schmerz über die obenbezeichnete und einige andere näher zu berührenden neueren öffentlichen Maßregeln unserer Regierung. Besonders schmerzte es uns, den reinen Namen unseres theuren Fürsten in eine irrige Maßregel seines Ministerums hineingezogen zu sehen. Wir sind dabei weit entfernt von einem Mangel an Ehrfurcht gegen die geheiligte Person unseres Großherzogs. Und wir zweifeln sehr, ob solche bittre Ergüsse selbst über die Person des Fürsten, wie sie merkwürdigster Weise die zensirte, als Hoforgan dienende Stuttgarter Zeitung, vom 24. und 27. Mai zugleich mit der schlecht verhüllten Freude, daß nun unser Großherzog in der öffentlichen Gunst oder Ungunst einigen andern benachbarten Fürsten gleich stehe, neulich mittheilte, aus einem badischen Herzen geflossen sind. Unsere Minister mögen diese Stellen lesen und dann wohl prüfen, zu wessen Freude solche Mißgriffe, wie sie machten, gereichen. Wir Badner aber sind weder so undankbar, noch so unverständig, selbst einen einzelnen Mißgriff eines die Freiheit und Verfassung redlich wollenden und schirmenden edlen Fürsten für ein freiheitsfeindliches unredliches System zu halten. —

„Dennoch aber nöthigt uns unsre Pflicht im Uebrigen jene Verfügung als einen großen Mißgriff zu erklären. Wenn wir dabei uns noch mit Hochachtung selbst gegen das Ministerium ausdrücken, so geschieht es in dem Gefühle, das man bei einem Ministerium, welches zuerst in Deutschland die Preßfreiheit publizirte, nicht blos aus Dankbarkeit einige Mißgriffe möglichst entschuldigen, sondern auch, so lange es nur jenes heiligste Gut selbst im schweren Kampfe festhält, ihm nur Irrthum oder Uebereilung, aber keinen verfassungsbrüchigen Willen zutrauen darf.“ —

„Man darf kühn jeden unbefangenen Beobachter zum Zeugniß aufrufen, ob nicht bis zum gegenwärtigen Augenblick seit der Regierung des Großherzogs Leopold in Baden eine beispiellose Einigkeit zwischen Regierung und Volk, der Zustand der ungetrübtesten Ruhe und Gesetzlichkeit, einer durchaus würdigen und gemäßigten, streng verfassungsmäßigen Bestrebung sich zeigte! Diese seltene Gesetzlichkeit und Mäßigung, diese glückliche Harmonie zwischen Fürst und Volk, die würdige männliche, nicht über die Verfassung hinaus schweifende Gesinnung selbst in der lebhaften Jugend der beiden Landesuniversitäten aber zeigten sich in Baden während der ganzen ungeheuern europäischen Aufregung durch die Julitage. Sie zeigten sich gerade bei uns an den Grenzen des tief erschütterten Frankreichs und Schweizerlandes. Sie dauernten während des Landtags von 1831, seiner im ganzen Lande so lebhaft getheilten Kämpfe und Triumpfe, während das ganze Land theils durch das Landtagsblatt, theils durch sehr maßlose auswärtige Zeitungen und Flugschriften schon die Preßfreiheit genoß. Sie behaupteten sich in der Zeit der mit der innigsten Theilnahme gefeierten Feste der Rückkehr der Deputirten, wie der Polendurchzüge und erhielten sich vollkommen seit der Verwirklichung unserer badischen Preßfreiheit. Sie behaupteten sich selbst, als Nachrichten über auswärtige Anfeindungen unsers theuersten Gutes und der badischen Ehre, als der Mangel hinlänglicher Bürgschaft in der Verfassungsliebe aller Minister, der Mangel hinlänglich be-

Digitized by Google

ruhigender öffentlicher Erklärungen, die leidenschaftlichen Anfeindungen der Preßfreiheit in der Karlsruher Zeitung, und einzelne schwache und verfassungswidrige Erklärungen des Ministeriums Beschwerden und Besorgnisse im Lande erweckten und zu jenen öffentlichen Versammlungen aufforderten. Sie behaupteten sich in ihnen und durch sie. Wo ist in dem ganzen öffentlichen Leben des badischen Volkes in allen diesen Zeiten, in allem diesem reichen und freien Spiel lebhaft bewegter Gefühle, Kräfte und Bestrebungen in unserm durch seine Freiheit glücklichen Baden auch nur eine einzige Gesetzwidrigkeit, ja wo nur eine ungemessene oder nur eine wahrhaft bedenkliche Bestrebung oder eine Unwürdigkeit zu Tage gekommen? Wo nur ein anderes öffentliches Zeichen, als das der allgemeinsten innigsten Verehrung und treuen Hingebung für unsern Großherzog und unsre Verfassung? Zunahme der Bildung, der Achtung der Verfassung und Gesetzlichkeit, des Gemeingeists, der Vaterlandsliebe und eines edlen Vaterlandsstolzes, ein Mangel dagegen der Ursachen zu Klagen über Willkühr, Härte und öffentliche Unwürdigkeiten einzelner Beamten, wie sie früher so oft vorkamen, wie aber dem Freisinnigen trotz seiner öffentlichen Aufforderung merkwürdiger Weise auch nicht eine einzige zuging — dieses sind die Folgen unsrer Preßfreiheit.“ —

„Ueberhaupt aber fordert gewiß das natürlichste Wohlwollen für Fürst und Vaterland jeden guten Bürger auf, die Minister zu bitten, sie möchten vor jeder ängstlichen Nachgiebigkeit gegen fremde unkonstitutionelle Wünsche sorgfältig erwägen, wohin in dieser Beziehung leicht das erste Schwanken das erste Verletzen unsrer Verfassungsgrundsätze führen kann. Der erste Schritt schon gibt den Gegnern unsrer Freiheit Muth, verstärkt im gegenwärtigen Streit entgegengesetzter Prinzipien die wirkliche Kraft der Feinde gegen uns, schwächt dagegen die Ehre, die Achtung und Liebe und das Vertrauen unsrer Regierung, und reizt die Bürger zu unfreundlichen Oppositionsmaßregeln auf. Diese letzteren aber veranlassen wiederum neue unangenehme Regierungsmaßregeln. Die

Digitized by Google

unausbleibliche Geltendmachung der Verantwortlichkeit von Seiten der Stände, und die ministeriellen Mittel, ihr und ihren Folgen zu entgehen, vermehren die Schwierigkeiten. Das Gefühl, daß der deutschen Nation nach dreizehnjähriger Nichterfüllung des allgemeinen deutschen Fürstenworts und der Grundverträge selbst, jetzt die Erfüllung derselben, welche endlich genaht schien, durch Gewalt und Wortbruch zugleich mit den ältesten natürlichsten Freiheitsrechten entzogen werden, und eine edle, mächtige Nation zu einem Helotenhaufen erniedrigt werden sollte, — das Gefühl solcher Schmach und solcher Gewaltthat könnte zu ganz unberechenbaren Erscheinungen führen. An die Stelle offener und gesetzlicher Mittel könnten geheime und gewaltsame treten. Verhüte Gott, daß wir hierdurch dazu aufreizen sollten! Nein, wir halten diesen Weg, so ferne nur die guten Bürger den Muth und die Männlichkeit zeigen, die offenen gesetzlichen Mittel zu gebrauchen, nicht blos für unnöthig zur Gewinnung und Rettung unsrer Freiheit, sondern für verderblich. Zwar ist das deutsche Volk so weit vorgeschritten im politischen Verstande, daß man durch die von den Regierungen selbst verschuldeten, durch ihre Ungesetzlichkeiten herausgeforderten und hundertmal überbotenen Mißgriffe Einzelner, daß man selbst durch einen ganzen, etwa so, wie 1819, fälschlich gemachten Verschwörungslärm ihm niemals wieder neue Karlsbader Ordonnanzen auch nur einigermaßen entschuldigen oder erträglich machen könnte. Dennoch besteht nur durch gesetzliche und besonnene patriotische Wirksamkeit, selbst gegenüber der ministeriellen Leidenschaft und täglicher Rechtsverletzung, Eintracht und Kraft. So weit man also mit einigem Zutrauen unsere Stimme vernimmt, beschwören wir alle ächten Freunde des Vaterlandes, den Feinden der guten Sache nie den Triumpf eines gerechten Tadels gegen die Freunde der Freiheit zu geben, worauf sie sehnsüchtig harren, und die in Deutschland unüberwindliche Kraft fleckenloser Gerechtigkeit und Achtungswürdigkeit der guten Sache zu retten. Trotz dem aber, sehen

Digitized by Google

wir dennoch die Thatsache des schlimmen Erfolgs verkehrter Regierungsmaßregeln voraus.“ —

„Wohin man in unserer ungeheuren Zeit den Blick richtet, überall Erschütterung und Verwirrung aller Verhältnisse, Kampf aller Elemente, überall nah drohende Gefahren, Unheil verkündende Zeichen, — drückende Gewitterschwüle, zuckende Blitze, wankender Boden. Wenn man aber fragt, woher denn diese Stürme, diese Verwirrung diese Unsicherheit: so wird man finden, es ist verletzte Treue, zerstörte und noch nicht hergestellte oder neu erschütterte freie rechtliche Verfassung. Der Blick auf die Quelle des Uebels zeigt auch die Quelle des Heils. Eine Kraft ist gottlob in Deutschland noch tiefer, allgemeiner und mächtiger, als alle andern Kräfte. Es ist die moralische Kraft des deutschen Volkes, seine Achtung, seine Forderung von Recht und Treue. Wer daran sich hält, wird Rettung finden im finsteren Sturme. Sehr wenig ist's, was hiernach das deutsche Volk von seinen Fürsten fordert, und doch genug. Es fordert:

„Die Fürsten sollen ehrliche Männer seyn, und als ehrliche Männer ihr Wort dem Volke erfüllen!“ —

„Das deutsche Volk aber wird ebenfalls, Gott und seinem guten Rechte vertrauend, aus wahrer Treue auch gegen seine Fürsten so wie gegen seine Ehre in der jetzigen Zeit der furchtbarsten Krise mit der größten Energie alle möglichen friedlichen und gesetzlichen Mittel für seine Freiheit ergreifen, damit — was nur so bewirkt werden kann — die blutigen uns ewig fern bleiben. — Seid thätig und einig, und ihr habt Freiheit und Frieden!“

Im Geiste des Berliner Wochenblatts, der Mannheimer Zeitung und jenes obigen Stuttgarter- und Allgemeinen-Zeitungsartikels bemüht sich jetzo eine große Schaar von Freiheits-Feinden, das Herz der Fürsten — so weit es gelingt, sicher zu deren größtem Unglück — mit Argwohn, Mißtrauen und Haß

Digitized by Google

gegen die wahren Freunde der Freiheit, gegen einen großen Theil ihres Volkes zu vergiften, und zu dieſem Zweck ſie zu überreden, mit der warmen Liebe zur Freiheit ſey Fürſtenhaß und Förderung der Revolution und der, jetzt wie ein Geſpenſt gefürchtete, Grundſatz der Volksſouveränetät unzertrennlich verbunden. Nun bin ich zwar auf das innigſte überzeugt, daß diejenigen, welche theoretiſch Revolutionen billigen und Republik und Volksſouveränetät für die allein richtigen Staatsgrundſätze erklären, die treueſten Bürger und Beamten der Monarchen ſeyn können — ähnlich wie ſo viele Anhänger der allein ſelig machenden Kirche, welche jeden Andersglaubenden als Ketzer verdammen, die treueſten Verehrer und Unterthanen proteſtantiſcher Regenten ſind — und daß mir dieſelben jedenfalls unendlich weniger gefährlich ſcheinen, als jene ſelbſtſüchtigen moraliſchen Vergifter der Seelen der Fürſten, jene Zerſtörer des Vertrauens und Friedens zwiſchen ihnen und ihren Völkern. Dennoch iſt es auch hier ſchon im Intereſſe der Wahrheit, und vielleicht auch, weil es den Böſen Verdruß macht, nicht ganz unnütz, zu beweiſen, daß ein ſo entſchiedener und warmer Freund der Freiheit, wie ich mich nennen darf, zugleich mit jenen hier bereits dargeſtellten Grundſätzen der Geſetzlichkeit und Treue, und mit der Anerkennung der ſittlichen und geſchichtlichen Grundlagen für Begründung und Leitung aller politiſchen Verhältniſſe und Beſtrebungen — und wie ich hoffe, in völliger organiſcher Verbindung mit ihnen und mit den Grundſätzen wahrer Freiheit — ſogar ſtets die Erbmonarchie mit einer democratiſchen und einer zeitgemäß und gut gebildeten ariſtocratiſchen Standſchaft als naturrechtliches und politiſches Ideal und als die höchſte Stufe der natürlichen Entwicklung unſerer europäiſchen Culturverhältniſſe darſtellte, und die einſeitige neufranzöſiſche, in die Cortesverfaſſungen übergegangene, (aber in dem wahren engliſchen Staatsrecht, und ſelbſt in der franzöſiſchen Charte nicht begründete) Souveränetät des Volks im Gegenſatz gegen die Regierung und die Betrachtung des Fürſten als eines abſetzbaren Beamten entſchieden bekämpfte.

Digitized by Google

(S. mein System der Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre 1828. Bd. I. S. 186 ff. 201., 205., 414 — 425. und oben S. XIII., XV., XVI., XVIII.)

Nur von solchen Grundideen ausgehend, sprach ich wiederholt, und z. B. am Schlusse meiner Motion über die Wehrverfassung den innigen Wunsch aus:

„unser Baden zu einem deutschen constitutionellen Muster-„staate, voranleuchtend in Sittlichkeit und Freiheit, in „Wohlstand und Bildung erhoben zu sehen".

Die erste citirte Stelle über jene neu französische Theorie möge, weil sie kurz ist, hier Platz finden:

„Mögen denn also die Anhänger der unlebendigen Staatsansicht, die Kantianer, die Jacobiner, und die rein positiven Juristen, ihre leeren Abstractionen und Formen für das lebendige Seyn selber nehmend, ihren Staat losreißen vom Leben, von der Familie der Geschichte und Religion, von festen sittlichen Grundsätzen; oder doch nur äußerlich damit verbinden. Mögen sie wähnen, ihre Freiheit, welche doch auch sonst, z. B. in Beziehung auf eheliche Liebe und Zeugung, nicht eigentlich erschafft, sondern das Walten natürlicher und höherer Kräfte nur anerkennt, zuläßt, oder bekämpft, erschaffen über und außer höherem Verfassungs-Gesetz stehend, ganz willkührlich und als fortdauernd von ihrer wechselnden Stimmgebung oder papierenen Gesetzgebung abhängig, eine wahre feste Verfassung und Regierung! Mögen sie wähnen, was nach dem Obigen Aristoteles für unsinnig hielt, die Glieder des lebendigen gesellschaftlichen Ganzen seyen, als solche, schon vor allem Princip und Anfang desselben völlig fertig, die Wirkung, die politische Bildung, das, was, wie die unglücklichen nordamericanischen Indianer, und jetzt die Griechen zeigen, nicht ihr geringster Theil ist, nämlich der bewußte, feste Wille politischer Einigung und Unterordnung unter gemeinschaftliche Nationalgewalt, sey fertig vor der Ursache, vor aller gemeinschaftlichen höheren Erregung und Bestimmung zu solcher Einigung, vor allem selbstständigen Lebenskeim

Digitized by Google

selbstständiger Herrschaft! Mögen sie überhaupt, ähnlich jenen obigen jatrochemischen physiologischen Theorieen, wähnen, in ihrem rein atomistischen und Aggregationsprozeß, ohne organisirende Grundprincipien, fabriciren zu können den erhabensten irdischen Organismus, — den des lebendigen, freien Staats"!

„Mögen anderseits die Anhänger der unfreiheitlichen Staatstheorie, unsere Naturphilosophen und Historiker, unsere Mystiker und Theokraten, ähnlich den Anhängern jener obigen, einseitig philosophischen und mystischen Theorien der Physiologie, über den allgemeinen und höhern Kräften, die irdischen Bedingungen, die des selbstständigen individuellen Lebens, die Rechts- und Freiheitsformen vergessen! Mögen sie träumen, Verfassungsgesetz und Regierung, selbst die des concreten freien Staates, entstünden und bestünden völlig unabhängig von und vor aller Freiheit und freiem Zusammenwirken der Bürger, aus bloßem Naturgesetz, „gerade so wie die Sprache", oder aus übernatürlicher göttlicher Anordnung und Mittheilung. Mögen sie dichten, der Herrscher wachse so ganz von selbst, mit Stiefeln und Sporn, mit Krone und Scepter, hervor aus der Natur, der Geschichte, oder der göttlichen Gnade; er schaffe seinerseits (als la cause) beliebig und als fortdauernd bloß von seiner Willkühr abhängig, die passive, willenlose Heerde der Bürger (les effets) und das Grundgesetz, ja er sey selber das Grundgesetz und der Staat"!

„Mag endlich, ohne durchgreifendes lebendig vermittelndes Grundprincip, bodenloser Eklekticismus ein bischen Freiheit und Naturgewalt, Liberalismus und Servilismus, ein bischen Geist und Form, Mystik und Geschichte, selbst- und dienstgefällig durcheinander mischen"!

„Alle übersehen und zerreißen das wahre Wesen und Leben des lebendigen Staats. Um eine gesetzmäßige Regierung zu haben, wird von den Einen sie und ihre Kraft verstümmelt. Um eine feste Regierung zu erhalten, vernichten die An-

Digitized by Google

dern die Glieder und ihre Lebensthätigkeit. Die Einen lassen in Anarchie, Verfassung und Regierung durch das Volk, die Andern in Despotie, Verfassung und Volk durch die Regierung verschlingen". —

„Das rechte, wahrhaft organische, wechselseitige Aus-, In- und Miteinander-Bilden und Bestehen aller Theile des vollständigen Organismus, der Freiheit und Einheit, des Geistes und der Form, der Verfassung, des Volks und der Regierung — das vergessen sie. So kann auch nicht einmal dasjenige gedeihen, was sie zunächst beabsichtigen, sondern statt des lebendigen, harmonischen Staats zuletzt stets nur die Anarchie und das Faustrecht. Wie Rousseau seine Freiheit der Bürger in der despotischen Stimmenmehrheit, so zerstört H. v. Haller in seiner natürlichen Ordnung Gottes durch die legitimirte Macht des siegreichen Rebellen seine von Gott kommende Legitimität".—

„Die wahre Regierung vereinigt das Verfassungsgesetz und das Volk in sich zur wahren lebendigen Vermittlung, ist eben so wenig bloß activ, und unempfänglich für die Einwirkung des Verfassungsgesetzes und des Volks, z. B. seiner öffentlichen Meinung, als nach einer weit verbreiteten einseitig liberalen Ansicht, unselbstständiges, bloß passives Beamtenorgan, mit bloß mandirter oder delegirter Beamtengewalt". —

„Offenbar unsinnig wäre es wohl, zu behaupten: selbst das Grundgesetz, der Rechts- und Staatsgrundvertrag, sowie die grundvertragsmäßige Constitution eines Staates könne einseitig und beliebig von der gesetzmäßigen Regierung, nicht etwa bloß vorgeschlagen, sondern gemacht und verändert werden, und dabei von freier, fester und vertragsmäßiger Verfassung, Verfassungs- und Regierungsform zu sprechen. Unsinnig auch wäre die Behauptung: die französische und englische Nation hätten kein Recht der Selbstständigkeit gegen Rußland — und sie oder auch eine ganz

Digitized by Google

monarchisch regierte Nation hätten beim Aussterben ihrer Regentenfamilie dieses Recht gänzlich verloren. Das Recht einseitiger Aenderung der Verfassung und Constitution von Seiten der regierten Nation dagegen (wie in den Cortes-Verfassungen vernichtet ebenfalls offenbar allen vertragsmäßigen festen Rechtszustand, und den Begriff selbstständiger wahrer Regierung, welche so vielleicht morgen zum Nachtwächter decretirt werden könnte. Sie noch König nennen, ist wenigstens nach der heutigen europäischen Bedeutung dieses Wortes Unwahrheit, und dabei im Grundgesetz zu sagen: „Die Nation ist allein souverän“ ist neuer Widerspruch und neuer Beweis der Verwirrung in dieser Materie“.

Als das höchste Grundgesetz unserer Zeit aber entwickelt dasselbe Werk S. 450 Folgendes:

„So sind denn religiöse Sittlichkeit und ihre allgemeinste möglichste Belebung und Befestigung, eine die freie Liebe und Energie der Bürger erweckende und von ihr beseelte verfassungsmäßige kirchliche und staatsbürgerliche Organisation, und völlig freie, gründliche, Gott und dem Vaterland zugewendete Wissenschaft und Aufklärung, im innigen und freien Verein, wie in stets vorwärtsschreitender Vervollkommnung und Befreiung von den Beschränkungen der Zeit, die allein sichere Grundlage für fürstliche wie für bürgerliche Ehre und Macht, für zeitliches und ewiges Heil der Völker, Grundlage wie Inbegriff unserer ganzen Cultur, Gewähr alles Ehrwürdigen und Guten“.

Digitized by Google

Zürückblickend auf eine lebenslang sich gleich gebliebene und der Welt offen vorliegende Aeußerung und Vertheidigung solcher Gesinnungen und Grundsätze — was könnte ich da, falls es möglich wäre, daß je wahre Freunde der Fürsten und der Ordnung dieselben anfeindeten, anderes sagen, als

Vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!

Digitized by Google

II.

Ein Wort über meine Pensionirung.

Ohne für jetzt tiefer in diese Angelegenheit einzugehen, mögen hier bloß, um im obigen Sinne einige Mißverständnisse abzuweisen, folgende Bemerkungen Platz finden!

Nach unserem badischen Staatsdieneredict hat allerdings der einzelne Beamte, soweit nicht besondere Vertragsverhältnisse eintreten, für seine Person kein formelles juristisches Recht gegen eine, ihm auch noch so hart und unmotivirt scheinende, Quiescirung, wenn sie mit den in jenem Edict bestimmten verfassungsmäßigen Bedingungen, und ohne allen Vorwurf, von der Regierung verfügt wird. Rein in Gemäßheit dieses Dieneredicts, einfach ohne den allermindesten Vorwurf, wurde die meinige ausgesprochen.

Es hat also diese Quiescirung nichts zu schaffen mit den Karlsbader Beschlüssen und steht nicht mit irgend einem Vorwurf oder der geringsten Schuld meinerseits, namentlich auch nicht mit irgend tadelnswerthen Grundsätzen oder Einwirkungen auf die studirende Jugend, in Verbindung. Dieses ergiebt sich noch besonders aus Folgendem:

Die Karlsbader Beschlüsse konnten natürlich hier gar nicht erwähnt werden, weil einestheils alle in diesen Beschlüssen selbst und in der badischen Publication derselben enthaltenen Bedingungen der Anwendung hier gänzlich fehlen, und weil anderntheils diese am 20. Sept. 1819 verabredete fünfjährige provisorische Maßregel niemals die älteren verfassungsmäßigen Staatsdienerrechte vom 30. Januar 1819 einseitig aufheben konnte, auch selbst die Regierung des Großherzogs Ludwig gerechten Anstand nahm, einer nach Ablauf der 5 Jahren erfolgten Erneuerung dieser Bundesmaßregel durch eine Publication selbst nur ei-

Digitized by Google

nen Schein einer Rechtsgültigkeit gegen badische Staatsdiener zu geben.

An einen Zusammenhang jener Maßregel mit irgend einer Schuld meinerseits, möchte wohl auch nur derjenige denken, der den in Privatmittheilungen und einigen öffentlichen Blättern, namentlich der Mannheimer Zeitung fast täglich gegen die Universität und ihre Mitglieder verbreiteten Verläumdungen Glauben schenken könnte. Allerdings haben diese Verläumdungen einen solchen Grad von Frechheit und Planmäßigkeit angenommen, daß nur die ganze, jedem seiner Selbst bewußten Manne natürliche Verachtung solcher Nichtswürdigkeiten, und der lange Zeit gehegte allzugutmüthige Glauben, dieselben könnten auf die Regierung keinen Einfluß erhalten, ihre gänzliche Nichtbeachtung von Seiten der Verläumdeten und Geschmähten erklärt. In solcher Weise z. B. erzählte die Mannheimer Zeitung vom 7. Juni, zur Verstärkung der so oftmals und noch zwei Tage zuvor in einem Reactionsmanifest feierlich an die Regierung gestellten Forderung der Aufhebung der Universität, in einem ausführlichen Schreiben aus Freiburg auf das allerbestimmteste und mit den kleinsten Details eine Lügengeschichte von meuchelmörderischen nächtlichen Anfällen und Dolchstichen, die einen Academiker, weil er sich in Ottilien nicht fanatisch genug für die Preßfreiheit habe aussprechen wollen, betroffen hätten — einen Academiker, der alsbald mit Namensunterschrift öffentlich erklärte, daß er weder in Ottilien war noch einen Streit über Preßfreiheit hatte, noch von einem Anfall irgend etwas wisse. Eben so warf bald nachher ein anderes Blatt derselben Zeitung den Freiburger Professoren vor, sie forderten auf dem Katheder nachdrücklichst zur Verjagung der Fürsten auf, für welche Verläumdung der Redacteur in der gerichtlichen Untersuchung, statt eines Beweises, nur das anonyme Manuscript vorlegen konnte. Aehnlich, feiner oder gröber, werden solche Verläumdungen nun schon Jahrelang täglich in Zeitungen und Briefen als Waffen der Nichtswürdigkeit gebraucht. Und Neid, Eifersucht, Factionshaß, so wie die Verletzung

Digitized by Google

vielfacher Interessen durch rücksichtslose Erfüllung der Pflichten als Volksvertreter, bald in öffentlichen, bald in Privatangelegenheiten und Petitionssachen, welche oft ganze Klassen von Personen sehr nah berührten, bildeten die allzeit flüssigen Quelle für so unwürdiges Getriebe.

Bei allem dem aber kann dennoch eine Beziehung jener Maßregel auf irgend einen Vorwurf, ohne die Ehre der Regierung zu verletzen, durchaus nicht angenommen werden.

Was die hiesigen Studirenden betrifft, welche schon den Lehrern zu lieb, ebenfalls täglich verläumdet wurden und werden, so konnte ich noch ohnlängst auf meinen Diensteid erklären, und verbürge auch jetzt noch mit meiner Ehre diese Ueberzeugung, „daß sie in Fleiß und Sittlichkeit und anständigem Betragen vor den Studenten, die ich in Gießen, Kiel, Heidelberg und Bonn längere Zeit genau beobachten konnte, den Vorzug behaupteten, und sich auch jetzt vor den Studirenden derjenigen Universitäten, von deren Verhältnissen ich nähere Nachrichten habe, auszeichnen.“ Noch unmittelbar vor der Suspension der Universität, erklärten sämmtliche ordentliche Professoren als Consistorialen ebenfalls auf ihren Diensteid in unmittelbarer Eingabe an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, am 31. Juli, im Wesentlichen dasselbe Lob aussprechen zu müssen, und bemerkten, „daß zwar die das ganze Land in Bewegung setzenden Ereignisse des Landtags von 1831, der Rückkehr der Deputirten, der Polendurchzüge u. s. w. sehr natürlich bei der lebhaften Jugend besondern Anklang gefunden hätten, jedoch, da die Theilnahme dafür nur an die Stelle anderer, oft viel verderblicherer Erholungen und Zerstreuungen getreten seyen, ohne dem wissenschaftlichen Eifer und Fleiß Eintrag zu thun, und ohne irgend bedenkliche Folgen zu erzeugen.“

„Die stets und überall vorkommenden geringeren Disciplinfehler seyen jedesmal ordnungsmäßig untersucht und bestraft worden, und zwei Studirende, bei denen sich eine, wenn auch nicht gefährliche, doch überspannte und störende politische Richtung gezeigt, seyen entfernt worden.“

Digitized by Google

Zugleich baten sie alle einstimmig inständig um genaueste Untersuchung, wenn man Zweifel in die Richtigkeit ihrer Mittheilungen oder in die rein pflichtmäßige Wirksamkeit irgend eines Lehrers setze. Diese feierliche Bitte erneuerten sie vor dem Throne (16. Sept.), als das Vivat, welches eine kleine Anzahl von Studirenden einem wegen politischer Anschuldigungen verhafteten, jetzo längst wieder auf freien Fuß gestellten, beliebten jungen Arzt brachten — ohne daß irgend sonst das Geringste denselben zur Last gefallen ist, — die Suspension der Universität veranlaßte. Sie bemerkten dabei neben der natürlichen Mißbilligung des Exeesses, daß man anderwärts nicht daran gedacht habe, zehnmal schlimmere Erscheinungen, z. B. in Göttingen wochenlange wirkliche Revolution, den Professoren zur Last zu legen.

Gerade jene feierlichen Bitten um Gehör und Untersuchung wurden nun doppelt erneuert, als die beschlossene subjective Reorganisation der Universität die in Beziehung auf dieselbe vorläufig bezeichneten Individuen, v. Rotteck, Duttlinger und mich in eine Verbindung mit den Klagen über den Geist der Studirenden oder mit einem sonstigen Vorwurfe zu setzen, wenigstens hätten scheinen können.

In einer am 11. October ohne Theilnahme der genannten Mitglieder von der Juristenfacultät beschlossenen Vorstellung an Se. Königliche Hoheit den Großherzog wurde auf das dringendste gebeten:

I. „Keinenfalls eine unangenehme Maßregel eintreten „zu lassen, ohne daß wenigstens die betheiligten Personen über „die Thatsachen, welche veranlassende Gründe zu einer gegen „sie zu treffenden Maßregel werden sollten, vollkommenes „Gehör erlangt haben, ohne welches selbst ein begründeter „Antrag von Seiten des Curatoriums auf eine solche Maß„regel unter die undenklichen Dinge gehören würde. Im ge„genwärtigen Falle erscheint dieses um so nothwendiger, als „es sich um Männer handelt, deren Wirksamkeit eine Anzahl „von Gegnern gefunden, wovon Viele rastlos bemüht sind,

Digitized by Google

„Verläumdungen aller Art gegen dieselben, so wie gegen die „Anstalt, welcher sie angehören, auszustreuen.“

II. „Die Facultät erklärt es überdieß für ihre heilige „Pflicht den Hohen und Höchsten Behörden und Sr. Königl. „Hoheit dem Großherzog ehrerbietigste Vorstellungen darüber „zu machen, wie außerordentlich bedeutend der Verlust wäre, „den die Facultät und die ganze Hochschule durch Entfernung „unserer drei erwähnten Collegen erleiden würde. Sie haben „sämmtlich das Glück im gelehrten Publicum und bei den „Zuhörern einer solchen Anerkennung eines hohen Grades von „Meisterschaft für ihre wissenschaftliche Thätigkeit als Schrift„steller und Lehrer zu genießen, daß wir — nicht die Hoff„nung hegen dürfen, durch Berufung anderer Lehrer auch nur „einigermaßen genügenden Ersatz für ihren Verlust zu fin„den.“ Dieses wird nun weiter ausgeführt:

III. „Endlich sieht sich die Facultät verpflichtet, feierlich „auszusprechen, daß soviel davon zu ihrer Kenntniß gekommen, „ihr das Benehmen der erwähnten drei Collegen in ihrer lehramt„lichen Thätigkeit niemals anders, als äußerst würdig erschie„nen ist, und daß sie insbesondere nicht nur nicht das Min„deste je davon gehört hat, als hätte einer derselben die Ta„gespolitik in seine Vorlesungen eingemischt, sondern daß „vielmehr Professor Fritz zufällig von einzelnen Zuhörern „das bestimmte Zeugniß fürs Gegentheil vernommen hat.“

Der nach dem besondern Zutrauen der Regierung auserwählte, neu gebildete academische Senat, erklärte in einer am 14. October beschlossenen Vorstellung an Se. Königliche Hoheit den Großherzog einstimmig, auch seinerseits die gleiche Vorstellung und Bitte „als eine Pflicht des Dankes für das „unschätzbare Vertrauen, als Pflicht gegen die Hochschule und „gegen hochverdiente Lehrer derselben.“ Er erklärte es „für „doppelt dringend zu bitten, keine solche Maßregel ohne Un„tersuchung und Gehör der Betheiligten eintreten zu lassen, „wegen der großen Verdienste, welche sich diese Männer um „unsere Hochschule erworben haben, wegen des unersetzlichen „Verlustes, den die Anstalt durch ihre Entfernung erleiden

Digitized by Google

„würde, so wie wegen des würdigen Benehmens, welches sie „in ihrer amtlichen Stellung soweit uns bekannt ist, immer „beobachtet haben.“ Eine ausführliche, höchst ehrenvolle Schilderung der besonderen Verdienste jedes einzelnen der drei genannten Lehrer, schließt der Senat mit folgenden Worten: „Kurz, an v. Rotteck, Welcker und Duttlinger, „würde die Universität drei ihrer verdienstvollsten Lehrer ver„lieren, deren Ersetzung wir als eine baare Unmöglichkeit „ansehen.“

Ich selbst hielt es für Pflicht in einem der Curatel übergebenen Promemoria vom 12 October, die Bitte um Gehör vor irgend einem etwaigen unangenehmen Beschluß noch besonders auszusprechen und sagte darin Folgendes:

„Ich darf wohl sicher in unserem constitutionellen Staate unter unserer Hohen Regiernug im Jahre 1832 dieselbe Gerechtigkeit und Billigkeit zu finden hoffen, welche ich in dem nicht constitutionellen Preußen in der Zeit der furchtbarsten Reaction 1819 fand.“

„Ich darf jetzt ebenso auf den souveränen Staatsschutz gegenüber auswärtiger Verfolgung hoffen, wie unter der Regierung des Großherzog Ludwigs Königl. Hoheit im Jahre 1821 und 1822.“

„In jenem Jahre 1819 wurde ich, nach der beiliegenden actenmäßigen Druckschrift, auf die entsetzlichsten Verläumdungen und Entstellungen meiner Grundsätze und Handlungen hin, von der absoluten Preußischen Regierung wegen angeblicher demagogischer Umtriebe, auf die auffallendste Weise öffentlich verfolgt.“

„Aber die Preußische Regierung hatte die Gerechtigkeit, mich über jeden Punct der Verdächtigung, auch wenn er aus öffentlichen Druckschriften entnommen war, vollständig zu hören, und als sie sich überzeugen mußte von der Schuldlosigkeit und Gesetzlichkeit meines Lebens und Wirkens, mich meines Dienstverhältnisses zu versichern und die Tadellosigkeit meiner politischen und staatsrechtlichen Grundsätze, — derselben,

Digitized by Google

die ich noch heute bekenne und lehre — anzuerkennen."

„In den Jahren 1821 und 1822 aber wurde ich zweimal ungesucht und das erstemal noch ehe die in Preußen gegen mich begonnene schwere Verfolgung und Untersuchung irgend beendigt war, auf Beschluß Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwig und Höchst Ihres Staatsministeriums unter den ehrenvollsten Bedingungen in die Großherzoglichen Staatsdienste als Professor zurückberufen. Es geschah dieses gegenüber der mächtigen, mich leidenschaftlich als angeblichen Demagogen verfolgenden Regierung und zwar, zu einer Zeit, wo die Carlsbader Beschlüsse eben neu, und was seit 1824 nicht mehr der Fall ist, im Großherzogthume publicirt, also im Staat rechtsgültig waren. Es geschah (nachdem der Großherzogliche Commissär bei der Mainzer Centralcommission über meine ganze Untersuchung und die mit Beschlag belegten Papiere, Briefe, Collegheste u. s. w., berichtet hatte) mit der officiellen Staatsministerialerklärung, daß man „die gegründetste Ueber„zeugung von meiner vorzüglichen Würdigkeit habe."

„Ich nahm nach vertragsmäßigen Unterhandlungen im natürlichen festen Vertrauen auf eine constitutionell gesicherte ehrenvolle Stellung und Wirksamkeit, auf ihre Verbürgung durch die bisher stets in Baden gegen die Lehrer der Wissenschaft bewahrte Humanität und Liberalität, auf dieselben liberalen constitutionellen und souveränen Regierungsgrundsätze, die unter solchen Umständen meine Berufung aussprach, meine gegenwärtige Anstellung an, und opferte ihr aus Dankbarkeit und Vertrauen zu der Großherzoglichen Regierung, zugleich mit dem Wirkungskreis auf der größeren Lehranstalt eine jährliche Mehreinnahme von 2000—3000 fl."

„Ich habe seitdem nicht in dem kleinsten Puncte meine Dienstpflicht überschritten, nie auch nur einen Tadel oder nur einen tadelnden Wink erhalten, selbst nicht von irgend einem der drei Curatoren, welche nacheinander hier am Ort wohnten."

Digitized by Google

„Ich kann es, sobald man mir dazu Veranlassung giebt, vollständig erweisen, daß ich nicht bloß durch meine gemäßigten, gesetzlichen politischen und staatsrechtlichen Grundsätze, durch ihre wissenschaftliche Entwicklung aus sittlichen, gesetzlichen und quellenmäßigen Grundlagen, sondern auch durch Rath und Ermahnung mäßigend und wohlthätig auf meine Zuhöhrer zu wirken suchte und wirkte. Ausdrücklich habe ich stets practische politische Bestrebung als unangemessen für die academischen Jahre erklärt. So wie selbst bei öffentlichen politischen Festen, so habe ich stets mit Entschiedenheit und Wärme gegen jede revolutionäre Bestrebung und für feste Treue zu wirken gesucht, und namentlich in den durch die Ereignisse aufgeregten Zeiten in den Vorlesungen und privatim meine Zuhörer als Freund um Ruhe und gesetzliche Ordnung und besonnene männliche Haltung gebeten.“ (Die Urkunden unter Nr. I. bestätigen dieses wohl hinlänglich. — Das Promemoria erwähnt nun die Unmöglichkeit der Berufung auf die Carlsbader Beschlüsse und vollends einer Ausdehnung dieser Beschlüsse, welche bloß von der amtlichen Wirksamkeit reden, auf die Wirksamkeit des Landesdeputirten, des constitutionellen Staatsbürgers und Schriftstellers, und fährt dann so fort):

„Noch undenkbarer wäre vollends der Gedanke, daß unsere Hohe Regierung je auswärtigen Anforderungen den rechtlichen Schutz und die gesicherte Wirksamkeit ihrer Staatsdiener und Landesvertreter preiß geben werde, vielleicht auswärtigen Regierungen, welche, weil sie selbst den Bundesvertrag in einem wesentlichen Puncte nicht erfüllten, alle ständische Freiheit und Wirksamkeit hassen, und ihren Professoren selbst die Billigung einer constitutionellen Verfassung schon als Verbrechen anrechnen, — auswärtigen Regierungen vielleicht, welche diese Landesvertreter und constitutionellen Schriftsteller, gerade durch die treueste Wirksamkeit für ihren Fürsten und ihren Staat zu Feinden sich gemacht hätten.“ (Das Promemoria erinnert hier beispielsweise an das was zeitungskundig geworden ist, von meinen eifrigen Bemü-

Digitized by Google

hungen gegen den unter Preußisch-Würtembergischer Vermittlung zu Gunsten Baierns vorbereiteten Abtretungsvortrag in Betreff Sponheims und gegen den Zollverein, so weit mir dessen Bedingungen für unsere besonderen badischen Verhältnisse nachtheilig und gefährlich schienen.)

„Eben so wenig glaube ich, bemerken zu müssen, daß nie bloße Geldverhältnisse mir die vertragsmäßig erworbene, treu verwaltete amtliche Wirksamkeit ersetzen würden. — Sie könnten es nicht auch wenn mir nicht bloß—natürlich mit Berücksichtigung all meiner Dienstjahre seit 1814 (welche mir nach einstimmigem Consistorialbeschluß durch förmliche Staatsministerialerklärung als Badische Staatsdienstjahre angerechnet wurden)—die gesetzliche Pension, sondern wie 1819 in Preußen dem Professor Arndt und später dem ebenfalls entlassenen Professor Stein der ganze vertragsmäßige Gehalt zugleich mit Entschädigung für die vertragsmäßige Nebeneinnahme zuerkannt würden."

„Für welchen würdigen Mann gehört nicht diejenige Wirksamkeit, welcher er alle Kräfte seines Lebens gewidmet hat, zum Theuersten und Heiligsten?"

„Seit ich hier lehre, hat sich wohl nicht ohne meine Mitwirkung die Anzahl der Juristen fast verdoppelt und fast in allen Staatsprüfungen haben sie die in Göttingen und Heidelberg gebildeten übertroffen." (Hier erwähnt das Promemoria das, was oben über Sittlichkeit, Fleiß und anständiges Betragen der hiesigen Studirenden erwähnt wurde, und fährt dann fort):

„Untersuche man, und bestrafe man, wenn man von mir Verletzungen einer Dienstpflicht findet, dieselben als Nichtswürdigkeit und Meineid auf das Strengste. Aber die Gerechtigkeit der Hohen Regierung wird nimmer zugeben, daß auf auswärtige Anforderung hin, daß auf die zahllosen Verläumdungen innerer und äußerer Feinde, welche mir meine offne Vertheidigung des Rechts und der Wahrheit zuzog, und welche ich bisher auf das Tiefste verachtete, **ohne Gehör und Vertheidigung**, mein Lebensschick-

Digitized by Google

sal und meine amtliche Wirksamkeit verletzt werde, und rein wie ich mein Leben weiß, eben so rein wird mir auch eine gerechte Regierung, deren Schutz ich sie freudig anvertraute, meine Ehre lassen."

Auf alle diese Bitten um Gehör erfolgte, ohne dasselbe, die einfache Quiescirung. Es ist also einleuchtend, daß dieselbe, ohne die Ehre der Regierung sehr zu beleidigen, nicht mit irgend einem Vorwurf in Verbindung gesetzt werden darf, da sonst, selbst bei den offenkundigsten Thatsachen, den Betheiligten ein Gehör nimmer versagt werden durfte, ein Gehör durch welches auch der scheinbar unwiderleglichste Vorwurf eine gänzlich andere Gestalt erhalten kann.

Auch wird dieses unterstützt durch das, was über den Hergang dieser Pensionirung allgemein im Publicum verlautete, und dessen Widerlegung ich nicht fürchten zu müssen glaube, nämlich daß, so wie Facultät und Senat, so auch der Herr Curator und der Herr Referent in Universitätssachen und alle Räthe des Ministeriums des Innern die Tadellosigkeit der ganzen Dienstverwaltung anerkannten, und gegen die Pensionirung antrugen und diese also nur — aus politischen Rücksichten — im Staatsministerium beschlossen wurde.

Möchte sie — und was ich noch Größeres ihm zu opfern bereit wäre — heilsam seyn können dem Vaterlande meiner Wahl, für dessen Glück und Ruhm ich mir nur der reinsten und wärmsten Gefühle, der treuesten Bestrebungen bewußt bin!

Digitized by Google

I.

Urtheil.

In Anklagsachen des Großherzoglichen Staatsanwalts an dem Großherzoglichen Hofgericht des Oberrheins, — gegen den Großherzoglichen Hofrath und Professor an der Hochschule dahier Dr. Carl Theodor Welcker, Ehrenkränkung der Großherzoglichen Regierung betreffend, wird, nachdem (Es folgt hier die Proceßgeschichte) in Erwägung, daß der Großherzogliche Staatsanwalt nichts anderes als eine Beleidigung der Großherzoglichen Regierung zum Gegenstand seiner Anklage gemacht, und dieses sogar ausdrücklich mit den Worten: „er wolle einzig auf Bestrafung wegen Schmähung und Ehrenkränkung unserer Regierung antragen“ erklärt hat, daher alles dasjenige außer Beachtung bleibt, was der angegriffene Artikel der genannten Zeitschrift noch sonst strafbares enthalten könnte; — in Erwägung, daß die Großherzogliche Regierung nach der Verfassung aus den Ministern unter dem Vorsitze Seiner Königlichen Hoheit bestehend, eine moralische Person — eine Stelle bildet, welche nach §. 43 des Gesetzes über die Presse wie eine auswärtige Regierung beleidigt werden, mithin auch deßwegen wie jene klagend auftreten kann, wenn auch die Person Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs als unverletzbar außer Berührung bleibt; — in Erwägung, daß di[e]

Digitized by Google

Legitimation des Staatsanwaltes auch ohne besondere Vollmacht zum Anklagen begründet ist, weil er nach §. 43 des Preßgesetzes wegen allen Preßverbrechen und Vergehen von Amtswegen zum Klagen befugt ist, wo dieser §. nicht unter die §§. 5 und 12 des Ehrenkränkungsgesetzes hievon eine Ausnahme macht; ein solcher Ausnahmsfall aber nicht vorhanden ist, wenn, wie hier, von einer Ehrenkränkung die Rede ist, die nicht einem einzelnen Diener oder Staatsstelle, sondern der Staatsregierung im Ganzen zugefügt worden ist; — in weiterer Erwägung, daß der angegriffene Zeitungsartikel, welcher durch die aus dem höchsten Staatsministerio am 5. Juni d. J. erlassene Verordnung — die freie Rede betreffend — veranlaßt wurde, nicht sowol die objective Beurtheilung einer Regierungsmaßregel, als vielmehr eine nicht auf individuelle Ansichten, sondern auf die allgemeine Meinung gegründete Verdammung derselben enthält, daß dieser Artikel in einer Sprache, und in einem Tone abgefaßt ist, welcher schon durch seine Härte allein beleidiget, daß derselbe Artikel, man mag die einzelnen Stellen für sich allein, oder in ihrem Zusammenhange betrachten, den Rathgebern Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, nämlich (?) den Ministern, welche besagtermaßen verfassungsmäßig unter dem Vorsitze Seiner Königlichen Hoheit, die Großherzogliche Regierung bilden, im Allgemeinen (?) Willkühr, in der wörtlichen Benennung; verfassungswidrige absolut nichtige Ministerwillkühr vorwirft, welcher Vorwurf, da er als Thatsache, welche bestimmt nicht auf bloßer objectiver, sondern wirklicher subjectiver Beurtheilung beruhet, vorgetragen ist, für sich allein schon die empfindlichste Beleidigung enthält, und im Besondern ihnen schlechte (?) Berathung des Fürsten, Bruch der beschwornen (?) Verfassung (?), Verhöhnung und Verachtung der Rechte der Bürger (?), beispiellose Beleidigung des treuesten würdigsten Volkes, — mithin wahre Verbrechen (?) zur Last legt, welche, wenn sie gegründet wären, unter das Gesetz vom Jahre 1820 über die Verantwortlichkeit der Minister fallen würden; — in fernerer

Digitized by Google

Erwägung, daß das behauptete nicht Daseyn einer Absicht zu beleidigen, hier, wo sie beim Vorhandenseyn einer wirklichen Beleidigung, und beim offenbaren Mangel einer Absicht nur zu prüfen, und zu beurtheilen, als vorhanden gedacht werden muß, so wenig den Angeklagten entschuldigen kann, als ein etwaiger Irrthum in der Sache, indem bei Vorwürfen dieser Art auf einen Irrthum um so weniger Rücksicht genommen werden kann, als die Sache so dargestellt ist, als ob gar kein Irrthum möglich wäre; — daß der angeklagte Hofrath und Professor Dr. Welcker weder berechtiget, noch viel weniger verpflichtet war, einen solchen Tadel öffentlich auszusprechen, daß also alle Erfordernisse einer strafbaren Injurie, nämlich:

a) ein Gegenstand derselben, oder eine beleidigte moralische Person in der Großherzoglichen Regierung, und

b) Aeußerungen, welche eine wahrhafte Ehrenkränkung enthalten;

(objectiver Thatbestand)

c) böser Vorsatz, und

d) Widerrechtlichkeit der beleidigenden Aeußerungen,

(subjectiver Thatbestand)

vorhanden sind;

in fernerem Betracht, daß eine durch öffentliche Blätter verbreitete Ehrenkränkung gesetzlich strafbarer ist, als eine andere nicht so verbreitete; — daß der Angeklagte geständigermaßen den fraglichen Artikel allein verfaßt, und in die Nr. 100 des Freisinnigen einrücken gelassen hat; — in endlicher Erwägung mehrerer mildernden Umstände, nämlich, daß der Angeklagte den beleidigenden Artikel in einer großen, durch ihm unerwartete Ereignisse veranlaßten — Aufregung des Gemüthes niedergeschrieben hat, — daß nur wenige Blätter, welche diesen Artikel enthalten, in das Publikum gekommen sind, — welches letztere nach §. 4 des Gesetzes über Ehrenkränkung in Verbindung mit §. 29 des Preßgesetzes ein bedeutender Milderungsgrund ausmacht, so wie nach §. 3 des ersten Gesetzes auf die Gattung der Ehrenkränkung, und

Digitized by Google

dann auf die Größe der beleidigten Person selbst Rücksicht zu nehmen ist, und in beiden letztern Hinsichten nur eine wörtliche Ehrenkränkung vorliegt, und es noch höhere Personen als die Minister giebt, endlich, daß der Angeklagte sich freiwillig als den Verfasser des Artikels bekannt hat; nach Ansicht des §. 3 des Gesetzes über Ehrenkränkungen, lautend:

„Alle andere Aeußerungen und Handlungen, durch welche Jemand das Recht eines Andern absichtlich verletzt, werden mit Verweis oder Gefängniß, das jedoch nie vier Monate übersteigen darf, bestraft“

von dem Großherzoglichen Hofgerichte des Oberrheins zu Recht erkannt:

Daß der angeklagte Großherzogliche Hofrath und Professor Dr. Carl Theodor Welcker dahier der Verfassung und der Verbreitung des in Nr. 100 der Zeitschrift: „Der Freisinnige“ von diesem Jahre enthaltenen Artikel, welcher anfängt mit den Worten: „Unglücklicher Fürst“ und endet mit den Worten: „auf jede rechtliche Weise“ und dadurch der Ehrenkränkung des Großherzoglichen Staatsministerii für schuldig zu erklären, und deßhalb in Anbetracht eintretender Milderungsgründe zu einer durch zwei Monate andauernden bürgerlichen Gefängnißstrafe und zu Tragung der Kosten zu verurtheilen, die noch vorhandenen Exemplare von der fraglichen Nr. 100 des Freisinnigen aber zu vernichten seyen.

v. R. w.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Urtheilsbrief nach Verordnung des Großherzoglich badischen Hofgerichts ausgefertigt und mit dem größeren Gerichts-Insiegel versehen worden.

So geschehen, Freiburg den 22. November 1832.

Kah. LS Dr. Tröndlin.

v. Wänker.

Digitized by Google

II.

Appellations-Beschwerdeschrift

vom

Geheimenrath Duttlinger.

Großherzogliches
Höchstpreisliches Oberhofgericht!

Appellations-Beschwerdeschrift in Anklagsachen; gegen den Herrn Hofrath und Professor Dr. Welcker dahier, wegen Ehrenkränkung der Großherzoglichen Regierung betreffend.

Gegen das Urtheil des Großherzoglichen Hofgerichts, publicirt den 22. d. v. M. habe ich jetzt, nachdem das Rechtsmittel der Appellation bereits am 24. desselben Monats dagegen angemeldet worden, im Namen und aus Auftrag des Angeklagten folgende Beschwerden aufzustellen, deren ausführliche Rechtfertigung der mündlichen Verhandlung vorbehaltend:

I. Der Angeklagte ist zuvörderst dadurch beschwert, daß beim gänzlichen Mangel einer Legitimatio ad causam gleichwohl ein gerichtliches Verfahren gegen ihn eingeleitet und ein Urtheil gegen ihn gesprochen wurde.

Wenn nämlich in dem angeklagten Zeitungsartikel auch irgend eine Ehrenkränkung gefunden werden könnte, so wäre es doch nimmermehr eine Ehrenkränkung gegen die Großher-

Digitized by Google

zogliche Regierung, wie nicht nur in den Vertheidigungsreden, welche wir in der Beilage vorlegen, sondern ferner auch mit besonderer Gründlichkeit in dem bei den Acten befindlichen Rechtsgutachten der Tübinger Juristenfacultät dargethan worden ist. Es fehlt darnach ganz an der Legitimatio ad causam, da wegen Beleidigung einer Stelle geklagt ist, welche auf keinen Fall der Beleidigte ist.

Wollte man aber auch annehmen, daß die Großherzogliche Regierung oder das Großherzogliche Staatsministerium wirklich der wahre Beleidigte sey, so würde es doch

II. für den Staatsanwalt an der Legitimatio ad processum fehlen, da derselbe nach der Vorschrift der Gesetze über Ehrenkränkungen und über die Polizei der Presse zur gültigen Erhebung der Klage oder Anklage eines Auftrages der beleidigten Stelle bedurft hätte, dergleichen er aber niemals erhalten hat.

Es fehlt demnach an zwei wesentlichen Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens und des Urtheils, an der Legitimation zur Sache und an der Legitimation zum Prozesse. Jeder dieser beiden Mängel begründet für sich allein eine Nichtigkeit der Procedur. Der Appellant baut darauf die geziemende Bitte:

Das hofgerichtliche Verfahren und das hofgerichtliche Urtheil vom 22. d. v. M. für nichtig zu erklären, mit Verurtheilung der Staatskasse in die Kosten.

III. Für den Fall, daß gegen Erwarten die beiden aufgestellten Nichtigkeitsbeschwerden vom Höchstpreislichen obersten Gerichtshofe nicht für gegründet erfunden würden, stellt der Appellant die fernere Beschwerde auf, die darin liegt, daß nicht eine absolutio plenaria ausgesprochen wurde, da es an allen Voraussetzungen des Vergehens der Ehrenkränkung fehlt,

a) an dem erforderlichen Objecte, nämlich der Ehre eines bestimmten Rechtssubjectes als Gegenstand der Verletzung;

b) an einem dictum oder factum vere injuriosum;

Digitized by Google

c) an einem factum injustum, und

d) an dem animus injuriandi —

wie nicht nur die Vertheidigungsreden, sondern ebenso die beiden bei den Acten befindlichen Rechtsgutachten der Juristenfacultäten zu Kiel und zu Tübingen bis zur Evidenz nachgewiesen haben.

Der Appellant bittet daher für den Fall, daß das hofgerichtliche Urtheil nicht für nichtig angesehen würde, dasselbe dahin abzuändern:

Der Angeklagte sey von der Anklage unbedingt freizusprechen, mit Verurtheilung der Staatskasse in alle Kosten.

Zur nämlichen Bitte berechtigt den Appellanten auch der Umstand, daß dem Verfahren eine wesentliche Form entzogen worden ist, auf welche der Angeklagte ein wohlerworbenes Recht hatte, nämlich die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, wie nicht nur in den Vertheidigungsreden ausgeführt, sondern auch in dem Tübinger Gutachten Nr. IV. gründlich dargethan worden ist.

IV. Wenn alle andere Merkmale, welche zum Thatbestand der Ehrenkränkung gehören, vorhanden wären, so fehlte es doch auf allen Fall an dem oben zuletzt aufgeführten, an dem animus injuriandi. Es liegt deßhalb auf allen Fall eine Beschwerde darin, daß das hofgerichtliche Urtheil den animus injuriandi ohne Beweis für vorhanden annimmt, gegen alle noch so laut sprechenden Anzeigen des Gegentheils, gegen die in dem angeklagten Artikel selbst dreimal widerholte, nämlich am Anfang, in der Mitte und gegen das Ende enthaltene ausdrückliche Erklärung über ganz andere, nicht unerlaubte, sondern verdienstliche Intentionen, welche die Feder des patriotischen Schriftstellers geführt haben. Es hätte deßhalb, wenn alle anderen Voraussetzungen des Thatbestandes vorhanden wären, dem Ankläger erst der Beweis über das Daseyn des animus injuriandi aufgegeben werden müssen, welcher, wie der Angeklagte in seiner Vertheidigungsrede gezeigt hat, hier auf keinem andern Wege versucht werden

Digitized by Google

könnte, als auf dem Wege der Zuschiebung des Haupteides, zu dessen Leistung sich derselbe bereits ebendort bereit erklärt hat. (S. Vertheid. S. 127).

Diese eventuelle Beschwerde berechtigt den Appellanten zu der eventuellen Bitte:

Das hofgerichtliche Urtheil dahin abzuändern, daß der Ankläger schuldig sey, den Beweis des animus injuriandi zu führen.

V. Sollte auch die vorstehende Beschwerde nicht für gegründet angesehen werden, so würde doch die Beschwerde über das Strafmaaß begründet seyn, und, da man in keinem Fall weiter gehen könnte, als daß man annähme, das Daseyn oder Nichtdaseyn des animus injuriandi sey zweifelhaft, eine gerechte Strafe nie in etwas anderem bestehen könne, als in einer Ehrenerklärung, wozu der Angeklagte verurtheilt würde, d. i. in der Erklärung, daß er die Ehrenrechte der obersten Staatsbehörde zu kränken bei der Verfassung des angeklagten Zeitungsartikels eine Absicht nicht gehabt habe.

Im schlimmsten Falle geht demnach die Bitte des Appellanten dahin, das hofgerichtliche Urtheil in diesem Sinne abändern zu wollen.

Eine Beleuchtung und Wiederlegung der hofgerichtlichen Entscheidungsgründe behält sich der Appellant vor.

Freiburg, den 2. December 1832.

Digitized by Google

III.

Erklärung auf die Appellations-Beschwerdeschrift des Großherzoglichen Staatsanwaltes vom Geheimenrath Duttlinger.

Großherzogliches
Höchstpreisliches Oberhofgericht!

Der Herr Ankläger stellt zwei Beschwerden auf, nämlich

I. einmal die, „weil der Angeklagte der Ehrenkränkung „des Großherzoglichen Staatsministeriums, und nicht der „Großherzoglichen Regierung oder des von Sr. K. Hoheit „dem Großherzog präsidirten Staatsministeriums für schuldig „erklärt", und sodann

II. als zweite Beschwerde, „weil nicht auf eine fünf„monatliche, sondern nur auf eine zweimonatliche Gefängniß„strafe erkannt worden sey".

Die völlige Grundlosigkeit beider Beschwerden ergibt sich folgeweise schon von selbst aus der Rechtfertigung der eigenen Appellation, welche der Angeklagte seiner Seits gegen das nämliche hofgerichtliche Urtheil ergriffen hat, und wo dargethan ist, daß der Angeklagte nicht nur nicht eines schwereren Vergehens für schuldig zu erklären, und nicht nur nicht zu einer höheren Strafe zu verurtheilen, sondern vielmehr von der gegen ihn erhobenen Anklage ihrem ganzen Umfange nach unbedingt freizusprechen sey.

Digitized by Google

Der Angeklagte könnte sich daher statt aller Erwiederung auf diesen Appellationslibell darauf beschränken, auf jene Ausführungen des selbst gebrauchten Rechtsmittels zu verweisen, und er würde es auch wirklich so gehalten haben, wenn nicht in dem Libelle des Herrn Staatsanwaltes falsche Anführungen, Insinuationen und Behauptungen von so auffallender Art zu lesen wären, daß zu denselben zu schweigen dem dadurch auf's neue angegriffenen und gekränkten Angeklagten nicht erlaubt seyn könnte.

Jene falschen oder entstellten Behauptungen und Anführungen sind es daher allein oder vorzugsweise, welche hier ihre Erwiederung finden werden.

I.

Zur Rechtfertigung der ersten Beschwerde kommen folgende in die angeführte Klasse gehörenden Behauptungen und Angaben vor:

1) Daß die Großherzogliche Regierung gemeint und injurirt sey, „darüber gebe der incriminirte Artikel selbst den „deutlichsten Aufschluß; in jenem Artikel komme nämlich „der Ausdruck Regierung zweimal vor; es heiße nämlich dort“: und nun werden zwei Stellen aus jenem Artikel, und zwar mit Anführungszeichen, angeführt, beide falsch und entstellt. Die Fälschung oder Entstellung der ersten Stelle besteht darin, daß hier dem Wort „Regierung“ die einfache Zahl gegeben wird, während es im Orginal heißt „Regierungen“ in der vielfachen Zahl, und nicht von der Großherzoglichen Regierung von Baden, sondern von andern deutschen Regierungen die Rede ist. Die Entstellung der zweiten Stelle aber ist durch die Auslassung des Zwischensatzes bewirkt, welcher zeigt, daß hier abermals nicht von der Großherzoglich Badischen Regierung, sondern von Regierungen im Allgemeinen, oder, wenn man will, von der Brittischen Regierung insbesondere gesprochen wird, nämlich durch Auslassung der Worte: „wie neulich ein brittischer Redner sagte“. Im Original lautet die Stelle so: „Denn die einzige wahre Aufregung des Volkes

Digitized by Google

„und ihre Nahrung besteht, wie neulich ein brittischer Redner „sagte, in verletzenden Maßregeln der Regierung“. Ist es dem öffentlichen Ankläger, dem Vertreter der Regierung, dem Repräsentanten des Gesetzes selbst, erlaubt, solche Mittel anzuwenden?

2) „Es sey im incriminirten Artikel aus„drücklich gesagt, daß die Verordnung vom 5. Juni von „Sr. K. Hoheit dem Großherzog in seinem Staatsministerium „gegeben worden sey“. — Eine abermalige falsche Angabe, da dort kein Wort dieser Art vorkommt! —

3) Nicht weniger falsch, und nicht weniger auffallend erscheint die Rechtslehre des Herrn Anklägers, wodurch er Se. K. Hoheit den Großherzog den Mitgliedern des Großherzoglichen Staatsministeriums als dessen Präsidenten in dem Sinne beizählt, daß ein ungünstiges Urtheil über einen Act dieser Behörde zugleich ein ungünstiges Urtheil über Se. K. Hoheit selbst wäre. Die Verfassung setzt fest: „Der Großherzog ist heilig und unverletzlich. Die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde sind verantwortlich“. Heißt es nicht den Grundsatz der Heiligkeit und Unverantwortlichkeit des Fürsten umstürzen, wenn man jene Rechtslehre aufstellt? Oder würde der Grundsatz, wenn er neben solcher Lehre fortbestehen sollte, nicht mit Nothwendigkeit zu der weitern Lehre führen, daß den Staatsangehörigen, sobald eine Maßregel von dem Staatsministerium selbst ausgegangen ist, jedes ungünstige Urtheil darüber bei Vermeidung der Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät verboten sey, — daß die Summe der Rechte der Staatsangehörigen auch bei den ungerechtesten und ungesetzlichsten Anordnungen, sobald sie jenen höhern Ursprung haben, sich darauf beschränke, sie schweigend zu befolgen und anzubeten? — Die Verfassung des Großherzogthums würde es nicht länger werth seyn, daß das badische Volk von andern deutschen Völkern darum beneidet würde, enthielte sie eine solche Lehre! — Nein! ein Urtheil über Regierungshandlungen ist nach unserm Staatsrecht nimmermehr ein Urtheil über den Großherzog. „In constitutio-

Digitized by Google

nellen Staaten“ sagt Feuerbach (Peinl. R. §. 174. not. c.) „wo nach dem Grundsatz, der König kann nicht Unrecht „thun“ (Grundsatz der Heiligkeit und Unverantwortlichkeit), „alle Regierungshandlungen den verantwortlichen Ministern „allein rechtlich beigelegt werden, können Injurien, welche „Regierungshandlungen zum Gegenstand haben, als Maje„stätsbeleidigungen nur insofern betrachtet werden, als sie in „besonderer unzweifelhafter Beziehung auf die „Person des Monarchen selbst begangen worden sind“. —

4) Nicht minder falsch ist die Behauptung des Apellationslibells, daß der angeklagte Artikel „zunächst den Re„genten, dann dessen Räthe und dann die Regierung im „Allgemeinen angreife“. Wie kann man solche Angabe wagen, wenn man den Artikel selbst gelesen hat, der im Anfange und gegen das Ende, von übelm Rath sprechend, ausdrücklich allen Tadel von dem edel gepriesenen Fürsten abweist? — Und wie grundlos die weitere Angabe ist, „es sey keineswegs „die Absicht der Anklage gewesen, eine in dem incriminirten „Artikel enthaltene Ehrenkränkung, soweit sie den Regenten „betreffe, nicht zu verfolgen, — ergibt sich mit gleicher Evidenz aus dem bloßen Anblick der Anklagsacte, die sich ausdrücklich auf den oben angeführten §. 174. des Feuerbachischen Buches beruft, wornach der Tadel einer Regierungshandlung nicht auf die unverantwortliche Person des Regenten, sondern lediglich auf die verantwortlichen Rathgeber bezogen werden dürfe.

5) Was soll man endlich zu dem Satze sagen, welchen der Libell aus den Entscheidungsgründen entlehnt, und sich aneignet: „Die Regierung bestehe, nach der Verfassung, aus den Ministern unter Vorsitz Seiner Königlichen Hoheit, und bilde eine moralische Person“ —? — Fühlen diejenigen, die, unser Staatsrecht auf kaum begreifliche Weise ignorirend, solche Lehre aufstellen, nicht die sträflich zu nennende Herabwürdigung, die für die Majestät des Fürsten darin liegt, einer Staatsstelle als Mitglied, wenn auch als Präsident, beigezählt zu werden! — Die entgegengesetzte Lehre hat be-

Digitized by Google

reits bei andern Gerichtshöfen des Landes practische Anerkennung gefunden, namentlich bei dem Großherzoglichen Hofgerichte in Mannheim in dem Urtheile vom 27. Juni d. J. Nr. 1787 in der Anklagsache gegen den Redacteur des Wächter am Rhein wegen des Blattes Nr. 3, wo die Regierung ausdrücklich genannt war, und wo die Anklage sogar auf Majestätsbeleidigung und auf Erkennung der Strafe des §. 20 des Preßgesetzes ausdrücklich gerichtet war. Das angeführte Urtheil erkannte gleichwohl, daß nach den constitutionellen Staatsrechtsgrundsätzen der Souverain, wo nicht unmittelbar seine Person angegriffen sey, bei dem Tadel der Regierung und einzelner Regierungsmaßregeln nicht berührt werde, und eine darin enthaltene Beleidigung nur die verantwortlichen Minister treffe, und sprach deßhalb nicht die Strafe des §. 20, sondern der Strafe des §. 3 des Injuriengesetzes gegen den Angeklagten aus. Das hohe Erkenntniß des höchstpreißlichen Oberhofgerichts vom 7. September d. J. (Pl. Nr. 255.) hat das angeführte Hofgerichtliche Urtheil auch in diesem Punkte gänzlich bestätigt, durch seine ausdrückliche Berufung auf den §. 3 des Gesetzes als Grundlage der Anklage.

Nach Allem dem müßte das Allermindeste, was der Angeklagte im schlimmsten Falle hoffen und erwarten dürfte, darin bestehen, daß die Erste Beschwerde des appellirenden Anklägers als gänzlich grundlos verworfen würde.

II.

Von nicht besserem Gehalt erscheinen auch die Gründe, welche der Appellationslibell zur Rechtfertigung der zweiten Beschwerde, das Strafmaß betreffend, aufzubringen gesucht hat.

1) Daß nicht von Majestätsbeleidigung, nicht von einer Kränkung der Ehrenrechte des Fürsten, nicht von einer Anwendbarkeit des §. 20. des Injuriengesetzes die Rede seyn kann, bedarf wohl nicht einer nochmaligen Auseinandersetzung. Nur die Wiederholung der Erklärung mag erlaubt

Digitized by Google

seyn, daß die Annahme des Grundsatzes, der Tadel einer Regierungshandlung enthalte zugleich einen Tadel des Fürsten, mit dem Grundsatze der Heiligkeit des Fürsten, d. i. mit dem Grundsatze: „Der Fürst kann nicht Unrecht thun,“— im Widerspruche steht, da nach diesem Grundsatze das Tadelnswerthe einer Regierungshandlung niemals den unverantwortlichen Fürsten, sondern einzig und allein seinen verantwortlichen Räthen imputirt wird und imputirt werden darf. Wollte man aber neben dem Grundsatze der Heiligkeit und Unverantwortlichkeit des Fürsten zugleich jenem Grundsatze des Staatsanwalts Gültigkeit zugestehen, so könne man, wir wiederholen es, zu dem furchtbaren Satze, daß der Staatsbürger über Regierungshandlungen nicht mehr urtheilen, daß er nur schweigen und anbeten dürfe, weil er eine ungerechte, eine verfassungswidrige Regierungshandlung nicht mehr ungerecht oder verfassungswidrig nennen könnte, ohne sich zugleich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig zu machen! —

2) Daß der Libell dem §. 6 des Injuriengesetzes eine falsche Auslegung giebt, zeigen die deutlichen Worte des Gesetzes selbst, wonach die Straferhöhung nur da eintritt, wo das Vergehen durch Druckschriften u. s. w. verübt wurde, „in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist,“ indem sich dieser Zwischensatz nicht blos auf „Schriften,“ wie der Appellationslibell glaubt, sondern eben auf „Druckschriften“ und „Bildwerke“ bezieht, wie die ratio legis beweist, die für beiderlei Fälle in gleichem Maße vorhanden ist. Der Grund höherer Strafbarkeit liegt nämlich in der Anonymität, in deren Dunkel sich der Urheber der Verläumdung oder Ehrenkränkung verbirgt, und so dem Beleidigten die Verfolgung seiner Rechte erschwert oder unmöglich macht, und in der Verworfenheit der Gesinnung, welche der Pasquillant durch solche Handlungsweise kund gibt, — Umstände, welche bei allen im angeführten Gesetze genannten Arten bleibender Darstellungen injuriöser Aeußerungen gleichmäßig eintreten. — Daß aber der ange-

Digitized by Google

klagte Artikel, daß eine Zeitschrift, die mit dem Namen eines verantwortlichen Redacteurs erscheint, nicht zu den anonymen Schriften, nicht zu den Schriften gezählt werden darf, von welchen der §. 6 des Gesetzes spricht, bedarf wohl keiner ernstlichen Ausführung. Die Behauptung des Gegentheils ist ein Einfall, den wir noch bei Niemanden, als bei unserm Herrn Staatsanwalt gefunden haben. Welche unerhörte Rechtslehre, die Artikel von Tagblättern, die unter der Verantwortlichkeit eines genannten Redacteurs erscheinen, für anonym anzusehen, und so im strafrechtlichen Sinne in die Klasse der Pasquille zu setzen! — Und wie kann eine solche Meinung bei Demjenigen entstehen, der die Vorschriften des §. 25 Nr. 2 und des §. 27 des nämlichen Gesetzes kennt, wornach Herausgeber und Redacteur von aller Verantwortlichkeit des Verfassers getroffen werden, wenn sie nicht diesen selbst darstellen, und ihre völlige Schuldlosigkeit darzuthun vermögen? —

3) Zur Abweisung der Behauptung, daß eine Qualification des Vergehens darin liege, daß der Regent mit beleidigt sey, haben wir uns lediglich auf das zu berufen, was über diesen Punkt bereits wiederholt ausgeführt worden ist; und

4) zur Abweisung des Vorwurfs, daß eine die Strafbarkeit erhöhende Qualification darin enthalten sey, daß der Angeklagte zur Klasse der Staatsdiener gehöre, wird die Bemerkung hinreichen, daß derselbe hier auf keinen Fall als Staatsdiener gehandelt hat und als Staatsdiener angesehen und beurtheilt werden muß, sondern als Schriftsteller, verbunden mit der fernern Bemerkung, daß die Pflichten eines Staatsdieners in Bezug auf die Ehrenrechte anderer Staatsangehörigen oder anderer Staatsdiener, soweit uns die Dienstinstructionen und die Formeln der Diensteide bekannt sind, gar nichts eigenthümliches haben, und nicht heiliger sind, als die Pflichten anderer Staatsbürger auch.

5) Wenn der Libell ferner sagt: „Er sey, was Form und Inhalt des incriminirten Zeitungsartikels betreffe, eine

Digitized by Google

stärkere Verletzung der Regierung, als in dem Artikel enthalten sey, gar nicht denkbar,“ — so dürfen wir, außer der Anmerkung, daß das Denkvermögen desjenigen, der sich im Ernste nichts Stärkeres, als jenen Artikel zu denken vermöchte, ein sehr beschränktes seyn müßte, uns hier der Kürze wegen lediglich auf die früheren Darstellungen, auf die früheren Vertheidigungsreden, wie auf die Gutachten der Juristenfacultäten in Kiel und Tübingen, berufen, wodurch nicht nur diese Uebertreibung des Appellationslibells widerlegt, sondern weiter dargethan ist, daß überall gar kein Vergehen einer Ehrenkränkung vorhanden sey, weil es an nicht weniger, als an allen Merkmalen fehlt, welche den Thatbestand dieses Vergehens ausmachen.

6) Wenn der Libell eine fernere Qualification in den Zeitumständen sucht, unter welchen der Artikel geschrieben ist, nämlich bald nach der Hambacher Versammlung, und sich dann gegen den Angeklagten den Vorwurf erlaubt, „er habe einen Zeitungsartikel geschrieben und verbreitet, der jeder Hambacher Rede an die Seite gestellt werden könne, er habe die Regierung als verächtlich und unwürdig dargestellt, und Haß und Erbitterung gegen dieselbe zu erzeugen gesucht“ — mit dem Beisatze, „die Wahrheit dieser Behauptung leuchte aus jeder Zeile des incriminirten Artikels hervor“: so haben wir hierauf ganz kurz zu erwiedern, daß die Unwahrheit dieser Behauptung aus jeder Zeile des incriminirten Artikels hervorleuchtet, für Jedermann, der jene Zeilen mit unbefangenerem Blick ansieht, als ein öffentlicher Ankläger. Der Artikel enthält von der ersten bis zur letzten Zeile nichts mehr und nichts weniger, als die Beurtheilung einer Staatsmaßregel, die der Verfasser für ungesetzlich und für unpolitisch zugleich, und ebendeßhalb in solchen Zeiten für die eigentliche oder einzige Quelle der wahren drohenden Gefahren ansah. Sein Zweck war deßhalb nicht nur nicht darauf gerichtet, Gefahren zu erzeugen, sondern gerade umgekehrt durch die Abmahnung von solchen für ungesetzlich und unpolitisch angesehenen Maßregeln, die daraus entspringenden Gefahren abzuwenden.

Digitized by Google

7) Was endlich im Appellationslibell gegen die in den hofgerichtlichen Entscheidungsgründen angeführten Milderungsgründe gesagt ist, wird einer Widerlegung nicht bedürfen. Der Angeklagte würde die Anschuldigung, wenn man sie ihm mit Bestimmtheit machte, als hätten die Aufstände in Paris und die Vorgänge bei Hambach in ihm „eine andere Bewegung des Gemüths, als Furcht und Besorgnisse“ — erregt, mit gerechter Verachtung zurückweisen! War man aber, erschreckt durch die Nachrichten über jene Aufstände und jene Vorgänge, mit Besorgnissen erfüllt für das eigene Vaterland, mußten dann jene Besorgnisse nicht vermehrt, das Gemüth desjenigen nicht aufgeregt werden, der zu gleicher Zeit im eigenen Vaterland Maßregeln sehen mußte, die sich ihm als die einzige wahre Quelle der drohenden Gefahren darstellten? — Was aber das geringere Maß der Verbreitung des Artikels, oder des Blattes betrifft, worin er enthalten ist, so ist die Wahrheit dieses Milderungsgrundes actenmäßig, da nur wenige Exemplare an hiesige Abonnenten gelangten, während die dritthalbtausend Exemplare, die für die auswärtigen Abonnenten durch die Post zu beziehen waren, bis zur Stunde unter Beschlag liegen.

Wir glauben, hierdurch auch die völlige Grundlosigkeit der zweiten Beschwerde nachgewiesen zu haben.

Freiburg, den 20. Dezember 1832.

Dr. J. G. Duttlinger.

Digitized by Google

IV.

Rechtfertigung der Beschwerden

vom

Hofrath Welcker.

Großherzogliches Höchstpreißliches Oberhofgericht.

Einleitung.

Einige Gesichtspunkte für die richterliche Beurtheilung dieses Rechtsstreites und für die der Preßvergehen überhaupt.

Indem ich mit Ehrfurcht dem Schutze des höchsten Gerichtshofes unseres Landes, dem Horte des heiligsten Gutes für Fürst und Volk, dem Hüter der unabhängigen Gerechtigkeit auch mein verletztes Recht anvertraue, bitte ich um die Erlaubniß, zur richtigen Würdigung dieser Sache einige Bemerkungen über die bisherige Beurtheilung derselben voraussenden zu dürfen.

„Die klarste und einfachste Sache auf der Welt“: so nannte einer der anerkanntesten, verdienstvollsten Rechtsgelehrten unseres Vaterlandes, der Geheimerath Duttlinger, die meinige. Er sprach mit voller Ueberzeugung aus, das was seitdem so viele der achtbarsten Rechtsgelehrten des Landes und

Digitized by Google

des übrigen Deutschlands in Privaturtheilen und öffentlichen Erklärungen, was einstimmig drei ganze Juristenfacultäten, und vier der achtbarsten Mitglieder des urtheilenden Gerichtshofes im Wesentlichen gleichförmig wiederholten, daß nämlich die hier angeklagte Injurie — um Duttlingers Gleichniß beizubehalten — ebenso eine wirkliche Injurie sey, als Lichtenbergs Messer ohne Stiel und ohne Klinge ein wirkliches Messer. Wie erklärt es sich nun, daß diese Sache einer Mehrheit jenes verehrlichen Gerichtshofes so ganz anders erschien? Diese Frage führt zu folgenden Bemerkungen, welche ich zur Rechtfertigung meiner Beschwerden mit aller schuldigen Achtung gegen das verurtheilende Gericht großentheils werde actenmäßig darzuthun haben.

Jene Erscheinung erklärt sich wohl:

1) zum Theile schon daraus, daß die große Reform, welche vor allem der Wissenschaft des Strafrechts, und in ihr ganz vorzugsweise auch der Lehre von den Injurien durch die unsterblichen klassischen Meister derselben, durch Weber, Grolman, Almendingen, Feuerbach seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts zu Theil wurde, noch nicht so vollständig, als in die ganze neuere gründliche juristische Wissenschaft, auch schon in die practischen Ueberzeugungen aller Richter übergegangen zu seyn scheint. Waren ja doch von den großen, längst als völlig unjuristisch anerkannten Irrthümern, welche nach Grolmans Ausdruck, Theorie und Praxis in der Injurienlehre schändeten, einzelne Ueberbleibsel hier und da in noch gangbaren Büchern unausgetilgt geblieben, wie z. B. culpose Injurien und Beweis der Wahrheit bloßer Urtheile in Tittmans Handbuch, wovon Grolman sagte, es habe nach Quistorps Vorgang das Muster aufgestellt, wie man die Injurien nicht behandeln dürfte.

2) Aehnliches gilt in Beziehung auf unsere verfassungsmäßigen Grundsätze des constitutionellen Staatsrechts und der constitutionellen Preßfreiheit. Auch sie stehen seit einem halben Menschenalter viel entschiedener fest in der Rechtswissenschaft,

Digitized by Google

als daß sie ohne Anfechtungen und große Mißverständnisse schon in alle richterlichen Ueberzeugungen aufgenommen wären.

3) Auch verletze ich ebenfalls nicht die schuldige Achtung gegen das in erster Instanz urtheilende verehrliche Gericht, sondern suche sie vielmehr zu bewahren, wenn ich die Neuheit der früher nur von Administrativstellen behandelten Injurienprocesse für die Gerichte und die Neuheit von politischen und Preßprocessen als einen Erklärungsgrund so großer Verletzungen, wie mir die scheinen, die ich zu beweisen haben werde, hier erwähne.

Mag es doch mit daher erklärt werden, zugleich aber auch für die Schuldlosigkeit meiner politischen Aeußerungen sprechen, daß selbst ebenso, wie die anklägerischen Erklärungen auch nach meiner früheren ausdrücklichen Protestation (vergleiche meine Vertheidigung S. 65 ff. und oben S. 2 und S. 10 — 17), noch die Entscheidungsgründe des Urtheils, um diese Aeußerungen als injuriös zu erweisen, sie so vielfach in Wort und Sinn veränderen und mehrfach sich selbst und den ersten Rechtsgrundsätzen widersprechen mußten! Wurde doch auf solche Weise z. B. unsere monarchische Regierungsform zur sonderbarsten Aristokratie umgeschaffen! Erklärten doch z. B. die zwei verurtheilenden Richter welche ihre Vota zu den Acten gaben, und deren ungünstige Vota die Verurtheilung gegen die lossprechenden Stimmen entschieden, der eine mit der Behauptung, daß es durchaus keine öffentliche Meinung gebe, ebenso wie der Herr Staatsanwalt, mein reines Urtheil über die offenkundigste Handlung für Verläumdung, den Tadel verantwortlicher Minister, darum weil dadurch zugleich die fürstliche Wahl derselben getadelt werde, als majestätsbeleidigend gegen den unverantwortlichen Souverain!

4) Durch eine seltene Ungunst der Verhältnisse scheint ferner fast alles Nachtheilige aus alter und neuer, in- und ausländischer Praxis und Theorie mit Weglassung des Vortheilhaften in meinem Processe sich vereinigt zu haben.

Digitized by Google

Ich erwähne hier vor allem, das, was vielleicht zum Theil das Uebrige erklärt, daß nämlich mein unter der Herrschaft unserer verfassungsmäßigen Preßgesetzgebung und unter dem verfassungsmäßig garantirten Vertrauen ihres ganzen Fortbestandes geschriebener Artikel nunmehr, nach Zerstörung der vortheilhaften Theile dieser Gesetzgebung, nämlich der Preßfreiheit selbst und der Gerichtsöffentlichkeit, nur noch nach den ungünstigen schwer verfolgt wird. Ein rein politisches nur unter der Herrschaft politischer Preßfreiheit mögliches Preßvergehen, eine angeblich zu freimüthige Zeitungscritik einer ministeriellen Maßregel, soll noch jetzo — nachdem seit seiner Entstehung und beinahe seit der Aufhebung der Preßfreiheit der Verjährungstermin ablief — in der Zeit politischer Preßsclaverei und Reaction verfolgt und verurtheilt werden. Er soll verurtheilt werden nach Zerstörung der gesetzlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Zwecke der Verurtheilung solcher reinen politischen Preßvergehen. (S. Vertheidigung S. 36 — 47). Gerichtliche Verurtheilung wegen des Gebrauchs der Preßfreiheit unter Herrschaft der Preßsclaverei, ist in jeder Hinsicht unnatürlich.

Doch ich will von der Verletzung „der ewigen Gerechtigkeit“ die nach den Votis achtbarer Mitglieder des Hofgerichts bei den Acten, und nach dem Urtheil der Tübinger Facultät durch solche Verfolgung und Verurtheilung begründet wird, hier lediglich den nachtheiligen Einfluß auf Entstehung des Urtheils, nicht den auf seine Rechtmäßigkeit und schädliche Wirkung hervorheben.

Jederman weiß es, und die gegenwärtige schwere Verurtheilung in demselben Falle, in welchem drei ganze Juristenfacultäten und die achtbarsten Richter nach reifster Prüfung auf ihren Richtereid erklären, keinen Beleidigten und keine Beleidigung, und statt objectiver Injurie, nur ein erlaubtes, streng objectiv gehaltenes Urtheil, statt subjectiver Injurie nur die wärmste patriotische Gesinnung für Fürst und Vaterland finden zu können, zeigt es, daß Urtheile über Preßvergehen durch wissenschaftliche Beamtengerichte schwierig und

Digitized by Google

gefährlich sind, und der größesten Garantieen bedürfen. Das wesentlichste Schutzrecht aber ist zugleich mit der Preßfreiheit selbst die Oeffentlichkeit der Verhandlung. So erklärte es unsere Gesetzgebung durch den Mund der Regierung und des Berichterstatters der zweiten Kammer, und zwar die erstere, so wie auch ich selbst, um über die Verweigerung des Geschwornengerichts zu beruhigen, ohne welches zuerst die Mehrzahl der Kammer die ganze Preßfreiheit als einen bloßen Fallstrick für ehrliche Patrioten verwerfen wollte. (S. Verhandlungen der zweiten Kammer von 1832, 11tes Beilagenh. S. 268. 13tes S. 32, 67 u. 68 und Protokolle der 166. Sitzung S. 216 u. 221). Beide, Preßfreiheit und Oeffentlichkeit, als Sprache und Mitsprache, als Ohr und Mund des ganzen Volks, aller achtbaren aufgeklärten, freiheitliebenden Bürger, üben eine doppelte wahrhaft magische, tägliche und stündliche Wirksamkeit aus auf alle Bürger, auf ihre Gefühls- und Ansichts- und Urtheilsweise, auf ihre Vorstellungen von Ehre und Schande von Gut und Bös, vom Ziemlichen oder Anständigen und vom Unanständigen, vom Schädlichen und Heilsamen, von der ganzen Gegenwart und Zukunft.

Sie üben also diese Wirksamkeit unvermeidlich mehr oder minder, bewußter oder unbewußter, auch aus auf die Richter, und zwar meist zu Gunsten unschuldig Angeklagter, namentlich der von der Regierung verfolgten patriotischen Bürger. Sie üben sie z. B aus, indem sie durch die tägliche Gewöhnung an freimüthige, laute, männliche und kräftige Urtheile und freimüthige Aeußerungen über die Regierung, die Minister und öffentliche Maßregeln, eben so, wie in England und Frankreich, von Tag zu Tag mehr die kränkliche und schwächliche Scheu, vor dem unverhüllten Lichte der Wahrheit beseitigen, und den unglücklichen Wahn zerstören, als könnten die Ehre, das Vertrauen, die Achtung achtbarer guter Regierungen, Minister und Beamten, als könnten vollends die Sicherheit des Staats und die Herrschaft des Gesetzes in den Staub sinken, durch einige derbe oder falsche öffentliche Urtheile und Meinungsäußerungen, oder als könnte ihnen aufgeholfen wer-

Digitized by Google

den durch Strafurtheile. Sie thun es, indem sie die Ueberzeugung begründen, daß in der großen Masse des Volks auf Markt und Straße, und für die öffentlichen politischen Discussionen eine andere lautere, ungeschminktere Sprache natürlich und zulässig ist, als in Assembleen, Audienzzimmern und in officiellen Vorstellungen an die Behörden und Vorgesetzten, und indem sie täglich neu belehren, daß die freie öffentliche Meinung selbst das beste Mittel wird, wahrhaft übertriebene und unschickliche Aeußerungen zu bessern, oder zu strafen durch Wirkungslosigkeit oder die öffentliche Mißbilligung, und durch die Widerlegungen in ministeriellen Zeitungen, ohne daß die ernste hohe Würde der Gerichtshöfe und des Strafrichteramts dazu herabgewürdigt werden müßten, daß sie, nach Webers Ausdruck, den Tanz- und Ceremonienmeister zu machen, und auf sehr ungeschickte Weise durch Criminalurtheile, die Bürger zu Höflichkeit und Anständigkeit und im feinen Ton zu unterweisen hätten. Sie thun es endlich, indem sie auch die liberalen Männer, Meinungen und Grundsätze den Glauben an ihre Unschädlichkeit und Wohlthätigkeit in allgemeiner Achtung und Ehre, und in öffentlicher Wirksamkeit erhalten; wogegen bei Unterdrückung der freien Presse und Oeffentlichkeit, nur allein die entgegengesetzten Männer und Ansichten hervortreten, und nicht selten in blinder und leidenschaftlicher Reaction ohne Möglichkeit der Gegenrede jedes freimüthige Wort und jedes liberale Streben als feindlich, verderblich, majestätsbeleidigend und hochverrätherisch darzustellen, und allmählig dem Unschuldigsten, dem früher öffentlich Anerkannten, einen gefährlichen Anschein zu geben wissen. Sind die Richter Menschen, nicht Götter, so wirkt dieses. Es wirkt ein unbewußtes, natürliches moralisches Gefühl unter Herrschaft der Oeffentlichkeit und Preßfreiheit eine Scheu, die wahre öffentliche Meinung durch zu strenge und ungerechte Verurtheilung zu beleidigen. Es bewirkt umgekehrt bei Verstummung der öffentlichen Meinung die Herrschaft der Reaction und des Absolutismus und jener Verdächtigung alles Liberalen, theils selbst eine größere Hin-

Digitized by Google

neigung zu ungerechter, ungünstiger Beurtheilung, theils die Scheu durch Strafloserklärung auch nur den Schein einer Billigung auf sich zu laden. Und weit mehr als die unmittelbarere Controle des Publicums gegen offenbare rechtswidrige Anfeindung schuldloser freimüthiger Aeußerungen und gegen deren Unterdrückung zu Gunsten der Macht und ihrer belohnenden und strafenden Gewalten, welche freilich nur gegen schwächere, unedlere Männer nothwendig ist, wirkt jener moralische Einfluß für die ganze richtige Auffassung freimüthiger Aeußerungen. Wer, der wirklich englische und französische Blätter täglich liest, mögte es wohl auch nur einen Augenblick bestreiten, daß Aeußerungen, wie die meinigen, dort keinem Menschen als irgend bedenklich erscheinen würden, daß selbst französische Zeitungen, die unseren badischen Staatsmännern als Muster der Behandlung erscheinen, unbedenklich und unangefochten stärker sich ausdrücken.

Wer möchte es bestreiten, daß durch Fortdauer der Preßfreiheit und Oeffentlichkeit allmählig auch alle deutschen Gerichte sich gewöhnt hätten, diesen Ton und wenigstens einen stärkeren, als wie er in meinem Artikel vorkommt, wie er aber bereits den baierischen höchsten Gerichten zur Zeit preßfreier Zeitungen als unsträflich und unbedenklich erschien (S. Vertheidigungsvorträge Seite 108 — 112) ebenfalls für völlig unsträflich zu erklären, zumal wenn täglich, so wie schon bei uns in Baden, eine Reihe freimüthiger Blätter und zugleich Ministerialartikel im gröbsten Tone erschienen!

Wie tausendfach anders aber wird Ansicht und Urtheil sich gestalten, wenn längst nach Verstummung der Preßfreiheit und Oeffentlichkeit die Reaction allein das Ruder ergriffen hat und nun einzelne freimüthige Aeußerungen vor dem Gerichte als Erscheinungen einer fremden angefeindeten Zeitperiode unter der Last öffentlicher Anklage der Regierung zum Vorschein gebracht werden!

Nehme man zu allem diesem noch, welche wahre politische Macht die Preßfreiheit bildet, wo sie besteht! Man hat neuerlich vielfältig darauf aufmerksam gemacht, wie un-

Digitized by Google

gleich viel wichtiger und schwieriger, als in früheren Zeiten, jetzt im constitutionellen Staate eine völlige richterliche Unabhängigkeit, und wie sie jetzo zugleich schon wegen des großen Einflusses der Regierung durch Versetzungen, Pensionirungen, Orden und Beförderungen viel weniger gesichert sey, als zu Zeiten des Reichs. Hiervon aber, und wie auch in dieser Beziehung jene politische Macht der Preßfreiheit vielfache und starke Gegengewichte für die Richter begründet, will ich hier gar nicht reden, weil selbstständige edle Naturen sich frei machen können von solchem Einfluß. Ich rede also auch hier nur von der auch auf edle Männer und ihre Ansichten selbst unbewußt wirkenden mehr moralischen Macht, durch welche allein die politische Preßfreiheit ihren Organen, den politischen Schriftstellern, es möglich macht, den sonst so völlig ungleichen Kampf des einflußlosen Bürgers gegenüber der einflußreichen alleinigen politischen Autorität der Regierungsgewalt vor deren eigenen Gerichten zu bestehen.

Haben nun diese ungünstigen Verhältnisse nicht, wenn auch nur unbewußt und nur theilweise auf die richterliche Stimmung und Ansicht bei Entscheidung meines Processes zu meinem Nachtheile eingewirkt? Ich muß die Beantwortung dieser Frage unbefangenerem Urtheil überlassen. Nur so viel darf ich sagen. Ich verlangte nie Vorliebe und Gnade, nie parteisüchtige liberale Begünstigung bei Entscheidung dieser Sache. Aber wenn alle Richter für ihre individuellen Personen selbst bittre Feinde der Liberalen und der Constitutionellen und der Preßfreiheit wären, so dürfte doch daraus auch nicht die geringste Ungunst für die richterliche Beurtheilung einer liberalen Bestrebung entstehen, so müßten doch alle durch die beschworene also rechtsgültige Verfassung und verfassungsmäßige Preßfreiheit sanctionirten liberalen Rechtsgrundsätze, so wie alle sonst der Lossprechung günstigen Rechtsgrundsätze ihre volle Anwendung finden. Ja es müßte, wenn nicht schon durch die Erwägung der Härte einer Verurtheilung bloß in Gemäßheit der ungünstigeren Theile eines Gesetzes nach einseitiger Zerstörung der vortheilhaften, nach

Digitized by Google

Zerstörung der gesetzlichen Bedingungen, Voraussetzungen und Zwecke dieser Verurtheilung selbst, doch schon durch Trajans großen Grundsatz: in dubio pro reo! (L. 5, de poenis) eine rechtliche Gunst für die Benutzung jener vortheilhaften Rechtsgrundsätze und die Lossprechung wirksam sich erweisen. Ist nun dieses — ich selbst wage keine Entscheidung — hier wirklich sichtbar? Ist es sichtbar z. B. wenn in Beziehung auf die fehlende Legitimation zur Sache und zum Processe, wie es scheint so sehr ungenügende, leichte, so große Zweifel übrig lassende Argumente, nicht zum Vortheil der Lossprechung, nein zur Bewirkung der Verurtheilung leichtlich alle von ganzen Juristenfacultäten als völlig entscheidend befundene starken Gegengründe beseitigen, ja wenn zu diesem Zwecke und zur Behauptung angeblich genügender Legitimation zur Sache, und da wo es der Verurtheilung günstig ist, in der einen Zeile des Urtheils das angeblich beleidigte Staatsministerium eine bestimmte Stelle genannt ist, in der andern aber, zur Behauptung auch einer angeblich genügenden Legitimation zum Processe, und da wo umgekehrt das Gegentheil zur Verurtheilung brauchbar ist, umgekehrt für keine Staatsstelle erklärt wird (S. oben S. 2.)? Ist es sichtbar in jenen im Urtheile selbst zu meinem Nachtheil wesentlich entstellten und veränderten Anführungen meiner angeblich beleidigenden Aeußerungen (S. 2.); sichtbar in jenen durchaus nicht juristischen und gesetzlichen Entscheidungsgründen zur Erweisung des injuriösen Characters dieser Aeußerungen, mit gänzlicher Umgehung aller nicht bloß in der gesetzlich anerkannten constitutionellen Preßfreiheit, nein selbst der vor Einführung constitutioneller Preßfreiheit von allen ersten Meistern des Criminalrechts und von unserer Gesetzgebung selbst wiederholten Rechtsgrundsätze, nach welchen das Gegentheil klar ist? Ist es sichtbar in dem gänzlichen Uebersehen, nicht bloß des Mangels an Beweis für den animus injuriandi, nein des starken Gegenbeweises für denselben? Ist es sichtbar in der so ganz unverhältnißmäßig harten Strafbestimmung, völlig unverhältnißmäßig, auch ganz abgesehen

Digitized by Google

davon, daß, nach Zerstörung aller politischen Preßfreiheit, Rechtsgrund und Zweck der Strafe, eines jetzt gar nicht mehr möglichen angeblich allzufreien politischen Zeitungsartikels weggefallen, oder doch wenigstens äußerst gemindert sind, dieses nach unserem unbestimmten, also richterlicher Ermäßigung freien Spielraum gebenden Strafgesetz natürlich

(S. Feuerbach §. 77, 102—104.)

die wesentlichste Berücksichtigung erheischte? Ist es vollends sichtbar, in solcher zur härtesten Verurtheilung führenden Verläugnung aller unserer Verfassungsgrundsätze, wie sie oben S. 20 angeführt wurde, weiter unten angeführt werden wird?

Noch einmal, nicht ich will entscheiden, sondern diese für richtige Würdigung des mich beschwerenden Urtheils so wesentlichen Fragen der Gerechtigkeit des höchsten Gerichtshofes unterstellen.

Aehnlich scheint nun auch in anderer Beziehung für diesen Proceß bloß das Ungünstige wirksam gewesen zu seyn.

5) Die ächten Grundsätze constitutioneller Preßfreiheit Englands und Frankreichs, wo täglich völlig unangefochten stärkere Artikel, als der meinige erscheinen, und die unbedingte Freiheit der bittersten und stärksten, Critik gegen die Minister besteht, sie wurden bei mir nicht angewendet, und das Wohlthätige nicht bloß der Oeffentlichkeit, sondern auch des Geschwornengerichts, fehlte mir. Auch die ungleich größere Milde der Strafen für die großen Preßverbrechen, die auch in äußersten Fällen in England und Frankreich nur mit temporärem einfachen Gefängniß bestraft werden, fehlt bei uns. Ebenso endlich der Umstand, daß dort allermeist die nur scheinbar harten Strafen, indem sie ein erkaufter Scheinsünder abbüßt, in Wahrheit sich in Geldstrafen verwandeln, welche im Verhältniß zu dem großen Einkommen der Journalisten nicht viel bedeuten.

Dagegen scheint auf meinen Proceß eingewirkt zu haben ein Vorbild des Nachtheiligen, was in jenen Ländern besteht. Ich meine hier zuerst die (in Frankreich nur scheinbare, hier

Digitized by Google

aber wirkliche) Höhe der Strafe bei geringeren Preßvergehen. Ich meine ferner eine Abweichung von streng juristischen Grundsätzen und ein Richten nach Totaleindrücken, statt nach scharfer juristischer Beurtheilung jeder besonderen Stelle, was dort das Geschwornengericht begründet, aber stets zum Vortheil der politisch Angeklagten anwendet. Ich meine endlich noch einige andere in dem französischen Preßrecht enthaltene, durch das Geschwornengericht und jene Abkaufung der Strafen freilich ebenfalls sehr gemilderten Härten, nämlich mehrere neu erfundene, rein politische Preßvergehen, welche der richterlichen Willkühr einen großen, von den französischen Juristen sehr getadelten, nachtheiligen Spielraum geben, wie z. B. früher die eigentlichen Tendenzprocesse, noch jetzt aber die an besondern Bedingungen, jedoch nicht an die der juristischen Injurien, geknüpften Vergehen der Aufforderung zum Haß und zur Verachtung der Regierung des Königs, oder auch eines Angriffs auf die Rechte des Königs u. s. w.

Unsere Gesetzgebung glaubte, wie die Verhandlungen über dieselbe bezeugen, für unsere Verhältnisse, wo die großen Mittel und Aushülfen für die politische Freiheit und ihre Kämpfer fehlen, auch nicht so gefährliche scharfe Waffen, wie durch jene politischen Erfindungen, und einige sehr harte Strafbestimmungen neuerer deutscher Particulargesetze, z. B. der Würtembergischen und Baierischen, in die Hände der Minister legen zu dürfen. Sie verwies daher durch den Art. 18 des Preßgesetzes überhaupt und durch das Injuriengesetz insbesondere, in Beziehung auf alle Injurien, bloß an die wohlthätig sichernden streng juristischen Bedingungen und Grundsätze des gemeinen Rechts, welche im Vergleiche mit jenen politischen Erfindungen der Franzosen und abgesehen vom Einfluß des Geschwornengerichts, und von der bloß scheinbaren Härte ihrer Strafen allerdings schon in Beziehung auf die Strafbestimmungen und vorzüglich in Beziehung auf die Frage der Strafbarkeit selbst viel milder genannt werden müssen.

Wir wußten es, und ich hatte es schon bei dem Antrag auf die Preßfreiheit ausgeführt,

Digitized by Google

S. meine vollkommene Preßfreiheit S. 63.
daß für die allermeisten Mißbräuche und Verirrungen der Presse das bei weitem beste Heilmittel in dem Gericht der freien Presse und öffentlichen Meinung selbst bestehe, und daß vorzüglich für die Regierung jede Härte in Verfolgung politischer Preßvergehen zuletzt stets zum Nachtheile ausschlägt. Wir wußten es, daß Nordamerika, wo fast kein Dorf ist ohne Druckerei und Zeitung, und wo mit der ausgedehntesten und begünstigtsten Preßfreiheit der Welt, die größte Ordnung und höchste Achtung des Gesetzes und der Behörden sich einigt, und seit kurzem auch England sich sehr wohl befinden bei dem System, von wirklichen Injurien gegen Einzelne und die Regierung eigentlich nur noch Verläumdungen zu strafen. Niemand aber in der Kammer und der Commission — welche das gegenwärtige Injuriengesetz entwarf — und in welcher die Mehrheit (Mittermaier, Duttlinger und ich) aus Männern bestand, die so viele Jahre lang als öffentliche Lehrer nach den ächt juristischen geläuterten Grundsätzen der classischen Meister eines Weber, Grolman u. s. w. wirkten — Niemand dachte daran, von den ächt juristischen und gesetzlichen Grundsätzen, von der durch sie anerkannten unbedingten Freiheit, auch selbst des kränkenden und hart ausgedrückten Urtheils über Personen und Sachen, und insbesondere über öffentliche Beamten und Maßregeln,

S. die Beweise in meinen Vertheidigungsvorträgen S. 26—28, 30—32, 87—117.

auch nur im allermindesten abzuweichen. Vielmehr erklärten der jetzige Ministerialrath Bekk als Berichterstatter im Namen der Commission, und die übrigen Mitglieder der Commission Mittermaier, Duttlinger und ich ausdrücklich, und mit Zustimmung der Kammer und der Regierungscommissäre, keinestheils daß wir überhaupt nur eine milde Gesetzgebung gewollt hätten, dann aber vor Allem, daß wir jene vollkommenste Freiheit des Urtheils nicht bloß als an sich rechtlich, sondern in Beziehung gerade auf die Minister und die Regierungshandlungen als dem Gemeinwesen höchst nöthig

Digitized by Google

und wohlthätig schützen, und von jeder Beschränkung frei halten, daß wir nur die nach jenen streng juristischen Grundsätzen strafbaren Verläumdungen und wahren persönlichen Beschimpfungen mit Strafe und zwar nur die Verläumdungen, als eigentlich niederträchtig und gefährlich, mit erhöhter Strafe belegen wollten."

S. Protokolle der zweiten Kammer von 1831. Sitzung 121 und 122. S. 222, 226, 231, 240, 245, 247, 248, 271, 277, 283, 286 und 317.

Und diese Grundsätze erhielten so wie durch Beistimmung der Regierungscommissäre, so durch Zustimmung der ersten Kammer und die Sanction des Regenten Gesetzeskraft.

Am wenigsten aber dachte Einer von uns daran, daß die in der neueren Jurisprudenz und vor Allem von Weber so gründlich besiegten, von allen besseren Juristen verworfenen früheren Irrthümer und unjuristischen Willkührlichkeiten in der Injurien- und der Majestätslehre, welche, zehnmal schlimmer als jene verworfenen französischen Bestimmungen, geradezu alle constitutionelle Preßfreiheit unmöglich, und zu einem abenteuerlichen Unding machen müßten, bei unseren Gerichtshöfen, wie es leider theilweise in meinem Processe der Fall gewesen zu seyn scheint, noch Eingang finden würden. Und hätten jemals, was ich nimmermehr glaube, die wirklich milden und liberalen Bestimmungen des gemeinen Rechts sich als nicht ausreichend zur genügenden Zügelung der Presse ausweisen sollen, alsdann war es die Aufgabe der Gesetzgebung durch Ergänzungen, nicht aber der Gerichte durch Abweichung von den Gesetzen nachzuhelfen. Am allerwenigsten konnte vollends zu letzterem da eine Veranlassung seyn, wo, wie jetzo nach deren Aufhebung, gar keine politische Preßfreiheit mehr zu zügeln und zu schützen mehr da war, und wo die Strafe eines angeblichen Excesses derselben im Wesentlichen als ungerechte und zwecklose Härte sich darstellen müßte, und wo jeder denkbare Ausweg zu Beseitigung derselben der richterlichen Gerechtigkeit und Humanität willkommen seyn mußte.

Digitized by Google

6) Noch ein Verhältniß endlich, nämlich eine Verurtheilung des Verfassers von der Nummer 3 des Wächters, ebenfalls zu zwei Monat Gefängniß, scheint als eine Art von Präcedenz und wiederum bloß in den ungünstigen Beziehungen auf meinen Proceß eingewirkt zu haben. Ich müßte aber jedenfalls jede Beziehung auf diesen Fall entschieden ablehnen. Ich müßte dieses schon darum, weil überhaupt unsere Gesetzgebung selbst der Berufung auf eine ganze Reihe von Entscheidungen, wie vielmehr also der Berufung auf einen einelnen Fall gegen das wahre Recht jedes Gewicht abspricht.

S. Brauer zu Landrechtssatz 5. Bd. I. S. 52.

Ich müßte es ferner auch schon darum, weil, zumal bei relativ unbestimmten Strafgesetzen, wie unser Injuriengesetz ist, ein Gericht zum Schutz und zur Zügelung der noch bestehenden politischen Preßfreiheit, zur Bekämpfung von Preßmißbräuchen der Tagblätter, die damals sehr befürchtet, jetzt aber durch die Censur ganz unmöglich gemacht wurden, eine Strafe zulässig glauben konnte, welche es jetzo, nachdem der ganze Rechtsgrund und Zweck der Bestrafung weggefallen, oder mindestens so sehr gemindert sind, selbst als zwecklose und ungerechte Härte verwerfen würde.

S. Feuerbach §. 77, 102—104. Grolman §. 119, 120.

Ich mußte es vor Allem darum, weil jener Fall selbst in jeder Beziehung ein anderer ist, als der meinige.

Ich will hierüber nur Folgendes anführen:

Mein Artikel enthält, abgesehen von dem, was selbst Anklage und Urtheil als bedeutende Minderungsgründe bei ihm anerkennen mußten, wie schon erwähnt wurde, lediglich ein so rein objectiv gehaltenes Urtheil über eine einzelne Maßregel, so gänzlich ohne Bezeichnung oder Einmischung und persönlicher Herabwürdigung irgend einer bestimmten Persönlichkeit und ihrer Gesinnungen, daß einstimmig drei ganze Juristenfacultäten und vier der achtbarsten Richter auf ihren Richtereid erklären, hier weder eine Beleidigung noch eine beleidigte Person, am wenigsten eine Beleidigung der Regie-

Digitized by Google

rung oder des Staatsministeriums, noch auch irgend eine beleidigende überhaupt eine andere als die im Artikel selbst klar ausgesprochene, und durch eine ganze Reihe von Beweisen dargethanene gute patriotische Absicht finden zu können.

Jener Artikel des Wächters dagegen, welchen ich übrigens nicht zu beurtheilen habe, greift jedenfalls mit ausdrücklicher wiederholter Nennung die badische Regierung, das badische Ministerium und ihre Gesinnung direct persönlich an, bezeichnet einen einzelnen genannten Minister nach dessen Vergleichung mit „Polignac“ (welcher selbst ein Schimpfname geworden, und noch mit dem Schimpfwort „Hochverräther“ belegt ist) als Haupt dieses Ministeriums, und spricht dann geradezu den persönlichen Vorwurf aus: „sie, die badi„sche Regierung, das badische Ministerium, hätten die feier„lich angelobte Verfassung gebrochen, seyen angelobter „Pflicht und Ehre untreu geworden, verhöhnten alle Vor„aussetzungen eines ehrliebenden und an Treue glau„benden Bürgers, hätten auf die Würde und Selbstständigkeit Badens verzichtet, das Heiligthum der Verfas„sung zernichtet, dem fremden Absolutismus eine unwürdige „Huldigung gebracht, eine höchst beklagenswerthe Tändelei „mit dem Heiligthum des Gesetzes getrieben, und sähen we„gen dieser Vergehen schwerer Verantwortung entge„gen.“ Es suchten hier, wo außerdem von Milderungsgründen und Gegenbeweisen gegen den animus injuriandi nicht die Rede war, die Gerichte gerade darin die Bezeichnung eines bestimmten Beleidigten und die Begründung der objectiven und subjectiven Injurie, daß „während der allerdings erlaubte „freimüthige Tadel auf die bestimmten Regierungsacte zu be„schränken sey, und sich gehässiger Anschuldigungen der Gesin„nungen und der allgemeinen Handlungsweise zu enthalten „habe“ dieser Artikel sich nicht (wie der meinige) bloß an die freimüthige Beurtheilung der einzelnen Maßregel gehalten, sondern über dieselbe hinausgehend, die ganze persönliche Gesinnung, Ehre und moralische Würdigkeit der Regierung und des Gesammtministeriums ausdrücklich und direct angreife,

Digitized by Google

und daß „aus dieser Richtung des Angriffs auf die Regie„rung selbst und nicht vielmehr gegen deren einzelnen Ver„fügung und aus den vorliegenden Verdächtigungen der Maximen „und der Tendenz der Regierung, auch der unzweifelhafte „animus injuriandi hervorgehe.“

Wie wäre nun hier eine juristische Vergleichung und Analogie mit meinem Artikel, wo gerade diese für das Gericht entscheidenden Merkmale der objectiven und subjectiven Injurie gänzlich fehlen, auch nur möglich?

In allen diesen sechsfachen hier bezeichneten Beziehungen, bewahrt mich nunmehr die umsichtige Weisheit und unabhängige Gerechtigkeit des höchsten Gerichtshofes unseres Vaterlandes vor Nachtheilen. Sie wird den ächtgesetzlichen und juristischen Grundsätzen den Sieg verschaffen gegen subjectives und unjuristisches Fühlen und Meinen. Durch diesen erhabenen Leitstern der Rechtspflege unseres Vaterlandes wird die für dieselbe, wird die für ihre segensreiche Wirksamkeit und ihren Ruhm so wesentliche Harmonie mit den ächten Grundsätzen unserer constitutionellen Verfassung mit der fortschreitenden gründlichen Rechtswissenschaft und mit der moralischen öffentlichen Meinung des Landes erhalten werden. Dieser höchste Vertreter vaterländischer Gerechtigkeit, wird nimmermehr zugeben, daß auch nur durch den Schein seiner einflußreichen Duldung und Sanction in einer zum Theil neuen aber höchst wichtigen Rechtssphäre nur für den Anfang entschuldbare, Mißgriffe als bleibende Verletzungen unseres badischen Rechts in badischer Justiz eine traurige Auctorität erhielten. Seiner umsichtigen Weisheit und Liebe einer wahren humanen Gerechtigkeit darf ich zugleich vertrauen, daß wenn derselbe der durch Gründe des öffentlichen Wohls von unserer Regierung motivirten Zurücknahme des wesentlichen und vortheilhaften Theils unseres verfassungsmäßigen Preßgesetzes kein Hinderniß entgegenzusetzen für angemessen fand, er nunmehr mit doppelter rechtlicher Gunst für die Lossprechung jede rechtliche Möglichkeit ergreifen wird, um nicht

Digitized by Google

klaren verfaſſungsmäßigen geſetzlichen Bedingungen, Vorausſetzungen und Zwecken zuwider, ein Strafurtheil gegen einen einzelnen Bürger, der nur im Vertrauen auf jene Vorausſetzungen handelte, auszuſprechen und deſſen einzelnes Privatſchickſal auf eine Weiſe aufzuopfern, die, ich bin es mit jenen Richtern des Hofgerichts überzeugt, nimmermehr in der öffentlichen Meinung für unſere Regeierung und Gerechtigkeitspflege förderlich ſeyn könnte.

Wegen der politiſchen Natur des Gegenſtandes in dieſem Rechtsſtreite, und weil auf denſelben leider mehr, als mir und vielleicht auch für öffentliche Intereſſen gut iſt, das Politiſche eingewirkt hat, muß ich nothwendig zu meiner Vertheidigung auf einige politiſche Geſichtspunete hindeuten, aber ich werde mich abſichtlich auf das Allernothwendigſte und ſelbſt nur auf bloße Andeutungen beſchränken.

Im Allgemeinen aber glaube ich, ſo wie bisher, ſo auch ferner dem hohen Gerichtshofe am beſten dadurch meine Achtung zu beweiſen, daß ich mit voller Freimüthigkeit die ganze Gunſt der Vertheidigung in Anſpruch nehme.

Mit Bedauern aber muß ich inſofern gar ſehr die Nachſicht des höchſten Gerichtshofes erbitten, als mir die vielen ſowohl in den Entſcheidungsgründen, als auch in den Eingaben des Freiburger Herrn Staatsanwalts eingemiſchten nachtheiligen irrigen Geſichtspuncte nicht erlauben ſo kurz zu ſeyn, als ich ſonſt es gerne möchte. Aber der höchſte Gerichtshof würde mich ſelbſt mißbilligen, wenn ich in meinen perſönlichen Verhältniſſen, insbeſondere auch als erwählter Deputirter des Landes, in einem Proceſſe, der die Augen von Baden und Deutſchland auf ſich gezogen hat, etwas unterließe, was zu einer für mich und zugleich für die dabei betheiligten öffentlichen Intereſſen vortheilhaften Entſcheidung wenigſtens möglicherweiſe mitwirken könnte.

Digitized by Google

Ich gehe nun zu der Rechtfertigung der einzelnen Beschwerden über; beziehe mich aber dabei überall zugleich auf die Ausführungen in meiner gedruckten Vertheidigung so wie auf die drei bei den Acten befindlichen Facultätsgutachten und die Ausführungen der für die Verwerfung der Anklage stimmenden vier richterlichen Abstimmungen, welche Gutachten und Abstimmungen sämmtlich fast in allen Puncten einstimmig jene Rechtfertigung aller meiner einzelnen Beschwerden unterstützen.

Erste Beschwerde. (Oben S. 5.)

Mangel eines zulässigen Subjects und der Sachlegitimation zu der angestellten Injurienklage;

oder:

Ueber Beleidigungen gegen die Majestät, die Regierung und das Staatsministerium.

Meiner obigen Einrede und ihrer Begründung

S. Vertheidigungsvortr. S. 17 ff. 33 ff.

stellen die Entscheidungsgründe des hofgerichtlichen Urtheils Folgendes entgegen:

„In Erwägung, daß die Großherzogliche Regierung nach „der Verfassung, aus den Ministern unter dem Vor„sitze Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs beste„hend, eine moralische Person — eine Stelle — „bildet, welche nach §. 43 des Preßgesetzes wie eine „auswärtige Regierung beleidigt werden, mithin auch „deßwegen wie jene klagend auftreten kann, wenn „auch die Person Sr. Königlichen Hoheit als un„verletzbar außer Berührung bleibt.“

Trotz diesem aber bleibt nun meine frühere rechtliche Ueberzeugung unerschüttert:

Digitized by Google

I. Daß das angeblich beleidigte Subject überhaupt gar nicht injurirt werden könne, gar kein zulässiges Subject für eine Injurienklage ist;

II. daß aber auch dasselbe, selbst wenn jenes möglich wäre, und selbst wenn zugleich, was ebenfalls nicht der Fall ist, mein Artikel wirklich etwas injuriöses enthielte, wenigstens entschieden in meinem Artikel nirgends genannt und beleidigt wurde.

I. Die Großherzogliche Regierung im Sinn der Klage und des Urtheils und selbst das Großherzogliche Staatsministerium können nicht injurirt werden.

Es giebt nach gemeinem deutschen und absolut gewiß nach badischem Rechte

(S. §. 1, 5, 12 des Injuriengesetzes, §. 20 und 43 des Preßgesetzes.)

nur folgende Injurien:

A. Die Majestätsbeleidigung gegen die Person des Fürsten

B. die Injurie gegen auswärtige Regierungen, d. h. aber nicht, wie das Urtheil meint, Regierungen die nicht der Regent wären, sondern es sind die Injurien entweder gegen auswärtige Monarchen, oder gegen auswärtige republikanische regierende Corporationen, wie die freien Städte;

C. Injurien gegen Staatsbeamten-Collegien und Staatsbeamte als solche;

D. Injurien gegen Privatpersonen. Nirgends aber im ganzen badischen oder im ganzen gemeinen deutschen Rechte, weder in den Gesetzen noch in den Rechtshandbüchern existirt dieses, also ganz neu erfundene, Vergehen einer Beleidigung der Regierung. Es existirt weder im Sinne der Anklage und des Urtheils, noch in der Deutung des Herrn Staatsanwalts in seiner Appellationsrechtfertigung.

Man kann drei Hauptbedeutungen von Regierung unterscheiden. In keiner aber kann hier eine Regierung als Kläger auftreten.

Digitized by Google

1) Regierung bezeichnet häufig einen bloßen abstracten und Collectivbegriff, entweder eine Zusammenfassung oder Summe aller öffentlichen Gewalten und Behörden einer Staatsgesellschaft, oder auch die Thätigkeit der ganzen Staatsverwaltung, die bloße Ausübung der Regierung, so daß beidemale eigentlich nicht ein bestimmtes subjectives Haupt der Staatsregierung, ein bestimmtes Rechtssubject gemeint, sondern daß von diesem Haupte, und von bestimmten persönlichen Beziehungen abstrahirt wird. Hier ist, weil der erste Bestandtheil für alle Injurie und Injurienklagen nämlich Eine bestimmte Persönlichkeit, oder Ein bestimmtes Rechtssubject, welches als solches in seiner persönlichen Ehre verletzt ist, und das Recht zur Klage erwirbt, natürlich keine Injurie möglich. Wohl kann man die Regierung in diesem Sinne, wie alle Einrichtungen im Staat rechtswidrig beeinträchtigen. Auch kann man sie besprechen und loben und tadeln, nur nicht injuriren. Dieses ist auch gar nicht gefährlich. Denn das Urtheilen ist ja eine erlaubte Sache, und allgemeiner Tadel gegen eine ganze Verwaltung, oder auch einzelne Erscheinungen in ihr werden wirklich oft ganz ohne Beziehung auf ein subjectives regierendes Haupt und einzelne bestimmte Rechtssubjecte, also weder objectiv noch subjectiv injuriös geäußert. Z. B. wenn ich sage: die deutschen Regierungen haben immer diesen oder jenen Character gehabt, oder in diesen Ländern ist die Regierung öffentlich, träg, gewaltsam u. s. w. Ergiebt sich aber, daß unter dem Namen Regierung, dennoch bestimmte Rechtssubjecte deutlich genug bezeichnet und beleidigt wurden und werden sollten, so können diese klagen in ihrem Namen. Hievon aber ist hier nicht die Rede, da mein Artikel die badische Regierung gar nicht nennt.

2) Unter Regierung versteht man häufig auch das souveräne persönliche Haupt aller Regierungsbehörden, die wahre Regierung, im eigentlichen Sinne.

Diese nun besteht nimmermehr weder bei uns, noch in andern Monarchieen, nach der Verfassung so, wie eigentlich

Digitized by Google

das Urtheil will, in den Ministern ohne den Großherzog, oder wie zuerst das Urtheil sagt, und der Herr Staatsanwalt will, in dem Staatsministerium und dem Großherzog, oder unter dessen Präsidium, so daß, wie er ausdrücklich erklärt, „nicht der Großherzog und nicht das Staatsministerium jedes für sich, sondern beide als Eine moralische Person" die Regierung seyen. Sie besteht vielmehr ganz allein und ausschließlich in dem Monarchen, in der Majestät des souveränen Großherzogs. Er theilt sich nun und nimmermehr collegialisch und in einer Verbindung mit ihnen zu einer moralischen Person in die Regierung mit seinen nicht souveränen, an der Majestäts- und Regierungsgewalt gar nicht Theil nehmenden Dienern oder Ministern, wodurch unsere monarchische Verfassung zu einer ganz sonderbaren, bisher in der Weltgeschichte unbekannten Art von aristocratischer Regierungsform umgebildet würde.

In jenem richtigen Sinne von Regierung aber sagt unsere Verfassung im §. 4, „die Regierung ist erblich in der Großherzoglichen Familie" und im §. 5: „der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt. Deßhalb wird auch überall da, wo von der Regierung, von ihren Rechten, Thätigkeiten, Handlungen die Rede ist, als identisch mit der Regierung keineswegs ein Ministerverein oder das Staatsministerium oder dieses mit dem Großherzog, sondern nur allein der Großherzog genannt (Verf. §. 15, 27, 42, 45, 50, 51, 66.), und dieses selbst in demselben §. 67, in welchem zugleich von mehreren obersten Staatsbehörden und vom Staatsministerium als einer obersten Staatsbehörde außer dem Regenten oder der Regierung und als verschieden von ihnen die Rede ist (S. auch §. 75 der Verf. und §. 2, 3 und 6 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit).

Bloß in dieser Bedeutung der souveränen Majestät der wahren Regierung spricht auch wie vorhin erwähnt wurde, der §. 43 des Preßgesetzes, durch welchen das Urtheil und der Herr Staatsanwalt ganz vergeblich ihre falsche Regie-

Digitized by Google

rung der Minister und die Anklage zu retten versuchen, von Klagen auswärtiger Regenten (d. h. den Monarchen in den monarchischen Staaten) und Regierungen, (d. h. der souveränen oder regierenden Corporationen in den Freien Städten und anderen Republiken). Das Gesetz selbst bezeichnet sogleich diese Beiden, die Regenten und Regierungen, mit dem Einen Wort Regierungen.

In seiner Appellationsrechtfertigungsschrift sucht der Hr. Staatsanwalt seine erste Beschwerde gegen das hofgerichtliche Urtheil, daß es trotz der Annahme: „die Regierung bestehe „aus den Ministern, unter dem Vorsitze Sr. Königlichen „Hoheit," doch ausdrücklich die Person des Großherzogs von der Beleidigung ausnehme, somit also die Eine moralische Person der Regierung zerreiße und ganz aufhebe, zumal da es ohne Regenten keine Regierung gebe, ausführlich zu rechtfertigen. Er behauptet, „nach unserer Verfassung (!) bilde in Gemäßheit der Verordnung v. 19. August 1817, und der Bekanntmachung v. 11. November 1826 (in Betreff des Staatsministeriums) in Wahrheit das Staatsministerium unter dem Präsidio Sr. Königlichen Hoheit die Großherzogliche Regierung von Baden". Allein weder jene erste vor unserer Verfassung erlassene, bloße fürstliche Verwaltungsverordnung, noch auch jene spätere bloße Bekanntmachung, beide über äußerliche Formen des Geschäftsganges in Betreff des Staatsministeriums, begründen in Wort oder That eine solche wunderliche aristocratische Regierungsform für unser monarchisches Großherzogthum. Die erstere sagt schon im ersten Satze, daß es vom Großherzog abhänge:

„welche Geschäfte Er dem Staatsministerium zur Be-
„arbeitung und Ausführung auftragen werde"

und welche Er also nicht dem geheimen Cabinete (S. Verordnung v. 15. Juli 1817.) und mit oder ohne Seine speciellen Befehle den einzelnen Ministern zu überlassen für gut finde. Daß die letzteren unter Großherzog Carl und unter seinem Nachfolger oft fast alle wichtigen Regierungsverhältnisse umfaßten, ist notorisch, und es zeigen dieses

Digitized by Google

sogar die Regierungsblätter, und zwar schon die unmittelbar nach jener Verfügung erschienenen, und keine Zeile unserer wirklichen Verfassung, oder der verfassungsmäßigen Gesetze beschränkt darin die unbedingte Freiheit des Souveräns und seine jeden Tag mögliche Veränderung. Auch bestimmt jene Verordnung daß für den Fall, daß der Regent nicht im Staatsministerio erscheint, dennoch Alles seiner Entschließung unterstellt werden müsse.

Die zweite nach der Verfassung erlassene Verfügung sagt nun vollends mit dürren Worten und zwar in Gemäßheit eines speciellen, einem einzelnen Minister ertheilten höchsten Befehls:

„da seit einiger Zeit viele Vorstellungen an das Staats-
„minsterium in gleicher Form, wie an die übrigen Mi-
„nisterien, einkommen, ohnerachtet ersteres nur zur
„Berathung berufen ist, und alle Entscheidungen von
„Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge Höchstselbst
„ausgehen, so wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt
„gemacht, daß Eingaben beim Staatsministerium un-
„mittelbar an die höchste Person des Großherzogs
„gerichtet werden müssen u. s. w.“

so wie denn auch bekanntlich jeder Beschluß im Staatsministerium nach Eingang und Unterschrift gerade wie im Cabinet lediglich nur ausgeht oder gegeben wird vom Großherzog in Seinem Staatsministerio oder „Zufolge Höchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs,“ (S. auch §. 66 der Verf.) nie aber vom Staatsministerium selbst.

Hier, in den Bestimmungen dieser Gesetze, z. B. „dem „Staatsministerium werden Wir auftragen,“ oder, „das „Staatsministerium ist nur zur Berathung berufen, alle „Entscheidung aber geht von dem Großherzoge Höchstselbst „aus,“ so wie in den Worten der Verfassungs-Urkunde §. 67. und des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister (Einl. u. §. 2.), welche wiederholt alle Mitglieder des Staatsministeriums, als den Kammern und dem Regenten verantwortlich erklären, ist ja doch wahrlich

Digitized by Google

deutlich genug die eine oberste Behörde, welche Staatsministerium heißt — denn beide Gesetze, das letzte schon im Titel, sprechen von mehreren obersten Staatsbehörden — der wahren Regierung gegenüber gestellt und das Staatsministerium von der Regierung und die Regierung vom Staatsministerium juristisch und persönlich ganz getrennt. Jede Idee einer Collegschaft der bloßen Diener mit dem Herrscher, einer Verbindung beider zu Einer moralischen Person der Regierung (etwa wie ein präsidirender Beamter eines Collegiums als primus inter pares mit den übrigen Räthen das Eine Colleg bildet), ist bis zur juristischen Unbegreiflichkeit unstatthaft, und wahrhaft herabwürdigend für den Souverän und sein Recht.

Unser badischer Minister-Verein oder das Staatsministerium ist somit in keiner Weise wirklich die Regierung von Baden.

Was in aller Welt wäre doch auch wohl das für eine Staatsregierung, welcher ein anderer alleiniger Regent und Souverän so viele Geschäfte gibt oder nimmt, als ihm jedesmal beliebt, und welche niemals Etwas beschließen kann!! Solche bloß rathenden, niemals beschließenden Diener des Fürsten mögen, getrennt vom Regenten, in ihrer Versammlung im Staatsministerium als Rathgeber, Referenten u. s. w. eine oberste Staatsbehörde oder Staatsstelle heißen, wie sie jene Gesetze allerdings ausdrücklich nennen, aber sie sind weder für sich allein, noch als wesentliche integrirende Bestandtheile des monarchischen oder alleinigen Regenten und Souveräns, oder neben und mit ihm die Eine untheilbare moralische Person der mit Majestät bekleideten wahren Staatsregierung. Dieses behaupten und demgemäß aus Einem Tadel eines einzelnen Regierungs-Beschlusses für diese Eine moralische Person (bei welcher letzteren alsdann schon nach den Elementarbegriffen von der Universitas

(Mackeldey Institutionen §. 143. Thibaut Pandecten §. 221.)

die einzelnen Glieder, eine Berechtigung pro rata und Verschiedenheit für sie, nicht zur Sprache kommen könnten), Eine Injurie und das Recht zu Einer Injurienklage begründen, und dann dennoch wieder für die verschiedenen Bestandtheile dieses Einen untheilbaren Rechtssubjects verschiedene Rechtstitel, für den Einen oder für den Souverän das Majestätsgesetz wegen der Beleidigungen gegen die Person des Großherzogs, nämlich den §. 20. des Preßgesetzes, für den andern oder die Minister aber den §. 3. des Injuriengesetzes zu Grunde legen — wie dieses jene Appellationsrechtfertigung versucht — in der That, das heißt doch in großer Begriffsverwirrung logisch sich selbst und den privat- und staatsrechtlichen Grundbegriffen widersprechen, und gleichzeitig unsere monarchische Verfassung und die Unverantwortlichkeit und Heiligkeit des Souveräns aufheben.

Jedenfalls also ist die gegenwärtige Injurienklage als erhoben im Namen Einer moralischen Person, die nicht existirt, unstatthaft. Es hätte im Allgemeinen nur entweder allein von Injurie gegen die Person des Fürsten selbst, von wahrer Majestätsbeleidigung, oder nur allein von Injurien gegen die einzelnen Minister die Rede seyn können.

Die Letzteren aber bilden keine moralische Person der Regierung. Auch Ersteres ist hier gänzlich ausgeschlossen:

A. Nur wegen einer Injurie gegen die Minister, „welche verantwortlich seyen, welche gestraft und entlassen werden könnten," und nur auf den Rechtstitel des §. 3. des Injuriengesetzes, von welchem die Beleidigung des Fürsten ganz ausgeschieden und in ein anderes Gesetz, §. 20. des Preßgesetzes, hinübergewiesen wurde, ist hier Klage erhoben und verurtheilt worden.
(S. oben S. 12. und Vertheidigungs-Vorträge S. 70.)
Der Versuch, den Souverän und jene grundfalsche moralische Person des Souveräns und der Minister einzumischen, welchen der Herr Staatsanwalt zuerst in einem Nachtrag zur Klage schon nach dem Ablauf des größten Theils der gesetzlichen

Digitized by Google

Frist zwischen Vorladung und Verhandlung, jedoch damals so undeutlich machte, daß weder ich noch eine der beiden Juristenfacultäten ihm diese Absicht zutrauten,

(S. Vertheidigungs-Vorträge S. 53.)

die aber jetzt zuerst in der Appellationsinstanz plötzlich hervortritt, und das Centrum aller seiner Ausführungen wird, — dieser begründet entweder, was aber der Herr Staatsanwalt läugnet, eine absolut verwerfliche Klagänderung, oder er genügt allein schon, die Klage als eine absolut unstatthafte zu verwerfen.

B. Es wäre aber auch an sich ein Umsturz eines Hauptpunctes des constitutionellen badischen Staatsrechts, mit dem Herrn Staatsanwalt den Tadel gegen Regierungsmaßregeln, falls derselbe, was hier nicht ist, wirklich injuriös wäre, irgend als majestätsbeleidigend gegen den Fürsten zu betrachten, denselben irgend auf Ihn beziehen zu wollen. Der ganzen weitläufigen Ausführung der Appellationsrechtfertigung des Herrn Staatsanwaltes über diesen Punkt liegen in der That so gänzliche Mißverständnisse dieser staats- und criminalrechtlichen Lehre und ein solcher Mangel der richtigen Auffassung des §. 5. und 67. unserer Verfassungsurkunde oder der staatsrechtlichen Heiligkeit des Monarchen und der Verantwortlichkeit der Minister zu Grunde, daß auf das Einzelne einzugehen, wirklich überflüssig scheint.

Jene Heiligkeit des Monarchen und die davon unzertrennliche neuere constitutionelle Verantwortlichkeit der Minister sind, wie fast unsere ganzen constitutionellen Verfassungen, ihre zwei Kammern, ihre Preßfreiheit u. s. w., geradezu aus dem englischen Staatsrecht entlehnt, nach ihm gebildet, und lassen sich ohne diese seine Quelle in ihrem bei der Einführung beabsichtigten gesetzlichen Sinne nicht verstehen.

Das englische und nunmehr das ganze constitutionelle Staatsrecht nun versteht, wie alle Handbücher, z. B. Blackstone und vortrefflich Delolme und Montesquieu und die deutschen constitutionellen Schriftsteller ausführen unter der Heiligkeit des Fürsten folgendes. Der Fürst

Digitized by Google

kann nach juriſtiſcher Annahme oder Fiction im ſtaats- und criminalrechtlichen Sinne nie Unrecht thun, ſondern alles Unrecht in Regierungsſachen ſoll nicht ihm, ſondern ſeinen verantwortlichen Rathgebern; die es auch in der That, durch Unterzeichnung und freiwillige Ausführung, ſtatt abzurathen oder zurückzutreten, auf ſich nehmen, zur Laſt gelegt werden. Dieſes beſchränkt ſich nun aber keineswegs darauf, daß der König deswegen nicht von den Gerichten geſtraft werden darf, was eigentlich in allen Monarchien überhaupt Regel iſt, ſondern es ſoll auch begründen, daß, dem Rechte und dem Sinne der Verfaſſung nach, auch in Beziehung auf den ganzen öffentlichen Tadel und die öffentliche moraliſche Achtung der Souverän von Tadel, Anfeindung und Herabſetzung und zuletzt von Revolution frei bleiben ſoll. Deshalb iſt es gerade Grundprincip der ganzen conſtitutionellen parlamentariſchen, der gerichtlichen und ſchriftſtelleriſchen politiſchen und juriſtiſchen Discuſſion, niemals dem Fürſten, ſondern nur ſeinen Miniſtern den Tadel öffentlicher Maßregel zuzuwenden. Und dadurch tritt denn die dem Staate ſo wohlthätige völlig freimüthige Critik erſt in ihre volle Freiheit ein. Nur Liebe und Lob ſpricht ſich öffentlich gegen den Souverän aus. So wird er denn nicht bloß in Beziehung auf Strafe, ſondern auf das ganze Verhältniß zum Volk, gegen Haß, Mißtrauen, gegen die im feudaliſtiſchen Mittelalter faſt alltäglichen Abſetzungen und Revolutionen heilig und unverletzlich, und nur die Fürſtenverächter und Fürſtenfeinde, ariſtocratiſche oder democratiſche Republikaner, greifen gewöhnlich, z. B. in England und Frankreich, dieſes dem Fürſten ſo wohlthätige Princip an, achten und befolgen es nicht. Wer nun als Juriſt, als Ankläger oder Richter dennoch einen Tadel der Regierungsmaßregeln officiell als Tadel und Injurie auf den Souverän, der heilig iſt und nicht Unrecht thun kann, beziehen wollte, der würde nicht bloß, da an jedem Tage wohl tauſendmal im Lande Tadel gegen öffentliche Maßregeln ausgeſprochen wird, dem Fürſten täglich allen dieſen Tadel auf die Schul-

Digitized by Google

tern laden, ihn als den stets Geschmähten, die tadelnden Bürger als ihn stets beleidigend darstellen; vollends wenn nach dem Obigen S. 20. sogar auch der Tadel blos gegen die Beamten darum die Majestät beleidigen soll, weil darin der Vorwurf schlechter Wahl der Diener liege: nein, wer so verfährt, der zerstört auch seinerseits, so viel an ihm ist, jenes verfassungsmäßige Grundprincip der unverletzlichen Heiligkeit, jenes schönste Recht des Fürsten, jenen Schmuck und jenes Palladium seiner souveränen Fürstenkrone. Er würde den Souverän etwa wieder zu einem der Reichsstrafjustiz und dem Rechtsstreit mit seinen Unterthanen unterworfenen Halbsouverän oder gar, wie nach dem Obigen, zu einem Collegen seiner mitbeleidigten Diener und Minister degradiren. Sicher also, wie auch ein hofgerichtliches Votum bei den Akten erklärt, man muß, wenn man Staatsrecht und die geistige und moralische Kraft der Dinge versteht, solche Behauptungen selbst für sehr gewagt halten, zumal wenn man mit einem anderen mich verurtheilenden Votum jene Majestätsbeleidigung auch ohne beleidigende Absicht annähme und für strafbar erklärte.

Daß nun aber die entgegengesetzte richtige Ansicht wirklich die anerkannte ist in allen unseren constitutionellen Staaten, dieses bezeugen alle Verhandlungen der Stände, die gründlichen juristischen Schriftsteller und die gerichtlichen Urtheile. So sagt z. B.

Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten §. 342.; „Mit Hülfe dessen, (nämlich jenes Princips) befindet sich dann der verfassungsmäßige Monarch, der Mittelpunkt der Macht und Majestät der Nation, für seine Person in einer Art von Allerheiligstem versetzt, unerreichbar für den Stoß politischer Bewegungen".

Ganz in demselben Sinne führen viele dort citirten Schriftsteller dieses Princip vortrefflich aus. Namentlich nennt auch

Jordan in seinem Staatsrecht 1828 S. 328 dasselbe:

Digitized by Google

„das sicherste Palladium gegen jede Entheiligung seiner Person, gegen jede Minderung seines Ansehens.“

In demselben Sinne erkennt ihn auch das neuere Crimirecht, erkennt ihn ausdrücklich Feuerbach, erkennen ihn ausdrücklich unsere badischen Gerichtshöfe, und nicht bloß das gegenwärtige Urtheil an. (S. oben S. 12. und 13.).

Dieses, daß nur Beleidigungen nicht gegen die Urheber von Regierungshandlungen als solche, sondern daß nur die unzweifelhaft gegen die Person des Großherzogs gerichteten, als Majestätsbeleidigungen bestraft werden sollen, das sagt auch der §. 20. unseres Preßgesetzes. Unbegreiflich aber ist's, wie der Herr Staatsanwalt jenes, die Ehre des Fürsten, ihn selbst vor Tadel und Haß schirmende, Princip, was er so irrig als dem Fürsten nachtheilig schildert, so unrichtig auffassen kann, daß er glaubt, nach demselben habe der Fürst gar keine Ehre mehr, könne ungestraft injuriirt werden, sogar durch Realinjurien, da doch nur davon die Rede ist, daß das tadelnswürdige und der Tadel der Regierungsmaßregeln juristisch gänzlich und dadurch in der Meinung so viel möglich, von ihm fern gehalten und abgewendet wird.

Nach der Theorie des Herrn Staatsanwalts, daß alle Vorwürfe gegen Regierungsmaßregeln die Ehre des Regenten träfen und Majestätsbeleidigungen wären, käme unter Anderem auch noch das ungeheure Resultat heraus, daß die Stände das verfassungsmäßige Recht nach §. 67. der Verfassung und nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister wegen der durch sie unterzeichneten Regierungsbeschlüsse des Verfassungsbruchs nicht anklagen, das Oberhofgericht sie nicht richten dürften, ohne als Majestätsbeleidiger auch dem Fürsten Verfassungsbruch verzuwerfen.

C. Mein Artikel vollends enthält, wie auch jene Gutachten ganzer Juristenfacultäten und jene vier richterlichen Vota bei den Acten nach genauester Prüfung auf ihren Eid bezeugen, nur ein rein objectiv gehaltenes Urtheil über eine einzelne bestimmte Maßregel oder eigentlich über den Rath zu ihr ohne irgend die Großherzogliche

Digitized by Google

Regierung und das Staatsministerium auch nur zu nennen, geschweige denn sie oder vollends den Regenten irgend persönlich zu beleidigen.

Die offenbaren Wort- und Sinn-Verfälschungen von Stellen, welche schon, als in der Anklagacte nicht enthalten, nach der Natur des Anklageprocesses und dem Gesetze

(S. §. 51. und 81. des Preßgesetzes)

durchaus gar nicht in diesen Prozeß hereingezogen werden durften, welche aber der Herr Staatsanwalt nun noch in die Appellationsinstanz zum Beweis des Gegentheils jener obigen thatsächlichen Wahrheit hereinzuziehen sucht, sind schon oben S. 10—12 vom Geheimenrath Duttlinger nachgewiesen und gewürdigt worden.

Sie werden unten zu Anfang der dritten Beschwerde, wenn dieß möglich wäre, noch klarer werden. Klar wie der Tag aber ist es jedenfalls jetzo schon, daß mein Artikel des Regenten nur erwähnt, nicht um ihn in den Tadel der Maßregel hineinzuziehen, sondern vielmehr umgekehrt, um einestheils selbst zum Ueberfluß jede Möglichkeit, denselben auf Ihn zu beziehen, noch ausdrücklich zu beseitigen, wozu aller Tadel oben und unten und in der Mitte des Artikels ausdrücklich auf den Rath zur Maßregel bezogen und dieselbe eine ministerielle genannt wird, und um anderntheils auch hier, wie bei so vielen andern Gelegenheiten, (S. oben S. IX., XXV., XXVIII. ff.) Liebe und Verehrung zum Fürsten noch positiv auszudrücken. In diesem Sinne wird er als „edel" gepriesen. Nur in diesem Sinne auch wendet, wie sehr richtig die Kieler Facultät erkannte (Gutachten N. II.), mein Schmerz über öffentliche Gefahr für unser Land sich zunächst Ihm zu, nämlich in den Anfangsworten des Artikels.

Selbst Richter und Staatsanwälte unter dem verfolgungseifrigen Ministerium Polignac, dachten nicht daran, dieselben Worte, damals in einem Artikel des berühmtesten Schriftstellers und Royalisten in Frankreich, des Vicomte von Chateaubriand, für den, der jetzt zum Pair ernannte ebenfalls berühmte Bertin de Vaux, als

Digitized by Google

Redacteur des Journal des Debats, wegen anderer Stellen vor Gericht stand, irgend als verletzend zu betrachten. Wohl aber hob sie ausdrücklich der berühmte Dupin, jetzt Präsident der Kammer, als Vertheidiger gerade zu Gunsten des Angeschuldigten, zum Beweise nämlich der Anhänglichkeit an den König und zur Milderung der wirklich angeklagten andern Stellen hervor. Er fragte, ob der Angeklagte wohl auch dann, wenn er etwa die politische Existenz des Ministerium Polignac gefährdet sähe, ausrufen würde: „unglückliches Ministerium?“

(S. Gazette des Tribunaux, 27. Aug. 1829).

Und bei solchen Gesinnungen und in solchen Verhältnissen, und nachdem selbst die frühere Anklage und das Urtheil nur eine angebliche Beleidigung der Minister anklagen und verurtheilen, und sich mit Recht sorgfältig gegen eine Einmischung des Fürsten in die Anklage verwahren, nun wird es versucht auf eine solche Weise noch durch Einmischung der gehässigsten Anklage der Majestätsbeleidigung jener früheren Anklage der Minister größeres Gewicht und Unterstützung zu geben, und jene nur aus Verehrung und Liebe geflossenen Erwähnungen des Fürsten, welche ihn geradezu in Gegensatz mit dem Tadel der Maßregel setzen, als die angeblichen Beweise anzuführen, daß jener Tadel unzweifelhaft gegen Seine höchste Person gerichtet sey!

Ich unterdrücke absichtlich die Gefühle, welche mir solches Verfahren, welche mir eine solche auch trotz der augenfälligen Grundlosigkeit niemals unschädlichen und stets tief verletzenden Beschuldigung erzeugt. Ich will auch nicht auf die rechtlich

(S. Feuerbach §. 647).

wohl für mich begründete Ehrengenugthuung hinweisen, und vielmehr meine Genugthuung suchen in der unbefangenen Würdigung dieser Sache durch den höchsten Gerichtshof und alle unbefangenen wohldenkenden Menschen. Ebenso muß ich es dem Ermessen des höchsten Gerichtshofes überlassen, ob eine solche Majestätsklage an sich und unter den gegenwärtigen Umständen und mit

Digitized by Google

Verletzung der vortrefflichen Bestimmung der

C. unica si quis imperatori malidixerit,

welche sich auf die in der römischen Kaiserzeit reichlich gemachte Erfahrung gründet, daß Majestätsklagen keineswegs die Mittel zur Begründung und Vermehrung von Liebe und Verehrung sind, und den Fürsten selbst sehr leicht compromittiren können, jedenfalls ihn der natürlichsten Freiheit berauben, wenn man sie ohne seine Ermächtigung anstellt, nicht vielleicht noch verletzender ist für unsern Durchlauchtigsten Fürsten, und zugleich für die Minister, für deren Anklage hier durch den Namen des Fürsten Unterstützung gesucht wird, als sie es für mich ist.

Jedenfalls ist klar, eine Klage wegen Beleidigung der Regierung ist hier auch in der zweiten oder eigentlichen Bedeutung des Wortes unmöglich und gar nicht vorhanden.

3) Es gibt in England, zum Theil auch, jedoch weniger klar und anwendbar, in Frankreich noch einen dritten Begriff von Regierung (Government, Gouvernement), wo es nicht den abstracten und Collectivbegriff aller öffentlichen Gewalt und ihrer Ausübung, abgesehen von einem bestimmten subjectiven Haupte, und zugleich auch nicht die souveräne wahre Regierung bezeichnet. Man versteht nämlich darunter, ohne davon übrigens in der Injurienlehre Gebrauch zu machen, die zu einem wahren, vom Fürsten abgesonderten, wirklich beschließenden moralisch persönlichen Collegium vereinigten Minister. Diese sind nämlich in England unter dem Vorsitz eines wirklich zu ihnen selbst gehörigen Mitgliedes, des ersten Ministers wirklich auf solche Art vereint, und fassen, da der König nicht persönlich Antheil an den Sitzungen dieser Minister nimmt, und da der erste Minister nur in den wichtigeren Fällen und im Allgemeinen seine Befehle einholt, wirkliche Beschlüsse, und zwar über das Ganze der Staatsregierung, denn in England ist ein Zustand, wie der oben unter 2. von Baden geschilderte unmöglich. Dort würde dieses ganze Ministerium augenblicklich abtreten, sobald der König ohne oder gegen seinen Rath mit einzelnen Ministern

Digitized by Google

oder andern Behörden eine Regierungsmaßregel vornehmen würde.

In diesem dritten Sinne allein, in dem eines bestimmten bloßen Ministercollegiums der bezeichneten Art müßte man die „Großherzogliche Regierung“ der Anklage und des Urtheils verstehen, wenn man beide frei halten will von der allergrößten Verletzung der Logik und der Rechtsgrundbegriffe; denn diese würden offenbar entstehen, wenn

nach 1) eine Injurie ohne eine bestimmte beleidigte Person angenommen würde, und

nach 2) entweder A. eine Beleidigung der wahren Regierung, nämlich des wahren Souveräns, in dessen Namen hier durchaus nicht geklagt und nicht verurtheilt wurde, und nimmer werden konnte und durfte,

oder B. das logische und juristische Unding entweder

a) einer Regierung, wovon nach Abzug der Regierung, oder abgesehen von derselben, doch noch ein dunkles, klaren Begriffen sich entziehendes Etwas von Regierung, etwa „eine Regierung im Ganzen“ übrig bleiben sollte, oder

b) jener sonderbaren aristokratischen moralischen Person, gebildet aus dem wahren, souveränen oder wirklich regierenden Regenten und seinen nicht souveränen Dienern.

Dieses alles und eine Injurie gegen die Regierung, welche nicht die reine Majestätsbeleidigung bloß gegen den Souverän wäre, oder nicht — freilich mit falschem Namen — eine bloße Beleidigung einer bestimmten moralischen Person eines bestimmten bloßen Beamtencollegiums — dieses sind jedenfalls Nebelgebilde, neue, der ganzen deutschen Jurisprudenz fremde, völlig unjuristische und unhaltbare Erfindungen.

Es müßte mithin nothwendig Anklage und Urtheil lediglich auf das Staatsministerium als ein reines Staatsbeamtencollegium ohne den Großherzog, als eine einzelne bestimmte Staatsbehörde oder Staatsstelle bezogen werden können. Daß aber auch in diesem Sinne nicht geklagt und verurtheilt werden konnte, und daß Anklage und Urtheil diesen Sinn und jenen englischen Begriff von Regierung nicht wirklich

Digitized by Google

klar auffassen, und daß hier mehrfache Begriffsverwirrungen und unklare Begriffe zu Grunde liegen, dafür scheint auch Folgendes zu sprechen:

a) Schon die Wahl des unpassenden Worts „Regierung," wobei die Anklage gänzlich, das Urtheil wenigstens in den Entscheidungsgründen, es vermeiden, den Ausdruck Staatsministerium zu gebrauchen;

b) die Erklärung, daß die Regierung von Baden verfassungsmäßig bestehe aus den Ministern unter Vorsitz Sr. königl. Hoheit, und

c) daß sie so wirklich eine wahre moralische Person — eine Stelle bilde, und mithin Ein Rechtssubjekt Einer Injurienklage seyn könne;

d) schon einige Zeilen weiter aber gerade umgekehrt die Erklärung: (s. oben S. 2.) „daß dieselbe Regierung keine Staatsstelle, sondern „die Regierung im Ganzen sey";

e) durch unklaren Begriff und in dunklem Gefühle von der Unhaltbarkeit der eigentlichen moralischen Person, in deren Namen wirklich geklagt wurde, in offenbarem Widerspruche also mit diesem Begriff und der Klage und dem Urtheil selbst, erscheinen öfters alle einzelnen Minister als solche als die Beleidigten; so z. B. schon in der häufigen Benennung „die Minister"; dann in der Begründung des injuriösen Charakters, des Tadels und der Strafbarkeit durch die Verantwortlichkeit, Strafbarkeit und Absetzbarkeit der angeblich Injuriirten. Verantwortlich, strafbar und absetzbar sind aber doch offenbar nicht die moralische Person der Regierung, des Staatsministeriums, sondern nur einzelne Minister als Einzelne. Auch gehört hierher der Milderungsgrund im Urtheil, „daß es noch höhere Personen gebe, als die Minister." Diese erscheinen also hier wohl als eine Summe einzelner, besonderer Rechtssubjekte, die als solche, nicht blos als Eine moralische Person der Staatsstelle, beleidigt seyen. Schon nach jenen (oben S. 41) citirten Elementargrundsätzen über die moralische Person aber

Digitized by Google

kommen die einzelnen Glieder derselben durchaus nicht wie bei einem Gesellschaftsvertrag als besondere Rechtssubjekte mit einem besondern Antheil am Rechte des Ganzen in Betracht, und ihre Beleidigungen können nimmermehr als Beleidigung der moralischen Person, die hier (s. Anklage und Urtheil) doch ausdrücklich als die wahre Klägerin und Beleidigte auftritt, und durch eine Klage in deren Namen verfolgt werden, und bei der Klage der moralischen Person kommt auf die Qualitäten der einzelnen Glieder nichts an.

f) Der Mangel von einem klaren richtigen Begriff von jener Regierung in jenem dritten englischen Sinn, überhaupt von der ganzen Klage und dem wahren Kläger und ihrer Natur geht auch daraus hervor, daß dieser dritte englische Begriff auf unser Staatsministerium überhaupt gar nicht anwendbar ist, vollends nicht zur Zeit, wo ich meinen Artikel schrieb, und endlich

g) daß derselbe am allerwenigsten in Beziehung auf den Inhalt meines Artikels zur Sprache kommen konnte.

Diese Unanwendbarkeit ergibt sich klar aus der Vergleichung dessen, was vorher unter 2) von der Einrichtung unseres Staatsministeriums im Vergleiche mit der Einrichtung des englischen Ministeriums und mit den juristischen Bedingungen einer wahren moralischen Person gesagt wurde.

Unser Staatsministerium erscheint, so weit seine Verhältnisse juristisch öffentlich feststehen, im Wesentlichen fast nur als ein sehr vortheilhaft organisirtes fürstliches Cabinet. Jedenfalls faßt es nach den obigen ausdrücklichen Erklärungen des Souveräns nie durch Stimmenmehrheit gültige collegiale Beschlüsse, was zum Wesen einer moralischen Person gehört. Ja es hatte zur Zeit meines Artikels nicht einmal einen als Mitglied der Minister zu ihnen selbst gehörigen Präsidenten. Das s. g. Vorsitzen des allein beschließenden Fürsten, dem die Minister als seine bloße Diener gegenüber stehen, und der juristisch nicht als ihr Mitglied und College angesehen werden darf, gibt ihnen, abgesehen vom Fürsten,

Digitized by Google

dieſe moraliſche Perſönlichkeit nicht. Nur Er hat ſie. Weil ſie ihnen fehlt, kommen die Sachen mit dem Titel des Fürſten in die Verſammlung und gehen mit demſelben heraus. Selbſt nicht einmal das läßt ſich juriſtiſch annehmen, weder daß alle und welche Regierungsſachen im Staatsminiſterium erledigt werden müſſen, wie ja ſchon das Beiſpiel der zwei letzten Regierungen beweist, noch weniger, daß etwa alle Miniſter zu jedem einzelnen Beſchluſſe des Großherzogs aus dem Staatsminiſterium um Rath gefragt werden, oder vollends alle durch einſtimmigen oder auch nur durch collegialen Mehrheitsbeſchluß dazu wirklich gerathen haben müßten.

Vielmehr iſt offenbar der Souverän durch keine Beſtimmung der Welt gebunden, dieſe einzelne beſtimmte Angelegenheit nur in dem Staatsminiſterium zu erledigen. Er iſt ebenſo wenig verhindert, während er ſich im Staatsminiſterium befindet, die Ausfertigungen ſeiner Beſchlüſſe nicht blos dieſem oder jenem einzelnen Miniſter zu befehlen, mit oder ohne oder gegen des einen und vieler oder aller Staatsminiſter Rath Beſchlüſſe zu faſſen, oder Ausfertigungen zu befehlen. Er kann z. B. die Ausfertigung ſeiner Beſchlüſſe in Finanz- oder geiſtlichen Sachen ohne den Kriegsminiſter, Militärſachen, ohne den Juſtizminiſter zu fragen, anordnen. Er kann Polizeiſachen, wie jene in meinem Artikel getadelte Verordnung, vielleicht nur auf Vortrag und Rath des Miniſters des Innern oder der Polizei, oder auch ohne deſſen Rath befehlen. Die juriſtiſche Beſtimmung über die Annahme des Raths und der Mitwirkung zu Beſchlüſſen beſtätigt dieſes auf das Vollſtändigſte. Denn als mitwirkend und als juriſtiſcher Rathgeber und als dadurch verantwortlich wird ja keineswegs das ganze Staatsminiſterium, werden auch nicht alle Staatsminiſter erklärt, ſondern ganz ausdrücklich nur die einzelnen Miniſter, welche als juriſtiſche Rathgeber und Mitwirkende, ſpeciell die Verfügung unterzeichnet haben. Und die Verantwortlichkeit der Miniſter iſt ja gerade

Digitized by Google

das Medium, wodurch Tadel und Injurie in Beziehung auf Beschlüsse vom Fürsten ab auf die Minister gezogen wird.

(S. Verfassungsurk. §. 67. Gesetz über die Verantwortlichkeit §. 4.)

Dieser jedenfalls juristisch feststehende Grundsatz erhält noch nähere Bestätigung durch folgende Momente:

Fürs erste ist es jetzt, wo der Großherzog fast alle Regierungsakte aus dem Staatsministerium datirt, und zwar dieselben, die seine Vorgänger aus dem Cabinet, oder blos mit diesem oder jenem einzelnen Minister abmachten, nicht einmal irgend wahrscheinlich, daß stets alle Minister mitrathen, z. B. der Kriegsminister und der Minister des Auswärtigen in geistlichen Sachen, oder etwa über die Erhebungsart der Fleischaccise. Es ist vielmehr umgekehrt natürlich, daß viele Angelegenheiten nur von dem betreffenden Departementschef vorgelegt und ihm aufgetragen, mit ihm abgemacht werden.

Sodann deuten schon die Verschiedenheiten der Ausfertigungen der Beschlüsse auf große Verschiedenheiten in dieser Hinsicht.

So z. B. unterzeichnen sich zuweilen, jedoch sehr selten, alle einzelnen Staatsminister, jeder besonders, als verantwortlich für Rath und Theilnahme, wie bei der Aufhebung der Preßfreiheit.

(S. Vertheidigungsvortr. S. 77.)

Zuweilen und häufiger, wie bei der von mir getadelten Verordnung unterzeichnet nur Ein Minister, gewöhnlich der, dessen Ministerium die Angelegenheit zunächst betrifft.

So heißt es ferner zuweilen ausdrücklich, „nach angehörtem Rath unseres Staatsministeriums“.

(S. Regierungsblatt 1832 Nro. 40.)

Häufiger, so wie in jener Verordnung, wird von solchem Rath nichts erwähnt.

So wird ferner oft ausdrücklich erwähnt, der Souverän beschließe dieses auf Antrag, also Rath oder Vortrag eines

Digitized by Google

bestimmten einzelnen Ministers. So wurde z. B. eine andere Polizeiverordnung, nämlich das Reglement für die Gensd'armerie vom Großherzog erlassen, „auf den Vortrag“ desselben Chefs des Ministeriums des Innern, der auch die von mir getadelte Verordnung unterzeichnete.

(S. Regierungsblatt vom 19. September 1832. Ebenso auch die Verordnung über Reorganisation der Universität Freiburg vom 23. September 1832).

So wurden die Verordnungen wegen Aufhebung der Cassencommission und wegen Aufhebung der Fleisch-Accise, beide vom 11. October 1832, vom Großherzog beschlossen, „auf Vortrag und Rath Unseres Finanzministers“.

Meistentheils aber fehlt diese ausdrückliche Erwähnung, wo in der Sache selbst sicher das Gleiche statt fand.

Drittens aber ist über alles dieses, über den Hergang bei den Geschäften und bei den Beschlüssen, die der Regent erläßt und aus dem Staatsministerium datirt, durch die Verfassung und verfassungsmäßige Gesetze gar nichts, durch öffentlich bekannt gemachte, nach der Bequemlichkeit des Souveräns ohnehin jeden Augenblick veränderliche Bestimmungen, so gut wie nichts, und durch mir übrigens völlig unbekannte Privatnachrichten wenigstens nichts juristisch Gewisses bekannt.

So ist also auch bei einer Verfügung, welche zu erlassen es dem Großherzog beliebt, aus der schon an sich völlig nichts entscheidenden Canzlei-Formel der bloßen Unterschrift des Datums, „gegeben in unserem Staatsministerio am 5. u. s. w.“, über die Veranlassung und Entstehung dieser Verfügung, über ihre materielle Urheberschaft, über das Anrathen und Billigen derselben, und über das Mitwirken zu ihr von Seiten aller oder der einzelnen bestimmten Minister oder eines billigenden Collegialbeschlusses, mit wirklicher juristischer Gewißheit eben so wenig Etwas zu entnehmen, als durch die Formel des Datums, „Gegeben Carlsruhe“, oder, „Gegeben in unserem Cabinete“.

Digitized by Google

Juristisch gewiß ist vielmehr nur Folgendes:

1) Des Großherzogs souveränes Recht: allein, und zwar ohne und gegen den Rath und die Billigung einzelner und aller Minister oder ihrer Mehrheit, zu beschließen und die Ausfertigung mit der Formel des Datums, „Gegeben in unserem Staatsministerium", zu befehlen, und überhaupt die ganze Geschäftsbehandlung, in Beziehung auf öffentliche Maßregeln, nach seinem jedesmaligen Gutdünken zu bestimmen.

2) Die juristisch fingirte Urheberschaft und Verantwortlichkeit des einzelnen oder der einzelnen Minister, welche die Verfügung mit ihrem Namen öffentlich unterzeichneten.

3) Es ist ferner gewiß, daß im Staatsministerio die Staatsminister und sonst vom Fürsten berufenen Männer (S. die unter 2. citirten Gesetze), sich versammeln, um dem Fürsten bei Ausübung von Regierungsmaßregeln zu rathen und zu dienen, so weit es ihm jedesmal gefällt, diese Maßregeln in dem Staatsministerio zu beschließen, und in soweit es ihm jedesmal beliebt, von Einzelnen, Mehreren oder Allen Dienste und Rath zu fordern und anzunehmen, daß aber diese Minister und außerordentlichen Mitglieder nicht das Recht haben, wie wahre Corpora und Collegien, als solche Collegial-Beschlüsse zu fassen, ja nicht einmal als Collegium irgend Etwas öffentlich zu erlassen, da vielmehr lediglich nur der Fürst beschließt und erläßt.

4) Außerdiesem ist endlich das gewiß, was etwa in besonderen Fällen noch außer der Unterzeichnung ausdrücklich officiell bekannt gemacht wird.

Weder eine solche Versammlung von fürstlichen Dienern und Räthen oder das Staatsministerium, noch viel weniger die Summe aller einzelnen abgesehen vom Staatsministerium, da sie auf eine andere Weise ja ebenfalls nicht als Corpus über alle Regierungsangelegenheiten vereinigt beschließen und öffentlich handeln, und ohne das Staatsministerium nicht einmal Mitglieder Einer Staatsstelle sind, scheinen mir nun, ohne Begriffsverletzung, nicht die Staatsregierung genannt, noch weniger aber als Eine wahre moralische

Digitized by Google

Person injuriirt werden zu können. Sie sind einmal nicht die Regierung, in keiner jener drei Bedeutungen, und es fehlen ihnen sogar überhaupt und für ihr Mitwirken zu Regierungsmaßregeln die wesentlichen Bedingungen zur moralischen Persönlichkeit, wie sie bei andern Staatsstellen, Aemtern und Collegien allerdings sich finden.

II. Die Großherzogliche Regierung und das Staatsministerium sind jedenfalls in meinem Artikel nicht injuriirt.

Wäre es nun aber dennoch möglich, im Allgemeinen, vielleicht da, wo ausdrücklich, wie in jenem Falle des Wächters, die Großherzogliche Regierung oder das badische Ministerium, oder das Staatsministerium, oder wo wenigstens die ganze Regierungsverwaltung, nicht bloß eine einzige Maßregel angegriffen wäre, statt auf die jedesmal verantwortlichen einzelnen Minister den Tadel zu beziehen, oder allen einzelnen Staatsministern entweder als einzelnen injuriirten Gliedern einer Versammlung oder als verantwortlichen fürstlichen Räthen in der ganzen Zeit der vom Tadel getroffenen Staatsverwaltung eine Injurienklage zu geben, — vielmehr das Staatsministerium ohne den Fürsten „die Großherzogliche Regierung“ zu nennen, und ihm, als einem wahren Corpus, eine gemeinschaftliche Injurienklage zu geben, so wäre dieses doch offenbar rechtlich unmöglich in dem hier vorliegenden Falle.

Die Gründe sind folgende:

1) Weder die Regierung noch das Staatsministerium sind weder durch Nennung oder deutliche Bezeichnung noch auch

2) durch irgend juristisch gewisse und gültige künstliche Schlußfolgerung die durch die angeblich injuriösen Aeußerungen Getroffenen;

3) falls aber auch selbst alle Staatsminister durch eine schriftstellerische Privatäußerung injuriirt wären, so wäre dieses nur eine Privatinjurie nicht für eine öffentliche Staatsstelle als solche, sondern für die Persönlichkeiten der Einzelnen Staatsminister.

Digitized by Google

1) Regierung und Staatsministerium sind nicht genannt.

Der angeklagte Artikel nennt mit keiner Sylbe, noch weniger behandelt er mit persönlicher Verachtung weder

a) die Großherzogliche Regierung, noch

b) das Staatsministerium, noch auch

c) alle Staatsminister oder einen Mehrheitsbeschluß derselben. (S. oben S. 10 — 13.)

2) Kein rechtsgültiger Schluß erlaubt die Beziehung angeblicher Injurie auf sie.

Der Artikel enthält nämlich in den angeklagten Stellen lediglich eine ganz objectiv gehaltene tadelnde Beurtheilung nicht etwa der ganzen Staatsverwaltung, sondern lediglich einer einzelnen Maßregel.

Diese Beurtheilung des objectiven politischen Charakters einer Maßregel oder eigentlich des Raths zu derselben könnte jedenfalls, da im ganzen Artikel keine einzige bestimmte physische oder moralische Person benannt oder unzweideutig bezeichnet, noch weniger persönlich beleidigt und injuriirt wurde, nur mittelbar durch Schlußfolgerung und Uebertragung des Urtheils über die Eigenschaften der Maßregel oder derer die solche Maßregeln anrathen mögen, auf bestimmte Persönlichkeiten ihrer bestimmt erkennbaren und beweisbaren Urheber als Injurie dargestellt werden.

Der wirkliche factische bestimmte Veranlasser, Urheber und Rathgeber dieser einzelnen Maßregel aber war und ist mir in der That noch jetzt unbekannt.

(S. auch Vertheidigungs-Vorträge S. 75. ff.).

Vollends aber fehlt nach allem Bisherigen offenbar hier jede, und vollends jede zur Begründung eines Strafurtheils nöthige juristische Erkennbarkeit und Gewißheit, daß diese

Digitized by Google

bestimmte einzelne Maßregel durch einen collegialen Beschluß der Mehrheit oder der Gesammtheit aller Staatsminister angerathen und begründet wurde. Es fehlt mithin Beleidigung und beleidigende Absicht gegen das Staatsministerium offenbar hier gänzlich.

Wie könnte man mich also zum böslichen Injurianten gegen Personen stempeln, die ich in der That nirgends nenne und beleidige, und nicht für die Urheber der getadelten Maßregel hielt und halte, und auf welche als Urheber keine Schuld begründet ist. Fictionen sind, wie Roßhirt (Crimin. Recht §. 117.) erwähnt, nirgends ohne specielle gesetzliche Begründung anzunehmen, und sie und ihre Ausdehnung sind vollends im Criminalrecht gehäßig.

Nur der Herr Staatsrath Winter, als Unterzeichner für sich allein, könnte denkbarer Weise als Beleidigter auftreten, wenn ich durch eine juristische Fiction zum böslichen Injurianten gemacht werden könnte, bei einem Artikel, der eben dadurch allein schon als unbeleidigend und als bloße Ausübung eines freien Urtheils über eine äußere Thatsache erscheint, daß man den angeblich Beleidigten für ihn suchen muß.

Auch das einzige Wort in dem ganzen Artikel, worin man irgend eine persönliche Beziehung hat suchen wollen, daß ich nämlich die verfassungswidrige Maßregel lediglich in dem Sinne, um auch hier jeden Schein einer Unehrerbietigkeit gegen den Fürsten zu vermeiden, eine „Ministerwillkühr“ nenne, könnte man doch höchstens wieder nur auf den Einen unterzeichneten verantwortlichen Minister beziehen. Denn der Fürst, nicht das Staatsministerium gab oder beschloß sie, und nur jener Minister des Innern stellte sich als der juristische Rathgeber und Urheber, als für die Verordnung moralisch und juristisch verantwortlich, hin.

Ganz dasselbe würde sogar dann noch gelten, wenn man vermittelst jener oben S. 10 erwähnten absolut unzulässigen Herbeiziehung dessen, was einige Stellen, welche die Anklagacte gar nicht enthält, offenbar nur von fremden Regie-

Digitized by Google

rungen Nachtheiliges vorbringen, mir unterschöbe, als wollte ich damit sagen, die getadelte Verfügung werde auch für unsere Regierung einen ähnlich nachtheiligen Schein begründen, und dann dieses als injuriös erklärte; denn auch alsdann bliebe doch immer nur der verantwortliche Minister, der diesen Schein veranlaßte, wegen seiner Verantwortlichkeit, und weil ich ja ausdrücklich zu Anfang und zu Ende den ganzen Tadel auf den Rath zu der Maßregel werfe, allein getroffen. Doch jene Herüberziehung und Auslegung ist ja an sich völlig unzulässig.

(S. oben S. 10 und unten dritte Beschwerde III.)

Kurz da jede, vollends jede zu einer juristischen Verurtheilung genügende factische, wie jede durch gültige juristische Schlußfolgerung begründbare Beweisbarkeit und Erkennbarkeit einer Urheberschaft und einer ob- und subjectiven Beleidigung aller Minister und des ganzen Minister-Vereins fehlt, so müßte man sich im schlimmsten Falle jedenfalls streng an die juristische Urheberschaft und Verantwortlichkeit halten, diese hat durch seine alleinige Unterschrift ganz allein und ausschließlich der Herr Staatsrath Winter nur für sich begründet.

(Gesetz über die Verantwortlichkeit §. 4.).

So lange also noch alle jene obigen Grundsätze unserer Verfassung gelten werden, und solang es dem Richter noch nicht rechtlich möglich seyn wird, bestimmte Vergehen und Beleidigte zu schaffen, und nach diesen oder jenen unjuristischen Annahmen und Vermuthungen juristisch zu erdichten, wo sie nicht juristisch gewiß und erweisbar vorhanden sind, — so lange wird es auch wohl rechtlich völlig unmöglich bleiben, ein juristisches Beweis- und Straf-Urtheil dahin auszusprechen:

A. daß durch einen solchen objectiv gehaltenen Tadel einer bestimmten einzelnen Maßregel, für welche die Verfassung ausdrücklich nur den Chef des Ministeriums des Innern, als juristischen Rather und Mitwirker erklärt, und über deren Billigung und Urheberschaft durch die andern

Digitized by Google

Minister und ihren Collegialbeschluß juristisch absolut nichts erwiesen ist, ganz von selbst alle Minister und ihr Collegium als Rather und Urheber getroffen und injuriirt seyen;

B. daß ich sie hätte als solche treffen und beleidigen wollen.

Wo kann je gründliche Gerechtigkeit solche Beweis- und Strafurtheile erlauben?

Hätten wohl nicht die Anklage und das Urtheil in dieser Hinsicht schon allein dadurch sich als mit sich selbst mit der Logik und den Gesetzen in offenbarem Widerspruch stehend erkennen sollen, daß sie beide gleichförmig

a) den Tadel, die Injurie, ausdrücklich dadurch vom Souverän abwenden, weil er nur auf die verantwortlichen Minister falle, und daß sie

b) dadurch die Beleidigung und ihre Größe motiviren, „das Urtheil über diese Maßregel lege den Urhebern derselben als solchen bloß mittelbar durch die bloße objective Bejeichnung des politischen Charakters der Maßregel, Vergehen zur Last, die, wenn jene Urtheile gegründet wären, nach dem Gesetz der Verantwortlichkeit große Strafe für diese verantwortlichen Urheber begründet hätten."

Wer aber ist den hier juristisch der Urheber? wer ist verantwortlich? wer wäre nach dem Verantworlichkeitsgesetz strafbar?

Nach sonnenklarer Bestimmung des §. 4. jenes Gesetzes, nicht das Staatsministerium, nicht alle Minister, überhaupt kein Mensch und keine Stelle, Niemand, als der allein unterzeichnende Herr Staatsrath Winter in dessen specielles Departement außerdem die Maßregel gehört.

Jene Logik in der Anklage und im Urtheil schließt also folgendermaßen:

Obersatz: Wer ohne Nennung irgend einer Person eine öffentliche Maßregel tadelt, der beleidigt dadurch Diejenigen, welche, wäre der Tadel richtig, für die Maßregel verantwortlich und strafbar wären.

Untersatz: Nun ist hier eine Maßregel getadelt, für

deren etwaige Fehler ausschließlich der Herr Staatsrath Winter verantwortlich und strafbar wäre:

Schlußsatz: Also ist keineswegs der allein verantwortliche Herr Staatsrath Winter, sondern das nimmermehr verantwortliche und nie strafbare Staatsministerium der Beleidigte!

3) Die in einer Privatcritik der Handlungen öffentlicher Beamten und Beamtencollegien etwa enthaltene Injurie ist niemals eine öffentliche Injurie der öffentlichen oder Staatsstelle als solcher, sondern trifft nur als eine reine Privatinjurie die Persönlichkeit der einzelnen Beamten als Einzelne.

Es scheint bei dem Herrn Staatsanwalt und bei dem verurtheilenden Gerichte der große Irrthum gewaltet zu haben, als sey hier von einer öffentlichen Injurie die Rede, weil sie gegen Staatsbeamten gerichtet sey. Da dieser Irrthum überhaupt in mehrfacher andrer Hinsicht von großem Einfluß ist, so muß hier die rein privatrechtliche Natur der vorliegenden Injurie nachgewiesen werden.

Bekanntlich stritt von jeher die allgemeine Regel und die Rechtsvermuthung dafür, daß alle Injurien bloß als Privatverletzungen zu betrachten seyen, und mithin nur bürgerlich und nach dem Belieben des Beleidigten verfolgt werden dürften.

(Feuerbach Criminalrecht §. 292.)

Diesen Grundsatz sanctionirte in voller Allgemeinheit namentlich auch das badische Recht.

(VIII. Organisations-Edict §. 45.)

Er wurde durchaus auch festgehalten in unserer neuesten Gesetzgebung, sowohl in der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung,

(Injuriengesetz §. 12. und §. 43. des Preßgesetzes.)

wie in den wiederholtesten officiellen Erklärungen in den Verhandlungen über beide Gesetze.

(Protocolle. Sitzung 122 S. 317 und Beilagenheft S. 251.)

Digitized by Google

Der in der letzten Stelle citirte Commissionsbericht in der II. Kammer sagte zu §. 12:

„Zuerst ist klar, daß im Allgemeinen Ehrenkränkungen „nur auf Klage des Beleidigten oder derjenigen, die statt „seiner zu klagen berechtigt sind, bestraft werden sollen, „nicht nur, weil dabei lediglich eine Privat„sache zwischen den streitenden Theilen in „Frage ist u. s. w.“

Schon das gemeine Recht und auch unser badisches Gesetz kennt freilich einige Ausnahmen, die aber als Ausnahmen nicht zu vermuthen und durchaus nicht auszudehnen, sondern streng auszulegen sind, und von denen hier durchaus keine vorhanden ist.

Da hier bei einer bloß wörtlichen Injurie natürlich der öffentliche Charakter niemals im Inhalte gesucht werden könnte, und da offenbar auch nach §. 43. des Preßgesetzes und §. 12. des Injuriengesetzes gerade auch bei gedruckten Injurien die privatrechtliche Natur als Regel festgehalten ist, so könnte hier nur durch das Amtsverhältniß eine öffentliche Natur der Injurie begründet werden wollen.

Nun ist es allerdings auch nach dem gemeinen deutschen Recht, wie nach unserer älteren und neueren badischen Gesetzgebung eine öffentliche Injurie, wenn die Obrigkeit oder das obrigkeitliche Amt oder die Staatsstelle als solche verletzt werden. Aber es gehört wiederum zu jenen absoluten Verkehrtheiten und gänzlich unjuristischen Ansichten, welche die neuere Jurisprudenz, vorzüglich auch Weber in ihrer gänzlichen Nichtigkeit nachgewiesen, und seitdem alle gründlichen Juristen gänzlich verworfen haben, wenn Manche auch Beleidigungen einzelner Beamten oder aller Mitglieder eines Collegiums, welche außerhalb des Dienstverhältnisses vorkamen, etwa in freien mündlichen oder schriftstellerischen Critiken und Angriffen auf ihre Amtshandlungen und ihre Thätigkeit als Beamten bestanden, kurz, wenn sie Beleidigungen, die nicht unzweifelhaft unmittelbar das Amt, die Staatsstelle als solche verächtlich behandelten, wie z. B. Verletzungen

Digitized by Google

während des Dienstactes, injuriöse Widersetzlichkeit und Verletzungen gegen die amtliche Gewalt, und Auctorität, sondern den jeweiligen Beamten treffen, als öffentliche Injurien behandeln wollten.

Diese in den ausführlichen Erörterungen Webers (Ueber Injurien Thl. III. S. 190 — 244. besonders S. 215.)

entwickelten Grundsätze sind es, welche mit ausdrücklicher Anerkennung ihrer Vortrefflichkeit, z. B.

(Grolman Criminalrechtswissenschaft §. 224. Feuerbach Lehrbuch §. 292. Henke Handbuch des Strafrechts Thl. II. §. 123. 127. S. auch Vertheidigungs-Vorträge S. 87. 95—104. 110.)

zu den ihrigen machen.

„Verläumdung aber", so sagt Weber S. 217. „daß „ein Beamter die Pflichten seines Berufes sträflich übertreten „oder vernachläßigt habe, (oder hierauf sich beziehende Schimpf„rede), ist an sich betrachtet eben so wenig injuria publica, „als der jedem andern Staatsbürger gemachte Vorwurf der „Gesetzwidrigkeit". Mit großer Vollständigkeit und Energie führte namentlich Weber selbst in einer noch nicht constitutionellen Zeit, wo man Injurien, in Beziehung auf Regierungshandlungen, noch auf die Majestät bezog, wiederholt aus, daß der Schriftsteller als solcher, und in Beziehung auf seine schriftstellerische Beurtheilung, nicht entfernt in einem amtlichen unterwürfigen Verhältniß steht und auch bei Critik der Regierungsverfügungen durchaus nur nach dem Grundsatz rechtlicher Privat-Freiheit und Gleichheit handelt und zu beurtheilen ist, und daß juristisch betrachtet, die Forderung eines besondern höflichern Tons als bei Beurtheilung seines Gleichen völlig grundlos wäre und zu Absurditäten führen würde.

(S. die Stellen in meinen Vertheidigungs-Vorträgen a. a. O.)

In Beziehung auf den, „in zweifelhaften Fällen stets anzunehmenden", rein privatrechtlichen Charakter der, nicht

Digitized by Google

in wirklicher Ausübung des Amtsverhältnisses und in amtlichen Eingaben gemachten, Beschuldigungen wegen Unfähigkeit des Beamten und schlechter Amtsführungen sagt er noch insbesondere S. 218 — 220. „Man kann das obrigkeitliche „Amt selbst ungemein in Ehren halten, und doch von denen „die es bekleiden sehr verächtlich und lieblos urtheilen. Ja „eben darum, weil man das Amt ehrt und schätzt, um so „eher geneigt seyn, die Unredlichkeit und Pflichtwidrigkeit „der Personen, denen es anvertraut ist, desto schärfer zu „rügen. Wenn man z. B. dem Richter nachredet, er habe „sich bestechen lassen, einem Rechnungsbeamten, daß er öffent„liche Gelder angegriffen habe, so trifft der Vorwurf zwar „an sich den Beleidigten, in Beziehung auf sein öffentliches „Amt, aber er trifft doch keineswegs das Ansehen, die „Würde des Amtes selbst, sondern geht nur den Beamten „persönlich an, und kann daher auch nicht als öffentliche „Beleidigung angesehen werden.

Diese von der gründlichen deutschen Jurisprudenz anerkannten Rechtsgrundsätze befolgte nun auch hier unsere Injuriengesetzgebung, indem sie im §. 5. nur die während der Amtsverrichtung gegen Beamten vorgenommene Beleidigungen auszeichnete.

Wie ganz entschieden aber die Gesetzgebung den Gedanken verwirft, schriftstellerische Critiken und etwa dabei vorfallende Injurien in Beziehung auf Beamten, Minister u. s. w., anders und als härter strafbar wie die gewöhnlichen Injurien gegen andere Privatleute zu betrachten, dieses zeigen die Verhandlungen in der II. Kammer der Stände, welche bei dem Injuriengesetz um so sprechender sind, da die Commission dieser Kammer mit Zuziehung der Regierungscommission das jetzige Injuriengesetz entwarf, die Regierungscommissäre und, einige wenige hierher nicht gehörige Puncte abgerechnet, auch die I. Kammer und die Regierungssanction sich völlig damit einverstanden erklärten.

(S. Protokolle der II. Kammer von 1831 Sitzung 121 S. 222 und 226.)

Digitized by Google

Ein Deputirter, Aschbach, machte ausdrücklich den Vorschlag, auch diejenigen Injurien als öffentliche und härter strafbare auszuzeichnen, welche den Beamten, Ministern u. s. w. in Beziehung auf die Ausübung ihrer Dienstverhältnisse wiederführen.

(Protocolle der II. Kammer a. a. O. S. 277).

Augenblicklich aber protestirten die Mitglieder der Commission und viele andere Deputirte gegen diesen, nachher auch so gut wie einstimmig verworfenen, Vorschlag, und zwar aus den Weberischen Gründen und besonders auch, um die freie, „wohlthätige Critik" der Regierungshandlungen oder der Minister möglichst wenig zu beengen.

Der Berichterstatter der Commission, der ursprüngliche Verfasser des Gesetzes, der jetzige Ministerialrath Bekk, sagte gegen den Aschbachischen Vorschlag unter ausdrücklicher Beistimmung der Regierungscommission:

„Der Grund der höheren Strafbarkeit (bei der öffent-„lichen Injurie), ist nicht die Größe der Rechtsverletzung, „die dem Beleidigten zugefügt wird, sondern vielmehr die „angegriffene Auctorität des Staats. — In jener Ausdehnung „aber und einer höhern Strafbarkeit liegt auch etwas Ge-„fährliches, denn der Beamte muß in Beziehung auf „seine Amtsverrichtungen der öffentlichen Critik „mehr freigegeben seyn, als ein Privatmann. Da „man nun bei einem im Allgemeinen sonst wohlthätigen „Tadel oft sehr leicht über die Linie kommen kann, und „etwas, was nur eine scharfe Critik seyn soll, in eine Ehren-„kränkung ausartet, so will ich hier nicht den Beleidiger noch „der Gefahr aussetzen, für seinen heiligen Eifer um die „Hälfte höher gestraft zu werden, als der gemeine Injuriant."

(Protocolle S. 277. und 299).

Auch ich sprach „als Commissionsmitglied" fast wörtlich ganz dieselbe Ansicht aus, und erklärte mich ebefalls gegen jede Verschärfung der Beleidigungen der Minister und Beamten in Beziehung auf ihren Dienst, und erklärte ferner: „daß es nie „die Absicht der Commission gewesen sey, der allerdings

Digitized by Google

„wohlthätigen, für die Wirksamkeit der Beamten „förderlichen öffentlichen Critik irgend Fesseln anzu„legen“. Aehnlich erklärte sich auch Mittermaier, (ebenfalls Commissionsmitglied) und sagte, „daß der Beamte nach „Beendigung der Function in den Kreis der übrigen Bürger „zurücktrete“, und auch Aschbach selbst erklärte, in Beziehung auf die unbedingte Freiheit der Critik über Beamte vollkommen übereinzustimmen.

(Protocolle S. 283. und 286).

Rotteck, S. 271., glaubte zwar, das durch das Gesetz selbst anerkannte und garantirte Recht unbedingt freier Critik des öffentlichen Wirkens auch bei dem Zusatz gesichert, namentlich auch dadurch, „weil derjenige, der blos einen „Tadel wegen des öffentlichen Wirkens ausspricht, keines„wegs einen animus injuriandi kund thut, sondern nur aus „Liebe zum Gemeinwohl seine Ueberzeugung ausspricht, und „weil überall, wo Jemand ein privat- und staatsbürgerliches „Interesse hat, die Wahrheit zu sagen, oder überhaupt nur „eine mit Ueberzeugung gefaßte Meinung ausspricht, keine „Strafe statt finden dürfe“.

Die Kammer verwarf jedoch, nachdem noch mehreres dagegen vorgebracht wurde, unter anderm auch von Obervogt Wetzel, „daß in den jetzigen Verhältnissen in allen Ständen „sehr Viele auf gleicher Stufe stünden, und nur der Dienst „nicht die Person des Beamten auszuzeichnen sey“, (S. 282.) mit Zustimmung der Regierungscommissäre jenen Zusatz. In den Verhandlungen über das Preßgesetz bestätigte sich aufs neue jene obige richtige Grundansicht. Den nämlich durch Zustimmung beider Kammern und der Regierung genehmigten §. 43. unseres Preßgesetzes motivirte der im Namen der Commission ebenfalls wieder von Bekk erstattete Commissions-Bericht folgendermaßen. Zuerst bemerkte er, daß solche Ehrenkränkungen, bei welchen nur auf Klage des Beleidigten eingeschritten werden dürfe, keine öffentlichen Vergehen seyen, (Protocolle der II. Kammer 1831, 13. Beilagenheft S. 34.)

Digitized by Google

sodann fährt er fort:

„Auch die meisten Beleidigungen gegen öffentliche „Diener sind nach dem erwähnten Gesetze (über Injurien), „nicht von Amtswegen zu verfolgen. Aber doch wird man, „wenn die Beamten ihre Amtsehre retten wollen, ihnen „den Beistand des Staatsanwaltes nicht versagen dürfen. „Nur soll der Staatsanwalt, damit er nicht etwa „im Eifer für Erfüllung seiner Pflicht zu Klein„liches verfolge, und das in der Verletzung der Amtsehre „liegende Uebel noch verschlimmere, nicht ohne Auffor„derung der beleidigten Staatsstelle oder des be„leidigten öffentlichen Dieners einschreiten, es „sey denn, daß die vorgesetzte Behörde des letzteren im In„teresse des Dienstes es nöthig finde, daß Genugthuung ver„schafft, und dadurch die Amtsehre des Dieners wieder her„gestellt werde. In der letzteren Beziehung muß die vor„gesetzte Behörde den Staatsanwalt zur gerichtlichen „Verfolgung auffordern können.

(Protocolle a. a. O. S. 35.).

Dieses letztere beschränkt sich aber, wie Bekk selbst zu Anfang dieser Worte erklärt, lediglich auf die zwei im Injuriengesetze §. 5. und 12. angegebenen Fälle, von denen offenbar in dem genwärtigen Processe keiner vorhanden ist.

Somit erscheint denn ganz unwidersprechlich die hier angeklagte Injurie als reine Privatinjurie.

Von diesen hier entwickelten richtigen Gesichtspunkten gingen denn auch längst die achtbarsten deutschen Gerichtshöfe aus, und erklärten ausdrücklich die gegen Minister und ganze Vereine der Minister oder Staatsministerien durch Angriffe der periodischen Presse gerichteten Injurien, wegen des Mangels alles amtlichen Verhältnisses zwischen dem Zeitungsschreiber, der als solcher seine Meinung äußere über öffentliche Verhältnisse, und dem Ministerium, für reine Privatbeleidigungen.

(S. Vertheidigungsvorträge S. 110. ff.).

Digitized by Google

Wie ließe sich in der That dieses auch anders denken in gebildeten Zeiten und constitutionellen Staaten, wo nach dem Verschwinden der Feudalverhältnisse das ganze Beamtenverhältniß und der ganze Beamtenrang sich beschränkt auf Ausübung des Dienstes und wirkliche Dienstverhältnisse, und außer denselben, z.B. im Wirthshaus, auf dem Ball, auf dem Dampfschiff, der Beamte als Beamter, als Minister, eben so wenig besondere Auszeichnung juristisch fordern kann, als im freien Privaturtheil der Menschen und der Zeitungen. So gänzlich widerstrebt der entgegengesetzte Grundsatz unsern heutigen Sitten, Gefühlen, Rechtsverhältnissen, daß bekanntlich der allgemeine öffentliche Unwille über eine Auszeichnung der Injurien gegen höhere Beamten-Stände und insbesondere gegen Officiere auch außer ihrem Dienstverhältniß der Hauptentstehungsgrund unseres neuen Injuriengesetzes wurde. Ganz etwas anders ist es bei fürstlichen Personen und Eltern, wo die eine besondere persönliche Achtung in Anspruch nehmende Würde gar nicht so von der Privatperson getrennt werden kann, wie bei Beamten, die nur im Dienstverhältniß als Beamte erscheinen.

Nach allem Bisherigen bliebe also offenbar mein freies schriftstellerisches Privaturtheil, falls es beleidigend wäre, eine Privatinjurie, selbst alsdann, wenn alle Minister beleidigt wären. Es wäre auch gleichviel, ob ich sie in dem Collectivnamen Staatsministerium oder Regierung zusammengefaßt, und Tadel ihres ganzen Verfahrens statt einer einzelnen Handlung ausgesprochen hätte. Da es einmal der ganzen juristischen Wesenheit nach nicht öffentliche Injurie der öffentlichen Stelle als solcher seyn könnte, so wäre es stets nur eine reine Privatbeleidigung für alle einzelnen dadurch betroffenen Minister. Vollends aber, da ich weder die Regierung noch das Staatsministerium nenne, sondern nur über den objectiven Character einer einzelnen Maßregel urtheile, können diejenigen Personen, die dieses als Tadel auf ihre Persönlichkeit beziehen wollen, hier lediglich wegen einer Privatbeleidigung klagen. Eine öffentliche Klage des

Digitized by Google

Amtes oder der Staatsstelle des Staatsministeriums als solcher ist hier, wie auch jenes Urtheil des höchsten baierischen Gerichtshofes anerkannte, juristisch gar nicht denkbar. Diese könnten nur durch Beleidigungen im Dienstverhältniß, z. B. durch gedruckte oder ungedruckte Eingaben an dieselbe injuriirt werden.

Alle Staatsminister, wenn sie alle unmittelbar durch Bezeichnung Aller einzelnen, oder mittelbar, durch Zusammenfassung in einem gemeinschaftlichen Namen oder durch einen Tadel einer gemeinschaftlichen Amtshandlung eine persönliche Privatbeleidigung erfahren hätten, könnten offenbar nie als Universitas, als Corpus, als Staatsstelle, sondern etwa nur als eine Societas von Litisconsorten auftreten.

Das wars wohl, was dunkel und im unklaren Begriff der Herr Staatsanwalt und die Entscheidungsgründe fühlten, als sie nach dem Obigen so häufig, „von den Ministern“ u. s. w. sprechen. Dennoch wurde entschieden, nicht bloß dem Rubrum nach, sondern nach den bestimmtesten ausdrücklichen Erklärungen im Namen der Regierung, der Staatsstelle, als Einer moralischen Person, also auf rechtlich unstatthafte Weise geklagt.

Von einer Anklage, die der einzelne unterzeichnende Minister, welcher freilich ebenfalls durchaus nicht injuriirt ist, (S. Vertheidigungs-Vorträge S. 81. und S. 87. ff.) für sich als Unterzeichner, oder die irgend ein anderer Minister als Einzelner Urheber oder Miturheber des getadelten Raths erhoben hätte, und einer Vollmacht zu dieser Klage liegt in diesem Anklageproceß überall gar nichts vor. Ueberflüssig aber wäre es, die völlige Rechtsverletzung juristisch nachweisen zu wollen, die, zumal bei Injurien und im strengen Accusationsverfahren darin bestehen würde, wenn das Gericht von Amtswegen etwa eine, im Namen Einer moralischen Person unrichtig angestellte, also nothwendig ungültige Anklage auf einzelne andere Personen, die für sich als Kläger nicht auftraten, herüberziehen und gültig erklären wollte;

Digitized by Google

oder wenn es gar eine alternative Anklage wegen deſſelben Factums zugäbe, oder gar ſie erdichtete, wo ſie nicht exiſtirt, oder endlich, wenn man die nur für genau beſtimmte Fälle erfundenen, durchaus nicht ausdehnbaren mittelbaren Injurie auf den gegenwärtigen Fall auszudehnen verſuchte.

(S. Vertheidigungsvortr. S. 81, 85. L. 2. de injuriis. Martin, Criminalrecht §. 163. Grolman §. 122. Tübinger Gutacht. Nr. II. und das Heidelberger S. 6.)

Es iſt weder der Anklage und dem Urtheile, noch dem Herrn Staatsanwalt auch nur eingefallen, etwas ſo Verkehrtes zu behaupten. Es wäre alſo ſogar beleidigend für den höchſtpreißlichen Gerichtshof, ſolche Verkehrtheiten und Verletzungen der Elementarbegriffe des Rechts erſt noch darthun zu wollen. Ich darf auch weſentliche Vertheidigungsmittel gegen die nicht angeſtellten Anklagen wegen Beleidigung der einzelnen Miniſter, oder auch der Majeſtät, hier ſo wenig, wie in der erſten Inſtanz vorbringen.

Die Rechtsgutachten über dieſen Punkt.

Alle drei Spruchcollegien ſind auch über dieſen Punkt einſtimmig. Wir theilen hier, um Wiederholungen zu vermeiden, nur die Heidelberger Ausführung über die allgemeine Unmöglichkeit einer Injurienklage im Namen der Regierung, und die Kieler über den gänzlichen Mangel einer Beziehung meines Tadels auf dieſelben mit.

Das Heidelberger Rechtsgutachten ſagt:

„III. Wollte man aber auch eine Ehrenkränkuug in ob- und ſubjectiver Hinſicht annehmen, ſo würde doch die Anklage wie ſie geſtellt worden iſt, nie als gegründet erſcheinen, weil das nach der Anklage angeblich beleidigte Subject nicht zur Klage berechtigt iſt. Es kann bei der Prüfung der Anklage nicht die Ueberzeugung unterdrückt werden, daß man ein offenbar in den Kreis des öffentlichen Rechts und in das Gebiet der öffentlichen Verbrechen gehöriges Verhältniß in

Digitized by Google

den Kreis der Privatrechtsverhältnisse gezogen hat, und nun mit der Aufstellung der Idee einer moralischen Person sich quälte, und durch eine Reihe von Verwechslungen sich zu helfen suchte.“

„Sowohl der Staatsanwalt als das hofgerichtliche Urtheil berufen sich auf §. 3 des Badischen Gesetzes über die Ehrenkränkungen, nach welchem die Ehrenkränkung der Regierung strafbar seyn soll. Prüft man aber diesen §. 3, so bemerkt man bald, daß er auf die Injurien, daher auf Vergehen sich bezieht, welche nach allgemein anerkannter Ansicht in das Gebiet der Privatverbrechen zu stellen sind. Daß auch die Absicht der Badischen Gesetzgebung nur darauf ging, durch das Gesetz über Ehrenkränkungen für die gegen Privatpersonen verübten Injurien bestimmte gesetzliche Normen zu erlassen, ergiebt sich sowohl aus der ratio aus welcher von Seite der Staatsregierung der Entwurf des Gesetzes über Ehrenkränkungen den Kammern vorgelegt wurde, als auch daraus, daß, als die Majorität der Commission der zweiten Kammer einen eigenen Artikel über die Majestätsbeleidigung, also die Ehrenkränkungen gegen den Landesfürsten vorlegte und die Annahme desselben vorschlug, die Majorität der Kammer sich dagegen erklärte,

(Verhandlungen der Ständeversammlung in Baden 1831. Heft 27. S. 288—304.)

weil man es nicht für passend fand, in dem Gesetze über Ehrenkränkungen gegen Privatpersonen auch eine Bestimmung über ein in die Reihe der Staatsverbrechen gehöriges Verbrechen aufzunehmen. Auch die Worte des Gesetzes im §. 3: „alle anderen Aeußerungen und Handlungen, wodurch jemand das Recht eines Anderen auf Ehre absichtlich verletzt,“ sprechen klar genug dafür, daß das Gesetz nur auf Injurien, welche als Privatverbrechen erscheinen, sich habe beziehen wollen. Noch nie ist aber in der deutschen Praxis oder Doktrin die Behauptung aufgestellt worden, daß die von der Beleidigung der Person des Regenten wohl zu trennende

Digitized by Google

Schmähung gegen die Regierung unter den Gesichtspunkt der Injurien zu stellen ist. Wenn man bei der gegen die Person des Regenten gerichteten Majestätsbeleidigung behauptete, daß hier der Thatbestand die Injurien entscheiden müsse, so bezog sich dieser Satz nur darauf, daß die Frage, welche gegen den Regenten vorgebrachten Aeußerungen injuriös seyen, nach den Grundsätzen, die von den Injurien gelten, beurtheilt werden müßte. Die strengsten älteren Juristen haben ein solches Vergehen unter das crimen majestatis gestellt, und die neueren Gesetzgebungen geben darüber den unzweideutigsten Aufschluß, daß die Schmähungen gegen die Regierung, da wo die Gesetzgebung sie zu bestrafen für geeignet findet, unter die öffentlichen oder die Staatsverbrechen gehören. So stellt das preußische Landrecht II. Thl. Tit. 20 den frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen unter die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats, weil durch solche Schmähungen Unzufriedenheit und Mißvergnügen der Bürger gegen die Regierung veranlaßt werden kann. So stellt das österreichische Strafgesetzbuch im §. 57 die boshafter Weise vorgebrachten Aeußerungen und Darstellungen, wodurch den Bürgern Abneigung gegen die Staatsverwaltung und Regierungsform eingeflößt werden, unter die Störungen der innerlichen Ruhe des Staats*); keinem Gesetzbuche ist es aber noch eingefallen, den noch so harten Tadel der Gesetze unter die Injurien zu stellen. Wir sind zwar überzeugt, daß im gemeinen Rechte, und daher auch im Badischen Recht, weil kein Landesgesetz da ist, ein eigenes Verbrechen der Schmähung oder der Herabwürdigung der Regierung in dem Sinne, in welchem die bezeichneten neuen Gesetzbücher davon sprechen, nicht vorkömmt, aber wir dürfen aus dem bisher Gesagten doch

*) S. auch oben S. 28 die in unserer Badischen Gesetzgebung verworfenen neuen französischen Bestimmungen (Anmerkung des Herausgebers).

Digitized by Google

soviel ableiten, daß es der Badischen Gesetzgebung nie eingefallen ist, unter das Gesetz von 1831 über Ehrenkränkungen auch die Verbrechen des Angriffs auf die Staatsregierung durch rechtswidrigen Tadel zu ziehen, und durch die Worte in §. 3, Recht eines Anderen auf Ehre auch die Staatsregierung begreifen, und aussprechen zu wollen, daß man eine sogenannte Schmähung gegen die Regierung als eine Art der Injurie bestrafen sollte. Eine solche Absicht der badischen Gesetzgebung würde von allen bisherigen Ansichten der Doktrin und Praxis und allen neueren Gesetzgebungen so auffallend abweichen, daß man es nicht wohl wagen dürfte, sie anzunehmen, um so weniger, als auch der Badischen Gesetzgebung und dem Badischen Richter klar genug vorschwebt, daß man nicht von einem Rechte der Staatsregierung auf Ehre in dem Sinne sprechen kann, in welchem in der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung sonst von dem Rechte der Privatpersonen auf Ehre gesprochen werden darf. Es ist daher eine Verwechslung der Begriffe, wenn man das Verbrechen der Schmähung der Regierung welches unter gewissen Umständen unter den Gesichtspunkt der Majestätsbeleidigung oder unter den der Aufreitzung der Bürger zum Aufruhr, oder unter den einer Beleidigung einzelner Minister gestellt werden kann, als eine Art der Ehrenkränkung aufzustellen, oder dem Rechte einzelner Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen Injurien zu klagen, den Gesichtspunkt einer Ehrenkränkung der Regierung selbst unterzuschieben sich erlauben wollte. Wir zweifeln nicht, daß die Minister welchen Verbrechen in Bezug auf ihren Amtskreis vorgeworfen werden, die Befugniß haben, Klage wegen Injurien zu stellen, und daß auch nach §. 12 des Ehrenkränkungsgesetzes der Staatsanwalt von Amtswegen Klage wegen Beleidigungen von Ministern erheben kann, allein immer muß dann angegeben werden, welche einzelne physische Personen beleidigt sind, es kann aber nicht eine Beleidigung der Regierung unterschoben werden. Vergebens würde man auch eine befriedigende Antwort suchen, in welchem Sinne

Digitized by Google

das Wort Regierung genommen ist, wenn man von Schmähung gegen die Regierung sprechen wollte. Man hat in neuerer Zeit in der Gesetzgebung, z. B. im neuen hannoverischen Entwurfe §. 148—175 von Verbrechen gegen die Regierung gesprochen, und dahin die Bestechung, die Widersetzung gegen Obrigkeit, den Aufruhr, selbst das Duell gerechnet. Hier ist gewiß der Ausdruck Regierung in einem ganz anderen Sinne genommen, als in dem, in welchem der Staatsanwalt in der Anklage davon spricht. Auch möchte schon der gemeine Sprachgebrauch sich dagegen erklären, wenn man den Inbegriff aller Minister eines Staates als gleichbedeutend mit dem Worte: Regierung auffassen wollte; wenn z. B. Jemand, der von den Ministern sich verletzt glaubt, alle Minister mit persönlichen Mißhandlungen bedroht, wird gewiß Niemand behaupten wollen, daß der Drohende der Regierung gedroht habe. In dieser Verlegenheit der Begründung der Anklage, hat daher der Staatsanwalt erklärt, daß unter der Regierung das Großherzogliche Staatsministerium gemeint sey, und man hat sich dadurch zu helfen gesucht, daß man von dem Rechte der obersten Staatsbehörde als moralischen Person auf Ehre gesprochen hat. Man muß schon bezweifeln, ob je bei einer moralischen Person von einem Rechte auf Ehre, wie dies bei einer Privatperson paßt, gesprochen werden kann. Es dürfte schwer aus Gesetzen zu erweisen seyn, daß man daraus, weil nach den Gesetzen einer Universitas gesetzlich in Bezug auf die Amtshandlungen eine Persönlichkeit beigelegt ist, oder weil sie ein Klagerecht wegen ihrer Vermögensinteressen hat, folgern dürfte, daß sie auch ein Recht der Anklage wegen der ihr zugefügten Injurien habe. Es darf nicht vergessen werden, daß selbst in den römischen Ansichten, wo das Wort injuria im weitesten Sinne genommen und nicht gleichbedeutend mit dem deutschen Worte: Ehrenkränkung ist, die Actio injuriarum welche die Universitas anstellen kann, auf die Vermögensrechte sich bezieht, und keine Ausdehnung auf unsere Ehrenkränkungen leidet. Es leuchtet auch ein, daß die ratio aus welcher der Staat Injurien bestraft, nicht auf

Digitized by Google

die moralische Personen sich bezieht, daß man auch einer moralischen Person doch nicht eine Immoralität oder Strafwürdigkeit vorwerfen kann, da bekanntlich moralische Personen gar nicht Subjecte eines Verbrechens seyn können,

(v. Feuerbach, Lehrbuch des Criminalrechts §. 28.)

und daß es auffallend seyn würde, wenn man behaupten wollte, daß jede Universitas z. B. eine Stadt, von der etwa behauptet wird, daß sie eine der sittenlosesten Städte im Reiche sey, eine Anklage wegen Ehrenkränkung stellen könne. Nur Individuen sind es, an welchen wahre Injurien verübt werden können. Nur die Großherzoglich Badischen Minister könnten daher wegen einer Verletzung des Rechts auf Ehre klagen, oder durch den Staatsanwalt klagen lassen. — Auf keinen Fall kann das Großherzogliche Staatsministerium als moralische Person hier als beleidigt auftreten, oder eine auf die Staatsminister sich beziehende Aeußerung auf sich beziehen; denn es möchte doch ein neuer Sprachgebrauch seyn, wenn man Staatsministerium und Regierung als gleichbedeutend betrachten wollte, und schwerlich möchte z. B. ein Badischer Gerichtshof in dem Falle, wo nach dem Badischen Prozeßgesetze §. 43 eine auswärtige Regierung über ihr zugefügte Beleidigungen sich zu beschweren befugt ist, und der Staatsrath oder das Staatsministerium dieses Landes die Anklage erheben wollte, behaupten wollen, daß die auswärtige Regierung sich beschwert habe."

„Das Großherzogliche Staatsministerium besteht nicht bloß aus Ministern; wenn nun eine angebliche injuriöse Aeußerung auf den tadelnswürdigen Rath sich bezieht, den die Minister gaben, so kann man doch nicht sagen, daß das Großherzogliche Staatsministerium deßwegen verantwortlich sey oder ihm ein Vorwurf gemacht werde, weil das Kennzeichen, wodurch ein Minister die Verantwortlichkeit über sich nimmt, nur in der Contrasignatur des Landesherrlichen Reskripts liegt und so leicht im Staatsministerium selbst mehrere Mitglieder anderer

Meinung gewesen seyn können, oder der Rath außer dem Staatsministerium gegeben seyn kann. Wenn die Entscheidungsgründe selbst sagen, daß das Großherzogliche Staatsministerium unter dem Vorsitze Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, eine moralische Person bilde, so liegt also darin die Erklärung, daß, damit das Staatsministerium als moralische Person erscheine, der Großherzog dazu gehöre. Geht man nun davon aus und nimmt man an, daß Seine Königliche Hoheit als zum Staatsministerium gehörig auch als beleidigt auftrete, so verletzt man dadurch die constitutionellen Grundsätze, die der Staatsanwalt in seiner Anklageschrift selbst anerkennt, da die Regierungshandlungen nicht auf den Regenten bezogen werden sollen. Wollte man aber von der Person Sr. Königlichen Hoheit bei der vorliegenden Anklage völlig abstrahiren, also annehmen, daß Se. Königliche Hoheit die Beleidigung nicht auf sich beziehe, so erscheint ja das Staatsministerium nicht mehr als die moralische Person, von welcher die Entscheidungsgründe sprechen."

Die Kieler Juristenfacultät erklärt sich folgendermaßen:

„Diese Bemerkung," (daß nämlich der §. 18 unseres Preßgesetzes bei Bestrafung der Preßvergehen auf das gemeine Recht hinweißt,—welches sich dazu in der fünfzigjährigen absolut unbeschränkten Preßfreiheit Holsteins als völlig genügend bewährte) „ist wichtig, denn es werden da„durch ähnliche Rücksichten, wie bei den französischen Ten„denzprocessen (und sonstigen erfundenen politischen Preßver„gehen) ausgeschlossen und es sind nur die streng legalen Er„forderniße der Injurien und ihrer Bestrafung in Betracht „zu ziehen. Halten wir diesen nothwendigen Gesichtspunct „fest, so müssen wir:

„I. mit den beiden Vertheidigungsreden in der erhobe„nen Anklage ein zulässiges Subject, in dessen Namen ge„klagt wurde, vermissen. Es ist Namens des badischen Staats„ministeriums in corpore geklagt. Allein bei der gewissen„haftesten Auffassung des incriminirten Artikels, können wir

„nichts darin entdecken, was nothwendig das Staatsmini„sterium afficirte. Es werden diejenigen getadelt, welche aus „Unverstand oder bösem Willen oder durch Factionsmänner „irre geleitet, dem Fürsten solche Verbote, wie in vorerwähn„ter Bekanntmachung angerathen hätten. Läge nun in die„sem Tadel wirklich eine wahre Injurie, so könnte doch nur „entweder der Staatsrath Winter, welcher als contrasig„nirender Minister formell als der Rathgeber bei jener Be„kanntmachung da steht, diese Injurie auf sich beziehen, „oder es hätte wenigstens der Staatsanwalt um die sämmt„lichen Minister ad causam zu legitimiren, behaupten und dar„thun müssen, daß sie sämmtlich zu jener Bekanntmachung „gerathen hätten“ (und zwar so, daß es der Tadelnde wußte) „also auch alle durch den Tadel getroffen wurden, „weil ja ein Tadel, der weder eine von ihnen ausgegangene „Maßregel betrifft, noch ausdrücklich gegen sie gerichtet „ist, sie augenscheinlich juristisch nicht beleidigen kann, „wenn er ihnen auch aus irgend einem Grunde unange„nehm seyn sollte. Die Art und Weise wie der Staatsan„walt (und jetzo das Urtheil) das Staatsministerium ad cau„sam zu legitimiren sucht, weil die Regierung geschmäht sey, „und die Minister für die Regierungshandlungen verantwort„lich seyen, läßt sich durchaus nicht billigen, denn

„A. versteht es sich von selbst, daß bis zum Beweise „der Theilnahme und Mitwirkung anderer Minister bei einer „landesherrlichen Verordnung nur der contrasignirende „Minister dafür verantwortlich seyn kann“

Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 342. (Badisches Gesetz über die Verantwortlichkeit §. 4.)

„Es leuchtet also ein, daß zur Zeit wiederum nur der „Staatsrath Winter die angebliche Schmähung der Regie„rung als eine ihr treffende Beleidigung ansehen könnte, die „anderen Minister dagegen als unbetheiligt erscheinen, in „deren Namen mithin auch nicht geklagt werden kann.“

Digitized by Google

„B. Aber auch kein einzelner Minister kann auf dem in „der Anklage eingeschlagenen Wege eine Injurie gegen sich „hier ableiten, weil es in der That an einer Schmä„hung der Regierung als solcher fehlt. Von der „badischen Regierung (und dem badischen Staats„ministerium) ist ja in dem fraglichen Aufsatze gar „nicht die Rede. Es müßte also die Schmähung in dem Tadel „liegen, der über diejenigen ausgesprochen wird, welche die er„lassene Bekanntmachung angerathen haben. Allein nichts „berechtigt zu der Annahme, daß der Hofrath Welcker „bei diesem Tadel sämmtliche officiellen Rathgeber des „Landesherrn vor Augen gehabt habe, da es ihm nicht unbe„kannt seyn wird, daß in keinem Staate jede Verfü„gung gerade eine Berathung und einen (billigenden) Be„schluß aller Minister voraus setzt“ (und wie das Tübinger Spruchcollegium hinzufügt,) „auch Männer die gar nicht Mi„nister sind, zu manchen Verfügungen dem Fürsten und selbst „den gegen Rath seiner Minister, sogar gegen den des Un„terzeichnenden, rathen können.“

Das Gutachten beseitigt nun noch jeden Gedanken als wenn in meinem Artikel, der Verehrung und Liebe zum Fürsten ausdrücke, auch nur möglicherweise eine wirkliche Beleidigung der wahren Regierung gefunden werden könne, und die völlige juristische Verkehrtheit, wenn man gar in Einer und derselben Aeußerung zugleich eine Beleidigung der Regierung und auch eine Beleidigung der einzelnen Minister als solcher finden und in Einer Klage verfolgen wollte.

Nach allem Bisherigen scheint nun wohl soviel klar wie der Tag zu seyn, daß, um aus meinem Artikel eine Injurie und eine Injurienklage für die Regierung oder das ganze Staatsministerium als moralische Person abzuleiten, Nachweisung der rechtlichen Möglichkeit solcher Klagen und sodann Eins von folgenden drei Dingen unentbehrlich wäre.

a) Entweder es müßte nach den verfassungsmäßigen Rechten des Großherzogs rechtlich durchaus unmöglich seyn, daß der Großherzog eine Polizeiverordnung wie die betref-

Digitized by Google

fende, erlassen durfte, ohne daß die sämmtlichen Staatsminister als moralische Person durch collegialen Beschluß wenigstens des Anrathens Urheber und verantwortlich für dieselbe wären.

b) Oder dieselben müßten doch im concreten Fall einestheils wirkliche Urheberschaft durch Anrathen und Beschließen und durch juristische Verantwortlichkeit für sich begründen, und es müßte zugleich anderntheils dieses durch ausdrückliche Erklärung dieses ihres collegialen Beschlusses des Anrathens und Billigens, oder durch Unterzeichnung mir vor dem Niederschreiben meines Tadels juristisch erkennbar und gewiß gewesen seyn; (statt daß umgekehrt der eigentliche Rathgeber völlig unbekannt der Beschließende allein der verantwortliche und unbeleidigte Fürst, der, welcher als für die Urheberschaft als juristisch verantwortlich zu der Verfügung sich bekennt, bloß allein der Chef des Ministeriums des Innern ist).

c) Oder endlich, ich müßte das Staatsministerium als moralische Person, als Urheber, Rather und Beschließer jener Maßregel nennen oder unzweideutig bezeichnen, und beleidigen.

Sonnenklar aber ist es, daß von diesem Allem nichts, sondern vielmehr nur das Gegentheil Statt findet. Klar also ist es, daß weder unmittelbar durch Nennung und sichere individuelle Bezeichnung, noch auch mittelbar durch absolut gewisses künstliches Schließen eine Beleidigung und beleidigende Absicht gegen die moralische Person der Regierung oder des Staatsministeriums existiren und daß sie noch viel weniger juristisch unzweifelhaft und vollständig bewiesen sind.

Klar wird dieses bleiben, wie ich glaube nicht bloß jenen einstimmigen Rechtsfacultäten, jenen vier richterlichen Votanten und so vielen der ersten Juristen des Landes, nein im Ganzen genommen der juristischen Welt so lange nicht umgestoßen werden können, die anerkanntesten juristischen Grundsätze. Ich rechne zu ihnen auch die in meiner Vertheidigung

Digitized by Google

S. 74 ausgeführten, daß, statt einer Verurtheilung ohne ganz vollständigen juristischen Beweis, jedes gerechte Gericht das in dubio pro reo! zu achten hat, so wie den Rechtsgrundsatz: si incertae personae convicium fiat, nulla executio est, in dessen Ausführung der Meister der Injurienlehre Weber III. 163 so gründlich ausführte, daß, wo nur im Allgemeinen gesprochen werde, der Richter nicht eine Injurie gegen ein bestimmtes Individuum finden dürfe, und dann noch weit über den Fall und die Freisprechung meines Artikels hinausgehend, so fortfährt:

„Eben dieses gilt auch in andern Fällen, wo Jemand „zwar gegen ungenannte einzelne Subjecte Schimpfreden oder „andere Injurien vorbringt, aber die eigentlich genannte „Person nicht besonders kenntlich gemacht hat. Es kann im„mer seyn, daß dieser oder jener nicht irrt, wenn er sich als „den Gegenstand der Beschimpfung betrachtet. Allein soll „der Urheber irgend zur Verantwortung gezogen werden, „so muß der Beleidigte ausdrücklich genannt oder doch durch „gewisse individuelle Merkmale und Umstände dergestalt be„zeichnet seyn, daß die Absicht gerade ihn zu beschimpfen „mit Grund (mit vollständiger juristischer Gewißheit) dar„aus gefolgert werden kann."

Gleich unumstößlich sind in den Gutachten (S. oben S. 71) hervorgehobenen Fundamentalsätze: „Ohne Strafgesetz, keine Strafe! und der: daß im Anklageproceß das Gericht nie, vollends nicht doppelt verletzend, und mit Beraubung des Rechts auf zwei Instanzen, das Obergericht über die Anklage, wie sie zuerst gestellt wurde, hinausgehen und etwa ihre Mängel verbessern darf."

Nein eine gründliche Gerechtigkeit kann nicht über so klare Rechts- und Sachgründe hinausgehen. — Sie kann es am wenigsten, um überhaupt, und vollends in diesem Prozesse Vergehen und Verurtheilungen zu schaffen, um für sie günstig, für den Angeklagten ungünstig zu entscheiden.

Für nichtig also wird die Gerechtigkeit des höchsten Gerichtshofes das bisherige Verfahren und das Urtheil in diesem Proceße erklären, weil

Digitized by Google

I. Die Regierung und unser Staatsministerium im Sinne der Anklage und des Urtheils gar niemals ein wahres Subject einer Injurienklage werden können;

II. weil, wenn dieses auch möglich wäre, und wenn zugleich eine Injurie in meinem Artikel enthalten wäre, letztere doch weder

1) durch Nennung oder unzweideutige Bezeichnung noch
2) durch sichere rechtsgültige künstliche Schlußfolge als Injurie gegen die Regierung oder das Staatsministerium betrachtet, noch auch
3) als eine Beleidigung der öffentlichen Stelle verfolgt werden könnte,

ohne überall in Begriffsverwirrungen und die entschiedensten Verletzungen der Wahrheit und der Gesetze zu verfallen.

Zweite Beschwerde. (S. oben S. 6.)

Mangel der gesetzlichen Voraussetzung zur Proceßführung oder der Proceßlegitimation;

oder:

die Unstatthaftigkeit jeder Injurienklage ohne besondere Bevollmächtigung.

Gleich klar und unbestreitbar war, wie ebenfalls jene Juristenfacultäten und richterlichen Vota anerkannten, meine ausdrücklich erhobene Einrede begründet, daß es falls wirklich das Großherzogliche Staatsministerium als beleidigter Kläger auftreten könnte, doch für den Rechtsbestand der Klage und des ganzen Proceſſes und einer Verurtheilung hier an einer in klarer wörtlicher Gesetzesbestimmung ausdrücklich geforderten wesentlichen Voraussetzung, an dem Recht und der ausdrücklich geforderten gesetzlichen Ermächtigung, an der nöthigen Legitimation zum Proceſſe für den Großherzoglichen Staatsanwalt, die Injurienklage anzustellen, mangelte.

Digitized by Google

Meiner so eben begründeten Einrede, daß die Großherzliche Regierung und das ihr untergeschobene Staatsministerium, nicht als ein zulässiges und wirklich beleidigtes Subject zur Injurienklage sich darstellten, setzte das Urtheil entgegen:

„In Erwägung, daß die Großherzogliche Regierung nach der Verfassung aus den Ministern unter dem Vorsitze Sr. Königlichen Hoheit bestehend eine moralische Person — eine Stelle — bildet, welche nach §. 43 des Gesetzes über die Presse wie eine auswärtige Regierung beleidigt werden, mithin auch deßwegen klagend auftreten kann, wenn auch die Person Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs als unverletzbar außer Berührung bleibt.“ —

Ganz unmittelbar hierauf fahren nun dieselben Entscheidungsgründe, um auch meine Einrede der mangelnden Legitimation ebenfalls wirkungslos für meinen Schutz zu machen, so fort:

„in Erwägung, daß die Legitimation des Staatsanwalts auch ohne besondere Vollmacht zum Anklagen begründet ist, weil er nach §. 43 des Preßgesetzes, wegen allen Preßvergehen und Verbrechen von Amtswegen zum Klagen befugt ist, wo dieser §. nicht unter die §§. 5 und 12 des Ehrenkränkungsgesetzes hiervon eine Ausnahme macht, ein solcher Ausnahmsfall aber nicht vorhanden ist, wenn, wie hier, von einer Ehrenkränkung die Rede ist, die nicht einem einzelnen Diener oder Staatsstelle, sondern der Staatsregierung im Ganzen zugefügt ist.“

Muß ich nicht auf den Glauben an alles logische Urtheil verzichten, so ist hier das verehrliche Urtheil in einen totalen logischen Widerspruch mit sich selbst verfallen.

Da wo es zu meiner Lossprechung geführt hätte, den angeblichen Beleidigten und Kläger als keine wahre moralische Persönlichkeit, als keine bestimmte Staatsstelle

zu erklären, da stellt das Urtheil denselben ausdrücklich als eine solche hin.

Da wo dagegen dieses mir zum Vortheil gereicht und zu meiner Lossprechung geführt hätte da — nur einige Zeilen weiter — erklärt, dasselbe Urtheil denselben eben so ausdrücklich für keine einzelne bestimmte Staatsstelle.

Ein solches nur der Verurtheilung günstige Verfahren, kann sicher der höchste Gerichtshof des Landes der Gerechtigkeit nicht entsprechend finden.

Es gibt hier nur ein Dilemma:

A. Entweder ist der angeblich beleidigte Kläger, von welchem offenbar die wahre Regierung oder der Souverän gänzlich abgesondert ist, (S. oben S. 42) keine bestimmte individuelle wahre moralische Persönlichkeit, keine eine solche bildendes bestimmtes Staatsbeamtencollegium: Alsdann müßte, weil nur bestimmten individuellen wahren Persönlichkeiten Injurienklagen zustehen können die Klage sogleich angebrachtermaßen abgewiesen werden.

B. Oder es bestehet der Beleidigte, wie seine Benennung „Staatsbehörde“ in der Klage „Staatsministerium“ im Urtheil, „Minister“ in vielen Stellen von beiden, es wohl aussprechen sollen, aus einem oder mehreren bestimmten individuellen Persönlichkeiten, jedenfalls aus einer individuell bestimmten Staatsbehörde oder Staatsstelle, wie als Eine der möglichen mehreren obersten Staatsbehörden, auch gesetzlich das Staatsministerium genannt wird,

(§. 67 der Verf. und Gesetz über die Verantwortlichk. Titel und §. 2.)

alsdann, ja in jedem denkbaren Falle, bedürfte es der für alle vom Staatsanwalt anzustellenden Injurienklagen ohne Ausnahme, der noch ganz ausdrücklich für alle Staatsstellen geforderten besonderen Bevollmächtigung, als absolut wesentlicher gesetzlicher Voraussetzung zur rechtsgültigen Klage wie zur gesetzlichen Verurtheilung.

Hierüber nun lassen

Digitized by Google

I. die gesetzlichen Worte und ausgesprochenen rechtlichen Absichten unserer Gesetzgebung, und ebenso

II. die in ihnen anerkannten Grundsätze des wahren Staats- und Privatinteresses durchaus keinen Zweifel übrig.

I. Bei allen Injurien durch die Presse, selbst die Majestätsbeleidigung nicht ausgenommen, ist Anklage vom Staatsanwalt und Verurtheilung vom Gericht, ohne besondere Bevollmächtigung des ersteren, rechtlich unmöglich.

Der §. 12 des Gesetzes über Ehrenkränkungen bestimmt Folgendes:

„Ehrenkränkungen und Verläumdungen werden nur „auf die Klage des Beleidigten oder derjenigen, die „statt seiner zu klagen berechtigt sind“ (Eltern, Ehegatten, Erben S. Protok. der zweiten Kammer, 9. Beilagenh. S. 251.) „bestraft.“

„Im Falle des §. 5“ (d. h. wegen Verläumdungen und körperlichen Mißhandlungen von Staatsbeamten, während der Ausübung einer Amtsverrichtung, wovon offenbar hier keine Rede ist) „kann auch der „Staatsanwalt die Klage erheben“ (Er gehört also offenbar nicht zu den Berechtigten im ersten „Satze).

„Ebenso kann die Klage vom Staatsanwalt „erhoben werden, wenn die Beleidigung an den nicht „unter die eigentlichen Staatsbeamten gehörigen unter„geordneten öffentlichen Dienern bei Ausübung ihres „Amtes geschah, so wie: wenn durch Ehrenkränkungen „und Verläumdungen gegen Staatsdiener, Officiere, „Geistliche und Ortsvorgesetze außerhalb ihres Dienst„verhältnisses, Verhältnisse zur Sprache gebracht „sind, welche, wenn sie wahr wären,“ (also wie die Spurcollegien mit den Vertheidigungsvorträgen Seite 18 ausführlich nachweisen, und der citirte Commissionsbericht (S. Protok. a. a. O.) bestätigt,

Digitized by Google

nicht, wenn wie in meinem Falle bei bloßen Urtheilen und Meinungen über die Qualität einer ganz öffentlichen Thatsache, einer öffentlichen Verordnung nämlich vorliegen) „die vorgeschriebenen Besserungsver„suche oder die Dienstentlassung zur Folge haben „könnten“ (was ja doch wohl auch auf meinen Fall, auf die Regierung oder die höchste Staatsbehörde als moralische Person nicht paßt?).

Der §. 43. des Preßgesetzes aber sagt:

„Die Staatsanwälte und ihre Substituten verfolgen die „Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, „ausgenommen in den Fällen, wo nach dem „Gesetze über Ehrenkränkungen und Ver„läumdungen nur auf die Klage des Belei„digten eingeschritten werden darf. Bei Be„leidigungen auswärtiger Regenten und Regierungen „erhebt der Staatsanwalt die Klage auf eine durch „das Großherzogliche Justizministerium ihm zuge„kommene Beschwerde der betreffenden auswärtigen „Regierung“.

„Desgleichen kann er gegen Beleidigungen ge„gen eine inländische Staatsstelle, oder wenn „ein öffentlicher Diener in Beziehung auf „sein Amt beleidigt wurde, auf Antrag des „beleidigten Dieners oder der diesem vorgesetzten „Behörde Klage erheben. Nur auf einen glei„chen Antrag kann der Staatsanwalt in „(allen) jenen Fällen klagen, in welchen nach „dem Ehrenkränkungsgesetz (§. 5. und 12.), Belei„digungen gegen öffentliche Diener ausserhalb ihres „Dienstes von Amtswegen verfolgt werden dürfen“.

Der klare und vernünftige Sinn dieser Gesetze ist in jeder Hinsicht für meine Behauptung entscheidend.

Lese man sie nur richtig und zwar

1) den vorletzten Satz des letzten Gesetzes, so ist es an sich schon völlig klar, daß es wenigstens in meinem Falle

Digitized by Google

für den Herrn Staatsanwalt einer Bevollmächtigung vom Beleidigten oder seinem Vorgesetzten, und natürlich eben so, wie bei Beleidigungen auswärtiger Regierungen, einer Nachweisung derselben für das Gericht und die Gegenpartei zur rechtsgültigen Anstellung der Klage, und zur rechtlichen Möglichkeit einer Bestrafung (S. auch §. 12. des Injuriengesetzes), bedurft hätte. Bei allen Beleidigungen gegen Staatsbehörden oder Staatsstellen und Beamten in Beziehung auf ihr Amt, und dazu gehört ja offenbar die angeklagte, wird solche Bevollmächtigung absolut gefordert.

2) Ganz mit derselben Klarheit geht es aus dem im §. 43. selbst sanctionirten §. 12. des Injuriengesetzes hervor. Dort heißt es unbedingt: alle Injurien, also auch die des Staatsministeriums, der Regierung u. s. w., die ja das Injuriengesetz nirgends ausgenommen hat, können nur angeklagt werden von dem Beleidigten oder seinen Bevollmächtigten. Der Staatsanwalt aber kann nur in zwei einzigen, entschieden hier nicht eintretenden Fällen, den Proceß führen, und auch dieses nach §. 43. bei Injurien durch die Presse nicht, wenn er nicht bevollmächtigt ist, entweder von dem Beleidigten oder von der ihr vorgesetzten Behörde.

Dieses Resultat wird nur bestätigt, nicht verändert durch genaue Betrachtung aller gesetzlichen Bestimmungen nach ihrem ganzen Zusammenhange.

I. Zwar wird es als eine Regel aufgestellt, daß der Staatsanwalt im Namen des Staats oder des Gesetzes bei Preßvergehen, z. B. Hochverrath, Aufruhr, Verletzung von Religion und Sittlichkeit, rein von Amtswegen die Klage erheben, oder den Proceß beginnen und führen soll.

II. Daneben steht aber in demselben Gesetz die andere alte und natürliche, jenen Grundsatz sehr beschränkende, Regel des Injuriengesetzes:

„daß die Injurienklagen regelmäßig nur nach dem Willen

„des Beleidigten von ihm oder von seinem Stellvertreter „angestellt werden".

III. Diese zweite Hauptregel des Injuriengesetzes hat bei allen Injurien durch die Presse nur eine doppelte, Eine scheinbare und Eine wirkliche Ausnahme.

1) Die scheinbare, daß bei Injurien gegen Beamte, welche mittelbar oder unmittelbar sich auf ihre Dienstverhältnisse beziehen, bei ausländischen Regierungen, und wie sich zeigen wird, auch bei dem Regenten, der Staatsanwalt vermöge seiner Amtspflichten die Klage erheben und den Proceß führen muß, jedoch nur, wenn ihn dazu der Beleidigte besonders bevollmächtigt.

2) Die wirkliche Ausnahme, daß in zwei, im §. 12. und 5. des Injuriengesetzes enthaltenen Ausnahmsfällen, die aber offenbar hier nicht statt finden, (S. vorhin S. 85.) zu dieser amtlichen Verfolgung der Staatsanwalt auch durch die vorgesetzten Behörden des Beleidigten die Vollmacht erhalten kann.

IV. Nicht bei einer einzigen durch die Presse verübten Injurie aber darf der Staatsanwalt ohne solche besondere Bevollmächtigung entweder des Beleidigten oder seiner vorgesetzten Behörde irgend eine Injurienklage erheben, oder das Gericht dieselbe bestrafen.

Letzteres ist sonnenklar der wörtliche und zugleich der durch die Verhandlungen über dieses Gesetz bestätigte Sinn des §. 43. des Preßgesetzes, und insbesondere, soviel die Injurie gegen alle Staatsstellen oder Staatsbehörden und Beamten ohne Ausnahme betrifft, der beiden letzten Sätze jenes Paragraphs. Hier heißt es ja wörtlich:

A. im ersten Satze:

Desgleichen kann er bei allen Beleidigungen gegen eine inländische Stelle, oder wenn ein Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde, auf Antrag der beleidigten Stelle oder der diesem vorgesetzten Behörde die Klage erheben.

Digitized by Google

Sodann B. im zweiten Satze:

Nur auf einen gleichen Antrag kann der Staats-Anwalt in jenen Fällen klagen, in welchem nach dem Ehrenkränkungsgesetze die Beleidigungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes von Amtswegen verfolgt werden dürfen.

Zu A. Hier sind im ersten Satze die doppelten Fälle enthalten:

a) Beleidigungen öffentlicher Stellen und Diener, wo es nach §. 12. und 5. des Injuriengesetzes lediglich von ihrem Willen abhängt, ob sie klagen wollen, oder wo jene Ausnahmen von dieser Regel nicht existiren, denn keineswegs in Beziehung auf alle Injurien, die in Beziehung aufs Amt gemacht wurden, bestimmt der §. 5. und 12. Ausnahmen, sondern nur in Beziehung auf einige.

b) Beleidigungen öffentlicher Stellen und Diener, wo es nach den §§. 12. und 5. ihnen nicht überlassen wird, die Klage auch etwa fallen zu lassen.

Auf diese letzten Fälle allein bezieht sich denn natürlich das Bevollmächtigen von der vorgesetzten Behörde. Diese Bevollmächtigung von dieser vorgesetzten Behörde in solchen Fällen, wo es nach §. 5. und 12. des Injuriengesetzes hieß: es kann auch der Staatsanwalt die Klage erheben, so wie der Schluß des zweiten Satzes, wo es auch noch von den übrigen Fällen, in denen nach §. 12. der Staatsanwalt soll klagen können, ausdrücklich heißt: daß trotz dieses Auftretens von Amtswegen, doch noch besondere Bevollmächtigung des Staatsanwaltes nöthig ist, so wie endlich der Zusammenhang dieses ersten Satzes mit dem vorhergehenden, der nur nach besonderer Bevollmächtigung der auswärtigen Regierungen die Anstellung der Klage gestattet durch das Wort „desgleichen“ und mit dem „nur“ im folgenden — alles dieses schließt jeden Gedanken aus, daß hier etwa nur von einigen Beleidigungen in Beziehung auf die Amtsverhältnisse, nicht von allen, daß nicht auch von denen im §. 5. des Injuriengesetzes die Rede sey, und daß das

Digitized by Google

„kann“ im ersten Satz einen andern Sinn habe, als wie im zweiten, nämlich, „er darf nur mit besonderer Bevollmächtigung klagen.

Zu B. Im zweiten Satze kommen nun alle noch übrigen Fälle, wo der Staatsanwalt die Klage für Beamten erheben muß, wenn die Beleidigung sich auch nicht auf die Dienstverhältnisse bezog, jedoch aus Interesse für den Staatsdienst die vorgesetzte Dienstbehörde die Anstellung der Klage fordern kann. Auch hier bedarf es denn ebenfalls der besonderen Bevollmächtigung für den Staatsanwalt.

V. Könnte diese ganze Auslegung irgend einen Zweifel haben, so ist jedenfalls die gegenwärtig angeklagte Injurie keine von den wenigen Ausnahmsfällen, wo nach §. 12. und §. 5. des Injuriengesetzes irgend von Amtswegen ohne Willen des Beleidigten geklagt werden könnte, und es muß daher nach der allgemeinen Regel, welche in Beziehung auf Injurien der §. 43. und 12. selbst aufstellen, ganz unbedingt bei ihr eine Vollmacht des Beleidigten eintreten; denn

A. das Auftreten und Proceßführen des Staatsanwalts von Amtswegen ist ja in demselben Gesetze (§. 43.) selbst, welches dasselbe begründet, doppelt näher bedingt und beschränkt:

a) zuerst durch die ausdrückliche Aufnahme der allgemeinen Regel des §. 12. des Injuriengesetzes, daß nämlich alle Injurien nur mit Vollmacht des Beleidigten verfolgt werden dürfen, wo nicht die zwei einzigen im §. 12. und 5. namentlich genannten hierher aber nicht gehörigen Ausnahmsfälle eintreten;

b) durch den Nachsatz in jenem §. 43. selbst. Dieser erweitert zwar einerseits auch bei Injurien durch die Presse das Amt des Staatsanwalts, indem er für alle Staatsbeamten, wenn sie ihn dazu ermächtigen wollen, ihre Beleidigungen in Beziehung auf die Dienstführung die Processe zu führen hat, andererseits aber beschränkt und bedingt er auch dieses Amt näher dadurch, daß er nie, auch nicht einmal in den Ausnahmsfällen des §. 5. und 12.

Digitized by Google

solche Injurienprocesse für Staatsstellen und Beamten beginnen darf, ohne besondere Bevollmächtigung des Beleidigten oder seiner Vorgesetzten.

Wie in aller Welt, sollte es nun je erlaubt seyn, durch reine richterliche Willkühr Unterscheidungen und Ausnahmen da zu machen, wo das Gesetz durchaus nicht unterscheidet und nicht ausnimmt?

Wie wäre es wohl rechtlich möglich, so zu sagen: Obgleich bei allen Staatsbehörden ohne Ausnahme und ohne Unterscheidung vom Gesetz Bevollmächtigung gefordert wird, so beliebt es mir doch, auszunehmen und zu unterscheiden, zu unterscheiden nämlich niedere und die höchsten Staatsstellen, die letzteren auszunehmen, und bei ihnen die gesetzlich geforderte Bevollmächtigung für völlig überflüssig zu erklären.

Wie wäre es möglich, mit der Heiligkeit und der richterlichen Achtung des Gesetzes folgende Sprache zu vereinbaren: Obgleich nach demselben Injuriengesetz, wornach in diesem Falle geklagt wird, und dessen Regel gerade in Beziehung aufs Klagen derselbe §. 43., woraus der Staatsanwalt all sein Klagerecht ableiten muß, ausdrücklich in sich selbst aufnimmt und sanctionirt, mit absoluter Bestimmtheit gesagt ist, bei allen Injurien ist Bevollmächtigung des Beleidigten nöthig, außer in den zwei einzigen Ausnahmsfällen des §. 5. und 12., bei welchen aber im Fall der Injurie durch die Presse selbst jener §. 43. ebenfalls besondere Bevollmächtigung vorschreibt, so beliebt es mir doch, gesetzwidrig noch eine dritte Ausnahme, nämlich für das Staatsministerium, unter dem Namen „Regierung im Ganzen“ zu machen, und hier ohne alle besondere Bevollmächtigung, selbst bei Injurien durch die Presse, die Klage des Staatsanwalts für genügend zu erklären!

Wahrlich! sollen die Gesetze noch gelten, so darf solche Gesetzwidrigkeit, sobald sie als solche nachgewiesen ist, nimmermehr Geltung behalten!

Und wie könnte man gegen das klare Staatsgesetz selbst dieselbe mit dem Herrn Staatsanwalt retten wollen durch so

Digitized by Google

vage Argumentationen aus der Natur der Sache und des Amtes des Staatsanwalts und aus dem Staatsintereſſe. Dieſes ganze Amt exiſtirt ja bei uns lediglich erſt durch daſſelbe Geſetz, welches jene Bedingungen und Schranken ebenſo, wie die nur durch ſie bedingten Befugniſſe ſeiner Wirkſamkeit ſchafft. Soll das Eine gelten, ſo muß man auch das Andere achten. Und gibt es ein *ſtärkeres* Staatsintereſſe, zumal für die Gerichte, als buchſtäbliche Heiligkeit des Geſetzes und ſeiner Beſtimmungen? Daß auch das politiſche Staatsintereſſe die geſetzlichen Beſtimmungen leitete, wird ſich nachher zeigen, daß aber ſelbſt öffentliches Intereſſe, wo es bei den Injurien zur Sprache kommt, und dieſe von *Amtswegen* verfolgt werden dürfen, die beſondere Bevollmächtigung nicht ausſchließt, zeigt ja der §. 43 im letzten Satz mit dürren Worten.

Leicht aber läßt es ſich zugleich nachweiſen:

daß der buchſtäbliche Sinn jener Geſetze auch begründet iſt durch allgemeine Rechtsgrundſätze und durch den wahren Willen unſerer Geſetzgebung, dieſes iſt ſchon oben S. 62—70 dargethan durch die Nachweiſung des privatrechtlichen Charakters, welchen nach gemeinem und badiſchem Recht in der Regel die Injurie und jedenfalls auch die hier angeklagte hat. Hier iſt nämlich, wie oben (S. 69) gezeigt wurde, eine Klage im Namen der Stelle rechtlich unmöglich, und wenn dennoch ſo geklagt iſt, und nicht, wie freilich *durchaus geſchehen müßte*, die Klage als unſtatthaft und der Prozeß als nichtig erklärt würde, ſo könnte dieſe Klage doch nur als eine Privatklage aller einzelnen beleidigten Beamten angeſehen werden, welche nothwendig nur auf ihren ſpeciellen Antrag erhoben werden durfte.

Die Natur der Ehre und Ehrenkränkung aber, und die in Beziehung auf dieſelbe ſelbſt ſtets bedenklichen Injurienprozeſſe hängen ſo eng mit der individuellen Perſönlichkeit und ihren beſonderen Verhältniſſen zuſammen, daß hier Bevormundung und Beſchränkung der Freiheit der individuellen Perſönlichkeit und ihrer Gefühle doppelt verletzend wird. Und ganz in

Digitized by Google

Uebereinstimmung mit den Gesetzen wollte nach dem Obigen (S. 68) unsere ganze Gesetzgebung diese Freiheit und die Rücksicht auf individuelle persönliche Verhältnisse und Gefühle der Beleidigten im höchsten Grad achten, und deßhalb die gehässigen bedenklichen Injurienprozesse ohne Bevollmächtigung verhindern. Sie gieng dabei bei Injurien durch die Presse wegen der unbedingten Oeffentlichkeit der Injurien und der Prozesse sogar in §. 43 noch ein klein wenig weiter, als bei andern Injurien, indem sich hier, wie das Gesetz selbst und mit voller Bestimmtheit ebenfalls die obige Motivirung sagt (S. 68), wirkliche Anstellung der Klage niemals dem Staatsanwalt ohne besondere Bevollmächtigung erlaubt. So absolut bestimmte, klare, sichere Bestimmungen können nie durch unsichere Schlüsse, z. B. von der blos polizeilichen Beschlagnahme auf wirkliche Anstellung der Klage u. s. w. umgestürzt werden.

Auch in Beziehung auf die bloße Injurie, d. h. die rein wörtliche (und bildliche) gegen den Regenten oder die eigentliche Regierung gilt noch jetzt nach dem badischen wie nach gemeinem deutschen Rechte diese Regel, denn jeder tüchtige Jurist weiß es, daß besondere Ausnahmsbestimmungen, wie in Beziehung auf das Majestätsgesetz die

C. unica si quis imperatori malidixerit

begründet, indem sie aus den edelsten und wichtigsten Gründen gegen die Regel der, sonst von Amtswegen verfolgten Majestätsverbrechen, die bloß wörtlichen nur auf besondere Ermächtigung des Fürsten zu verfolgen und zu bestrafen erlaubt, keineswegs aufgehoben wurde durch eine die alte Regel modificirende neuere allgemeine Regel (wie die der Verfolgung aller Preßvergehen durch den Staatsanwalt)

(Vergleiche Thibaut Pandekten §. 39.)

Hiernach müßte sicher jeder gründliche Jurist gerechtes Bedenken tragen, allein dem Fürsten das für ihn doppelt wichtige und interessante uralte Recht abzusprechen, daß auch gegen ihn Injurien nicht verfolgt, in Beziehung auf seine Person kein, vielleicht gerade die delicatesten Verhält-

Digitized by Google

nisse verletzender gehässiger Injurien- und Preßprozeß begonnen werden dürfe, ohne seine Ermächtigung. Alle andern Rechtsverhältnisse mögen der Allgemeinheit angehören. Aber die persönliche Ehre und die Verfügungen über und für sie müssen durchaus abhängig seyn von der freien Bestimmung der Persönlichkeit. Wenn aber sogar römische Despoten, so wie in jenem Gesetze, ihre Würde zu erhaben, und sich als zu großmüthig erklären, als daß sie nicht über tadelnde Worte hinwegsehen, und jedenfalls aus moralischen und politischen Gründen es für wichtig halten, sich selbst die Entscheidung vorzubehalten, ob sie es ihrer Ehre entsprechend finden, einen im ganzen Staate Aufsehen erregenden Injurienprozeß zu beginnen, wenn sie selbst die Majestätsprozesse wegen Worten als gefährlich für die fürstliche Ehre und Würde, zur Begründung der Furcht nicht nöthig, und zur Begründung von Liebe und Verehrung nicht heilsam halten, werden dann die Diener ihres deutschen verfassungsmäßigen Fürsten seine Würde und die Selbstständigkeit und seine jedesmaligen moralischen und politischen Interessen und Verhältnisse als weniger einer feinen Berücksichtigung würdig erkennen?

Daß nun aber auch unsere badische Gesetzgebung weit entfernt war, solche den Fürsten verletzende, man darf wohl sagen rohere Verfahrungsweise zu begünstigen, und jenes alte Recht dem Fürsten rauben zu wollen, dieses geht deutlich aus den Verhandlungen über unsere neue Gesetzgebung hervor.

Einzelne Abgeordnete, wie namentlich Mittermaier, erklärten die Ehre und Würde des Fürsten als allzu erhaben, als daß sie durch das schnell verfliegende Wort einzelner Bürger beeinträchtigt werden könne. Sie gingen aus von den erhabenen fürstlichen Gesinnungen jenes römischen Gesetzes, und von den Grundsätzen, nach welchen man die Schmälerung einer Ehre Gottes in neuerer Zeit für abgeschmackt erklärte, zugleich aber auch von den constitutionellen Grundsätzen der Heiligkeit des Souveräns, und von dem

Digitized by Google

Streben, eine gewisse nichtswürdige Wohldienerei zu entfernen, welche die Ehre des Fürsten und den Frieden des Landes leichtfertig Preis gibt, entweder um sich den Ruhm und Lohn eines eifrigen Verfolgers der Beleidiger der Majestätsehre zu erwerben, oder um ihre Privatleidenschaften zu befriedigen. Die ständische Commission aber erklärte der Kammer, daß das mit Zustimmung der Regierungscommission entworfene Injuriengesetz „einen besonderen Artikel enthalte, „nach welchem die Beleidigung des Regenten nur nach aus„drücklichem Auftrag von ihm oder von der Regierung verfolgt „werden dürfe."

(Protokolle der 2ten Kammer von 1831, Sitzung 122. S. 297.)

Da später der Artikel über die Beleidigung des Fürsten aus dem Injuriengesetz ganz entfernt wurde, so mußte natürlich auch dieser Artikel wegfallen. Aber keine Spur in den ganzen Verhandlungen gibt nur die entfernteste Andeutung, daß die Gesetzgebung den auf diese Weise noch ausdrücklich ausgesprochenen Willen, den alten Rechtsgrundsatz fortdauern zu lassen, aufgeben, und denselben hätte aufheben wollen, indem bei der Verhandlung über das Preßgesetz entweder die große Eile oder der Glaube, daß jene Fortdauer sich von selbst verstehe, eine besondere ausdrückliche Bestätigung verhinderten.

II. Die stärksten Gründe des Staats- und Privat-Interesses bestimmten die Gesetzgebung, jede Injurienklage ohne besondere Bevollmächtigung für ungültig zu erklären.

Jene schon oben citirte Erklärung der Gesetzgebung über den §. 12 des Injuriengesetzes, so wie die ebenfalls citirte über §. 43 des Preßgesetzes aber sprechen zugleich vortrefflich einen dem wahren Staatsinteresse, wie dem Interesse des Beleidigten entsprechenden Grund für die unbedingte Nothwendigkeit besonderer Bevollmächtigung des Staatsanwalts für jeden Beginn eines Preßprozesses wegen Injurien aus:

Digitized by Google

„Zuerst“ (so sagt der Commissionsbericht 9tes Beilagenheft S. 251.) „ist klar, daß im Allgemeinen die „Ehrenkränkungen und Verläumdungen nur auf die „Klage des Beleidigten, oder derjenigen, die statt „seiner zu klagen berechtigt sind, bestraft werden sollen, „nicht nur, weil dabei lediglich eine Privatsache „zwischen den streitenden Theilen in Frage ist, son„dern mehr noch, weil es dem Beleidigten oft selbst „sehr unwillkommen seyn könnte, wenn man von „Amtswegen für ihn einschritte, indem er die Belei„digung lieber auf sich behalten, als durch einen „Injurienprozeß sich noch größere Unannehmlich„keiten und neue Kränkungen zuziehen will.“

Noch vollständiger ist die obige Erklärung zum §. 43 des Preßgesetzes (s. oben S. 68):

„damit der Staatsanwalt nicht etwa im Eifer für Er„füllung seiner Pflicht zu Kleinliches verfolge, und nicht „das in der Verletzung der Amtsehre liegende Uebel „noch verschlimmere,“ soll er bei Injurien durch die Presse nie einschreiten dürfen, der Richter nicht strafen, ohne daß es der beleidigte Staatsdiener, oder in zwei Ausnahmsfällen auch dessen vorgesetzte Stelle nach Erwägung der besonderen ihnen bekannten Verhältnisse für nothwendig erklärten und dazu bevollmächtigten.

Dem Staatsinteresse nun entspricht es, daß nicht die allermeist gehässigen und zu neuen Kränkungen und öffentlichen Skandalen führenden Injurienprozesse ohne Noth begonnen und vermehrt werden, und daß vorzüglich in Beziehung auf Beamten- und Staatsstellen dieses nicht geschehe, wenn nicht die Beleidigten selbst, oder doch ihre unmittelbar vorgesetzten Behörden nach genauer Kenntniß und Erwägung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse den Beginn solcher Prozesse für die Dienstehre nothwendig und für weniger schädlich als heilsam erklären. Wegen dieser bedenklichen gehässigen Natur der Injurienprozesse und der Preßprozesse in Injuriensachen insbesondere, und noch aus anderen Grün-

Digitized by Google

den sind bekanntlich dieselben überall nicht begünstigt, und schon durch die so sehr kurzen Verjährungstermine

(S. Injuriengesetz §. 13. Preßgesetz §. 32.)

möglichst gemindert und ausgeschlossen. Diesen wahren Staatsinteressen und gesetzlichen Grundsätzen würde es offenbar gänzlich widersprechen, wenn der Staatsanwalt von Amtswegen wegen aller wahren oder scheinbaren Injurien gegen Beamten- und Staatsstellen Injurien- und Preßprozesse beginnen müßte und dürfte, wenn die Gerichte sie ohne jene gesetzlichen besonderen Bevollmächtigungen zulassen und Strafurtheile sprechen wollten.

Noch sichtbarer ist das Privatinteresse der Beleidigten, daß ihnen keine Injurienprozesse wider ihren Willen an den Hals geworfen werden, wenn sie entweder ihre Ehre gar nicht gefährdet glaubten, oder wenn sie verzeihen wollten, oder wenn sie fürchteten, durch den Prozeß vielleicht zehnmal mehr Kränkungen und Beeinträchtigungen ihrer Ehre zu erfahren, als ihnen die Injurie zufügte, oder deren Bestrafung aufwiegen würde. Deßhalb und aus natürlicher Achtung vor der allgemeinen persönlichen rechtlichen Freiheit auch der Beamten will sie unsere Gesetzgebung nicht weiter durch das Recht ihrer ihnen vorgesetzten Staatsstelle hierin bevormunden und beschränken, als es für die Dienstverhältnisse absolut nothwendig ist, nämlich in den zwei Fällen des §. 5 und 12 des Injuriengesetzes, wenn hier im concreten Fall die vorgesetzte Staatsstelle es wirklich nothwendig hält, von ihrem Ausnahmsrecht Gebrauch zu machen.

Diese richtigen Gesichtspunkte führte auch das Kieler Rechtsgutachten als einen neuen Rechtsgrund an für die obige (S. 85) Beschränkung der Ausnahme des §. 12 auf den Fall, daß von untergeordneten Beamten, welche nach der Dienerpragmatik unter der Disciplinargewalt der höheren stehen, ehrenkränkende, der Dienstehre nachtheilige Thatsachen ausgesagt wurden, und fügt hinzu:

„Hierbei ist es in Dänemark den Beamten sogar zur „Pflicht gemacht, in solchen Fällen den Beschuldiger zu be-

Digitized by Google

„langen, damit die Sache aufgeklärt werde. Hingegen, wenn „Jemand bloß den sittlichen, rechtlichen oder politischen Ge„halt und Charakter einer offen vorliegenden Handlung einer „Behörde analysirt und critisirt hat (wie mein Artikel), „dann kann es der Staat ohne alle Gefährdung seiner In„teressen dem Gefühl der Betheiligten überlassen, ob er sich „als gekränkt ansehen und klagen will, oder nicht. Vielmehr „würde es eine unnatürliche und zwecklose Beschrän„kung der Selbstständigkeit jedes Beamten seyn, wenn „es ihm gar nicht gestattet würde, sich über dergleichen Cri„tiken hinwegzusetzen“ (und zwar dieses um so mehr, da, wie das Gutachten richtig bemerkt, ohne diese Beschränkung jede Injurie gegen einen Beamten, indem es stets ihr Wesen ist, den Beleidigten als verächtlich darzustellen, amtlich verfolgt werden müßte).

Und nun, eine solche den stärksten Interessen des Staats, wie den stärksten Interessen und Rechten der beleidigten Beamten und Behörden wiedersprechende drückende Bevormundung, die nach ausdrücklichem Gesetz, nur in zwei einzigen Ausnahmsfällen der vorgesetzten Dienstbehörde, sofern sie es in denselben den ihr genau bekannten, oder von ihr leicht zu erforschenden besonderen Verhältnissen für unvermeidlich hält, zusteht, diese sollten gegen klares Gesetz die Gerichte nun, durch Prozeßführung und Verurtheilung ohne die besondere Bevollmächtigung, dem nicht vorgesetzten Staatsanwalt, und zwar in allen Fällen und mit steter Verpflichtung und Berechtigung zum Beginn verderblicher Injurienprozesse beilegen wollen?

Und vollends eine solche gehässige verderbliche Bevormundung, die das Gesetz für Recht, Interesse und Selbstständigkeit aller untergeordneten Beamten und Staatsstellen verletzend hält und verwirft, die sollte gesetzwidrig gerade den höchsten, den Ministern, dem Staatsministerio, ja gar dem Souverän selbst aufgebürdet werden, ihnen, bei denen besonderes und allgemeines politisches Interesse, welches ein untergeordneter Staatsanwalt auf seinen Standpunkt

Digitized by Google

gar nicht hinlänglich zu umfassen und zu würdigen im Stande ist, sich doppelt einem Beginne gehässiger Preß- und Injurienprozesse in ihrem Namen entgegenstellen kann!

Betrachte man doch nur, um die ganze Staatsverderblichkeit und Rechtswidrigkeit eines solchen Verfahrens eines richterlichen Hinweggehens über die gesetzliche Bedingung besonderer Bevollmächtigung anschaulicher aufzufassen, den gegenwärtigen Prozeß.

Gegen eine Maßregel, deren gutgemeinte Absicht ich nicht in Zweifel ziehen will, deren politische Motive ich hier gänzlich dahin gestellt lasse, die aber jedenfalls die verfassungsmäßige persönliche und constitutionelle Freiheit der Bürger höchst auffallend beschränkte, die vorzüglich auch, weil sie einen völlig unverdienten Schein für Badens gesetzliche Bürger begründete, sehr kränkte, die dabei nicht einmal auch nur durch die Form, als wenigstens äußerlich verfassungsmäßige provisorische Verfügungen sich darstellte, und die ich, leider nicht mit Unrecht, vorzüglich als Vorboten der bald nachher erfolgten tief schmerzlichen Entziehung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit angriff, enthält der angeklagte Artikel seine wenigstens nicht unveranlaßte Critik. Seine Verfolgung mußte jedenfalls Verhältnisse und Gefühle immer auf's neue aufregen, welche das Ministerium wünschen mußte, möglichst in den Hintergrund treten zu sehen. Diese Verfolgung mußte vollends da, als mit der durch das Ministerium unterzeichneten einseitigen Entziehung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit und Oeffentlichkeit so sehr deren gesetzlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Zwecke zerstört waren, daß selbst Richter in ihren Abstimmungen sie für eine Verletzung der ewigen Gerechtigkeit erklärten, eine doppelt nachtheilige (in meiner Vertheidigung S. 41 ff. und unten am Ende der dritten Beschwerde geschilderte) Gestalt erhalten. Sollte es nun wohl als glaublich erscheinen, daß dieser Proceß entstanden wäre, wenn über diesen Artikel, den jedenfalls nur der Herr Staatsrath Winter als für sich verletzend hätte ansehen können, so wie über die befriedigende

Erklärung, die ich sogleich zu den Acten gab, als ich sah, daß man ihn durch Mißverständnisse für beleidigend hielt, förmlich von allen Staatsministern hätte Berathung gepflogen und Bevollmächtigung zur Klage in ihrem Namen ausgestellt werden müssen? Sollte es wohl glaublich scheinen, daß alsdann dieser Proceß geführt worden wäre, ein Proceß, in welchem, ich wage es zu sagen, selbst wenn nicht einstimmig drei Juristenfacultäten und so viele achtbaren Richter und Rechtsgelehrte des Landes, den rechtlichen Ungrund ausgesprochen hätten, und wenn er nicht eine Schutzrede für heiliges verfassungsmäßiges Recht aus dem Munde eines freimüthigen Deputirten verfolgt hätte, doch schon darum auf eine für die Regierung und Gerichte wenigstens nie angenehme Weise jede Verurtheilung, die öffentliche Meinung gegen sich gehabt haben würde, weil er geführt wurde, nachdem mir meine angeblichen Gegner selbst die, ausdrücklich auch von der Regierung als wesentliche Schutzrechte anerkannten, gesetzlichen Garantien und Voraussetzungen entzogen und so den Kampf doppelt ungleich gemacht hatten? Sollte es vollends glaublich seyn, daß, in Gemäßheit solcher förmlicher Berathung, so wie früher einer jedenfalls nur für den Herrn Staatsrath Winter begründeten Klage Unterstützung durch den Namen des ganzen Staatsministeriums begründet wurde, nun der in des letzteren Namen angestellten Klage sogar durch den Namen des Fürsten, den selbst jener Artikel nur mit Verehrung nannte, mit Verletzung der fürstlichen Heiligkeit und Unverletzbarkeit, höchst möglicher gehässiger Nachdruck und Unterstützung gegeben worden wäre?

Man denke sich ganz diesen und andere Fälle in all ihren möglichen und politischen Erscheinungen, in ihrer Wirkung auf die nie gänzlich vernichtete, auch in ihrem Ausdruck nicht für immer gehemmte öffentliche Meinung, und es wird klar seyn, daß die Gerichte nicht ohne die ausdrückliche gesetzliche Voraussetzung einer besonderen ausdrücklichen Bevollmächtigung, Injurienprocesse führen und Strafurtheile fällen dürfen. Dieses Staatsinteresse und das noch größere, daß die

Digitized by Google

Gesetze etwas gelten, würde durch solche Processe und Urtheile gröblich verletzt. Es würde eben so klar verletzt, wie das Recht des Beleidigten, der übersehen und verzeihen kann, und als das Recht des Beleidigers, der nach dem Gesetz keinen Injurienproceß und kein Strafurtheil erdulden soll, welche weder der Beleidigte noch das Gesetz wollten, denen die gesetzlichen Bedingungen fehlten.

Die nunmehr klar nachgewiesene gesetzliche Voraussetzung und Bedingung für eine rechtsgültige Injurienklage im Namen des Staatsministeriums und eines rechtsgültigen Strafurtheils wegen dieser Injurie.

(Injuriengesetz §. 12.)

fehlt nun hier gänzlich. Der Ankläger behauptet sogar nicht einmal einen Auftrag von dem Beleidigten zu haben. Es ist davon gar keine Rede.

Das einzige, was in den Acten sich vorfindet, ist bloß ein Rescript seiner vorgesetzten Dienstbehörde, des Justizministeriums vom 26. Juni, worin ihm diese Stelle angeblich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, sogar ohne irgend einer Erwähnung einer Injurie oder Injurienklage oder vollends des Beleidigten, des Staatsministeriums u. s. w., oder seines Antrags auf eine Anfrage rescribirt, er solle wegen des in Beschlag genommenen Artikels die Untersuchung veranlassen, und „die geeignete Anklage“ veranlassen.

Dieses ist also weiter gar nichts, als eine gerichtliche Dienstanweisung an den Staatsanwalt von seiner vorgesetzten Dienstbehörde, die ihn anweißt, zu thun, was nach dem Gesetz sein Amt sey, wie auch dieses der Herr Staatsanwalt jetzt selbst zugibt, mit der Aeußerung, daß dieses genüge. Es wäre dieses nicht einmal eine Bevollmächtigung von Seiten des Justizministeriums und des Ministers des Innern, wenn sie die Beleidigten wären, in ihrem Privatnamen eine Injurienklage zu erheben. Vollends aber ists kein solcher Antrag, keine Vollmacht von Seiten des Staatsministeriums

Digitized by Google

und der ihr vorgesetzten Behörde, welches natürlich weder der Herr Minister des Innern noch der der Justiz ist.

Das Urtheil erkennt auch dieses an, indem es auf dieses völlig unerhebliche Actenstück, welches doch der Herr Staatsanwalt früher, wie es scheint, im wohlbegründeten Gefühl von Amtswegen hier nicht gültig handeln, aber ohne eine gültige Bevollmächtigung erhalten und beibringen zu können, zu den Acten brachte, durchaus keinen Werth legt. Nur eine von zwei bei den Acten befindlichen Abstimmungen begeht neben andern auch diesen Irrthum, es geradezu in eine Staatsministerial-Vollmacht umzutaufen.

Sollte aber eine Injurie gegen alle Staatsminister als moralische Person begangen, in deren Namen verfolgt werden, so mußten auch alle Staatsminister als moralische Person die Vollmacht zur Anstellung und Verfolgung dieser Klage beschließen und ausfertigen. Ohne solche nöthige Bevollmächtigung konnte der Herr Staatsanwalt eben so wenig klagen, als der Cajus wegen einer Injurie gegen den Titius gültig klagen kann.

Da nun jenes alles nicht geschehen ist, so ist nach völlig klaren Gesetzen und Rechtsgrundsätzen dieser ganze Injurienproceß mit dem darauf gegründeten Strafurtheile null und nichtig, weil es an einer ganz ausdrücklich für die rechtliche Möglichkeit und Gültigkeit der Anklage, wie der Bestrafung geforderten rechtlichen Bedingung und Voraussetzung fehlt, und alle gesetzwidrigen Acte und Geschäfte bekanntlich mit allen Anhängen null und nichtig sind.

(C. 5. de legibus. L. 7. §. 16. de pactis. Thibaut, Pandekten §. 82.)

Schon reine Civilprocesse und die in ihnen gegebenen Sentenzen würden schon nach allgemeinem Rechte, würden auch ohne solche ausdrückliche Bestimmung, wie sie unsere Gesetze enthalten, durch den Mangel des „für den ganzen Rechtsbestand des Verfahrens wesentlichen Stücks, einer gehörigen vollständigen Legitimation zum Processe“

(Martin, Civilproceß §. 76.)

Digitized by Google

nichtig werden. Gelten würde hier das, was
(L. 24. de procuratoribus)
allgemein sagt:

> Licet in principio. Quaestionis persona procuratoris debeat inquiri, an ad agendum negotium mandatum a domino litis habeat, si taman falsus procurator inveniatur, nec dici controversiae solent, nec potest esse judicium.

„Wo keine Klage oder keine rechtsbeständig erhobene Klage ist, da ist kein Gericht", so sagt, um solch nichtiges Verfahren zu bezeichnen, der deutsche Rechtsgrundsatz, welcher für unsern rein accusatorischen Proceß,
(Preßgesetz §. 33.)
unbedingt entscheidet.

Doppelt streng sind diese Grundsätze durchzuführen bei den Injurienprocessen, schon an sich wegen ihrer eigenthümlichen, durch die Abhängigkeit vom persönlichen Gefühl des Beleidigenden bestimmten und zugleich auch wegen ihrer gehässigen, jede Begünstigung ausschließenden Natur, sodann aber wegen der hierauf gegründeten ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen.

Sonderbarer Weise bestreitet auch hier der Herr Staatsanwalt — dessen übrige Argumente, z. B. die Bevollmächtigung sey überflüssig wegen der Beleidigung des Regenten, (was ja doch den Staatsministern nichts helfen könnte) nach dem Bisherigen keiner besonderen Widerlegung bedürfen — die Nichtigkeit. Er glaubt, bei fehlender Legitimation sey nur bloße Auflage sie nachzubringen zuläßig. Ich will nicht darüber streiten, ob dieses in der ersten Instanz vor der Einlassung zuläßig wäre, oder ob nicht der Richter nach Wort und Sinn der citirten Gesetze jede Klage, welcher es an so ausdrücklicher Bedingung der Gültigkeit fehlt, ohne Weiteres eben so zurückweisen müßte, als wenn der B. wegen der Injurie des A. Klage anstellt. Klar aber ists, daß nach dem vor Einlassung auf die Klage selbst, die Einrede wegen

Digitized by Google

dieſes weſentlichen Mangels der Klage erhoben wurde, ein Strafurtheil rechtlich unmöglich war. Klar iſt es, daß nachdem dieſe Einrede im Urtheil verworfen: und trotz dieſes weſentlichen Mangels gegen die klare geſetzliche Beſtimmung des

(§. 12. des Injuriengeſetzes)

ein Strafurtheil geſprochen, und ſo das ganze Verfahren einer ganzen Inſtanz, ohne jene geſetzliche Bedingung völlig geſchloſſen wurde, dieſes ganze, dem Geſetz offenbar widerſprechende Verfahren und die gegen die geſetzlichen Bedingungen geſprochene Sentenz juriſtiſch null und nichtig ſind, und als einmal dem Geſetz nicht entſprechende Acte nimmermehr wieder gültig gemacht werden können.

(L. 29. de divers. reg. jur. L. 83. §. 5. de Verbor. Oblig. Thibaut, Pandekten §. 83.)

Nur geſetzliche Anſtellung neuer Klage iſt natürlich weder hierdurch noch durch die Nichtigkeit wegen der fehlenden Sachlegitimation ausgeſchloſſen.

Schon oben wurde übrigens erwähnt, daß das Kieler und Tübinger Rechtsgutachten ebenſo wie jene vier richterlichen Vota ausdrücklich nach den hier ausgeſprochenen Grundſätzen den offenbaren Mangel der Bevollmächtigung ſchon für die erſte Inſtanz als einen Grund der Zurückweiſung von der ungeſetzlich angeſtellten Klage nachweiſen. Das Heidelberger Rechtsgutachten beſchränkt ſich auf die Nachweiſung des Mangels einer Ehrenkränkung, einer Rechtsverletzung, eines Beleidigten und der beleidigenden Abſicht, und hält es für unnöthig, in Erörterungen über dieſen Punct einzugehen. Zwar ſagt es ganz im Vorbeigehen: nach dem §. 12. des Injuriengeſetzes würde auch bei Beleidigungen einzelner Miniſter wie bei anderen Beamten möglicherweiſe von Amtswegen Verfolgung ſtatt finden können. (S. oben S. 74). Doch wollte es bei dieſer Berufung gerade nur auf den §. 12., der die Privatverfolgung als Regel auf-

Digitized by Google

stellt, (nicht etwa auf die falschen Gründe im Urtheile) nur von den zwei einzigen Ausnahmsfällen dieses §. 12. reden, um so mehr, da es selbst ja ausdrücklich die privatrechtliche Natur auch dieser Injurien anerkennt. (S. oben S. 72.) Daß nun aber im gegenwärtigen Proceß diese Ausnahmen nicht eintreten, ist klar, (vollends nicht, wenn man gegen das Heidelberger Gutachten eine Anklage Namens der Regierung und des Staatsministeriums annehmen wollte. S. oben S. 72. und 91.). Auch würde die Heidelberger Facultät nach dem §. 43. des Preßgesetzes und dessen gesetzlicher Absicht sicherlich bei Beleidigungen durch die Presse neben der amtlichen Verfolgung die besondere Bevollmächtigung verlangen, wie es ja ganz ausdrücklich jenes Gesetz fordert. Jedenfalls bleiben die buchstäblichen gesetzlichen Bestimmungen und die gesetzliche erklärte Absicht klar, wie der Tag, und unumstößlich.

So klar sind sie, so klar die Gesetzwidrigkeit und Nichtigkeit des ihnen widersprechenden Verfahrens, so rechtlich unmöglich wäre es für das gerechte Gericht, durch Erhaltung so nichtiger Sentenz alle jene wohlthätigen gesetzlichen Absichten und Bestimmungen über die besondere Bevollmächtigung für alle Preßprocesse wegen Injurien gänzlich zu vereiteln, alle jene nachtheiligen Folgen schädlicher Injurienprocesse, welche das Gesetz verhindern wollte, für immer herbeizuführen, und endlich gerade zur Begünstigung einer so gesetzwidrigen Verurtheilung mein Recht zu brechen, — daß ich der Erhörung meiner Bitte auch in dieser Beziehung gewiß seyn kann.

Digitized by Google

Dritte Beschwerde. (S. oben S. 6.)

Die sämmtlichen juristischen Bedingungen strafbarer Injurien und der gänzliche Mangel derselben bei den angeklagten Aeußerungen.

I. Die wahren Quellen für die Beurtheilung von Preß-Vergehen.

Zwei scheinbar verschiedene, doch an sich höchst einträchtige Prinzipien liegen nach dem obigen, (S. 27. ff.) unserer badischen Gesetzgebung zu Grund, die constitutionelle Preßfreiheit der constitutionellen Staaten Englands, Frankreichs u. s. w., und das gemeine deutsche Recht und als dessen Grundlage und Wesen bekanntlich auch in dieser Lehre

(S. Roßhirt Criminalrecht §. 190.)

das römische Recht.

Man lese die Anträge, die ständischen Commissionsberichte über Preßfreiheit in den deutschen Ständekammern, z. B. die in der letzten Badischen von Wessenberg, Zell, Duttlinger, Bekk und von mir, so wie die ganzen ständischen Verhandlungen: es wird kein Zweifel mehr bleiben, daß man auch hier, so wie überhaupt in Beziehung auf die constitutionelle Verfassung, diese allgemeinen constitutionellen Grundsätze, als die sich von selbst verstehenden Grundlagen auch für die Preßfreiheit ansah, und unsere Gesetzgebung zu Grunde legte. (S. oben S. 27 ff., 43 und 66).

Für die richterliche Beurtheilung der Preßvergehen aber nahmen wir darum das gemeine, d. h. vorzüglich das römische Recht, als Grundlage an, weil wir dieses in seiner durch die gründliche deutsche Rechtswissenschaft wiederhergestellten reinen Gestalt, im wesentlichen jenen freien constitutionellen Grundsätzen sehr entsprechend hielten. Denn die römischen gesetzlichen Grundsätze stammten fast sämmtlich aus der Zeit römischer Freiheit, und blieben derselben auch unter

Digitized by Google

factischem Despotismus treu. Und schon an anderem Orte, (Practisches Rechtssystem I. S. 61 ff. 426 558 794) konnte ich ausführlich darthun, wie die besseren ächt römischen freien Rechtsgrundsätze mit unseren freiesten deutschen Verhältnissen sich vereinbaren. Die Römer, welche gewohnt waren an das freieste männlichste Wort in allen täglichen und stündlichen öffentlichen gerichtlichen und politischen Verhandlungen, und namentlich in den jedem Bürger freistehenden Anklagen auch gegen die Höchsten und Mächtigsten, und welche früher außerhalb der Verläumdung und der Beleidigung mit Aufruf zur Gewalt, (convicium cum vociferatione),

(S. Christ. Noct. Acad. I. 5. p. 76 ff.)

wörtliche Injurien eben so wenig, wie die heutigen freien Amerikaner und Britten, straften, achten auch noch in ihren Gesetzen im höchsten Grade die größte Freiheit der Urtheile und Mittheilungen, welche auch die badische Gesetzgebung als Wesen der constitutionellen Preßfreiheit beabsichtigte.

(S. oben S. 30 und 66 ff.).

Sie würden mit jenen obigen Grundsätzen, daß wer in Ausübung öffentlichen Rechts redet, den Vorwurf injuriöser Absicht von sich ablehnen kann, und daß selbst wirkliche kleine Excesse bei der Absicht einer Rechtsausübung doch keine Injurienklage begründen;

(L 13. §. 4. locati conducti. L. 13. §. 1. und L. 15. §. 13. de injuriis. L. 1. §. 8. de inspic ventre und Vertheidigungs-Vorträge S. 120—123).

wahrlich, sie würden nach diesen für uns geltenden Gesetzen das öffentliche verfassungsmäßige Recht der Critik und öffentlichen Anklage ministerielle Handlungen

(Verfassungs-Urkunde §. 17. und Injuriengesetz §. 8. und die oben S. 66 ff. citirten Verhandlungen).

auch auf dem Wege der Presse, wenn sie dieselbe gekannt hätten, ganz im ausgedehntesten englischen und amerikanischen

Digitized by Google

Sinne, ganz anders also, als die meinen Artikel verurtheilenden Richter, juristisch geschützt haben.

Es erscheint sicher für so hochgebildete Richter, wie die des höchsten Gerichtshofes des Landes, die Berufung auf die dem Wesen der constitutionellen Preßfreiheit und der freien Rechtsgrundsätze der Römer entnommenen Grundideen oder auf den Geist und Zweck unserer ganzen Gesetzgebung, welche hier offenbar höchst liberal und der Freiheit der Aeußerungen günstig sind, nicht als unangemessen, nicht als zu hoch und als unpractisch. Doch meine Lossprechung ist schon gesichert, wenn nur die in unsern Gesetzen mittelbar sanctionirten Bestimmungen unseres gemeinen Rechts in der richtigen Gestalt, wie sie die gründliche deutsche Rechtswissenschaft aller unserer ersten Meister längst vor aller constitutionellen Zeit anerkannte und lehrte, geachtet, und nicht durch die unjuristischen Einmischungen hierarchischer und feudalistischer, alter und neuer serviler und terroristischer Principien gesetzwidrig unterdrückt werden.

„Betrachten wir nun", so sagt das Heidelberger Rechtsgutachten S. 8, „den in Frage stehenden Artikel darnach, „ob in dem Inhalt und der Form desselben, objectiv und „abgesehen von dem Vorsatze der Ehrenkränkung, eine Ehren„kränkung gegen Jemanden liegt, so bedarf es wohl nur der „Bemerkung, daß das badische Gesetz über die Ehrenkrän„kungen §. 3., worauf sowohl der Staatsanwalt als das „Hofgericht sich bezieht, durch den Ausdruck,

„durch welche Jemand das Recht eines Andern auf Ehre absichtlich verletzt",

„auf die in einer geläuterten Doctrin aufgestellten und „im gemeinen Rechte ausgebildeten Rechtsansichten hinweißt".

Prüfen wir hiernach zuerst die der Anklage und Verurtheilung zu Grunde liegende unrichtige Theorie, dann ihre unrichtige Auffassung und Darstellung der zu beurtheilenden Thatsachen!

Digitized by Google

II. Die dem Urtheile und den anklägerischen Schriften zur Grundlage dienenden juristisch falschen Ansichten über Injurien und insbesondere über den Ton öffentlicher Aeußerungen.

1) Das falsche und das richtige Rechtsgrundprincip der Injurienlehre und der Preßfreiheit.

Einen vortrefflichen Schlüssel zur Erklärung, warum meine Aeußerungen, die doch so gar vielen Juristen als durchaus nicht injuriös erscheinen, dem Herrn Staatsanwalt so ganz augenfällig und angeblich „nach dem gesunden Menschenverstand“ als injuriös erscheinen, gibt seiner Theorie über Injurien, welche er in der Erklärung auf meinen Appellationslibell, und zwar als „unwidersprechlich“ aufstellt. Hiernach enthielte nämlich

„jede Aeußerung, welche durch Form oder Inhalt Ei-
„genschaften oder Handlungen einer Person“, (namentlich auch, wie früher ausgeführt wurde, die für besondere Functionen, z. B. der Minister, nöthigen Eigenschaften) „als verächtlich darstellt, oder das vortheil-
„hafte Urtheil über dieselben zerstört, Verletzung
„der allgemeinen oder besonderen politischen Würde jener
„Person, und damit Verletzungen eines Zwangsrechts
„auf Ehre“,

die „allgemeine Freiheit“ des Urtheils aber und der Mittheilung,

„welche er gerne zugebe, werde, natürlich, so wie
„jede Freiheit durch das Zwangsrecht Anderer, durch
„jenes Zwangsrecht auf Ehre beschränkt“.

Bei solcher vortrefflichen Freiheit des Urtheils und der Mittheilung freilich, da darf man nur Löbliches mittheilen. Jede Erzählung wahrer Thatsachen, z. B. daß sich ein Beamter habe bestechen lassen, daß ein Mensch gestohlen habe, daß ein Beamter eine Handlung begangen, die ihn eben

Digitized by Google

nicht als geschickten tüchtigen Beamten darstellt, jedes Urtheil, daß ein Beamter durch die oder die offen vorliegende Thatsache eine größere oder geringere Unfähigkeit für sein Amt, eine Verletzung des Rechts und einen Bruch der Verfassung begangen habe — alles dieses wären nun Injurien. Nunmehr haben freilich Weber und Grolman unrecht. Jetzo ist entweder die erste Bedingung aller Vergehen, der Mangel eines Rechts zur Handlung,

(Feuerbach Lehrbuch §. 32.)

und der Name injuria falsch, oder das allgemeine Menschen- und Bürger-Recht zur vollkommen freien Meinungs-Aeußerung und zur Mittheilung der Wahrheit, welches unsere Juristen lehren.

(Grolman Lehrbuch §. 220. Weber über Injurien I. 124—28, 214 ff. III. 218. Martin Peinl. Recht §. 166. Henke Handbuch des Strafrechts II. §. 124 125. Vertheidigungs-Vorträge S. 26—32, 87—104.

Nun haben die Gesetze selbst unrecht, welche nach dem so oft ausdrücklich aufgestellten Rechtsgrundsatz:

> eum quii nocentem in famavit, non esse bonum et aequum, ob eam rem condemnari, peccata enim nocentium nota esse, et opportere et expedire;

und:

> is qui jure publico utitur, non videtur, injuriae faciendae causa hoc facere; juris enim executio non habet injuriam; (§. 3. I. L. 13. §. 1. 2. 6. L. 15. §. 13. L. 18. pr. und C. 3. §. 10. de injuriis und L. 151 und 155. §. 1. de divers. reg. jur.).

ebenso wie Grolman u. s. w. die natürliche und uralte römische „unbedingte“ Freiheit der Meinungs- oder Urtheils-Aeußerung und einer wahren Mittheilung von Thatsachen behaupten, möge der Gebrauch dieses natürlichen Rechts Andern angenehm oder unangenehm seyn.

Zwischen dieser richtigen Theorie der Gesetze und unserer criminalistischen Meister und zwischen der Theorie des Herrn

Staatsanwalts sind nur zwei einzige scheinbar kleine und doch so ungeheure Unterschiede.

1) Die Gesetze und die Meister der Injurienlehre gehen in Beziehung auf die Ehre von dem tiefen und doch höchst natürlichen Grundsatz aus, der gerade als die Grundlage der ganzen Reform in der Injurienlehre von Weber, Grolman und Almendingen so vortrefflich erwiesen, und an die Spitze gestellt wurde, daß nämlich alle Ehre und ihre Grundlage, der wahre, geprüfte gute Namen erst durch völlige Freiheit des Urtheils und der Mittheilung entsteht.

Sie gehen von dem Grundsatze aus, welchen z. B. Grolman a.a. O. ausspricht:

„daß nur mit unbedingter Freiheit der Urtheile „(und ehrlicher Mittheilung von Thatsachen) die Mög„lichkeit des guten Namens als eines Guts, und die „Realität der besonderen bürgerlichen Ehrenvorzüge „bestehen kann."

Diesem entsprechend erklärt er in §. 339 auch in Beziehung auf die Ehre der Regierung diese Freiheit der Aeußerungen und Urtheile über Verfassung, Regierung und Gesetzgebung als die Grundlage und als das sicherste Mittel,

„um das allgemeine Zutrauen auf die Reinheit des „Willens der Regierung zu befestigen, und dadurch „erst ihrer Majestät die hohe Bedeutung zu versichern, „ohne welche die bürgerlichen Verfassungen nie auf eine, „dem Zufall trotzende Dauer rechnen können."

Sie glaubten also, daß die Grundlage aller Ehre der wahre gute Name, und die darauf begründete bürgerliche Ehre, die Realität von beiden und der Glaube an sie nur darin und dadurch bestehen, daß sie sich in jener allgemeinen Freiheit, und trotz derselben bewähren und erhalten, und daß die Ehre eines Mannes, eines Ministers und einer Regierung, die nur im Dunkel und durch Unterdrückung der ältesten und natürlichsten menschlichen Freiheit, durch Unterdrückung der Freiheit der Wahrheit

Digitized by Google

gedeihen und bestehen, welche neben Licht und Wahrheit nicht existiren könnte, ja welche für ihren Bestand jene Freiheit auch nur beschränken müßten, werthlos sey.

2) Sie begründen ächt juristisch ihr ganzes Ehren-Recht und seinen Rechtsschutz als ein wahres Rechtsinstitut nur durch das reine Rechtsgesetz. Nun kennen sie zwar dasjenige allgemeine Rechtsgesetz, welches allen Menschen, die zur Aeußerung und Ausbildung ihrer Würde als vernünftiger Wesen wesentliche Möglichkeit zuerkennt, die Wahrheit und ihre menschlichen Urtheile ihren Mitmenschen mitzutheilen und mitgetheilt zu erhalten, mithin jenes Recht auf die freie Wahrheit oder die Mittheilung derselben. Dagegen kennen sie kein Rechtsgesetz, nach welchem eine nur durch allgemeine Unterdrückung der Wahrheit und der freien Urtheile, also auf Täuschung beruhende Scheinehre geachtet werden müßte. Sie kennen nur das Gesetz, daß die in jener freien Mittheilung und durch sie sich bildende und bewährende, also mit ihr bestehende gute Meinung und Achtung oder Ehre der Persönlichkeiten ihnen nicht auf eine andere Weise, als durch freie Wahrheitsmittheilung, ihnen nicht rechtswidrig verletzt oder entzogen werde. Ihre injuria ist, was der Name sagt, Verletzung eines natürlichen Rechts.

Sie beschränken also das Zwangs-Recht auf Ehre logisch richtig ganz eben durch dasselbe allgemeine menschliche und bürgerliche Recht freier Mittheilung der Wahrheit und freien Urtheilsäußerung, oder durch dieselbe unbedingte Freiheit der Wahrheit, durch welche die Ehre selbst begründet und bedingt war. Ihnen fällt es daher auch nicht ein, allen Bürgern ihr allgemeines natürliches Freiheitsrecht freier Mittheilung und Meinungsäußerung, oder dem ganzen gesellschaftlichen Menschenverein das Recht der Wahrheit und des Lichts zu rauben, um durch Wahrheits- und Urtheils-Unterdrückung die angebliche Ehre derer zu schützen, welche mit jener Freiheit und Wahrheit nicht bestehen kann, oder auch, um die weibische und despotische

Empfindlichkeit und Laune Derer zu begünstigen, welche blos, um nicht ein unangenehmes Urtheil zu hören, ihren Mitbürgern die natürliche Freiheit rauben möchten.

Der Herr Staatsanwalt umgekehrt begründet

1) seine Ehre nur auf das Dunkel, auf die Wahrheits- und Urtheilsunterdrückung.

2) Er begründet sein Zwangs-Recht auf Ehre, nicht auf das Recht, auf die allgemeine rechtliche Freiheit, sondern auf eine polizeiliche, politische oder despotische Beschränkung derselben, seine Ehre ist ein Polizei-Institut, seine Injurie keine Rechts-, sondern eine Polizeiverletzung, und seiner ganzen Ehren- und Injurien-Theorie ist schon in ihrem Ursprung jede beliebige Abweichung vom Recht, Willkühr und Inconsequenz eingeboren.

Daß aber jene gesetzliche Theorie die Theorie des freien männlichen Römersinns, oder die römische und zugleich die wahre Theorie jedes gesunden und kräftigen Männervereins und freien männlichen Verkehrs, die wahre Theorie aller freien Völker und Verfassungen, die der Britten und Franzosen, daß sie die ächt constitutionelle, daß sie die der Preßfreiheit selbst, mithin die unserer badischen Gesetzgebung ist, bedarf keines neuen Beweises. Sie ist die Theorie der Freiheit und Wahrheit, des Rechts und des Lichts, die entgegengesetzte, die der hierarchischen und Feudal-Despotie und ihrer Verdunkelung.

Nach dieser ächt juristischen, gesetzlichen und constitutionellen badischen Theorie nun sind nur solche wörtliche Aeußerungen strafbare Injurien, welche:

I. rechtsverletzend sind, welche also nicht bloß in Ausübung des allgemeinen natürlichen und constitutionellen Rechts der freien Mittheilung wahrer Thatsachen und der Meinungen über Personen und Sachen, sondern, dieses überschreitend, in etwas Anderem bestehen, nämlich (abgesehen von rechtswidriger Verweigerung besonderer positiver Ehrerbietungspflicht im officiellen Verhältniß) entweder

Digitized by Google

A. in absichtlicher verläumderischer Fälschung der Thatsachen,

B. in einer Verachtung-ausdrückenden Behandlung der fremden Persönlichkeit:

a) durch direkten Gebrauch persönlicher Schimpf- oder Scheltworte:

b) durch eine unmittelbar der Person ausgedrückte ehrenkränkende persönliche Verachtung derselben;

II. welche zugleich die Person ihrer wahren juristischen Ehre als unwürdig, als verächtlich darstellen und behandeln (denn schon nach römischem Recht, welches überall auf das ad infamiam spectare und infamandi causa zurückkommt, greift, wie schon Seneca ausführt,

(De Constant sap. c. 4. 10.)

nicht jede contumelia, nicht jede Grobheit und Kränkung schon die juristische Ehre an);

(Vertheidig. S. 87 — 89.)

III. welche zugleich gegen eine unzweideutig bezeichnete bestimmte Persönlichkeit gerichtet,

(S. oben S. 81.)

und IV. in der besonderen bösen Absicht, ihre Ehre zu verletzen, gemacht wurden.

Juristisch streng und männlich consequent an diesen allein gesetzlichen Grundsätzen haltend, namentlich an der

„unbedingten Freiheit der Urtheile,"

und daran, daß

„freie Urtheile über Personen und Handlungen und „Schlüsse, selbst wissentlich falsche Schlüsse aus gege„benen Thatsachen in keiner Hinsicht Injurien sind,"

(Grolman §. 220.)

und daß nur jene obigen etwa mit ihnen verbundenen wirklichen Rechtswidrigkeiten (injuriae) gestraft werden können, erklären denn die gründlichsten und tüchtigsten Juristen Mittheilung wahrer Thatsachen und freie Urtheile ebensowohl straflos, wenn sie einem Beamten die zu seinem Amt gehö-

Digitized by Google

rigen Vorzüge, Fähigkeiten und Geschicklichkeiten absprechen, als wenn sie

„eine schlechte Absicht und Gesinnung des Menschen „aussprechen, und ihn selbst als persönlich verachtungs„werth darstellen.“

(Henke a. a. O.)

Deßhalb erklärt es z. B. Weber

über Injurien I. 126. III. 2—8.

ausdrücklich für straflos, wenn ich in Beziehung auf den Nachdruck selbst eines von einem bestimmten Manne nachgedruckten Buches frei urtheile:

„solcher Nachdruck ist ein diebisches Handwerk“ ja sogar wenn ich (jedoch ohne direct die Person zu schimpfen und dadurch schimpflich zu behandeln) frei urtheile:

„Mevius ist ein Nachdrucker, folglich meiner Mei„nung nach, ein Dieb.“

Weber fügt noch hinzu:

Gegen die freimüthige Aeußerung dessen, was andere Ehrliebende Leute von diesem Gewerbe halten, kann selbst eine gesetzliche Erlaubniß nicht schützen, ohne in einen sehr argen Despotismus auszuarten. Eine Handlung kann ja an sich schändlich und doch öffentlich geduldet seyn.

Ganz nach diesen Grundsätzen urtheilte auch z. B. der baierische oberste Gerichtshof.

(Vertheidig. S. 110—112.)

Hier und da freilich kann man sich noch nicht ganz zu dieser männlich consequenten, ächt gesetzlichen Durchführung der allein juristischen und zugleich allein constitutionellen englischen und französischen Grundsätze von der Injurie erheben, obgleich der freie Geist des römischen Rechts, alle unjuristischen, polizeilichen und modernen Höflichkeitsgesichtspuncte ausschließt, und obgleich nach Webers trefflicher Ausführung

(Ueber Injur. I. 116. II. 221. III. 18, 19. S. m. Vertheidigung S. 100—103.)

Digitized by Google

mit dem Verlassen dieser streng juristischen Grenzlinie, das furchtbare Reich verderblicher Unsicherheit und Willkühr beginnt.

Will man indeß hierbei nicht sogar alle Anlehnungspunkte an die juristischen Grundsätze, alle wahre Freiheit des Urtheils und jede Grenzlinie und jeden Schutz gegen bodenlose unjuristische Willkühr gänzlich aufgeben, so wäre es jedenfalls das alleräußerste:

daß man etwa alsdann auch schon einen urtheilenden Ausspruch über böse unwürdige Absichten als Injurie erklärte, wenn derselbe unmittelbar und direct gegen die Persönlichkeit selbst, gegen ihre bleibende persönliche Gesinnung gerichtet ist, und alsdann in positiver bestimmter Unterschiebung und Beschuldidung persönlicher schändlicher Motive und Gesinnungen besteht, in solchem Sinne ein schimpfliches Urtheil ist.

Wenn dagegen auch schon die bloß mittelbar in der ehrlichen Mittheilung von Thatsachen oder in dem Urtheil über den Character der wahren Handlungen und vollends einer einzelnen bestimmten Handlung sich aussprechende Meinung über Wirklichkeit oder Möglichkeit eines bösen oder rechtsverletzenden Willens als Injurie bestraft werden soll, alsdann ist selbst die Freiheit des Urtheils über die Handlungen zerstört, denn zu deren Character gehört ja der Wille, sehr oft der böse. Wo in aller Welt bliebe alsdann noch die Wahrheit und Freiheit menschlicher Mittheilung und Meinungsäußerung? Wo bliebe alsdann der wahre bewährte gute Namen, die wahre bewährte Ehre und der Glauben an sie? Wo die Ehrlichkeit, männliche Geradheit und rechtliche Sicherheit im menschlichen Verkehr? Wo das Recht und die juristische Consequenz? Wo jenes gesetzlich ausdrücklich als löblich und heilsam erklärte Aufdecken und Beschimpfen der Schuld? Wo blieben sie, wenn die ehrlichste thatsächliche Mittheilung der wahren Thatsache: der A. hat heimlich fremdes Silber zu sich gesteckt, und der B., der offenkundig als ministerieller Unterhändler oder als Sachwal-

ter die Sache seiner Partei auffallend schlecht und verderblich führte, hat nach sicherer Entdeckung zu diesem Zweck heimliche Geschenke und Versprechungen von der Gegenpartei angenommen, und alsdann das freie Urtheil: das seyen Diebstahl und Bestechung, also Handlungen mit böser schändlicher Absicht — wo blieben, sage ich, die Wahrheit und Gerechtigkeit — wenn nun solche Mittheilung und solches Urtheil, wie sie täglich die ehrlichsten Menschen aussprechen, als Vergehen der Injurie gestraft werden sollten, alsdann gestraft werden sollten, wenn etwa die betreffenden Schurken davon Kenntniß erhalten hätten? Hätte etwa auch Polignac in Frankreich die Tausende, welche öffentlich urtheilten, er habe wirklich mit bösem Willen unternommenen Hochverrath gegen die Verfassung begangen, als Injurianten belangen können? Können es die Tausende, welche täglich in Gasthäusern und sonst, wahr oder falsch, über offenkundig gewordene Verletzungen urtheilen, es seyen dieses wirklich die strafbaren, also mit bösem schändlichen Willen begangenen Verbrechen des Meineids, des Mords, Diebstahls, Hochverrath, der Bestechung? Will man vielleicht bei jenen Urtheilen juristisch absurd den Urtheilenden mit der Einrede der Wahrheit helfen? Und doch — kehre man nur ja zu dieser verworfenen Absurdität zurück! Für die falsche Theorie war sie unentbehrliches Linderungsmittel! Oder soll man nur bei großen, oder nur bei kleinen Vergehen, soll man z. B. nur bei Verfassungsverletzung, nicht bei Verfassungsbruch, bei Injurie und nicht bei Mord, oder auch umgekehrt, mittelbar oder unmittelbar ein Urtheil über den bösen Willen aussprechen dürfen? Und warum das Eine und warum nicht das Andere? Darf ich selbst diejenigen als Injurianten belangen, welche meinen Artikel für eine wahre oder strafbare Injurie erklärten, mir also den bösen Willen der Ehrenkränkung zuschrieben? Wäre schon die in englischen und französischen Zeitungen täglich vorkommende Meinung, ein Minister müsse angeklagt werden, d. h. also, er habe nach dieser Meinung mit der Absicht die Verfassung zu verletzen, gehandelt, straf-

Digitized by Google

bare Injurie? Soll man nur durch Mittheilen von Thatsachen oder nur durch Mittheilung von Urtheilen der Ehre und dem guten Willen Nachtheiliges äußern dürfen? Und warum das Eine und nicht das Andere? Was hat die offenbar der Ehre schädlichere Erzählung vernommener böser Thatsachen Heiligeres, als das freie menschliche Urtheil? Und warum, wenn mein bloßes freies Urtheil nicht einmal mittelbar den dolus einer Rechtsverletzung soll aussprechen dürfen, warum darf es die, doch auch im Willen wurzelnde große Nachläßigkeit, culpa lata, aussprechen? Warum darf es, wie Alle, nur, vielleicht consequent, der Herr Staatsanwalt nicht, zugeben, den der vorzüglicheren Ehre nachtheiligen Eigenschaften widersprechen, z. B. die Predigten des Predigers A. schlecht, diese ministerielle Unterhandlung als ohne ministerielle Geschäftskenntniß und Staatsklugheit, dieses richterliche Urtheil als ohne Scharfsinn und Rechtskenntniß gefällt, erklären? Ist es einmal nicht rechtsverletzend, ein wenig nachtheilig der guten Meinung und Ehre zu urtheilen, warum das Mehrere? Und wenn das Mehrere, warum nicht das Wenigere? Wo bleibt da das Recht, wo das nemini facit injuriam, qui jure utitur suo? und wo die ächt römische männliche Consequenz? Und wo vollends gesicherte Preßfreiheit?

Suche man doch in allen Hunderten von Beispielen und Bestimmungen unserer Gesetze, namentlich der römischen, auch nur Eine Berechtigung zur Bestrafung freier Urtheile und starken Tons derselben! Wenn aber alle Rechtsgrundsätze und Gesetze nichts gelten, möchte man alsdann doch Webers Warnung

(Ueber Injur. I. 116. II. 221. III. 18, 19. Vertheidig. S. 100—103.)

bedenken, zu welchen wahrhaft bemitleidenswerthen Inconsequenzen, zu welchen Willkührlichkeiten, zu welcher Vernichtung aller Sicherheit der Bürger, und aller Würde und Festigkeit der Rechtspflege man hingeführt wird, durch die Abweichung vom ächten Rechtsboden, von den allein gesetzlichen streng juristischen Grundsätzen. Haben wir Deutsche

Digitized by Google

mehr Ehre, als Britten und Franzosen, mit unserer unjuristischen, unfreien und unmännlichen Schonung krankhafter Empfindlichkeit und den durch sie vermehrten Injurienprocessen und den wiederum durch sie zehnfach vermehrten Kränkungen und Injurien?

Wohl mag übrigens jener obige totale juristische Grundirrthum in Beziehung auf den Anfangspunct der ganzen Injurienlehre, wenigstens seit ihrer Reform nicht leicht in solcher Nacktheit und großer Ausdehnung behauptet worden seyn. Doch wirkt jene Verwechselung in unklaren Vorstellungen und theilweise durch die Gewalt alter Vorurtheile, leider noch oft bei Beurtheilung von Injurienprocessen.

Diese Verwechselung zeigt sich entweder in der Gestalt, daß man von den vier oben (S. 114) aufgestellten Bedingungen strafbarer Injurien, wie der Herr Staatsanwalt geradezu die erste Bedingung, die Rechtswidrigkeit, gänzlich streicht, und schon alles was nur dem zweiten Merkmale entspricht, nämlich der juristischen Ehre nachtheilig, oder in diesem Sinne kränkend ist, eben weil es dieses ist auch zugleich für rechtsverletzend, also für objectiv injuriös, oder unter der Voraussetzung der 3ten u. 4ten Bedingung, als strafbare Injurie erklärt. Oder sie zeigt sich, und dieses am häufigsten, so, daß man die erste und zweite Bedingung nicht scharf trennt, und dadurch zu verderblichen Vermischungen und Inconsequenzen sich verleiten läßt, statt daß man stets scharf trennen und auch bei empfindlicher Beeinträchtigung der Ehre, die Jemanden wiederfuhr, sich eben so scharf Rechenschaft geben müßte, ob sie der Andere auf rechtsverletzende Weise, also z. B. nicht bloß durch Wahrheit und Urtheile zufügte, gerade wie man ähnlich bei Beschädigungen des Vermögens fragt, z. B. wenn ein Fabrikant dadurch zu Grunde gerichtet wurde, daß ein anderer eine Fabrik an demselben Ort errichtet.

Leicht läßt sich es nun zeigen, daß meine Aeußerungen nur durch jene Verwechselungen für injuriös erklärt werden konnten. Sie aber könnten merkwürdiger Weise selbst dann

noch nicht als injuriös erscheinen, wenn man gesetzwidrig die oben (S. 116) bezeichnete Abweichung von den juristischen Grundsätzen sich erlaubt, und dadurch die Freiheit des Urtheils über die Person zerstört. Ja sogar alsdann noch können sie es nicht, wenn man — was sicher auch nicht Ein gründlicher Jurist irgend würde durchführen wollen, eben aus jener verderblichen Vermischung der ersten und zweiten rechtlichen Bedingung der Injurien, sogar auch die Freiheit des reinen Urtheils über die Handlung aufhebt, indem man nicht einmal mehr über den dolosen und den durch Dolus bedingten Character der Handlungen, Urtheile gestattet.

Meine Aeußerungen enthalten nämlich wie nach reifer Prüfung auf ihre eidliche Ueberzeugung einstimmig drei Juristenfacultäten und jene vier hofgerichtlichen Abstimmungen bezeugen

I. nur bloße Urtheile, und zwar sogar zum Ueberfluß, nicht einmal

A. über eine bestimmte Persönlichkeit, sondern nur objectiv gehaltene Urtheile über eine einzelne politische Thatsache, und sie sprechen

B. nicht einmal einen wirklich schimpflichen, einen verachtungswürdigen, oder gar einen infamen Character derselben aus, und zwar

C. ohne alle directe besondere Beschuldigung und Unterschiebung persönlicher unwürdiger Gesinnungen und Motive für bestimmte Urheber dieser Thatsache, ja sogar

D. (wie namentlich die Heidelberger und Tübinger Juristenfacultäten in Beziehung auf jedes Wort gründlich nachweisen) nicht einmal mit einer auch nur mittelbar in dem Urtheil über den Character der Thatsache enthaltenen Beschuldigung einer unwürdigen oder rechtsverletzenden Absicht des Urhebers.

II. Sie sind also nicht einmal der wahren juristischen Ehre nachtheilig und treffen,

Digitized by Google

III. weder durch Bezeichnung noch durch gültige Schlußfolgerung die Person des Klägers, und sind endlich

IV. nicht in böser beleidigender Absicht gegen ihn ausgesprochen, sondern in der patriotischen Absicht Gefahren von Fürst und Volk abzuwenden.

Nach den wahren juristischen Grundsätzen, wie sie in meiner Vertheidigung mit den Worten der Gesetze und der ersten juristischen Meister zwanzigfach angeführt wurden, lassen sich also freilich solche Aeußerungen nicht als injuriös nachweisen. Nach ihnen entscheiden denn auch wirklich

2) die hofgerichtlichen Entscheidungsgründe

durchaus nichts. Nach jenen ächt juristischen Grundsätzen freier Meinungsäußerung und freier Critik öffentlicher Maßregeln mag es wohl das Urtheil eines Moralisten, Aesthetikers, oder Politikers, aber nie soll es das Urtheil eines ächten Juristen und Strafrichters bestimmen, ob nach dieser oder jener subjektiven Gefühls- und Anschauungsweise, nach dieser oder jener Meinung vom Anständigen, Höflichen, Leidenschaftslosen u. s. w. der Ton einer politischen Critik, herb, grob, warm, heftig, empfindlich, erscheint oder nicht und

„der harte Ton und die Sprache allein“ (S. oben S. 2)

begründen, wenn jene juristischen Grundsätze und die Gesetze noch etwas gelten, nimmermehr, wie das hofgerichtliche Urtheil meint, das juristische Vergehen der Ehrbeleidigung. (Vertheid. S. 94 ff.)

Eben so juristisch unentscheidend ist es, daß dem Richter meine Critik:

„nicht sowohl eine objective (sollte eigentlich vielleicht heißen subjective?) Beurtheilung einer Regierungsmaßregel als vielmehr eine nicht auf individuellen Ansichten, sondern auf allgemeine Meinung gegründete Verdammung derselben“

zu enthalten schien. Der in meiner Vertheidigung S. 105 angeführte, von einem anderen Verfasser herrührende

Digitized by Google

stets unangefochten gebliebene Artikel, welcher dieselbe Verordnung ebenso, wie der meinige, volle drei Wochen später im Wesentlichen eben so hart tadelt, nur in nicht so gedrängter Darstellung, schließt seine scharfe Critik mit den Worten:

„dieses ist die allgemeine Meinung des Landes."

Niemand hat ihn deßhalb strafwürdig gefunden. Ich aber erwähne kein Wort von der Meinung anderer. Wenn ich es aber thäte, wenn ich über die Maßregel urtheilte sie sey entschieden völlig verwerflich (das soll wohl heißen verdammen?) und dabei jene obige Bedingungen der Injurie fehlen, (S. 114) wie hat mich der Strafrichter darnach zu verurtheilen, ob ich entschiedener, oder zweifelnder mein freies Urtheil ausdrücke?

Das Heidelberger Gutachten sagt auch dann, wenn ich eine auf die allgemeine Meinung gegründete Verdammung ausspräche, so würde deßhalb

„die Aeußerung nicht zur Injurie. Es liegt, „so fährt es fort," in der Natur des Urtheils über politische „Erscheinungen, daß jede Partei sich gerne auf die „allgemeine Meinung stützt und im Vertrauen auf die „Wahrheit ihrer Ansicht sich einbildet, daß alle übri„gen ihr zustimmen. Der politische Schriftsteller mag „darüber im Irrthum seyn, er mag höchstens den „Vorwurf der Anmaßung verdienen, indem er sich „als das Organ und den Dollmetscher der öffentlichen „Meinung ansieht; Strafe aber verdient er deßwegen „nicht."

Kurz nur darauf allein kommt es an, ob ich statt über die äußere Thatsache frei zu urtheilen, in beleidigender Absicht die Persönlichkeit schimpfe oder ihr persönliche Verachtung unmittelbar ausdrücke, gleich als hätte sie anerkannt keine persönliche Ehre mehr, als wäre sie zur persönlichen Ehrlosigkeit bereits durch Urtheil und Recht verdammt. Davon aber ist ja hier bei der objectiv gehaltenen freien Beurtheilung des politischen Characters einer einzelnen politischen Maßregel keine Spur vorhanden.

Digitized by Google

Wie soll ferner juristisch daraus ein Vergehen der Ehrverletzung sich ergeben, daß ein

„Vorwurf (die Maßregel sey eine nichtige Minister-
„willkühr), da er als Thatsache, (?) welche bestimmt
„nicht blos auf objectiver, (?) sondern wirklicher
„subjectiver (?) Beurtheilung beruht, vorgetragen
„ist, für sich allein schon die empfindlichste Beleidi-
„gung enthält."

Ich will nicht fragen, wie Britten und Franzosen, unserer badischen Preßfreiheit noch im Grabe ihr Mitleid zuwenden würden, wenn sie vernähmen, daß nach ihr das tadelnde Urtheil „ministerielle Willkühr" über eine die verfassungsmäßige Freiheit verletzende oder über irgend eine Maßregel als Vergehen verfolgt werden könnte! Aber ist nicht etwa auch hier, wie nach jener obigen Theorie des Herrn Staatsanwalts, das erlaubte Urtheil bloß darum zum Vergehen gestempelt, weil es nicht angenehm ist. Und was soll das heißen, ein Urtheil als Thatsache vortragen und das „auf objectiver und subjectiver Beurtheilnng beruhend"? Ich weiß es nicht. Alle Urtheile beruhen auf subjectiver Beurtheilung des Urtheilers. Oder wäre etwa das gemeint, das nach Grolmans Ausdruck „unbedingt freie Urtheil über Person und Sachen"

(Grolman §. 220.)

werde dadurch beleidigend, daß es, obwohl rein in der Absicht, nur den politischen Character der Maßregel zu bezeichnen, mittelbar auf irgend einen Minister als Urheber hinweise? Wo bist du alsdann wohlthätige freie Critik der Staatsbeamten und Minister und ihrer Handlungen, welche unsere Gesetzgebung als Hauptzweck der Preßfreiheit begründen wollte?

Was entscheidet es ferner juristisch, ob, wenn mein Urtheil wahr wäre die Maßregel, die ich tadle

„ein wahres Verbrechen"

ist oder nicht? (Daß alle meine Urtheile dahin bei weitem nicht führen, ergiebt ihr Inhalt) und ob sie nach dem

Gesetz über die Verantwortlichkeit, welches bloßen Verweis und im alleräußersten Falle Dienstverlust androht, der verantwortliche Minister wegen dieser Maßregel angeklagt werden könnte? Ist nicht auch hier wieder jene Theorie des Herrn Staatsanwaltes sichtbar? — Oder wo in aller Welt wäre die wunderliche Grenze, wenn ich bei, alsdann freilich nicht unbedingter, Freiheit des Urtheils über Personen und Sachen etwa urtheilen dürfte, diese Handlung ist eine Injurie aber keine Verfassungsverletzung, eine kleine Verletzung, aber keine große? Der soll mir ein großer Apoll seyn, der mich lehrt, alsdann noch frei urtheilen, Ministerhandlungen frei critisiren und zugleich dem Strafrichter entgehen!

Nicht minder ungesetzlich sind die Entscheidungsgründe für die Existenz des animus injuriandi, gegründet auf die von allen Criminalisten als gesetzwidrig erkannte

(S. Vertheid. S. 117 ff.)

Rechtsvermuthung des Dolus und auf den

„offenbaren Mangel einer Absicht nur zu prüfen und „zu beurtheilen"

der mir höchst sonderbarer Weise angedichtet wird, um, wie das Heidelberger Gutachten richtig bemerkt, aus dieser beliebig erfundenen Präsumtion wieder eine andere Präsumtion, die des Dolus abzuleiten. — Diesen Vorwurf aber macht man mir bei einem Urtheil, welches ein achtbarer Schriftsteller drei Wochen später in jedem Puncte bestätigt, und als die allgemeine Meinung des Landes erklärt, von welchem ein Richter (Wollmann) nach den Acten stimmte, „daß es auf Gründe gebaut sey, welche wirklich vorhanden seyen." Und was bewiese denn zu schnelles Urtheil für den Dolus der Beleidigung?

Wenn ferner auch ein etwaiger Irrthum darum nicht entschuldigen soll, weil die Vorwürfe

„so dargestellt seyen, als ob gar kein Irrthum mög„lich sey"

so wird hier nicht blos wiederum unjuristisch das zum juristischen Vergehen gemacht, daß ich bestimmt und nicht hypo-

Digitized by Google

thetisch und zweifelnd urtheile; es scheint auch mit Verläugnung jener obigen Rechtsgrundsätze und der wahren Freiheit des Urtheils, bloß das tadelnde Urtheil, weil es tadelnd ist und dem Richter als falsch erscheint, als mein eigentliches Vergehen betrachtet zu werden — und freilich alsdann, wenn eine Straffsentenz gesprochen werden sollte, — mit Recht — denn ein anderes existirt nirgends.

Der letzte Entscheidungsgrund endlich:

„daß der Angeklagte weder berechtigt, noch weniger „verpflichtet war, einen solchen Tadel öffentlich aus„zusprechen"

scheint diese Ansicht nur zu bestätigen. Denn nur Verläumdungen und wahre Injurien war ich nicht berechtigt, auszusprechen. Wohl aber war ich nach der allgemein anerkannten rechtlichen Freiheit des Urtheils und der freien Meinungsäußerung berechtigt, zu einem auch noch so hart tadelnden Urtheile. Ich war, wenn nicht als Deputirter, der nach §. 69 der Verfassung geschworen hat, auch abgesehen von den Sitzungen in der Kammer auf rechtliche Weise, für Erhaltung der Verfassung zu wachen, ich war schon als Staatsbürger, auch abgesehen von dem Eide, „so viel ich „kann von Fürst und Vaterland alle Gefahren abzuwenden" berechtigt, und wenn ich, als dazu vorzugsweise befähigt, an einem Organ der, verfassungsmäßig gerade dazu eingeführten, Preßfreiheit Theil nahm, auch verpflichtet, eine wohlthätig scheinende Critik öffentlicher Maßregeln und eine Warnung bei einer nach meiner Ueberzeugung begründeten Gefahr furchtlos auszusprechen, die verletzte oder bedrohte Verfassung öffentlich zu vertheidigen.

(Weber über Injur. II. 222. III. 16—19).

Unsere Preßgesetzgebung erkennt dieses entschieden an.

(S. oben S. 65 ff.)

Deßhalb läßt sie auch z. B. den sonst ausgeschlossenen Beweis der Wahrheit zu, sobald Jemand aus „staatsbürger„lichem Interesse" ehrenkränkende Thatsachen drucken läßt,

(Injuriengesetz §. 8.)

Digitized by Google

und da es im Entwurfe hieß „ein bestimmtes“ staatsbürgerliches Interesse, so beschlossen die Kammer und die Regierungscommission auf meine Bemerkung das Wort bestimmtes zu streichen, damit ja kein Zweifel bleibe, daß das allgemeine staatsbürgerliche Interesse jenes Recht begründe. Dagegen hielt ich selbst, indem ich „als Mitglied der Commission“ erklärte:

„daß die Freiheit des Urtheils und der Mittheilung
„durch dieses Gesetz nicht beschränkt werde, ist unserer
„Aller Absicht“

es für überflüssig, noch in einem besonderen, der Form nach sonderbaren ausdrücklichen Zusatze zu erklären, daß die als wohlthätig anerkannte, sich von selbst verstehende

„Freiheit des Urtheils (soweit nicht wirkliche Schimpf-
„reden stattfänden) durchaus keine Beschränkung er-
„leiden könne“

und auch der Berichterstatter Bekk hielt

„die Freiheit des Urtheils für hinlänglich gesichert, da
„man Urtheile über die Person nicht als Verläumdung
„strafen könne, und auch nach dem §. 3 nur strafen
„dürfe, nicht wenn wirkliche Urtheile über Thatsachen,
„sondern nur wenn eine Schmähung vorliege, die nur
„verbreitet würde, um den Andern an seiner Ehre zu
„kränken“.

(S. oben S. 65—68, und Protokolle der zweiten Kammer, Sitzung 121 S. 231, 240, 248. Sitzung 122 S. 271.)

Das Heidelbergische Rechtsgutachten, bestätigt diese Ansichten durch die Erklärung (S. 44).

„Wenn ferner die Entscheidungsgründe sagen, daß Hof-
„rath Welcker weder berechtigt, noch verpflichtet war, einen
„solchen Tadel öffentlich auszusprechen, so scheinen sie auch
„unbeachtet zu lassen, daß der Angeklagte als Staatsbürger
„berechtigt war, über öffentliche Angelegenheiten sein Urtheil
„auszusprechen, und daß die badische Gesetzgebung, indem
„sie Preßfreiheit aussprach, klar dieses Recht aller

„Staatsbürger anerkannte, und daß Welcker, indem er Mit„arbeiter am politischen Blatte des Freisinnigen war, dop„pelt sich aufgefordert fühlen konnte, über die neueste „Verordnung sein Urtheil auszusprechen.“

Von ganz andern, wie es scheint diesen unserer Gesetzgebung zu Grunde liegenden direct entgegengesetzten Ansichten geht, so wie jene obige Theorie des Herrn Staatsanwalts, so auch das Straferkenntniß über meine Aeußerungen aus, welche so offenbar blos tadelnde Urtheile nicht einmal über eine bestimmte Persönlichkeit, sondern nur über eine öffentliche Maßregel enthält.

Wo in der Welt aber sind denn nun die Gesetze und ächten Rechtsgrundsätze, welche nach solchen Gesichtspunkten, wie in diesem Strafurtheile die an sich erlaubte, ausdrücklich von der Gesetzgebung als wohlthätig anerkannte freimüthige Critik zum Verbrechen umzustempeln, erlauben? Kann ich wirklich nach solchen und ähnlichen Gesichtspunkten verurtheilt werden, alsdann sind alle jene gesetzlichen Grundsätze über Injurien, über freies Urtheilen und Tadeln und über verfassungsmäßige Preßfreiheit gebrochen. Jenes natürliche und heilsame Recht: die Gebrechen und Gefahren öffentlicher Maßregeln, nach Webers Ausdruck

(Ueber Injur. III. 21)

„gerade so, wie sie dem Schriftsteller erscheinen, öffentlich „auszusprechen“ wäre alsdann zerstört. Alsdann ist in der That, so wie Weber zur Bekämpfung der Urtheilsbeschränkung und einer unjuristischen Berücksichtigung eines etwa grob oder hart scheinenden Tons oder Ausdrucks der freien Urtheile, so vortrefflich ausführte,

(S. Vertheid. S. 100—103)

aller Boden des Rechts unter meinen Füßen verschwunden. Alsdann hängt wirklich, wie er sonnenklar beweißt, der Bürger und seine Sicherheit, bei jeder Meinungsäußerung, dann hängen die Richtersprüche und mit ihnen Ehre und Vertrauen der Gerichtshöfe, ab von dem Ohngefähr, von Gnade und Ungnade, von vorgefaßten Ansichten und subjectiven Gefühlen

und Meinungen, von individuellem Geschmack, politischer Parteiansicht, Willkühr und sich einmischendem Eigennutz der einzelnen Urtheilenden ab. Alsdann hätten vollends in politisch bewegten Zeiten, wo Niemand ganz frei bleibt von Parteiansicht und in politischen Processen, die Beamtengerichte alle Nachtheile der Geschwornengerichte, ohne eine einzige ihrer guten Eigenschaften und ihrer Garantieen für Freiheit und Unschuld. Die Jurisprudenz wäre dann nur gefährliche Waffe zur Beschönigung der Willkühr.

Wäre es, was Gott verhüte, je möglich, daß dieses, als die rechte Verfahrungsart für deutsches Beamtengericht erklärt würde, alsdann freilich hätte nicht ich in meinen Widerspruch,

(S. Vertheidigungs-Vorträge S. 103.)

sondern es hätten Itzstein und damals mit ihm stimmenden Mitglieder der zweiten Kammer nur allzusehr Recht. Alsdann wäre nämlich wirklich ohne Geschwornengericht die verfassungsmäßige Preßfreiheit so unmöglich, ja sie wäre eine so gefährliche Schlinge für patriotische, muthige Männer, welche sie im Vertrauen auf ihre Wahrheit und auf die öffentliche Treue zum Besten des Vaterlands gebrauchten, daß man bloß deßhalb dieselbe, und wie Jene thaten, ein sonst vortreffliches Preßgesetz verwerfen müßte.

B. Die unjuristische Berücksichtigung des Tons der öffentlichen Aeußerungen.

Fast alle besonderen Verstöße gegen die juristischen Grundsätze in den Entscheidungsgründen fließen aus dem Einen, und lassen sich in dem Einen zusammenfassen, gegen welchen mit Weber

(Vertheidigungs-Vorträge S. 26—33 S. 94—104.)

und vorzüglich seit ihn alle gründlichen Criminalisten z. B. auch

(Henke a. d. a. O.)

Digitized by Google

so energisch warnen. Sie fließen nämlich aus der widerrechtlichen unjuristischen Beschränkung der rechtlichen Freiheit der Meinungsäußerung durch die unjuristischen Rücksichten auf den warmen oder heftigen Ton und die Härte des Ausdrucks, die lebhafte Colorirung tadlender Beurtheilungen.

Diese Verirrung aber ist vollends gefährlich bei politischer Zeitungsfreiheit. Aus ihrer Natur geht es hervor, daß durch den täglichen Kampf liberaler Blätter mit den, auch bei uns in Baden oft sehr heftigen, ministeriellen Zeitungen, und zugleich aus solchen natürlichen und patriotischen Gründen, wie sie in Beziehung auf meinen Artikel,

(S. Vertheidigungs-Vorträge S. 56—62 und gleich nachher III. 1.)

sogar das Urtheil (S. 3) als mildernd (!) anerkennen muß, unvermeidlich und unschädlich jener stärkere Ton sich entwickelt.

Diese Verirrung wäre vorzüglich gefährlich bei meinem Artikel, von welchem schon, ehe drei Juristenfacultäten seine völlige Schuldlosigkeit nachwiesen, und ehe darüber gerichtet wurde, einer der hochgeachtesten practischen Rechtsgelehrten des Landes brieflich urtheilte: „Wer von solchen Dingen „auch nur einige Kenntniß hat, dem ist es klar, wie der „Tag, daß in dem Artikel nichts Strafbares liegt. Aber die „Härte, die in den Farben liegt, kann irre führen".

Die Gründe zu dieser Verirrung können verschieden seyn, und einer oder zwei derselben selbst tüchtige achtbare Richter bestechen. Sie sind

1) Vermischung des Rechts mit der Moral, Politik und Aesthetik, des juristischen und richterlichen Gesichtspunctes mit dem des Sittenrichters, Erziehers, Aesthetikers, Anstandslehrers oder mit dem des Tanz- und Ceremonienmeisters nach Webers Ausdruck.

Hiergegen braucht man nur zu erinnern an jene citirten vortrefflichen Ausführungen Webers und unserer besten Juristen über die Unrechtlichkeit dieses Verfahrens, über die

Digitized by Google

Gefahr der Herabwürdigung des Richteramtes und die Zerstörung der rechtlichen Freiheit und Sicherheit, über die verderbliche Vermehrung der Injurien und Injurienprocesse. Selbst in Frankreich, wo man doch sonst so gründlich Recht und Moral nicht unterschied, wie in Deutschland, und wo jene erfundenen politischen Preßvergehen, welche nicht an die juristischen Bedingungen der Injurien gebunden sind, größeren Spielraum für Verwirrung und Willkühr darboten, ist man doch über diese Verkehrtheit hinaus. Und es war wohl zum Letztenmale, daß nach der Gazette de Tribunaux vom 24. Mai 1832 ein Staatsanwalt wenigstens zur Verstärkung seiner Anklage auf den harten leidenschaftlichen Ton Gewicht legte, wobei er aber mit Zustimmung des völlig lossprechenden Gerichts von dem Vertheidiger durch folgende Worte zurückgewiesen wurde:

„Den Tadel über heftigen Ton, über Leidenschaftlichkeit „der Angriffe, über Mangel an Anstand und Zurückhal„tung würde ich aus dem Munde eines litterärischen „Critikers oder eines Freundes begriffen haben. Aber „ich verstehe ihn nicht im Munde des öffentlichen Mini„steriums. Dieses muß uns Vergehen gegen die Rechts„gesetze nachweisen, aber nicht Erziehungslehren geben. „Der Zeitungsschreiber hat die Pflicht, den Verkehrt„heiten der Regierung den Krieg zu machen, und dazu „muß er das Schwert zur Hand nehmen. Mit Artigkeit „und milden Reden ist oftmals nichts auszurichten".

Daß auch achtbare deutsche Gerichtshöfe diesen Grundsätzen huldigen, und nicht daran dachten, einen ungleich verletzenderen Ton, als den meines Artikels, und zwar selbst direct gegen das Staatsministerium für strafbar zu erklären, wurde in den Vertheidigungs-Vorträgen S. 110 erwiesen.

2) Es könnte auch Jemand irre geführt werden durch den Gedanken, wenigstens fordere die nothwendige Achtung **vor den hohen Regierungsbeamten, daß man gegen sie keinen unhöflichen groben Ton erlaube. Allein auch hier darf man**

Digitized by Google

in juristischer Hinsicht nur hinweisen auf die rein privatrechtliche Natur schriftstellerischer Critik und die Absicht unserer Gesetzgebung, sie durchaus durch keine besondere Rücksichten zu beengen,

(S. oben S. 62—68)

und an die vortrefflichen Ausführungen Webers, daß auch hierdurch die Freiheit dieser wohlthätigen Critik zerstört und aller jener obige Nachtheil erzeugt werden müßte.

(Vertheidigungs-Vorträge S. 98. ff)

Er sagt unter Anderem (Injur III. S. 15.):

„Man muß die Gesetze und rechtskräftigen Urtheile befolgen, mit öffentlichen Anstalten keinen Unfug treiben, die „Regenten, Gesetzgeber und Obrigkeiten ehren; aber daraus „folgt doch nicht, daß man auch die Thorheiten der Gesetze und „obrigkeitlicher Verfügungen, die Ungerechtigkeit, Unwissenheit und den Aberglauben ihrer Urheber ehren muß. Wer „seine eignen Angelegenheiten bei den Großen, bei den Richtern „und Obrigkeiten selbst anbringt und verhandelt, muß allerdings gewisse Grenzen eines angenommenen Decori beobachten, „oder Gefahr laufen, durch unangenehme Verfügungen zur „Ordnung verwiesen zu werden".

„Der Schriftsteller dagegen verhandelt „seine Sache nicht im Vorzimmer der Großen, „sein Vortrag ist nicht an diese, nicht an Richter und Obrigkeiten, sondern an das große Publikum gerichtet, wo ein jeder freie Mann sein „freies Votum hat, und keine Einschränkungen „nach dem Ansehen der Personen, nach Subordination und äußeren Rangverhältnissen statt finden können".

Mit Energie führt er dann zu einer Zeit, wo noch der Souverän durch jede Beleidigung gegen die Regierung getroffen wurde, aus, daß von dem Schriftsteller in Beziehung auf die Form des Vortrages bei der Critik von öffentlichen Maßregeln rechtlich durchaus nichts Besonderes gefordert werden könne, daß auch hier nimmermehr durch bloßen groben Ton und Ausdruck juristische Injurien entstünden. Ja er beweiset,

Digitized by Google

daß oft ein starker Ausdruck des Tadels sogar Pflicht des Patrioten seyn könne.

„Dagegen ist“, (so sagt er unter anderm II. 222) „der „Gebrauch harter und starker Worte dem erlaubten Zweck „alles öffentlichen Tadels, nämlich Abschaffung der Mis„bräuche zu bewirken und das Gute zu befördern, völlig „gemäß. Auch ist es sehr natürlich, daß offenbare Mis„bräuche oder Ungerechtigkeiten u. s. w. den Unwillen des „Schriftstellers um so mehr erregen müssen, je mehr er „Sinn für alles hat, was Recht und Gut ist.

„Wer ungerechte und thörichte Handlungen tadelt, „hat natürlich und kann auch nicht die Absicht haben, „für diese Sachen einzunehmen, er will sie als verwerflich „und untauglich darstellen, und seine Worte müssen also „seine Absichten ausdrücken. Hieraus folgt wiederum, „daß man nicht die harten Ausdrücke als beleidigend „und strafbar anerkennen kann, welche bestimmt sind, „bei dem Leser oder Zuhörer Unwillen gegen den Ge„tadelten hervorzubringen. Das läßt sich gewissermaßen „von jedem Tadel behaupten, und würde also eine reich„haltige Quelle seyn, um das Recht des Schriftstellers, „was man im Allgemeinen zugibt, in der An„wendung, durchaus wieder zu vernichten. — „Wenn Jemand“, (so sagt derselbe Schriftsteller III. S. 16. ff.) „Misbräuchen, wobei immer einige Leute „ihre Rechnung finden, mit Erfolg entgegenarbeiten will, „so muß er auch den Muth haben, nichts zu unterlassen „und nichts zu übergehen, was irgend der guten Sache „einen Eingang verschaffen kann. — Soll aber die „Sicherheit der Bürger nicht vom Ohngefähr von Ge„schmack und Laune und der jedesmaligen Stimmung „des Richters abhängen, — und das ist doch wohl eine „Forderung, die jeder an den Staat zu machen berechtigt „ist — sollen nicht selbst ehrliche Richter der Gefahr „sehr ungerechter und total verschiedener Urtheile, die „Schriftsteller aber dadurch und vollends durch parteiische

Digitized by Google

„und gehässige Stimmung der Richter bei jedem pflicht-
„mäßigen und freimüthigen Urtheile und Tadel stets in
„Gefahr ungerechter Verurtheilung gestürzt werden, so
„darf man nicht harte, höhnische und spöttische
„Ausdrücke zu Vergehen machen, so muß die Justiz
„ihre Urtheile allein auf bestimmte Gesetze und
„Rechtsgrunsätze stützen".

3) Bei unserer Ungewohntheit an Preßfreiheit und an eine kräftige starke Sprache können endlich selbst sehr wohlmeinende Männer glauben, wenn auch gegen strenge Rechtsgründe, doch aus politischen Gründen, darum vermittelst des Strafrichteramts gegen einen harten und heftigen Ton und Ausdruck der öffentlichen Beurtheilungen einschreiten zu müssen, weil sie denselben durchaus für unnöthig und zugleich für schädlich, aufregend und die Achtung der Regierung und der Gesetze schwächend halten. Abgesehen nun von dem Unrecht, welches stets schadet, am allermeisten, wenn es die Tempel der Gerechtigkeit verunreinigt, abgesehen von der Wirkungslosigkeit dieser Theorie gegen die Natur der Preßfreiheit, wo diese besteht, ist der ganze Grund dieses ungerechten und unpolitischen Verfahrens ein sehr großer Irrthum, den schon ein Blick auf preßfreie Länder, Amerika, England, Frankreich widerlegt.

Ein Aufsatz von mir in dem Freisinnigen 110 sagt darüber folgendes:

„Die erste Einseitigkeit des Urtheils selbst vieler sehr
„wohlgesinnter Männer ist folgende. Sie verlangen von dem
„Zeitungsschreiber, wie zum Theil ja selbst vom Parlaments-
„redner, daß er durchaus nur kalt berichtend, betrachtend,
„belehrend, bloß zum Verstande der Hörer und Leser
„sprechen solle. Jede warme, zugleich auch zum Gefühl
„sprechende oratorische Darstellung, jede so und in starken
„ergreifenden Worten ausgesprochene Misbilligung oder Auf-
„forderung heißt ihnen: leidenschaftlich, declamatorisch, ver-
„derblich aufregend, unnöthig kränkend. Vielleicht der
„größte, sicher der werthvollste Theil gerade in den besten
„brittischen Zeitungs- und Parlamentsreden der ersten Staats-

„männer, die Donner, womit ein Pitt, Fox, Burke, „Brougham, O'Connel und täglich einzelne Zeitungs-„artikel, z. B. in den Times, falsche Maßregeln und Systeme „niederschmettern, und die Gefühle und Gesinnungen des „ganzen Volks für ihre Ueberzeugungen, für ihre Rathschläge „und Aufforderungen in Anspruch nehmen — diese würden „vielen guten Deutschen als halbe Rebellion erscheinen".

„Ist denn nun aber neben jener ruhigen, kalten „Sprache bloß zum Kopfe, nicht auch diese wärmere zum „Herzen zulässig und heilsam? Des Menschen Willen und „Streben wird ja bestimmt zugleich durch Kopf und „Herz, und wo ein Vaterland, ein wahres vaterländi-„sches Leben und Streben seyn soll, da sollen doch wohl „Bürger und Beamten zu thatsächlicher Bestrebung „angeregt und gestimmt werden. Wären wohl ohne „das die Emancipation der Katholiken und die Parlaments-„reform wirklich geworden? und ohne Revolution wirk-„lich geworden? Ferner ist gerade die wohlthätigste Wirkung „der Preßfreiheit, daß sie den Regierungen ein getreues leben-„diges Abbild der öffentlichen Meinung des politisch thatkräf-„tigen Theils der Nation gebe, des ganzen Eindrucks, welchen „die Ereignisse und Maßregeln bei ihm begründen, um sie „dadurch zu warnen und zu schrecken vor Verderblichem".

„Aber solche warme Rede ist doch wohl gefährlich für die „Ruhe und die gesetzliche Ordnung, vollends in Deutschland „und in der heutigen Zeit? Auch hier glauben wir geradezu „das Gegentheil und halten ebenfalls neben der Rede zum „Kopf auch die zum Herzen, selbst für den Frieden und die „gesetzliche Ordnung ebenso wie für die Freiheit für vortheil-„haft. Wie ist die Lage der nicht ganz entarteten knechti-„schen Völker, welche nach zeitgemäßer Entwicklung und „Reform ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse streben, und „nicht mehr in ganz despotischen elenden Zustand zurückge-„führt werden können? Wie ist die gegenwärtige Lage „von Deutschland? Was für mögliche Wendungen kann unser „Schicksal nehmen? Sicher nur zwei, die der friedlichen

„gesetzlichen Reform mit Erhaltung der Ordnung „und unserer Regierungen oder die der Revolution. „Die Reform aber, wie läßt sie sich durchführen und sichern „gegen die betheiligten Freunde des Alten, gegen die zahl„reichen und mächtigen inneren und äußeren Gegner? Sicher „nur solchergestalt, daß durch lebendige und starke „Kraft der öffentlichen Meinung für das Gute „und Rechte auf gesetzlichem Wege, so weit möglich, „so wie neulich in England, das ganze Volk gewonnen wird, „und mehr und mehr und in immer größerer Eintracht „friedlich für das Rechte sich einigt, so daß die feind„seligen, (vorzüglich von Auswärts kommenden) Kräfte den „gewaltsamen verletzenden Angriff gegen die jetzt dicht „geschlossenen Reihen scheuen, oder bei dem ersten gewalt„samen Angriffe besiegt würden. Siegt das Rechte nicht „so, so fressen die unterdrückten Kräfte zuerst „unter sich, und zuletzt ist die zerstörende Explo„sion gewiß. An Gelegenheiten von Innen oder „Außen kann es alsdann zu dieser Explosion, vollends in „unseren heutigen Zeiten niemals fehlen".

„Deshalb sollte also der Tadel, in Bezug auf den Ge„brauch der Presse, nur gerichtet werden gegen Unwürdigkeit „und Niedrigkeit, gegen Gemeinheiten, Schimpfworte, Ver„läumdungen, Klatschereien, gegen Aufforderungen zur Re„volution, überhaupt gegen offene oder versteckte Immoralität „und Ungesetzlichkeit. Niemand aber sollte schelten, wenn „neben der kalt erzählenden und betrachtenden Weise, welche „doch bei uns, leider nur allzuviel betrachtenden „und docirenden Deutschen vorherrschend bleiben „wird, auch einmal ein wärmeres Wort ertönt, zumal „wenn es von Solchen gesprochen wird, welche die Größe „und Bedeutung der politischen Dinge, das Verletzende und „die Gefahren falscher Maßregeln vielleicht für ganze Gene„rationen einigermaßen zu beurtheilen fähig sind".

Nur Verläumdungen, und sie strafte unser Gesetz hart, können der Regierung schaden, und dann ihre wirk-

Digitized by Google

lichen Maßregeln selbst, bei Urtheilen lediglich nur die Wahrheit des Tadels, also das, was ihn am meisten rechtfertigt, nicht aber der unangemessene, am wenigsten der übertriebene Ton einer Critik.

Bei der Furcht vor hart tadlenden Worten zeigt sich stets eine unheilvolle Verwechselung der Ursache mit den Wirkungen. Nicht die harten Worte, sondern, wie der angeklagte Artikel selbst ausspricht, die verkehrten Maßregeln sinds, die aufregen. Nicht der Rauch schadet, sondern der Brand. Nicht die Klage des Schmerzes und noch weniger das Heilmittel, sondern die Verwundung ist das Uebel. Und erprobt ist's, was der Berichterstatter über die Preßfreiheit in der I. Kammer, der Herr v. Wessenberg, wiederholt ausführte, daß der laute Schmerzruf und Tadel bei verletzenden Maßregeln, daß die freimüthigste öffentliche Discussion, statt zu schaden, schon durch den thatsächlichen Beweis, daß sie noch möglich ist, durch ihre unmittelbare Genugthuung für das verletzte beleidigte Gefühl des Volks, und durch die Hoffnung auf ihre unfehlbare Wirkung, endlich durch Hervorrufung der erst durch jene Freiheit wirksamen und vertrauenerweckenden beruhigenden Gegenrede, selbst auch in gefährlichen Zeiten bedenkliche Ausbrüche noch möglichst ableitet und verhindert, und daß nur die Unterdrückung freier Mittheilung die Gefahren herbeiführt. Ausführliche Beweise hiervon gibt nach dem Zeugniß der Erfahrung und der ersten Staatsmänner

Meine Schrift über Preßfreiheit S. 61—72.

So bestand ja in ganz Frankreich selbst unter Polignac während der Herrschaft der freien Presse ein Jahr lang bewunderungswerthe volle Gesetzlichkeit, und erst mit aufgehobener Preßfreiheit entstand nicht bloß in Paris, sondern gleichzeitig in vielen Städten wahre revolutionäre Bewegung; „denn das freie klagende Wort", so sagt ein großer Britte, „macht Luft, und das Drückende leichter. Wo die Freiheit „der Aeußerungen uneingeschränkt ist, da machen sich die „Gemüther durch die Reibung der freien Mittheilung frei

Digitized by Google

„von der eignen Härte. Eine Art fortdauernder Ausdünstung „geht im politischen Körper vor sich, durch welche gefährliche „Stoffe sich entladen, gefährliche Schärfen sich auflösen „und zerstört werden".

Als Blitzableiter oder als wohlthätige Entleerungen der bösen Dünste betrachten andere die unbedingt freie Aeußerung des Verdrusses und der Klage, und „nur hinter geschlossenen Lippen knirschen die Zähne", wie Jean Paul sagte.

In demselben Sinne führt mein Artikel selbst energisch aus, daß auch bei den freimüthigsten und stärksten Aeußerungen des Tadels gegen einzelne Regierungsmaßregeln, wie sie seit der Julirevolution durch ausländische, zum Theil äußerst heftige Blätter, sodann durch landständische Discussionen, endlich durch unsere Preßfreiheit und sonstige politische Freiheiten statt fanden, Baden ein wahres Musterbild von völlig ungestörtem gesetzlichem Frieden, von der reinsten Verehrung gegen den Regenten darstellte, und völlig unzugänglich für revolutionäre Aeußerungen in den Nachbarländern, wie für verkehrte Aeußerungen und Gedanken in Hambach sich erwiesen habe.

Und möge Jeder, welcher freie harte Worte fürchtet, möge ganz Baden antworten, ob jetzt, wo sie bei uns unmöglich sind, die Stimmung der Gemüther glücklicher ist, als in den 18 Monaten, wo sie täglich vernommen wurden? „Man soll laut und frei von mir das Böse sagen", sprach der große Heinrich IV. von Frankreich, „sonst glauben die Leute auch das Gute nicht".

Wäre die unglückselige Ansicht selbst vieler wohlmeinender Männer richtig, daß einige harte Worte des Tadels über Regierungsmaßregeln wirklich der Achtung und Ehre der Regierung, dem Frieden des Landes schaden, da schaden könnten, wo nicht die Maßregeln ohne sie eben so oder noch mehr geschadet hätten, alsdann müßten beide die Regierung und der Frieden, wie schon Herr von Gentz sagte, nichts taugen. Alsdann wäre zugleich aber auch die ganze Preßfreiheit selbst höchst verderblich. Dann hätte nicht ein Pitt als erster

Digitized by Google

Minister und Lenker der brittischen Regierung sagen können: „weil ich wahrhaft mein Vaterland liebe, deßhalb wünsche „ich, daß man mir alle Fehler und Irrthümer aufdecke, „wenn auch noch so schonungslos". Und weil sie ähnlich dachten, und nur Befestigung, nicht aber Zerstörung der Achtung des Regenten und der Gesetze, auch aus dem freimüthigsten Tadel, aus der dabei ohnmöglich je fehlenden kränkendsten und ungerechtesten Härte fürchteten, deßhalb verlangten die weisesten Gesetzgeber und die besten Regierungen, verlangten selbst absolute Monarchen, wie Friederich der Große und der Kaiser Joseph eben so, wie unsere Gesetzgebung, „freimüthige Critik aller Staatsbeamten vom Kaiser bis zum untersten Diener".

Es ist mithin schon darum juristisch unmöglich, nach solchen Gesichtspuncten zu urtheilen, welche offenbar unsere Gesetzgebung verwarf, indem sie Preßfreiheit gründete.

Auch ist es sehr richtig, was ein Mitglied des Hofgerichts in seiner Abstimmung bemerkt, daß, zumal weil bei der Preßfreiheit täglich auch in den Ministerialblättern laute und derbe Aeußerungen vernommen werden, die bloße Härte des Tons durch die Gewöhnung ganz ihre frühere Wirkung verliert, und vielfache Heilmittel in der Preßfreiheit selbst hat, und mithin solche preßfreie Zeitungscritiken nur im ganzen Zusammenhang mit der Preßfreiheit, nicht nach den Verhältnissen in Zeiten mangelnder Preßfreiheit daß sie nach den oben S. 22, 23 und 29 angeführten gesetzlichen Gesichtspuncten beurtheilt werden müssen.

Nach diesen müssen die Gerichte, ohne irgend das, was ihnen misfällt, durch juristische Strafloserklärung billigen und sanctioniren zu wollen, wie fälschlich der Herr Staatsanwalt die Sache darstellt, dasjenige, was nach Rechtsgrundsätzen nicht strafbar ist, einem anderen Forum überlassen.

Vollends aber müßte jetzt jede Abweichung von jenen streng juristischen Grundsätzen, jede Rücksicht auf Ton,

Digitized by Google

Tendenzen, Totaleindruck u. s. w., jede andere Würdigung, als die streng juristische jeder einzelnen Stelle nach der Frage, ob sie Verläumdung oder persönliche Schimpfrede gegen die bestimmte Person des Klägers enthalte, gänzlich wegfallen. Selbst, wenn sie früher erlaubt gewesen wäre, müßte sie wegfallen, indem nach zerstörter politischer Preßfreiheit sicherlich solche preßfreie Zeitungscritiken und ihr starker Ton in den dicken Büchern über zwanzig Bogen nicht mehr zu befürchten sind, und die Staatscensur jetzt die Aufgabe, sie zu verhindern erhalten hat, und diese vollständig und besser, als je alle Gerichte, freilich auf Kosten der Preßfreiheit, selbst erreicht.

Ich schließe diese Bemerkungen mit der Betrachtung, welche das Heidelberger Rechtsgutachten über den Ton freier und vorzüglich auch politischer Urtheile macht, indem es ebenso, wie ganz gleichförmig das Tübinger und Kieler Rechtsgutachten, diesen Hauptgesichtspunct für die juristische Beurtheilung voraus schickt, daß dieselbe sich nicht durch den harten Ton dürfe bestimmen lassen.

Das Heidelberger Gutachten führt S. 38. aus, daß, wenn es auch zugebe:

„daß das überwallende Gefühl des Schmerzes über eine „Maßregel, durch welche der Freund des Vaterlandes „die Verfassung und die Freiheit schwer bedroht sieht, „die Worte, in welchen der Schmerz sich ergießt, nicht „so sorgfältig abwägt, und daß da, wo der politische „Schriftsteller sein Vaterland in Gefahr glaubt, er „natürlich mit Wärme, Kraft und Lebhaftigkeit des „Ausdrucks warnt und räth, und daß selbst nach der „Ansicht der geachtetsten Schriftsteller, z. B.

(Weber über Injurien III. S. 15.)

„der Gebrauch harter Worte dem erlaubten Zwecke „des öffentlichen Tadels gemäß ist, und Mißbräuche „oder Ungerechtigkeiten den Unwillen des Schriftstellers „um so mehr erregen, je mehr er Sinn für das Recht „hat“,

dennoch an sich die eigentliche Kraft nicht in der Lebhaftigkeit des Tons und der gebrauchten Bilder und Bezeichnungen liege, vielmehr dieselbe dem Schriftsteller schade, indem sie in dem ruhigen Bürger leicht den Glauben erwecke, der Schriftsteller sehe die Sache nicht in ihrer wahren Gestalt, dem öffentlichen Ankläger und Richter aber, daß nicht die reine Absicht der Erforschung der Wahrheit, sondern die Absicht zu kränken, die Feder leitete, so daß die Heftigkeit der Sprache selbst Schlüsse zu gewähren scheine, welche die Reinheit der Absicht des Schriftstellers verdächtigen. Das Gutachten fährt alsdann so fort:

„die Pflicht des Richters aber ist es, ernst und ruhig „nur nach den gesetzlichen Aussprüchen, den Gegenstand „der Anklage würdigend, sich nicht durch die Stimme „der Mißbilligung, die er über den gewählten Ton, als „Mensch etwa auszusprechen geneigt ist, zu der Ver„wechselung des Tadelswürdigen oder zu Misbilligenden „mit dem Strafbaren verleiten zu lassen. Die Pflicht „des Richters ist es, nur zu fragen, ob der Gegenstand, „worauf die Beschuldigung geht, die juristischen Merk„male der Strafwürdigkeit an sich trägt. Und insbe„sondere wird der Richter da, wo er aus der Art und „der Form der Aeußerungen Schlüsse auf die ehrenkrän„kende Absicht ableiten will, nie unberücksichtigt lassen, „daß die Form des Ausdrucks nach Angewöhnungen und „Individualitäten verschieden ist, daß der Eine mit lebhaf„terer Phantasie, mit starken Farben aufträgt, wo der „Andere Kältere die Worte sorgfältiger abwägt, wäh„rend doch beide nur das Nämliche zu sagen beabsichtigen".

III. Die in Wort und Sinn falsche Darstellung der angeschuldigten Aeußerungen im Urtheile und in den anklägerischen Schriften.

Schon in Beziehung auf die Anklageacte mußte ich diese vielfach falsche Darstellung ausführlich berichtigen

(S. Vertheidigungs-Vorträge S. 65—73.)

Digitized by Google

Dennoch findet sich dieselbe größtentheils auf's Neue in dem Urtheil. Schon die bloße Vergleichung des Artikels und derjenigen Stellen, welche in der Anklageacte wörtlich ausgehoben wurden mit dem Urtheile, zeigt es, daß in allen oben S. 2. mit Fragezeichen bezeichneten Stellen durch Einschiebung ganz falscher Worte, und veränderte Verbindungen und Beziehungen meine Aeußerungen eine verfälschte Gestalt erhalten haben. Sie erhalten, wie es bei der genaueren Prüfung der angeklagten Stellen jedesmal besonders nachgewiesen werden wird, und wie auch das Heidelberger Gutachten bemerkt, dadurch eine persönliche und auf böse Gesinnung gehende Richtung, die sie gar nicht haben und werden vielfach oder objectiv härter als sie sind.

Vor allem aber gilt dieses von den Darstellungen des neuen Herrn Staatsanwalts, dessen falsche Darstellungen zum Theil schon oben S. 10—17 nachgewiesen wurden, und von der Art sind, daß aus ihnen ein völliges Gegenbild meiner Worte und vorzüglich ihres Sinns und meiner Gesinnungen sich ergibt.

Jedenfalls ist übrigens wohl dieser merkwürdige Umstand in Verbindung mit den so eben gerügten, so ungesetzlichen als ungünstigen Gesichtspuncten der richterlichen Beurtheilung kein Zeichen völlig unbefangene r oder vollends im Zweifel der Lossprechung günstigen richterlichen Stimmung. Dagegen muß wohl der injuriöse Character meiner Aeußerungen sehr zweifelhaft seyn. Denn hätten sie denselben, so brauchte er ihnen nicht erst durch Umgestaltung und falsche Grundsätze gegeben zu werden!

Nur über die Darstellungen des Herrn Staatsanwalts muß ich hier noch einiges bemerken.

Er sucht in seiner Appellationsrechtfertigung wie in seiner Erklärung auf die meinige, vielleicht in dem Gefühle, daß der nicht-injuriöse Character der angeklagten Stellen klar nachgewiesen wurde, die Klage zu unterstützen, theils durch Appellationen an den sogenannten gesunden Menschenverstand — hier, wo ein zwar gesunder, aber nur ein juristisch aus-

Digitized by Google

gebildeter und lediglich durch juristische Grundsätze geleiteter Verstand entscheiden muß — durch unjuristische Berufungen auf den Totaleindruck, auf den Ton und durch Unterschiebung von Tendenzen theils, indem er, und zwar erst jetzt in der Appellationsinstanz, Stellen hereinzieht, welche die Anklageacte gar nicht enthält.

Ich muß natürlich gegen alles dieses, als durchaus ungesetzlich, protestiren. Insbesondere ist auch das letztere, wie auch schon Zachariä in seinem Gutachten für den Wächter ausführte, so gänzlich widersprechend der Natur des Accusationsprocesses und unseren ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen,

(Preßgesetz §. 51 und 81.)

daß jede weitere Ausführung hierüber überflüssig wäre.

„Jede weitere Ausdehnung des Urtheils über das in „der Anklage als Gegenstand der Anschuldigung hervor„gehobene hinaus", (so sagt das Heidelberger Rechts„gutachten S. 7.) „würde den Grundsätzen des Anklage„processes widersprechen, in welchem der Angeklagte das „Recht hat, zu fordern, daß nur darüber entschieden „werde, ob die Anklage, wie sie zuerst von dem „Ankläger gestellt wurde, gegründet ist. An dieser „Pflicht des Berufungsgerichts, sich an die in erster „Instanz gestellte Anklage zu halten, könnte auch durch „die Berufung von Seite des Staatsanwaltes nichts „geändert werden, wenn derselbe andere verbrecherische „Gesichtspuncte hervorheben wollte, weil durch solche „Abänderung allen Rechtsgrundsätzen von der Berufung „widersprochen würde, und jede Abänderung der einmal „festellten Anträge in der Anklage die Begründung einer „neuen Anklage, und dadurch eine Verletzung des Rechts „des Angeklagten auf die erste Instanz enthalten würde".

Diese Verletzung ist natürlich, wie auch schon bei Gelegenheit der Anklage von Nro. 3. des Wächters das höchstpreisliche Oberhofgericht erkannte, eben so gegründet bei Anführung neuer thatsächlicher Fundamente der Anklage,

als bei Veränderung der Rechtstitel. Denn ebenso, wie ich, z. B. meine wesentlichsten Vertheidigungsmittel, welche ich hatte, sobald man wirklich im Namen der Majestät oder auch im Namen der einzelnen Minister hätte klagen wollen, natürlich dem Gericht erster Instanz, um unnöthige Verwirrungen und Unannehmlichkeiten zu vermeiden, gar nicht vorlegte, weil nur im Namen einer moralischen Person, des Staatsministeriums, geklagt wurde, ebenso legte ich ihm natürlich auch meine Vertheidigungsgründe für die in der Anklage nicht ausgehobenen Stellen nicht vor. Es hat auch über dieselben durchaus nicht entschieden.

Leicht nachweisen läßt es sich freilich, daß auch diese in der Anklage-Acte nicht enthaltenen Stellen nichts injuriöses gegen unsere Regierung enthalten, ja gar nicht von ihr, sondern von fremden Regierungen handeln, und schon in den Worten vollends dem Sinne nach absolut falsch dargestellt wurden von dem Herrn Staatsanwalt.

(S. darüber schon das Obige S. 10—13, 16, 17.)

Diese Nachweisung wird auch nothwendig, um allen für meine Ehre und für die richterliche Auffassung der wirklich angeklagten Stellen nachtheiligen falschen Schein zu zerstören.

1. Der rein patriotische, gesetzliche und nicht beleidigende Inhalt und Sinn meines ganzen Artikels.

Der rein patriotische Sinn meines Artikes ist bereits für diejenigen, für welche es einer Nachweisung darüber noch bedurfte, in meiner Vertheidigung S. 47 ff., im Zusammenhang mit den damaligen politischen Zeitverhältnissen und meinen politischen Ansichten und Bestrebungen vollständig und urkundlich nachgewiesen worden.

Hier will ich denselben zunächst mit Beziehung auf einen wenige Tage vor dem angeklagten Artikel niedergeschriebenen ausführlicheren Aufsatz im Freisinnigen nachweisen.

Digitized by Google

Der letztere wurde oben S. XXX mitgetheilt, zugleich mit der Bemerkung, daß und warum er Stelle für Stelle den treuesten Commentar zu dem angeklagten Artikel liefert.

Beide Artikel sind geschrieben in der reinen patriotischen Absicht, unsere verfaßungsmäßige Freiheit und vor allem die Preßfreiheit — diese Seele und Wahrheit der ganzen constitutionellen Freiheit — und durch sie den Ruhm und die Sicherheit unseres Fürsten und unseres Staates, so wie die unseres ganzen deutschen Vaterlandes gegen Verletzungen und große Gefahren vertheidigen zu helfen.

Um dieses vollständig einzusehen, fasse man folgende Punkte ins Auge:

I. Beide Artikel wurden geschrieben in der Zeit eines großen gefahrvollen, über die Grenzen Badens und Deutschlands hinausgehenden europäischen Kampfes zwischen den Principien verfassungsmäßiger Freiheit und des despotischen Absolutismus. Beide Artikel hielten in Beziehung auf Baden und Deutschland für den Mittelpunkt dieses Kampfes, und für den zunächst den Sieg der Freiheit bestimmenden Punkt, die Erhaltung der zuerst in Baden erworbenen verfassungsmäßigen Preßfreiheit, und stritten für dieses Heiligthum, welches warm zu vertheidigen, ich vielleicht einige Rechtstitel hatte. Sie stritten für sie durch lebhafte freie Meinungsäußerung gegen die Unterdrückung fast aller übrigen Organe freier öffentlicher Volksmeinung, nämlich der Adressen oder Petitionen, der Versammlungen zu politischen Besprechungen und der öffentlichen Rede zum Volk, welche Unterdrückung mir verfassungswidrig, vorzüglich als Zerstörung der Schutzmittel auch der so lange und hart bedrohten Preßfreiheit verderblich, und als natürliche Vorläuferin auch ihrer Unterdrückung Unheil verkündend schien.

II. Dieser Streit und die stärkste freie Meinungsäußerung in ihm, standen an sich schon durchaus nicht in feindlicher Opposition mit unserer Regierung; denn:

1) auch diese selbst kämpfte ja nach ihren eigenen Erklärungen schon lange und noch damals den angestrengtesten

Kampf zur Erhaltung derselben Preßfreiheit gegen auswärtige Anforderungen. Sie stand somit in jenem Kampfe im Wesentlichen auf derselben Seite der verfassungsmäßigen Freiheit, wie ich.

2) Nun war es aber zugleich offenbar, daß in der damaligen Zeit einer großen europäischen Spannung, wo gerade die absoluten Mächte, wie z. B. ihre bewunderungswerthe Nachgiebigkeit gegen Belgien zeigte, ängstlich jeden geringsten Anstoß zu einer größeren Bewegung scheuten, die badische Regierung jenen Anforderungen kaum ein politisch wirksameres Argument entgegen setzen konnte, als das, daß in dem badischen Volk eine so allgemeine entschiedene Liebe und starke öffentliche Meinung für seine verfassungsmäßigen Freiheitsrechte sich laut ausspräche, daß deren Entziehung den allgemeinsten Schmerz und übelsten Eindruck in demselben machen müsse, und daß es nicht billig und vielleicht nicht klug sey, in solcher Zeit der Aufregung von Deutschland und Europa, der badischen Regierung zuzumuthen, daß sie ihr Freiheit liebendes Volk an der Grenze der bewegten Länder von Frankreich und der Schweiz durch Entziehung seines theuersten Freiheitsrechts so tief verletze. Dieses Argument aber hatte nur alsdann Kraft, wenn gegen die Entziehungen wesentlich verwandter Freiheitsrechte, die man schon als Vorläufer auch von jener anderen Entziehung ansehen konnte, eine gesetzliche aber möglichst starke öffentliche Meinung laut wurde.

3) So wie schon in dieser Beziehung auch ein lauter und starker Tadel über jene Entziehung die Regierung gerade in ihrem schwierigsten Kampfe unterstützen mußte, so wußte man auch, daß sie auch sonst den Tadel von Seiten der Liberalen nicht scheute. Sie hatte, wie man vernahm, zu kämpfen gegen den Vorwurf, als halte sie sich zu gut Freund mit dem Liberalismus. Man hörte wohl mit aus diesem Grunde, wohl auch aus gutem Bewußtseyn und wegen der entschiedenen Sicherheit, daß, so lange man des Volkes wichtigstes

Digitized by Google

Freiheitsrecht im Kampfe vertheidigte, die allgemeine Zustimmung jeden einzelnen Tadel über Nebenpunkte leicht überwinde, so häufig aus hohen Regionen, daß man in Beziehung auf die innern Verhältnisse gerne und ohne alle Empfindlichkeit die freimüthigsten Aeußerungen vernehmen werde, wenn man nur den Bund schone.

4) Auch insofern war dieser Streit nicht feindlich, weil ich, wie ich ausdrücklich aussprach, ehrlich glaubte, daß jene Entziehungen politischer Freiheitsrechte nicht aus bösem Willen gegen die Verfassung entstehe, sondern in der schwierigen politischen Verwicklung mehr aus Nachgiebigkeit gegen gewichtige Einflüsse, und vielleicht in der Meinung durch solche Opfer sich von dem größeren Opfer loskaufen, und dessen Forderung beschwichtigen zu können.

5) Er war endlich um so weniger feindlich, da ich gerade diese letztere Meinung für den gefährlichsten, der Regierung selbst am meisten schädlichen Irrthum hielt. Ich glaubte durch jene Maßregeln zunächst die Preßfreiheit, und durch ihre Vernichtung den Ruhm und die Sicherheit des Throns, des Staates und der badischen und deutschen Freiheit, ja selbst den europäischen Frieden so wesentlich gefährdet, daß ich es für eine heilige patriotische Pflicht auch gegen die Regierung selbst hielt, um wo möglich noch wirksam zu warnen und zu retten, durch Enthüllung der Gefahr und laute Gegenrede einen möglichst starken Eindruck zu machen.

a) Ich glaubte nämlich zunächst in Beziehung auf die Preßfreiheit durch allgemeine und zugleich durch mehrere der Oeffentlichkeit noch nicht angehörige besondere Zeichen fest überzeugt seyn zu müssen, daß innere und äußere Feinde derselben gerade dadurch das vorhin (2) erwähnte Argument zum Schutze dieser wichtigsten Freiheit zu entkräften, und ihr selbst den Sturz zu bereiten strebten, daß sie alle ihre Einflüsse dahin verwendeten, daß allmählig ein Organ der freien Volksmeinung nach dem andern verstumme, und daß das Volk und die Regierung allmählig in ihrem glücklichen gegenseitigen Verhältnisse gestört, und an die Ent-

Digitized by Google

ziehung einzelner Freiheitsrechte gewöhnt würden. So konnte das große Bedenken, auch die Preßfreiheit zu entziehen, sich mindern, und alsdann der erneuerten Forderung bei der Regierung und bei dem stumm gemachten Volk kein so starkes Gegengewicht mehr gegenüber stehen. Hätten dabei die Freunde der Freiheit ohne laute Klage und ohne Aeußerung und Anregung der öffentlichen Meinung, jene früheren Entziehungen der Freiheitsrechte geduldet, so war dann vollends alles abgemacht, mit der Bemerkung, das Volk werde auch die Entziehung der Preßfreiheit völlig ruhig und gleichgültig sich gefallen lassen.

b) Die Gefahr aber, welche ich alsdann fürchtete, wenn auf solche Weise auch sehr bald die Preßfreiheit entzogen würde: diese war wahrlich nicht eine aus Baden oder aus Deutschland hervorgehende Revolution. Es war vollends nicht die Gefahr, daß etwa starke aufregende Worte je Revolution hervorrufen könnten. Und noch weniger wollte ich irgend Revolution fördern. Vielleicht hat nicht Ein Mann in Deutschland entschiedner, wiederholter energischer öffentlich gegen Revolution, gegen das Verderben ungesetzlicher revolutionärer Freiheitsbestrebungen, entschiedner für Treue und Gesetzlichkeit gesprochen, als ich, namentlich auch gerade seit der Aufregung der Julitage und in der damaligen Periode und noch unmittelbar vor und nach dem angeklagten Artikel und in den beiden genannten Artikeln selbst.

(S. z. B. oben S. IX. ff. XV., XVII, XIX. ff. XXV. ff. XXIX., XXX. ff.)

Eine Revolution einiger Millionen constitutioneller Deutschen gegen die Bajonette ihrer eigenen Regierungen und die von 80 Millionen schien mir, von Anderem abgesehen, schon ein eben so großer Wahnsinn, als der Glaube, Revolutionen könnten durch harte Worte oder Zeitungscritiken gemacht werden, eine jammervolle Thorheit.

(S. oben S. 133 ff.)

Digitized by Google

Aber das glaubte ich, daß mit dem Sturze der badischen Preßfreiheit, für Baden und für das constitutionelle Deutschland zunächst das liberale System gestürzt und der Sieg der Reaction begründet sey. Und wenn ich geglaubt hatte, daß bei allmähligem Siege wahrer constitutioneller Freiheit in Deutschland, die große Mehrheit der deutschen Staaten, also auch der deutsche Bund, in der Lage seyn werde, Rußland und Frankreich auseinander zu halten, und den europäischen Frieden zugleich mit dem friedlichen Sieg und Fortschritt der Civilisation zu sichern, so glaubte ich im Falle jenes Sturzes den großen europäischen Principien-Krieg, einige Monate früher oder später unvermeidlich. In ihm aber schienen mir dann, theils durch die großen politischen Gewalten, theils durch eine in den meisten deutschen Ländern schon früher bestandene, nicht durch Worte, sondern durch Sachen erzeugte unzufriedene Stimmung, wenn sie durch diese neue Erschütterung des Glaubens an die Wahrheit und den friedlichen Sieg constitutioneller Freiheit bedenklich verstärkt wäre, die größesten Gefahren, namentlich auch für alle kleinere deutschen Staaten begründet zu seyn.

Von diesen Gefahren nun mußte ich nach dem Bisherigen meinen Fürsten und mein Volk gerettet glauben, durch die Behauptung der Preßfreiheit und des ganzen an sie geknüpften glorreichen Standpunktes.

Zum Theil sind diese Gedanken schon jetzt nur zu sehr bestätigt worden, ob sie auch im Uebrigen sich bestätigen, das wird eine nicht ferne Zukunft zeigen. Doch, daß es meine oft wiederholten und mit nicht ganz verächtlichen Gründen ausgeführten Gedanken wirklich waren, das habe ich urkundlich nachgewiesen.

(Vertheid. S. 47—63.

III. Das ganze patriotische Streben des angeklagten wie des früheren, ihn commentirenden Artikels gieng nun dahin, den vorhin (S. 114) bezeichneten Endzweck zu erreichen. Hierzu sollten sie:

Digitized by Google

1) durch eine starke und laute Stimme der öffentlichen Meinung den natürlichen Schmerz ausdrücken über die meiner Ueberzeugung nach verfassungswidrige Beschränkung der natürlichsten Freiheit, und über die dadurch gerade den gesetzlichen und treuen badischen Bürgern und Freiheitsfreunden so unverdient wiederfahrene Kränkung. Als mitverletzter Staatsbürger wollte ich zur Vertheidigung der Volksehre und der verfassungsmäßigen Freiheit sprechen;

2) die Regierung sollten sie auf möglichst eindringliche Weise auf die große Gefahr des eingeschlagenen Wegs, auf die Gefahr des Fortschreitens auf demselben, des Fortschreitens bis zur Vernichtung der Preßfreiheit aufmerksam machen (II. 5.);

3) durch die laute und starke Aeußerung der öffentlichen Meinung für Erhaltung und gegen Verletzung unserer öffentlichen Freiheiten, sollten sie ferner die Regierung selbst in ihrem Kampfe auf die vorhin (II. 1. 2.) geschilderte Weise unterstützen.

4) Sie sollten für jenen wohlthätigen Zweck der Rettung zwar einerseits die natürliche und heilsame allgemeinere öffentliche Meinungsäußerung „auf gesetzlichem und besonnenem Wege“ veranlassen, andererseits aber gerade durch Ergreifung dieses natürlichsten Wegs der Beruhigung und der Hoffnung (S. oben S. 136.) und durch ausdrückliche Aufforderung die durch die verletzende Maßregeln selbst, wie ich es wohl wußte, und wie es nach drei Wochen später die öffentliche Stimme eines wohlerfahrnen Mannes bestätigte,

(Vertheidigung S. 105.)

im ganzen Land tief verletzte Stimmung ableiten von ungesetzlichen, in jeder Hinsicht auch für die Freiheit selbst verderblichen Mitteln und Wegen.

IV. Die ganze Wärme und Stärke und Rückhaltlosigkeit des Tons erklärt, sich nun von selbst theils:

1) durch die soeben ausgesprochenen natürlichen Gefühle und guten Zwecke, und durch das II. 1, 2, 3, 4, 5 Erwähnte;

Digitized by Google

2) theils durch ein Zusammentreffen einerseits der ersten Nachrichten der neuen Junirevolution in Frankreich, andererseits eines schändlichen Manifestes der Reactionspartei in der Mannheimer Zeitung v. 5. Juni Nr. 157, in welcher die Regierung dringend aufgefordert wurde 1) zur Aufhebung der Preßfreiheit, 2) der Oeffentlichkeit ständischer Verhandlungen, 3) der Steuerbewilligung, 4) der Universitäten u. s. w. Dadurch schien mir jene besorgte Gefahr der Vernichtung unserer bedrohten Preßfreiheit und eines allgemeinen europäischen Principienkrieges, (S. 148) näher und dringender. Es schien mir also auch die Nothwendigkeit einer schnellen Ergreifung eines zur Sicherung und Rettung führenden Systems der Regierung als doppelt groß und dringend;

3) gleichzeitig vernahm ich von den achtbarsten in- und ausländischen Männern den stärksten Ausdruck ihres durch jene Maßregel verletzten Gefühls. Ich hielt es aber stets für eine der Regierung und dem Volk heilsame Aufgabe öffentlicher Blätter, den Rathgebern der Regierung ein treuer Spiegel des Eindrucks ihrer Maßregeln zu seyn.

4) Ich schrieb unmittelbar nach diesen ersten Eindrücken, in sehr beschränkter Zeit, und für einen sehr beschränkten nur Zusammendrängung-, aber keine Auseinandersetzung der Gründe gestattenden Raum;

5) bei meinem reinen Bewußtseyn und Zweck endlich, und bei meinen Ueberzeugungen mußte mir dieser lebhafte starke Ton nicht bloß aus den so eben angegebenen Beziehungen heilsam, sondern auch in jeder Hinsicht unverfänglich erscheinen. Theils (a) hatte ich, unterstützt durch die Auctorität ganzer Nationen und der größesten Staatsmänner und ihrer Erfahrungen stets und noch im Artikel selbst ausgesprochen, daß auch dieser stärkere Ton selbst in bewegter Zeit heilsam, und eher beruhigend und ableitend, als verderblich aufregend wirke.

(S. oben S. 148 und sogleich V, C.)

Theils (b) wußte ich auch, daß gerade in aufgeregter Zeit und für den aufgeregten Theil der Menschen die

Aufforderung zur Gesetzlichkeit und Treue, wie ich sie stets und selbst noch im angeklagten Artikel, und nachdrücklich den Tag nach demselben (S. oben S. IX.) aussprach, nur erst dann recht wirkt, wenn derselbe Mann, der sie ausspricht, auch durch offene Sprache gegen die Regierung, durch offenen Tadel verkehrter Maßregeln, und durch lebhaften Kampf für die Freiheit sich das Vertrauen erworben hat, daß er es mit der Sache des Volks und der Freiheit wenigstens ebenso gut, als die aufgeregtesten Freiheitsfreunde selbst meint, daß er nicht aus Kälte für die Freiheit, oder aus Servilismus für Treue, Vertrauen, Verehrung gegen den Fürsten und für Gesetzlichkeit spricht. Ich wußte zugleich, daß am wenigsten aus solchem Munde starke Worte schädlich wirken. c) Auch konnte nach dem schon (II. 3) Erwähnten, der Tadel bloß einer einzelnen Maßregel, so lange wie ja damals noch immer, Volk und Regierung in der Hauptsache einig waren, nie störend wirken. d) Endlich war ich mir ja bewußt in der besten Gesinnung für die Regierung selbst zu schreiben, und ohne alle feindselige beleidigende Absicht selbst gegen die Minister, mit welchen ich, obwohl einzelne ihrer Mittel sehr tadelnd, doch noch immer in der Hauptsache den gemeinschaftlichen Kampf für die Preßfreiheit kämpfte. Ich war mir auch bewußt, bei der durchaus nur objectiven Haltung meines Tadels, bloß einer einzelnen Maßregel, ohne Einmischung irgend einer persönlichen Beziehung und Anzüglichkeit, oder des Vorwurfs unwürdiger Motive und Absichten wirklich unbeleidigend zu schreiben, und konnte auch nach II. 1—5 nicht glauben, daß ich kränkte.

V. Damit nun auch nicht der geringste Zweifel an der reinen buchstäblichen Treue dieser hier, und schon gleich bei Beschlagnahme zu den Acten gegebenen Erklärung des ganzen Sinnes meines Artikels übrig bleibe, betrachte und vergleiche man, gänzlich den Gedankengang in jenen beiden Artikeln folgend, Stelle für Stelle!

A. Sie beginnen beide mit dem Ausdruck treuer Anhänglichkeit und des Schmerzes, daß in dieser gefahrvollen Zeit

auf bedenkliche Weise Ruhm und Sicherheit des Fürsten und sein glückliches Gefühl, überall im Volk nur den treuen Ausdruck der zufriedensten dankbarsten Gesinnungen zu finden, gefährdet werden könnte, durch Fortschreiten auf dem Weg der ergriffenen Maßregel, durch eine endliche Zurücknahme der Preßfreiheit. Der angeklagte Artikel thut dieses mit den Worten:

„Unglücklicher Fürst — das war unser erstes es ist „unser bleibendes Gefühl — wohin führt Dich, „in dieser gefahrvollen Zeit u. s. w.“.

der einige Tage früher gegen das Verbot politischer Versammlungen und Adressen geschriebene ausführlichere äußert dasselbe Gefühl, zugleich weil er ausführlicher ist, auch ausführlicher und ebenso wie meine Rede den Tag nachher (S. IX.) die Verehrung und Liebe mit den Worten:

„Wir gestehen unumwunden unseren Schmerz über „die oben bezeichnete und einige anderen neueren öf„fentlichen Maßregeln unserer Regierung. Besonders „schmerzte es uns, den reinen Namen unseres theue„ren Fürsten in eine irrige Maßregel seines Mini„steriums hineingezogen zu sehen. Wir sind dabei weit „entfernt von einem Mangel der Ehrfurcht gegen die „geheiligte Person unseres Großherzogs. Und wir „zweifeln sehr, daß solche bittre Ergüsse selbst über „die Person des Fürsten, wie sie merkwürdigster Weise „die censirte, als Hoforgan dienende, Stuttgar„ter Zeitung vom 24. und 27. Mai, zugleich mit der „schlecht verhüllten Freunde, daß nun unser Großher„zog in der öffentlichen Gunst oder Ungunst einigen „andern benachbarten Fürsten gleich stehe, neulich mit„theilte, aus einem badischen Herzen geflossen seyen. „Wir Badner sind weder so undankbar noch so un„verständig, selbst einen einzelnen Mißgriff eines die „Freiheit und Verfassung redlich wollenden und schir„menden edlen Fürsten für ein freiheitfeindliches un„redliches System zu halten.“

Digitized by Google

B. Nun folgt in beiden Artikeln die sicherlich nur so, und nur durch das oben (II. 5.) gesagte erklärliche Andeutung meiner Ueberzeugung, daß die verletzenden Maßregeln zwar eine Vorbereitung des Sturzes der Preßfreiheit seyen, aber als solche nicht ausgiengen von böser Absicht der unmittelbaren Rathgeber der Regierung, sondern veranlaßt würden, durch Einflüsse zusammenwirkender innerer und äußerer Feinde unserer Preßfreiheit, wie sie so eben in der Stuttgarter und Mannheimer Zeitung ihre Gesinnungen ausgesprochen und wirklich Fürst und Volk miteinander zu entzweien versucht hatten, und wie sie und ihre Plane vorhin (II. 5.) geschildert wurden. Dieses nun und die darin enthaltene Bestätigung, daß der Artikel im Wesentlichen nicht gegen das Ministerium, sondern für eine gemeinschaftliche Sache mit ihm zu streiten glaubte, drückt der angeklagte Artikel dadurch aus, daß er unmittelbar, nachdem er die Aengstlichkeit, den Mangel an gehöriger Scheu vor Verletzung des Rechts und die Unpolitik des dem Regenten ertheilten Raths, d. h. „derer, welche zu solchen Maßregeln rathen," getadelt hat, die böse Absicht von ihnen weg und jenen im Hintergrund stehende Reactionärs zuweist, mit den Worten:

„und der Ehrgeiz, die Verschmitztheit und Bosheit „derer, welche hinter ihnen stehen und sie als ihre „Werkzeuge gebrauchen."

Der ausführlichere Artikel sagt:

„Unsere Minister mögen diese Stellen (der reactionä„ren, als Hoforgan dienenden Stuttgarter Zeitung, „welche über den angeblichen Zerfall des Fürsten, mit „der öffentlichen Meinung des Volks, Freude äußerte) „lesen, und dann wohl prüfen, zu wessen Freude solche „Mißgriffe wie sie machten, gereichen — Dennoch aber „nöthigt uns unsere Pflicht, jene Verfügung als einen „großen Mißgriff zu erklären. Wenn wir dabei uns „noch mit Hochachtung selbst gegen das Ministe„rium ausdrücken, so geschieht es in dem Gefühle, „daß man bei einem Ministerium, welches zuerst in

„Deutschland die Preßfreiheit publicirte, nicht bloß „aus Dankbarkeit einige Mißgriffe möglichst entschul„digen, sondern auch, so lange es jenes heiligste „Gut selbst im schweren Kampfe festhält, „ihm nur Irrthum und Uebereilung, aber keinen „verfassungsbrüchigen Willen zutrauen darf.“

Es bedarf wohl keiner Widerlegung, wenn der Herr Staatsanwalt es für Anmaßung hält, entscheiden zu wollen, wann und wie lange der Regierung (!) Hochachtung gebühre, und wenn er meint, für den angeklagten Artikel hätte ich diese Erklärung zurückgenommen. Kein Mensch kann den liberalen Schriftsteller verpflichten, den Ministern in Zeitungscritiken eine positive Hochachtung auszudrücken. Dieser positive Ausdruck erklärt sich aber hier allein dadurch, daß ich wirklich glaubte, mit ihnen für dieselbe Sache zu streiten, und daß ich an die Ehrlichkeit ihres Kampfes für Erhaltung der Preßfreiheit glaubend, ihnen auch bösen Willen, die Verfassung zu verletzen, nicht zutrauen konnte. Kein Zeichen aber war in der Wirklichkeit oder in meinem angeklagten Artikel vorhanden, daß damals der erklärte Grund der positiven Hochachtung und mithin die Erklärung derselben selbst, und der Glauben an den guten Willen im Kampfe für Erhaltung unserer Preßfreiheit weggefallen sey. Der Tadel der einzelnen Maßregel ist dafür natürlich kein Beweis, denn diesen enthielt ja auch der erste Artikel selbst und zwar sehr stark ausgedrückt. Vielmehr aber spricht die obige Erklärung des angeklagten Artikels in Verbindung mit meiner Enthaltung von allem Angriff auf die Persönlichkeiten und ihre Gesinnungen auch noch positiv für die Fortdauer jener, einen jeden Gedanken an beleidigende Absicht ausschließenden, nur einige Tage vorher und in demselben Zeitblatte gegebenen feierlichen Erklärung.

C. Nun folgt in beiden Artikeln die Schilderung des verletzenden und kränkenden und gefährlichen Characters der Maßregel, und vorzüglich eines etwaigen Fortschreitens auf der betretenen Bahn. Zu diesem Zweck wird im Gegensatze ge-

Digitized by Google

schildert Baden, wo das Fürstenwort in Beziehung auf Verfassung und ihre Wahrheit die Preßfreiheit erfüllt wurden, und seitdem stets die ungetrübteste Zufriedenheit geherrscht habe, mit andern deutschen Ländern, wo beides nicht der Fall sey.

Es wird dann geschildert, wie die falsche diesem Verhältniß unangemessene Maßregel nur jenen verderblichen Plänen jener Freiheitsfeinde (II. 5.) förderlich sey. Es wird geschildert die beispiellose Treue, Gesetzlichkeit und Zufriedenheit des badischen Volks, in der ganzen Zeit seit der erfüllten Verfassung bei der vollkommensten Freiheit jeder Art von Aeußerung der öffentlichen Meinung, und gerade durch dieselben selbst während der größesten Aufregung in Europa und in revolutionirten Nachbarländern. Es wird geschildert, wie die Badner jeden Einfluß der lauten Klagen und der unzufriedenen aufregenden Stimmen auch in andern deutschen Ländern und so eben erst auch die in Hambach als für ihren glücklichen Zustand nicht passend, gänzlich von sich abgewiesen hätten. Trotz dem aber, und trotz dem, daß die badischen Freiheitsfreunde bei jeder Gelegenheit mit Wärme die Gesinnungen der Treue und Liebe gegen den Fürsten und der strengen Gesetzlichkeit ausgesprochen hätten — trotz diesem würden nun gerade nur diesem badischen Volk durch seine Regierung selbst theure verfassungsmäßige Freiheitsrechte genommen, während man sie selbst denen deutschen Völkern nicht antaste, von deren Aeußerung öffentlicher Unzufriedenheit man den Vorwand entlehne. Diese Schilderung beginnt im angeklagten Artikel mit den Worten:

„Kein Fürst war je verehrter in Baden, in Deutschland, „als Leopold, kein Volk treuer, mehr von Verehrung „und Liebe gegen seinen Fürsten beseelt, als das badi„sche, seit ihm das Fürstenwort erfüllt, und das wohl„begründetste Recht politischer Freiheit (vorzüglich durch „freie Presse) zugestanden schien“, (Es folgt dann, daß während anderwärts laute Klage über Wortbruch

und Wahrheitsunterdrückung ertönte, gerade umgekehrt: „Jedes Wort, welches laut wurde, wo „das badische Volk versammelt war, nur für Gesetzlich„keit und Treue ertönte, Liebe und Verehrung athmete „für den Fürsten“, (und daß in Hambach kein einziger Badenser mitsprechen mochte, weil die Klagen der Wortführer vielleicht dem Verfassungsbruch und der Wahrheitsunterdrückung in andern Ländern) „aber nicht „unserem Badischen, also auch nicht dem ganzen „deutschen Zustand angemessen war“.

In dem ausführlicheren Artikel beginnt diese Schilderung mit den Worten:

„Man darf kühn jeden unbefangenen Beobachter zum „Zeugniß aufrufen, ob nicht bis zum gegenwärtigen „Augenblick seit der Regierung des Großherzogs Leo„pold eine beispiellose Einigkeit zwischen Regierung und „Volk ein Zustand der ungetrübtesten Ruhe und Gesetz„lichkeit, einer durchaus würdigen und gemäßigten streng „verfassungsmäßigen Bestrebung sich zeigte u. s. w.“

D. Alsdann folgt nun insbesondere zur Abwendung jener drohenden Gefahren II. 5. und in jenen rein patriotischen Zwecken und Gesichtspuncten (III. IV.) einestheils jener die lebhafte Anhänglichkeit für unsere Freiheiten aussprechende Ausdruck des Schmerzes und Unwillens über die verfassungswidrige Beschränkung, und anderntheils zugleich für die Rathgeber der Regierung die Enthüllung der Gefahr, wohin es führen könne, wenn auf diesem Weg fortgeschritten würde. Es wird geschildert, wohin es führen müsse, wenn durch den Fortschritt auf diesem Wege jener gefürchtete große europäische Principienkrieg ausbräche, und alsdann durch Zerstörung der Preßfreiheit jener glorreiche Standpunct und die so eben geschilderte, trotz einzelner Misgriffe bisher stets bestandene glückliche Eintracht mit dem Volk und der öffentlichen Meinung von Deutschland und Baden verloren seyn würden, wenn dadurch selbst die in andern deutschen Ländern neulich so laut gewordenen

und furchtbaren Klagen der Unzufriedenen noch mehr Vorwand erhielten für ihre Aeußerung des Unglaubens an friedlichen Sieg und die Wahrheit verfassungsmäßiger Freiheit in Deutschland durch den freien Willen der Regierungen, wenn alsdann die wahren Freunde von Fürst und Vaterland, von Treue und Gesetzlichkeit durch die falschen Maßregeln der Regierungen selbst entwaffnet seyen, und nun in natürlicher Consequenz an eine, verletzende und gefährliche Stimmung zurücklassende, Maßregel die andere sich anschließe. Hierbei mußte natürlich der Blick von Baden sich hinüber wenden zu den allgemeinen europäischen und deutschen Zuständen, von wo, wie ich glaubte, allein diejenigen großen Gefahren ausgehen werden, die auch unser Baden bedrohen könnten. Hieran mahnen nun mit starkem Nachdruck in dem angeklagten Artikel die Worte:

„Und nun, als wollte man die furchtbare Rede von „Tausenden wahr machen, daß alle Gesetzlichkeit, Treue „und Mäßigung des deutschen Volks ihm statt wahrer „Achtung nur Mißhandlung und Verachtung seiner Re„gierungen zuziehe u. s. w.

Dann die Worte:

„Zu Badens würdigsten Bürgern sollen die Männer ihres „Vertrauens nicht mehr reden, reden von dem, was „das Herz bewegt, was zum Heil für Fürst und „Vaterland dient, was sie, was jeden einzelnen „Bürgers Leben retten kann in dieser gefahr„vollen Zeit“,

sodann in den Worten:

„Ganz mit demselben Recht, denn wo ist hier eine „Grenze, könnten sie morgen bei Todesstrafe „verbieten, nicht mehr von Politik und Vaterland zu „reden“,

und endlich in den Worten:

„Denn die einzige wahre Aufregung des Volks und

„ihre Nahrung besteht, wie neulich ein brittischer Redner „sagte, in verletzenden Maßregeln der Regierung".

Der ausführlichere, zwar nur einige Tage zuvor, jedoch (S. vorhin IV. 2.) bei geringerer Nähe und Dringlichkeit der Gefahr geschriebene Artikel drückt ganz dieselben Gedanken so aus:

„überhaupt aber fordert gewiß das natürliche Wohl-„wollen für Fürst und Vaterland jeden guten „Bürger auf, die Minister zu bitten, sie möchten „vor jeder ängstlichen Nachgiebigkeit gegen fremde „unconstitutionelle Wünsche sorgfältig erwägen, „wohin in dieser Beziehung leicht das erste Schwan-„ken, das erste Verletzen unserer Verfassungs-„grundsätze führen kann. Der erste Schritt schon „gibt den Gegnern unserer Freiheit Muth, „verstärkt im gegenwärtigen Streit entgegen-„gesetzter Principien die wirkliche Kraft der „Feinde gegen uns, schwächt dagegen die Ehre, die „Achtung und Liebe und das Vertrauen unserer Regie-„rung, und reizt die Bürger zu unfreundlichen Opposi-„tionsmaßregeln auf. Diese letzteren aber veranlassen „wiederum neue unangenehme Regierungsmaßregeln. Die „unausbleibliche Geltendmachung der Verantwortlichkeit „von Seiten der Stände und die ministeriellen Mittel, „ihr und ihren Folgen zu entgehen, vermehren die „Schwierigkeiten. Das Gefühl, daß der deutschen „Nation nach sechzehnjähriger Nichterfüllung des all-„gemeinen deutschen Fürstenworts und der Grundver-„träge, selbst jetzt die Erfüllung derselben, welche „endlich genaht schien — zugleich mit den ältesten „natürlichsten Freiheitsrechten entzogen werden, eine „edle, mächtige Nation zu einem Helotenhaufen erniedrigt „werden sollte — könnte zu ganz unberechenbaren Er-„scheinungen führen".

E. Den Schluß macht nun zur Abwendung jener großen Gefahren die dringendste Aufforderung

Digitized by Google

an die Rathgeber der Regierung, auf dem Wege der getadelten Maßregeln nicht fortzuschreiten, für Baden und Deutschland die Retter des Friedens und der gesetzlichen Ordnung zu werden, und das Glück des bisherigen glorreichen Standpunets unseres Fürsten zu bewahren, an die Bürger aber die Mahnung, daß sie jede Maßregel der Regierung, jede Richtung eines Ministers in diesem Sinne durch eine freie kräftige und öffentliche Meinung für das Rechte (in dem obigen Sinne II. 5.) unterstützen, und so durch „Gesetzlichkeit und Besonnenheit“ bewirken, daß jene furchtbaren Reden unwahr blieben, daß alle revolutionäre Gewaltthat ausgeschlossen, und Friede und Freiheit bewahrt, Fürst und Vaterland gerettet würden. Die Worte des angeklagten Artikels sind, nach der Frage, ob die falschen Rathgeber in den deutschen Ministerien die deutsche Nation zum Aeußersten aufregen wollten, folgende:

„Oder wird nicht endlich ein Retter für Gesetzlich-
„keit und Ordnung sich finden? (Ich dachte zunächst
an den neu ernannten aber damals noch nicht eingetre-
tenen Minister-Präsidenten. S. Freisinnigen 85.
und 95.) „Gebe das Gott! Wir wünschen es — aber
„damit er Kraft habe gegen diese Verblendung, und
„damit ihr Euch, Euren edlen, nur falsch be-
„rathenen Fürsten und Euer Vaterland rettet
„in der furchtbaren Gefahr, wacht Ihr Bürger, und
„laßt Euch nicht erniedrigen, laßt Euch nicht feig Eure
„heiligsten Menschen- und Bürger-Rechte rauben. Hand-
„habt und vertheidigt sie muthig und besonnen auf
„jede rechtliche Weise“.

Der ausführlichere Artikel sagt nach der Warnung vor den unberechenbaren Gefahren und der Möglichkeit, daß in ihnen manche Freiheitsfreunde in Deutschland „an die „Stelle offner gesetzlicher Mittel geheime und gewaltsame „setzen möchten“:

„Verhüte Gott, daß wir hierdurch dazu aufreizen sollten.
„Nein, wir halten diesen Weg, so ferne nur die guten

„Bürger den Muth und die Männlichkeit zeigen, die „offenen, gesetzlichen Mittel zu gebrauchen, nicht bloß „für unnöthig zur Gewinnung und Rettung unserer Frei„heit, sondern für verderblich. — Dennoch", (selbst wenn durch neue Karlsbader Beschlüsse die theuersten Rechte vernichtet würden, S. XXXIII.) „besteht nur „durch gesetzliche und besonnene patriotische Wirksamkeit, „selbst gegenüber der ministeriellen Leidenschaft und täg„licher Rechtsverletzung, Eintracht und Kraft. Soweit „man also mit einigem Zutrauen unsere Stimme „vernimmt, beschwören wir alle ächten Freunde „des Vaterlandes, den Feinden der guten Sache nie „den Triumpf eines gerechten Tadels gegen die Freunde „der Freiheit zu geben, worauf sie sehnsüchtig harren, „und die in Deutschland unüberwindliche Kraft flecken„loser Gerechtigkeit und Achtungswürdigkeit „der guten Sache zu retten. Trotz dem aber sehen wir „dennoch die Thatsache des schlimmen Erfolgs verkehrter „Regierungsmaßregeln voraus. — Wohin man in unserer „ungeheuren Zeit den Blick richtet, überall Erschütterung „aller Verhältnisse, Kampf aller Elemente, überall nahe „drohende Gefahren! — Eine Kraft ist Gottlob in „Deutschland noch tiefer, allgemeiner und mächtiger als „alle andern Kräfte, es ist die moralische Kraft des „deutschen Volkes, seine Achtung und seine Forde„rung von Recht und Treue. Wer daran sich „hält im finsteren Sturme, wird Rettung finden. — „Die Fürsten sollen ehrliche Männer seyn und als ehrliche „Männer ihr Wort dem Volke erfüllen!"

„Das deutsche Volk aber wird ebenfalls, Gott und „seinem guten Rechte vertrauend, aus wahrer Treue „auch gegen seinen Fürsten, so wie gegen seine Ehre in „der jetzigen Zeit der furchtbarsten Krise mit der größesten „Energie alle möglichen friedlichen und gesetzlichen „Mittel für seine Freiheit ergreifen, damit — was nur so be„wirkt werden kann — die blutigen uns ewig fern

„bleiben. Seyd thätig und einig, und Ihr „habt Freiheit und Frieden“!

Aus dem angeklagten Artikel selbst lassen sich also Stelle für Stelle alle in meiner Vertheidigung S. 47. ff. aus allen meinen Artikeln im Freisinnigen urkundlich nachgewiesenen politischen Ueberzeugungen erweisen, lassen sich dieselben Gesinnungen und Bestrebungen der reinsten Treue und der strengsten Gesetzlichkeit nachweisen, welche sich in allen meinen öffentlichen Aeußerungen, namentlich auch unmittelbar vor und unmittelbar nach dem angeklagten Artikel mit der größten Wärme und Energie wiederholen. (S. oben S. 147.)

Es wäre unmöglich, diese Ueberzeugungen und die ganzen reinen patriotischen Motive aller Stellen in dem angeklagten Artikel, wären sie nicht schon jetzt evident, es wäre unmöglich, dieselbe Ueberzeugung, daß auf demselben Weg einer „gesetzlichen“ aber kräftigen öffentlichen Meinung für unsere verfassungsmäßige Freiheit zugleich für das Beßte von Fürst und Vaterland, für den Frieden und die gesetzliche Ordnung gewirkt werde, klarer und bestimmter auszusprechen und erweisen, als durch meine Artikel im

(Freisinnigen Nr. 50, 51, 74, 75, 85, 91, 92, und 107.)

und ganz besonders auch durch die Nr. 85. mitgetheilte öffentliche Rede und auch durch den obigen Artikel. (S. 133.)

Und nun, was macht der Herr Staatsanwalt aus diesen offen vorliegenden patriotischen Gesinnungen und Bestrebungen, welche wahrlich am allerwenigsten unsere Regierung zu verfolgen Ursache hätte?

2) Die falsche Darstellung meines Artikels durch den Herrn Staatsanwalt.

Mein Artikel, weit entfernt, unsere Regierung zu beleidigen, vielmehr im Wesentlichen in ihrem Kampfe für unser theuerstes Freiheitsrecht sie unterstützend, vermeidet es,

Digitized by Google

bei seiner rein objectiven Critik eines einzelnen Raths zu einer Maßregel in diesem Kampfe, eben weil ich weder sicher den Urheber dieses Raths wußte, noch auch beleidigen wollte, das Staatsministerium, die Regierung oder einzelne Minister zu bezeichnen. Der Herr Staatsanwalt, um mich furchtbarer Beleidigungen dieser Regierung zu überführen, zieht in der Anklage nicht enthaltene Stellen herein, und ändert in Stellen, welche offenbar von mehreren fremden Regierungen reden, (deren Verhältnisse der Artikel in den Gegensatz mit unseren badischen Verhältnissen setzt (S. vorhin C.) dieselben in unsere Eine Großherzoglich Badische Regierung um, und schiebt meinem Artikel ganze Phrasen von „Großherzog, Staatsministerium u. s. w.“ unter, die durchaus nicht in demselben stehen. (S. oben S. 10. ff.)

Mein Artikel erwähnt nur mit warmer Anhänglichkeit, mit Lob, und um noch ausdrücklich jeden Gedanken eines Tadels der Maßregel von ihm zu entfernen, unseren Fürsten. Der Herr Staatsanwalt verwandelt dieses in Angriff und Majestätsbeleidigung gegen Ihn. (S. oben S. 11 und 12, und S. 47. ff.)

Mein Artikel spricht, wie meine so oft und unmittelbar vor und nach demselben wiederholten Erklärungen die reinste Treue und Anhänglichkeit für unsere Regierung, unsere Verfassung und die gesetzliche Ordnung aus. Derselbe macht nach ausdrücklichem Gegensatz der durch Erfüllung des Fürstenworts, und durch Preßfreiheit in Baden bewirkten bewunderungswürdigen Zufriedenheit und der durch Nichterfüllung und Wahrheitsunterdrückung in andern Ländern herrschenden Unzufriedenheit, die Rathgeber der Regierung aufmerksam, wie es in einem so nah drohenden europäischen Principienkrieg für ganz Deutschland höchst gefährlich werden könne, wenn man den furchtbaren Reden der Unzufriedenen in andern deutschen Ländern: daß die deutsche Nation in Güte die Freiheit und die Erfüllung des Fürstenworts nie erhalten werde, durch Ver-

Digitized by Google

letzungen des Rechts in Baden einen Vorwand geben wollte. Er fordert aber neben dieser Warnung an die fürstlichen Rathgeber, auf dem betretenen Wege nicht fortzuschreiten, zugleich ausdrücklich und mit Wärme die badischen Bürger auf, zur Gesetzlichkeit und dazu: in „gesetzlicher besonnener“ Weise durch eine einhellige öffentliche Meinung die Regierung in ihrem Bestreben für „Gesetzlichkeit und Ordnung“ zu unterstützen, „und unsern edlen Fürsten aus jeder Gefahr zu retten“. (S. vorhin C. und E.)

Der Herr Staatsanwalt aber findet kein Bedenken, die jetzt in der Appellationsinstanz hereingezogenen Sätze in ihrem Sinn so gänzlich zu verfälschen und umzudrehen, daß er, was ich im Gegensatz von Baden, von den Klagen in andern Ländern über fortgesetzten Bruch des Fürstenworts erwähne, mir gegen unsere badische Regierung in den Mund legt, und mich dem badischen Volk erklären läßt, es, (das badische Volk) könne nur durch Umsturz seines Fürstenthrons Heil suchen (!!). Dieser furchtbaren Sinnverfälschung dient dann auch eine Wortverfälschung.

Jene nachdrücklichen Worte des Schmerzes und der Warnung an die Räthe der Regierung über den, auf solchem Wege für „jene furchtbaren“ Reden fremder Unzufriedenen entstehenden, unglücklichen Vorwand,

„als wollte man wahr machen“

werden in den positiven Satz verändert,

„sie würden durch jene Verordnung wahr gemacht“.

Mein Artikel erklärt wiederholt mit der entschiedensten Energie meine oftmals ausgesprochene Ueberzeugung, daß die Gefahren, welche ich besorgte, durchaus nicht in aufregenden Worten bestehe, daß nur die verletzenden Maßregeln aufregten, und daß in den aufgeregtsten Zeiten auch die aufregendsten Reden, namentlich auch die Hambacher, auf die Badner, weil ihnen das Fürstenwort erfüllt worden, gar keinen Eindruck gemacht hätten. (S. vorhin IV. 5. V, C.) Ich besorgte auch in badischen Versammlungen so wenig Hambacher Reden gegen

Digitized by Google

deren Unwürdigkeiten ich laut proteſtirte, (S. oben S. IX.) daß gerade darüber mein Artikel ein empörtes Gefühl ausſpricht, daß die Rathgeber jener Verordnung das badiſche Volk und ſeine Freiheitsfreunde, welche bisher ſo unausgeſetzt treu, zufrieden und geſetzlich ſich gezeigt hatten, unverdient ſchwer dadurch kränkten, daß ſie in Baden ſolche Reden für möglich und gefährlich gehalten hätten. Meine Beſorgniſſe richteten ſich nur auf die Gefahr, die durch einen großen europäiſchen Principienkrieg, den ich durch die Pariſer Junirevolution genähert glaubte, und alsdann durch die Stimmung des deutſchen Volkes entſtehen könnte, wenn Baden nicht die Wahrheit der conſtitutionellen Freiheit und ſeinen glorreichen Standpunct behauptete. Ich warne ſichtlich tief erſchüttert vor dieſen Gefahren und fordere die Rathgeber des Fürſten und die Bürger auf, in geſetzlich beſonnenem Zuſammenwirken die Geſetzlichkeit und Ordnung, den Frieden und unſeren „edlen Fürſten“ zu retten. (S. vorhin II, 5. IV, 5. und V, E.)

Und nun erlaubt ſich der Herr Staatsanwalt ſo doppelt falſche Inſinuation, einerſeits, als hätte ich die Gefahr geſucht in der Wahrſcheinlichkeit revolutionärer Hambacher Reden in Baden und ihrer gefährlichen Wirkung auf Badens Bürger, „wobei ich mich über die glücklich das Vaterland rettende Unterdrückung derſelben durch die getadelte Verordnung hätte freuen, und doppelt ſelbſt tadlende und aufregende Worte ſcheuen ſollen“, andererſeits aber, als hätten in Wahrheit „die Aufſtände in Paris und die Vorgänge in Hambach eine andere Bewegung des Gemüths, als Furcht und Beſorgniſſe erregt“ (S. oben S. 17.) und mich jene Verordnung nur darum geſchmerzt, weil ſie mir ein Hinderniß für Hambacher Reden geweſen. Nachdem er endlich ſelbſt ſo gänzlich unnoble Aeußerungen, wie z. B. die von dem, „dem Vernehmen nach einträglichen Gewerb der Zeitungsſchreiber“ nicht verſchmäht hat, ſchließt endlich dieſe ganze Reihe verfälſchender Unterſchiebungen unwürdiger, mit der Anklage

Digitized by Google

einer bloßen Injurie nicht einmal in Verbindung stehender Gesinnungen und Motive mit folgenden ihrer würdigen Worten:

„Wäre es übrigens nicht Hauptabsicht des Angeklagten „gewesen, die Regierung herabzuwürdigen, sollte z. B. diese „Herabwürdigung nur geschehen seyn, um der Behauptung „Eingang zu verschaffen, als ob nur von dem Umsturz aller „Fürstenthrone Heil zu erwarten sey, und um dadurch der „Aufforderung zur Widersetzlichkeit gegen den angeklagten Raub „der Regierung zu begründen, so würde" u. s. w.

Es möchte schwer seyn, zur richtigen Würdigung solcher, meiner und meiner Gesinnungen und offenkundigen Bestrebungen völlig unwürdigen Aeußerungen, die der Würde des höchsten Gerichtshofes angemessenen Worte zu finden! Daß sie, daß die ganze hier geschilderte Verfahrungsweise, wie sie hier der Herr Staatsanwalt gegen einen Mann sich erlaubt, der Lebenslang seine Ehre fleckenlos bewahrte, dem Vertheidiger des Gesetzes nimmermehr zustehe und zieme, und daß nur durch Misbrauch im öffentlichen Amt ein Freibrief für sie gesucht werden könnte, dieses ist klar.

Aber es genügt, daß solche Verfahrungsweise offenkundig werde, um sie gestraft zu sehen durch Gefühl und Urtheil jedes wohldenkenden Mannes.

Es genügt, solche Darstellung meinen Gesinnungen und Bestrebungen und Aeußerungen gegenüberzustellen, um jedem urtheilsfähigen Mann die Ueberzeugung zu begründen, daß die letzteren mit jener Anklage nichts gemein haben, namentlich auch diejenigen nicht, welche der angeklagte Artikel enthält. Denn, obwohl natürlich gerne preißgebend jedes schnell niedergeschriebene Wort, welches hier oder dort mißverstanden werden könnte, bin ich noch jetzt, wie am Tage der Beschlagnahme, stolz auf die Gesinnung, die in jeder Zeile athmet, und vermöchte einen treueren Wunsch für unsere Regierung nicht auszusprechen, als daß solche Gesinnung zu aller Zeit verbreitet seyn möge unter ihren Bürgern!

Digitized by Google

IV. Genaue Nachweisung des Mangels aller Bedingungen einer strafbaren Injurie und die Rechtsgutachten darüber.

Der Mangel 1) der Rechtswidrigkeit, 2) des beleidigenden Characters aller angeklagten Stellen und 3) eines bestimmten Beleidigten.

Frei von jenen bisher gerügten unjuristischen Gesichtspuncten und falschen Vorurtheilen, wird der höchste Gerichtshof die wirklich angeklagten einzelnen Stellen meines Artikels, eine nach der andern, nach den streng juristischen Grundsätzen prüfen. Er wird mit gewissenhafter Gründlichkeit prüfen, ob eine oder mehrere unzweifelhaft jene vier unentbehrlichen Hauptbedingungen wahrer juristischer Vergehen der Injurien, und zwar der hier wirklich angeklagten Injurien, zugleich an sich tragen. (S. 113.) Jede Stelle, bei welcher dieses nicht der Fall ist, wird derselbe gänzlich außer Anklage setzen, und durch keine unjuristischen Gesichtspunkte, durch Nebenrücksichten, durch angebliche Tendenzen, durch Total-Eindrücke und bloßen Ton und starken Ausdruck, oder durch Addition mehrerer, für sich genommen, kein Vergehen begründender Stellen, oder mehrerer juristischen Nullen, zu einem nur scheinbaren juristischen Ganzen von der Bahn des wahren Rechts abgelenkt werden.

(Vertheidigungs-Vorträge S. 71 und 115.)
Leicht wird sich alsdann der schuldlose Charakter aller dieser Aeußerungen ergeben.

Der Mangel der in der Ueberschrift erwähnten 3ten Hauptbedingung wurde seiner eigenthümlichen juristischen Natur und Wirkung wegen bereits in der ersten Beschwerde abgehandelt, obgleich ihn die Heidelberger Juristenfacultät ebenfalls ganz richtig als einen dritten Mangel am Thatbestande des Vergehens der Injurie behandelt.

Digitized by Google

Von wahrlich sehr großer Bedeutung auch für die Beurtheilung des objektiv ehrenkränkenden Charakters meiner Aeußerungen und der beleidigenden Absicht ist dieses aber natürlich, daß der ganze Artikel durchaus keine bestimmte individuelle oder moralische Persönlichkeit nennt oder bezeichnet, daß er so rein sich an die Beurtheilung des politischen Charakters und der Folgen der objectiven Maßregel, oder vielmehr des Raths zu derselben hält, und daß dessen wahre Urheber noch jetzt so unbekannt sind, daß die achtbarsten Richter und ganze Juristenfacultäten, nicht zu wissen erklären, welche bestimmte Person eigentlich bloß mittelbar durch diesen Tadel getroffen werde? Wie kann denn, was nur so gesagt wird, überhaupt, wie könnte es vollends im Zweifel als persönlich ehrenkränkend für eine bestimmte Persönlichkeit und als in der Absicht, gerade sie zu beleidigen gesagt, angesehen werden?

Der Mangel der ersten Hauptbedingung oder des rechtsverletzenden Charakters ist eigentlich durch die einzige Bemerkung entschieden: es sind bloße freie Urtheile, ohne Einmischung verläumderischer Nachreden und persönlicher Schimpfworte.

Verbürgte mir nicht dieser Höchste Gerichtshof unseres Landes die ächt juristische Ausbildung und männlich consequente Durchführung der gesetzlichen Grundsätze, (S. oben S. 27—30, 106—115) so würde ich noch weiter Folgendes, juristisch schon Ueberflüssige, hinzusetzen: a) Diese Urtheile sind gar nicht einmal Urtheile über eine bestimmte Persönlichkeit, am wenigsten die des Klägers, sondern objectiv gehaltene Urtheile über den politischen Character und vorzüglich die Folgen einer einzelnen äußeren politischen Maßregel. Zu deren vollkommen freier Beurtheilung war ich b) außer dem allgemeinen Menschenrecht unbedingt freien Urtheils über Personen und Sachen, auch noch besonders öffentlich rechtlich berechtigt und verpflichtet. (S. oben S. 110 und 125, und Grolman §. 215 und Feuerbach §. 279.) Ferner c)

diese Urtheile schieben dem Urheber oder den Urhebern dieser Maßregel keine besonderen persönlichen unwürdigen Motive und Gesinnungen unter; d) sie benennen oder bezeichnen nicht einmal irgend eine bestimmte Persönlichkeit als Urheber, und vollends nicht die des Klägers, sondern lassen denselben absichtlich in dem Dunkel, in welchem auch hier, wie so oft für den Urtheilenden selbst der Rath zu einer einzelnen Regierungsmaßregel steht. e) Sie sprechen endlich nicht einmal die Behauptung eines wirklich schimpflichen verachtungswürdigen, ja nicht einmal f) eines eigentlich dolosen Characters der beurtheilten Handlung aus.

Dieses letztere führt zu der Ausführung des Mangels der zweiten Hauptbedingung, daß nämlich diese Urtheile auch, abgesehen davon, daß sie schon als solche nicht rechtsverletzend sind, sogar nicht einmal die juristische Ehre treffen.

Diesen Punct vorzüglich, und daß namentlich selbst nicht ein doloser Charakter der beurtheilten Maßregel ausgesprochen wird, diesen führen das Tübinger und Heidelberger Rechtsgutachten besonders aus. — Und in der That, sicherer und mehr gegen jeden, durch etwaige Reste der alten falschen Theorie, oder durch eine gefährliche unwillkührliche und augenblickliche Verwechselung der 1ten und 2ten Bedingung (S. oben S. 114) entstehenden Zweifel geschützt könnte die volle Schuldloserklärung nicht begründet werden, als indem so viel mehr nachgewiesen wird, als nach den streng juristischen Grundsätzen unserer Gesetze nothwendig ist.

Ich werde also in vollständiger Mittheilung dieser Nachweisungen, sämmtliche angeklagten Stellen vollständig und streng wörtlich wiedergeben, und ihren durchaus nicht rechtsverletzenden und nicht injuriösen Charakter darthun.

Beide Gutachten enthalten, außer der auch in dem Kieler Gutachten vorausgeschickten Ausführung, daß man sich nicht etwa durch unjuristische Rücksichten auf den Ton verleiten lassen dürfe, in dem Aufsatz eine strafwürdige Ge-

Digitized by Google

setzwidrigkeit zu finden, die darin nicht enthalten sey, auch besondere Erklärungen über die Erlaubtheit freimüthiger Urtheile.

Das Heidelberger Gutachten sagt darüber mit Berufung auf die gerade auch in meiner Vertheidigung (S. 90 ff.) abgedruckten Ausführungen Webers (I. 124, II. 194, III. 2. ff.) worin eben jene unbedingte Freiheit der selbst noch so stark tadelnden Urtheile ausgeführt ist, unter Andrem Folgendes:

„Alle Urtheile gehören dem Reiche der Meinungen an, in welchem kein anderer Richter ist „als jene nie schweigende Stimme der Wahrheit und des gesunden Verstandes, welche über „grundlose und excentrische Urtheile den Stab bricht, und in „dem entgegenstehenden Urtheile aller Besseren und Verständigen „sich äußert. Es kann dabei für den Richter des Staats gleich„gültig seyn, ob das Urtheil wahr oder grundlos ist, da er sich „nicht anmaßen darf, die Wahrheit eines Urtheils, das oft „nur nach wissenschaftlichen oder technischen Rücksichten be„messen werden kann, oder die logische Folgerichtigkeit der „Urtheile zum Gegenstande prozessualischer Verhandlungen „zu machen. Eine Einmischung des Staates in die Freiheit „des Urtheils, insofern nicht der oben bezeichnete injuriöse „Charakter zum Grunde liegt, würde leicht ein Verdam„mungsurtheil zum Stillstehen in den Fortschritten enthalten, „und einen Meinungszwang begründen, welcher um so ver„derblicher seyn würde, als oft auch durch ein an sich zu „weit gehendes oder halbwahres Urtheil erst eine Anregung „zu neuen Forschungen oder zur näheren Prüfung der Ver„hältnisse gegeben wird, aus welcher allmählig nach einem „in der physischen wie in der moralischen Welt überall ein„tretendem Kampfe die Wahrheit zuletzt hervorgeht. Die „Gründlichkeit oder Unverständigkeit des Ur„theils, die Leidenschaftlichkeit oder Indeli„katesse des Tadels kann, wenn nur nicht die oben

„geschilderte, eine verächtliche Behandlung des Andern „aussprechende injuriöse Form vorliegt, die Freiheit des Urtheils „nicht beschränken, weil sonst der Richter nur die Indeli„katesse oder die Verschrobenheit des Geistes oder den Mangel „an richtigem Takt, bestrafen würde, was nie in das Rechts„gebiet gehören kann.

„(Weber über Injurien I. S. 134.)

„Diese Freiheit des Urtheils muß ebensowohl geschützt werden „in ihrer Anwendung auf Urtheile über politische Gegenstände, „über Einrichtungen oder Verordnungen des Staats oder „Handlungen der Behörden und Beamten, und wo diese Frei„heit anerkannt ist, muß es insbesondere auch die Freiheit „des Tadels seyn, weil die Regierung sich selbst ein sie nicht „ehrendes Zeugniß geben würde, wenn sie nur den Unter„thanen das Recht des Lobes geben würde, da jeder, „welcher Wahrheit zu hören wünscht, auf Lob wie auf Tadel „gefaßt seyn muß, und jede Beschränkung des Tadels der „Regierung selbst die Regierung des Mittels berauben würde, „durch die Freiheit der Aeußerungen über die öffentlichen „Einrichtungen die Gebrechen derselben kennen zu lernen. „Die Freiheit des Tadels der Gesetze und Einrichtungen ist „auch von jeher von allen vorzüglichen Rechtslehrern aner„kannt worden,

„(Weber über Injurien II. Thl. S. 214. III. S. 12.)

„und alle weisen Gesetzgeber neuerer Zeit haben das Recht des „freien Tadels sanktionirt.

„Die Ausnahmen, welche sie machen, beziehen sich nur „auf jene Fälle, wo der Tadel nur als Mittel verbrecherischer „oder staatsgefährlicher Absichten erscheint.

„(Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 20. §. 157. Grävell „im neueren Archiv des Criminal-Rechts III. S. 255. „Anmerkungen zum baier. Strafgesetzbuche III. S. 43.)

„So erklärt auch einer der vorzüglichsten Criminalisten „Oestreichs, Jenull in seinen Abhandlungen in

„(Wagners Zeitschrift für Oesterr. Rechtsgel. 1825 S. 41.)

„daß einzelne Ausstellungen an der Regierungsform, Landes-
„Verfassung oder andern Maßregeln der Staatsverwaltung
„nicht unter den §. 57. des östreichischen Gesetzbuches, wo
„das Verbrechen, welches man sonst in andern Ländern
„Majestätsbeleidigung nennt, bestimmt wird, subsumirt
„werden können, weil, wie Jenull sagt, derjenige ein
„Thor wäre, der von menschlichen Dingen das Volkommene
„erwarte, und wenn ihm Jemand Unvollkommenheiten auch
„nur im Einzelnen nachweise, daran Aergerniß nähme".

„Bei der richterlichen Beurtheilung der Artikel über
„politische Ereignisse und Regierungsmaßregeln wird es aber
„auch Pflicht, nicht unberücksichtigt zu lassen, daß in
„Aeußerungen über politische Gegenstände leicht Partheian-
„sichten sich einmischen, und insbesondere in constitu-
„tionellen Staaten in Bezug auf das Verhältniß der
„Rechte der Regierung zu den Rechten des Volks und
„seiner Vertreter, der Streit über den Umfang der Regie-
„rungsrechte einen Einfluß üben wird, der den Urtheilen
„über politische Gegenstände leicht eine gewisse Einseitig-
„keit gibt. Während die Vertheidiger der Rechte der
„Krone und aller Regierungshandlungen, gewiß oft in
„den redlichsten Absichten die Gefahren übereilter Verbesse-
„rungsversuche fürchten, und mit Besorgnissen auf eine
„oft nicht mehr nach dem Willen der Verständigen zu len-
„kende Aufregung der Menge blicken, daher das Oberauf-
„sichtsrecht und das Recht der Regierung, Verordnungen
„zu erlassen, möglichst weit auszudehnen suchen, blicken die
„Vertheidiger der Volksrechte und der möglichst raschen Umge-
„staltung der gesellschaftlichen Grundlagen mit Mißtrauen auf alle
„Regierungshandlungen, finden leicht eine Verletzung der Rechte
„des Volks, indem sie im begeisterten Kampfe für Freiheit, das
„Unrecht anzugreifen sich berufen fühlen. Während in diesem
„Kampfe der Meinungen über den Umfang der Rechte der
„Regierungen und des Volkes jeder Anhänger einer Parthei
„gerne die Rechte, welche er vertheidigt, möglichst weit aus-
„zudehnen sucht, werden leider auch die Urtheile über die

Digitized by Google

„von den Gegnern vorgenommenen Handlungen oft nicht mit „jener Ruhe, Leidenschaftslosigkeit und Unpartheilichkeit ge„fällt, welche der Freund der gesetzlichen Ordnung und des „besonnenen Fortschreitens, im Vertrauen auf eine nach höhe„rem Plane sich allmählig bildende Entwicklung der Mensch„heit wünschen möchte. Es kann nicht fehlen, daß in diesem „Partheienkampfe der Ton der Aeußerungen leidenschaftlich, „nnd die Ausdrücke heftiger seyn werden, als der streng prü„fende Verstand, der jede Einseitigkeit verdammt, es billigt, „und wo die Vertheidiger der Regierungsrechte nicht selten „von den Gegnern als von Revolutionärs, Verräthern ꝛc., „sprechen, ertönen in den Aeußerungen der Anhänger der „entgegengesetzten Ansicht leicht die Klagen über Verfassungs„bruch, Volksverrath ꝛc.

„Weder die Anhänger der Einen noch der Andern Parthei „haben dabei ihre Worte auf die Goldwage gelegt, und sind „ferne von der Absicht, ihren Ausdrücken die eigentliche „juristische Bedeutung beizulegen“.

Die Erörterung des nicht injuriösen Charakters der einzelnen Aeußerungen beginnt dann das Gutachten, nachdem es ausgeführt, daß es der Ansicht derer, welche Strafloſigkeit selbst wahrer Injurien gegen die Minister, von der höchsten Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit ihres Handelns ableiten wollen, nicht huldigen könne, mit folgender allgemeinen Bemerkung:

„Allein sobald das Urtheil über die Persönlichkeit oder „die Handlungen der Minister nicht den oben bezeichneten „injuriösen Character an sich trägt, muß es völlig frei und „daher auch straflos seyn. In dem Artikel des Hof„raths Welcker liegen keine solche, den Charakter einer „Ehrenkränkung an sich tragenden Aeußerungen. Der Irrthum, „durch welchen man die Anklage als begründet zu erkennen, „verleitet werden könnte, liegt in der Voraussetzung, daß in „den, freilich vom Verfasser in seiner Aufregung des Ge„müths nicht sorgsam gewählten Ausdrücken der Vorwurf „liege, daß die Minister die Verfassung absichtlich verletzt,

Digitized by Google

„die Rechte des Volks absichtlich gekränkt hätten. Dies „liegt aber nicht in dem in Frage stehenden Ar„tikel, in welchem überhaupt der Verfasser die Worte gar „nicht in ihrer wahren Bedeutung nahm, was z. B. daraus „sich ergibt, daß er von einer beispiellosen Beleidigung des „treuesten Volkes spricht, während er wohl erkennen mußte, „daß man in juristischem Sinn genommen, ein ganzes Volk „nicht beleidigen könne".

Das Tübinger Rechtsgutachten (dessen Ordnung wir hier folgen) beseitigt zuerst die in der That juristisch kaum begreifliche Ansicht der Anklage, welche freilich auch noch die mündliche Rede des neuen Herrn Staatsanwalts, jedoch nicht das Urtheil wiederholte, nämlich in meiner bloßen Critik der öffentlichen wahren Thatsache einer Verordnung, eine Verläumdung finden zu wollen. Es fährt dann so fort:

„Erwägen wir dagegen, ob nicht in dem angeschuldigten „Artikel wenigstens eine Ehrenkränkung der Großherzoglich „badischen Regierung (im Sinne des Gesetzes über Ehren„kränkungen) liege, so kommen:

„(I.) zunächst die Stellen des Artikes in Betracht, auf „welche der Herr Staatsanwalt hauptsächlich seine Anklage „gründet und welche er S. 3 (nämlich der in der Vertheidi„gung abgedruckten, S. 11 der geschriebenen Anklageschrift) „als die den Strafantrag begründenden besonders „heraushebt." (Da zumal die Anklageakte mehrere für die angebliche Injurie gegen unsere Regierung völlig unerhebliche Stellen meines Artikels z. B. angebliche Beleidigungen gegen fremde Regierungen und mehrere Stellen zu ihrem Beleg heraus hob, so ist um so mehr nach der Natur des strengen Anklageprocesses nicht bloß, wie sich von selbst versteht, von jeder im Anklageact nicht referirten Stelle gänzlich abzusehen, sondern auch bei diesem factischen Fundament der Anklage stehen zu bleiben,

(S. m. Vertheidigung S. 68)

was das Urtheil aber nicht gethan hat.) „Es sind die Be-

„schuldigungen welche in dem in Frage stehenden Artikel „den Ministern dahin gemacht werden sollen:

„„daß sie den Fürsten schlecht berathen, fremden Einflüsterungen gegen das Interesse des Vaterlandes Gehör geben, die beschworene Verfassung brechen und die Rechte der Bürger verhöhnen““

„auf diese Weise wie sie der Hr. Staatsanwalt in der Anklage„acte heraus hebt, nicht in dem angeschuldigten Artikel enthalten.“ (Dieses, daß in jedem Punkte meinen Aeußerungen fälschlich eine wesentlich schlimmere Bedeutung und eine schlimmere thatsächliche Gestalt gegeben wurde, als sie wirklich haben, hatte ich schon in meiner Vertheidigung (S. 63 ff.) ausführlich nachgewiesen. Mußte es mich nun nicht sehr überraschen, jetzo dennoch selbst in den Entscheidungsgründen des Urtheils, wie sich sogleich zeigen wird, statt der Erfüllung der Rechtspflicht, im Zweifel den dem Angeklagten günstigeren Sinn aufzusuchen, Beides aufs Neue wieder ebenso zu finden?) „Das aber was in denjenigen Stellen ent„halten ist, welche der Herr Staatsanwalt durch jenes her„ausgehobene zunächst andeutet, begreift in der That weder „überhaupt eine Injurie noch insbesondere eine In„jurie gegen die Großherzogliche badische Regie„rung in sich.“

„Dieß dürfte aus Folgendem hervorgehen“:

„Tadelnde Urtheile über Producte einer Person und „über wirklich vorgefallene Thatsachen, müssen jedem Men„schen frei stehen, sollten auch diese Thatsachen in Maßregeln „bestehen, welche die Regierung des Staates getroffen hat. „Dieses läugnen, hieße die Fortschritte des menschlichen Ge„schlechts zur weiteren Vervollkommnung ganz unmöglich „machen, es hieße die Einsichten aller deren, welche nicht an „der Regierung unmittelbar Theil nehmen, für den Staat „ganz ausschließen, es hieße, die durch die Verfassung garan„tirte Denkfreiheit, welche doch nichts anders ist, als „eine Urtheilsfreiheit, vernichten, es hieße die Mög„lichkeit des Bestehens der wahren äußeren Ehre und

„des wahren guten Namens größtentheils aufhe-
„ben, weil diese nur da Werth haben, wo man das
„Gute für Gut, das Schlechte als Schlecht frei
„nach seiner Ueberzeugung und Einsicht be-
„zeichnen darf; es hieße überhaupt, einen Zustand her-
„beiführen, welcher für vernunftbegabte Wesen das Entwür-
„digendste wäre.

„Ob aber das gefällte Urtheil richtig oder falsch, ob es
„mit Takt oder ohne Takt vorgetragen, ob es fein oder un-
„fein, mit Delikatesse oder undelikat eingekleidet ist, ob es
„von einem Ruhigen, Leidenschaftslosen oder Rücksichten
„Nehmenden zu billigen, oder sehr zu mißbilligen ist, dieß
„kann auf Erlaubtheit oder Unerlaubtheit, auf Sträflichkeit
„oder Unsträflichkeit des Urtheils keine Einflüsse haben. Denn
„sonst würde man ja das Unglück ein unlogischer Kopf zu
„seyn, zu einem Verbrechen stempeln oder Höflichkeit,
„Feinheit, Delikatesse, Artigkeit, Umsicht, Ruhe
„und kluge Berechnung zu wahren Zwangs- und Rechts-
„pflichten erheben müssen.“ Das Kieler Rechtsgutach-
ten warnt ebenfalls vorzüglich nachdrücklich gegen die Ver-
wechselung eines Standpuncts eines Recensenten, mit dem
des Strafrichters und der individuellen subjectiven Ansichten
mit dem objectiven Rechtsgesetze. Dieser Gesichtspunct wird
aber doppelt zur Gewissenssache für den Richter, wenn die
Regierung als Parthei da steht, wenn von Tadel gegen die
Maßregeln der eigenen Regierung die Rede ist, und das
sonst so natürliche Partheinehmen für sie, zu einer
Verletzung der ersten und heiligsten Richterpflicht
der Unpartheilichkeit würde. Er wird es nach dem Obigen
(S. 21 ff.) noch mehr, wenn nach längst zerstörter Preßfrei-
heit und bei aufgehobener Gewöhnung, täglich vielleicht gleich
starke und stärkere Artikel freier Ministerial- und Oppositions-
blätter zu sehen, die richtige Würdigung preßfreier Zeitungs-
artikel so leicht verloren geht.)

„Dieses Recht des freien (richtigen oder unrichtigen,
„geschminkten, oder ungeschminkten, passenden oder unpassen-

Digitized by Google

„den — Urtheils, ist in unserer Zeit so sehr anerkannt, es „ist so sehr anerkannt, daß die Ausübung dieses Rechts „keine strafbare Injurie begründen kann, daß es „höchst überflüssig wäre, hier den Versuch zu machen, es noch „genauer zu begründen, oder gewichtige Autoritäten wie die „von Weber in seinem klassischen Werke über Injurien oder die der Coriphäen der Criminalrechtswissenschaft „eines von Grolman oder von Feuerbach für dasselbe, „noch genauer ausführe."

„Daß nun aber die in der Anklageakte (S. 3) vom Hrn. „Staatsanwalt bezeichneten Stellen des angeschuldigten Ar„tikels, bloß solche Urtheile über vorgefallene „Thatsachen sind, dieß dürfte von selbst einleuchten:

„(1) Es wird in dem angeschuldigten Artikel die Ver„ordnung vom 5. Juni:

„„ein Bruch der Verfassung (wörtlich nur der verfassungsmäßigen Freiheit, später persönlichen Freiheit)""

„genannt." (Es wird also nicht persönlich von den Ministern gesagt, daß sie die beschworene Verfassung brechen, nicht wird, wie es in den Entscheidungsgründen heißt, allen Ministern Bruch der beschworenen Verfassung vorgeworfen. Hierbei ist es a) falsch, die Minister, und b) gar alle Minister, und c) ein Vorwerfen direct gegen ihre bestimmten Personen einzuschieben, wo der ganze Artikel weder sie noch die Regierung noch irgend eine Person nennt, sondern lediglich über den objectiven politischen Character und die Folgen des Raths zur Maßregel urtheilt. d) Es ist unrichtig, verfassungsmäßige Freiheit des Volks in Verfassung, d. h. also eine Verletzung eines Theils, eines einzelnen Rechts der Verfassung in Verletzung der ganzen Verfassung umzuändern. e) Vorzüglich aber ists unrichtig, mir fälschlich, das Wort beschworene einzuschieben, weil ja dadurch mein Urtheil offenbar den zehnmal härteren Character bekommt, daß es die Verletzung als dolos, als absichtlichen Eidbruch darstellt, und dasselbe auch

Digitized by Google

so aufs Neue wenigstens noch eher auf bestimmte Persönlichkeiten bezogen wird. Wahrlich wenn man, wie gerade die Entscheidungsgründe es thun, schon das an sich unsträfliche lebhafte Colorit, den Ton meines Urtheils mir zum Verbrechen stempelt, so sollte doch vorzüglich der Gerichtshof es vermeiden, durch wahrheitswidrige Verstärkung desselben, meinen Artikel bei sich und Andern noch gehässiger darzustellen und, statt die mildere Deutung der Worte aufzusuchen, ihnen durch veränderte Darstellung die härteste zu geben. Richter beschwören das ganze Recht, die Minister die ganze Verfassung, und mehr oder minder wird jede Verletzung von ihnen eine Verletzung des beschworenen und des verfassungsmäßigen Rechts genannt werden können, ja in Critiken auch wirklich genannt. Wer denkt aber bei jeder Verletzung von Recht und von verfassungsmäßigem Recht, gleich an Eid und Meineid und an absichtliche Verletzung?

„Damit" (so fahren die Tübinger fort) „ist nun aber „nicht gesagt, daß diejenigen, von welchen diese Maßregel „herrührt, absichtlich und wissentlich die Verfassung „gebrochen hätten, daß sie sie hätten brechen wollen, sondern „nur, daß jene Maßregel an sich objectiv mit der Verfassung „in Widerspruch stehe, sie verletze. Es wird also nicht über „die Gesinnung und den Willen einer Person ein „Urtheil gefällt, sondern es wird bloß über das Verhältniß „zur Verfassung geurtheilt, ein Urtheil welches Niemand ein „unbefugtes nennen kann."

Aehnlich erklärt sich hierüber die Heidelberger Juristenfacultät:

„Wenn der Artikel die badische Verordnung einen neuen „Bruch der verfassungsmäßigen Freiheit nennt, so ist dadurch „nicht gesagt, daß die Minister absichtlich dadurch die Ver„fassung verletzten, sondern daß nach der Meinung „Welckers die Verfassung verletzt worden sey, was auch „mit der besten Absicht von Seiten der Minister ge„schehen seyn kann, wenn sie glaubten, daß die Re-

„gierung nach ihrer verfassungsmäßigen Stellung berechtigt „war.“

„(2) Weiter“ (so fahren die Tübinger fort) „wird „in dem angeschuldigten Artikel gesagt, nicht wie es in der „Anklagacte heißt,“ (und leider ebenfalls auch wieder in dem Urtheil, welches auch hier a) den persönlichen Vorwurf b) eines wahren c) Verbrechens gegen alle Minister zu finden, keinen Anstand nimmt) „daß die Minister die Rechte „der Bürger verhöhnen, sondern“ (stets und im ganzen Artikel ohne irgend eine Bezeichnung, irgend einer bestimmten Person, und als rein objective Critik des Characters der Maßregel) daß

> „„das öffentliche Reden zu den Mitbürgern mit Verhöhnung aller Grundsätze freier Verfassung und des allgemeinsten Menschenrechts, mit Verhöhnung der verfassungsmäßigen persönlichen Freiheit und des ständischen Einwilligungsrechts zu allen Gesetzen, verboten würde.““

„Wäre in diesen Worten gesagt, daß die Urheber der Verord„nung die verfassungsmäßige Freiheit, die allgemeinen Men„schenrechte wirklich verhöhnen wollten, daß sie sie sub„jectiv verhöhnten, so ließe sich wohl von einer Ueberschrei„tung des Rechts zum freien Urtheile sprechen. Allein die„ses liegt durchaus nicht nothwendig in diesen Worten. Es „ist nicht selten daß der Ausdruck „Verhöhnung“ auch rein „objectiv gebraucht wird, bloß für eine schreiende grelle „Verletzung von etwas Bestehendem oder einer Idee, eines „Grundsatzes u. s. w. für eine völlige Eludirung desselben, „während es den Schein hat oder haben soll, als ob es nicht „eludirt würde“ (So redet z. B. das baierische Volksblatt von 1832 Nr. 41 von einer Lehre „die den gesunden Menschenverstand verhöhnt“ der Artikel der Times im Freisinnigen 114 von einer so unumschränkten Gewalt „daß dieselbe alles verhöhne, was Frankreich heilig sey“ oder die Hanauer Zeitung vom 26. August von der „Gott verhöhnenden Polizeieinrichtung.“) „In diesem Sinne genommen,

„enthält das Urtheil, daß durch eine Maßregel Verfassung „und Freiheit verhöhnt werde, nichts Anderes, als daß „sie ein Bruch, eine Verletzung (der freien Grundsätze) der „Verfassung und der Freiheit sey, und ist insofern ebenso „wenig rechtlich unerlaubt und rechtlich strafbar, „als das letztere Urtheil"

Das Heidelberger Rechtsgutachten bemerkt zu den Worten „Rechtsverachtung und Verhöhnung" daß nur diese Worte im ganzen Artikel auf den ersten Blick scheinen könnten, den Vorwurf einer Absichtlichkeit zu enthalten, und fährt dann (S. 28 ff.) fort:

„Allein nimmt man den ganzen in leidenschaftlicher „Aufregung gewählten Ton des Urtheils, und faßt die „Worte in ihrem Zusammenhange auf, wie dies die „Pflicht des Richters ist, so paßt das Wort Rechtsverach„tung auch bei Demjenigen, welcher das vom Gegner ge„forderte Recht nicht anerkennt; von Demjenigen, welcher „überzeugt ist, daß der Andere das Recht nicht habe, und „daher verächtlich auf die ihm grundlos scheinende Rechts„forderung blickt, von ihm kann man auch sagen, daß er „unser Recht verachte. Auf die nämliche Art kann man „auch von Demjenigen, der bemerkt daß sein Gegner excen„trische Prätensionen von Rechten macht, und daher die über„triebene und grundlose Stellung von Forderungen Anderer „mit Hohn betrachtet, sagen, daß er unser Recht ver„höhne. Denkt man sich nun, daß über den Umfang des „Rechts der Regierung Verordnungen zu geben, Streit ist, „und daß ein Minister, überzeugt von dem verfassungsmäßi„gen Recht der Regierung, die Forderungen der Volksver„treter für übertrieben ansieht und nach seiner Ueberzeu„gung handelt, so konnte wohl derjenige, welcher die Rechte „der Stände vertheidigt, zu dem Ausdruck kommen, daß der „Minister diese Rechte (oder Rechtsforderungen) ver„höhne, ohne daß dadurch dem Minister vorgeworfen würde, „daß er die verfassungsmäßigen Rechte des Volks absichtlich „verletze" (diese Auslegung ist hier um so treffender und

Digitized by Google

begründeter, da wirklich der Freisinnige Nr. 23, 31, 87, und auch ich in demselben wiederholt vorher, und nach Nr. 91 und 92 (S. oben S. XXX.) mit den Ministern in einem solchen fortdauernden Rechtsstreite standen, und die Rechtsforderung machten und zu begründen suchten, daß sie überall keine solche freiheitsbeschränkenden Verordnungen, wie die früheren über Adressen und Versammlungen und wie die jetzige über das Verbot mündlicher Rede, machen dürften, und nun das neue Erscheinen solcher Verordnungen allerdings klar genug ihren Widerspruch gegen diese Rechtsforderung, ihre Nichtachtung derselben, oder unseres Rechts nach unserer Ansicht und in unserem Sinne bewies.) „Da „nun (so fährt das Gutachten fort) die in Frage stehenden „Worte verschiedene Auslegung zulassen, so wagten „wir, wenn wir Richter wären, eingedenk der Pflicht „im Zweifel für den Angeklagten auszulegen, nicht, „die bezeichneten Worte als wahre Vorwürfe von Verbre„chen zu betrachten."

(Es ließen sich in der That die Beweise, daß es rechtsverletzend gegen den Angeklagten wäre, ihm bei diesen offenbar doppeltsinnigen Worten die möglichst ungünstige Bedeutung unterzuschieben, noch sehr häufen, wenn es nöthig wäre. Entscheidend gegen diese ungünstige Auslegung ist schon allein die oben nachgewiesene, durchaus nicht beleidigende Absicht, und die ausdrückliche Erklärung, „der positiven Hochachtung gegen das noch damals gemeinschaftlich mit den Freunden der Freiheit für die Preßfreiheit kämpfende Ministerium, und daß ich ihm trotz großer, unglücklicher Mißgriffe, doch keine Absicht die Verfassung zu verletzen zutraue, böse Absicht vielmehr nur, den im Hintergrunde stehenden Reactionärs beilege" (S. oben S. 153, 154). Auch wäre davon selbst abgesehen, der subjective Sinn der Worte: Verhöhnung und Rechtsverachtung wirklich so abgeschmackt, daß er sogar höchst unwahrscheinlich, ja kaum denkbar erscheint. Wer wird im Ernst selbst glauben, und es als glaublich darstellen wollen, die Minister, zumal diejenigen, welche, wie ich selbst

Digitized by Google

gleichzeitig hochachtend anerkannte, für das theuerste Volksrecht ernstlich kämpften, wollten subjectiv alle Grundsätze freier Verfassung und der allgemeinsten Menschenrechte verspotten, sie verachteten wirklich subjectiv alles Recht? Das Wort Rechtsverachtung ist hier offenbar gleichbedeutend mit objectiver Nichtachtung des Rechts, oder mit objectiver Rechtsverletzung, und beschränkt sich hier lediglich auf die bestimmte Maßregel und ihre Characteristik, da es sich ja offenbar in den Worten des Artikels:

„die Rechtsverachtung derer, die zu solchen Maß-
„regeln rathen"

bei dem absichtlich durchgehenden Mangel irgend einer Bezeichnung individueller Persönlichkeit und eines Urtheils über das Wesen ihrer subjectiven individuellen persönlichen Gesinnungen, lediglich auf die objective Natur der Maßregel der Handlung eines Raths zu derselben bezieht, da das Urtheil von dieser und nicht aus der bleibenden persönlichen subjectiven Gesinnung des Handelnden abgeleitet wird, und da die im ganzen Artikel durchgehende Enthaltung von jeder Persönlichkeit und Einmischung böser Absichten nur jenen objectiven Sinn rechtfertigt: daß die Handlung des Raths zu einer solchen Maßregel nicht achtend oder gröblich verletzend gegen das Recht sey, ohne daß einer bestimmten individuellen Persönlichkeit eine bleibende innere böse Gesinnung zugeschrieben wird. Vollends würde aber auch bei dieser Stelle, welche sich bloß auf die ungewisse und absichtlich als ungewiß bezeichnete Rathsertheilung bezieht, kein bestimmter Beleidigter, und am wenigsten der Kläger auftreten können. Es ist die ganze Stelle gerade so wenig eine strafbare persönliche Injurie, als wenn man in Beziehung auf die Beurtheilung der Aeußerungen in einem Zeitungsartikel, für den freilich der Redacteur zuletzt verantwortlich gemacht werden könnte, dessen eigentlichen Verfasser ich aber nicht kenne und bezeichne, sagen wollte:

„die Injurie derer, welche solche Aeußerungen sich
„erlauben."

Digitized by Google

Denn dieses heißt — weil eine Injurie eine Verachtung fremden Ehrenrechts ist — mit andern Worten gerade so viel als:

„die Rechts- oder Ehrenrechtsverachtung derer, die solche Aeußerungen sich erlauben,"

oder auch:

„die verächtliche Behandlung eines Bürgers von „Seiten derer, die solche Aeußerungen sich erlauben."

Wäre dieses nicht mehr straflos, so dürfte ich Jeden als Injuriant verklagen, der meine Aeußerungen als eine Injurie, vollends aber den, der sie als eine strafbare Injurie beurtheilte, denn wenn bei der bloßen Injurie noch abgesehen werden kann von Existenz und Beweis des animus injuriandi, so ist das nicht mehr der Fall, wenn ich sage, die Injurie kann gestraft werden. Ich dürfte überhaupt gar nicht mehr über den Character derjenigen rechtsverletzenden und unmoralischen Handlungen urtheilen, zu deren Begriff ein bestimmter verletzender Wille gehört und voraus gesetzt wird. Mit einem Worte, die Freiheit des Urtheils auch über Thatsachen, wäre aufgehoben. Mein Urtheil aber spricht nun vollends nicht einmal einen strafbaren dolosen Character aus).

(3) „Ferner nennt der Artikel:

„„den Fürsten falsch berathen.""

(Auch hier werfe ich nicht, wie die Anklage und das Urtheil es darstellen: a) den Ministern, und am wenigsten b) allen Ministern vor, c) daß sie den Fürsten schlecht d) daß sie ihn überhaupt und im Allgemeinen schlecht berathen, und am allerwenigsten e) daß sie, was das Urtheil erklärt, indem es auch dieses als ein den Ministern vorgeworfenes Verbrechen darstellt, den Fürsten absichtlich schlecht berathen.

Vielmehr enthält mein Artikel zu Ende lediglich in der löblichen Absicht, jede Idee zu entfernen, als sey der ausgesprochene Tadel auf den Fürsten zu beziehen, nur die Worte:

Digitized by Google

„Euren edlen, nur falsch berathenen Fürsten“!

Abgesehen aber von jenem löblichen Zweck, enthalten diese Worte am Ende meines Artikels, der blos den Tadel der objectiven Thatsache des Raths zu einer einzelnen Maßregel enthält, und es gänzlich dahin gestellt seyn läßt, wer den einzelnen falschen Rath ertheilt habe, ob Ein Minister, oder Alle, oder auch, wie es alle drei Juristenfacultäten recht gut als möglich und annehmbar erklären, gar kein Minister, in der zuvor bezeichneten fünffachen Hinsicht etwas Anderes, Etwas der Anklage und Verurtheilung viel weniger Günstiges, etwas viel Unschuldigeres und Unbeleidigenders, als mir nun, trotz meiner ausdrücklichsten Protestation, (S. 140) die Entscheidungsgründe in schlimmer Umgestaltung zur Begründung einer an sich unbegreiflichen und unbegreiflich harten Verurtheilung aufbürden. Namentlich hat auch das Wort schlecht offenbar noch eher den Schein, etwas verächtliches auszudrücken, als das auf die rein objective Unrichtigkeit beschränkte „falsch“.)

Das Heidelberger Gutachten bemerkt:

„Auf dieselbe Weise“, (nämlich, daß hier ebenso wie auch in andern Stellen, durch die Entscheidungsgründe meine Worte aus ihrem natürlichen Zusammenhang gerissen würden) „ist auch in den Entscheidungsgründen nicht passend behauptet, „daß der Verfasser des Artikels den Ministern schlechte Berathung des Fürsten und Bruch der Verfassung vorwerfe. „Man hat hier Ausdrücke, die an verschiedenen Stellen vorkommen, zusammengezogen, und den Worten den Sinn „unterlegt, als wenn Hofrath Welcker eine absichtlich „schlechte Berathung vorwerfe, während er nur erklärt, daß „die Berathung nach seiner Ansicht unzweckmäßig ist“.

Die Tübinger Juristen aber fahren über jenes „falsch berathen“ so fort:

„Auch dieses ist offenbar nur ein Urtheil über den Werth, „die Güte und die Richtigkeit des Rathes, welcher dem „Fürsten gegeben ward, ein Urtheil, welches sich ganz an „das Objective hält, und daher, wenn es sich blos von der

Digitized by Google

„Frage über das Recht zu einem Urtheile, und von der Frage, „ob man sich durch das Urtheil eines Rechtsvergehens schuldig „gemacht habe, handelt, von dieser Seite demjenigen, der es „ausspricht, den Vorwurf einer Unbefugtheit und Unrecht„lichkeit nicht zuziehen kann".

(4) „Endlich beruft sich der Herr Staatsanwalt darauf, „daß der Artikel den Ministern vorwerfe":

„„Jemandes Einflüsterungen gegen das Interesse des Vaterlandes Gehör zu geben"".

„Allein dieser Vorwurf findet sich, auf diese Weise aus„gesprochen, in dem Artikel nicht. Der Artikel sagt bloß, „daß

„„Diejenigen, welche zu solchen Maßregeln rathen, durch Ehrgeizige, Verschmitzte und Boshafte als Werkzeuge gebraucht und vorgeschoben würden"".

„Hierin liegt aber durchaus nicht ein Vorwurf einer „Theilnahme an dem *bösen Willen* jener Vorschiebenden. „Es kann ja auch Jemand im Irrthum befangen, von An„dern zu ihren ihm ganz fremden Zwecken benutzt werden, „der Vorwurf eines Irrthums aber kann nicht etwas Uner„laubtes seyn, und somit auch keine Injurien enthalten, so „wie er überhaupt der Ehre dessen, dem er gemacht wird, „keinen Eintrag thut. Dies scheint der Herr Staatsanwalt „von jener Stelle wirklich auch selbst zuzugeben, indem sie „in der Anklageacte nicht unter denjenigen Stellen steht, „(s. S. 2. 3) welche in Folge der Vorschrift des Preßgesetzes „Art. 51. als die angeblich strafbaren herausgehoben werden „müßten". (Auch das Urtheil übergeht diese Stelle und die unter II. 3. 4. folgenden).

(II.) „Unter den in der Anklage mitexcerpirten Stellen, „die jedoch der Anklage wegen einer Injurie gegen die Mi„nister selbst nicht zu Grund gelegt", (die also auch im strengen Accusationsproceß keinen Grund der Verurtheilung geben dürften) „finden sich außer den bis jetzt angeführten noch zwei „weitere, in welchen wir aber ebensowenig eine Unrechtlich„keit und eine Injurie finden können".

Digitized by Google

„In der einen wird die mehr berührte Verordnung „„eine verfassungswidrige absolut nichtige Ministerwillkühr““ „genannt“. (Sehr unrichtig sagen auch hier wieder die Entscheidungsgründe, ich werfe a) den Ministern vor, also allen Ministern, da doch die rein objective allemeine Beziehung entweder ohne Beziehung auf eine individuelle bestimmte Persönlichkeit aufzufassen ist, oder doch höchstens als Beurtheilung der betreffenden Polizeiverfügung, nur auf den Einen Minister bezogen werden darf, in dessen Ressort die Polizei, und somit diese Verfügung gehört, und der allein durch Unterzeichnung sich zu der Verfügung bekannte, und dafür als verantwortlich hinstellte. Sodann b) sagen sie fälschlich, ich werfe ihnen im Allgemeinen Willkühr vor, da doch die bloße rein objective Beziehung des politischen Characters und der Folgen der einzelnen beurtheilten Maßregeln sich sonnenklar nur auf diese beschränkt. c) Noch unrichtiger finden sie auch hierin den Vorwurf eines Verbrechens.

Die Heidelberger Juristenfacultät bemerkt hierzu: „Die Entscheidungsgründe des hofgerichtlichen Urtheils „scheinen auch die Worte des Artikels aus ihrem natürlichen „Zusammenhang zu reißen, wenn sie anführen, daß Hofrath „Welcker den Ministern im Allgemeinen verfassungswidrige „Willkühr vorwerfe. Es leuchtet ein, daß dieser Vorwurf „nicht im Allgemeinen gemacht wurde, sondern nur auf die „einzelne in Frage stehende Verordnung sich bezog, zu „welcher Hofrath Welcker die Regierung nicht für berechtigt „hält“.

d) Ebenfalls unrichtig oder mir ganz unverständlich sagen auch die Entscheidungsgründe: „welcher Vorwurf, da er als Thatsache, welche bestimmt „nicht auf bloß objectiver, sondern wirklicher subjec„tiver Beurtheilung beruht, vorgetragen ist“. Ich weiß nicht, ob hier nicht unjuristische und unklare Ansichten zu Grunde liegen. Aber das weiß ich, daß mein Ausdruck nichts

Digitized by Google

enthält, als zusammengedrängt das bloße Urtheil über eine objective Maßregel und ihren politischen Charakter, für welches Urtheil früher die Gründe angegeben waren, nämlich: daß jenes Strafverbot, alles Reden an das Volk, als Eingriff in die allgemeine persönliche Freiheit der Bürger, materiell der Verfassung widerspreche, und daß sie als Gesetz und ohne daß auch nur, wie in dem kurz nachher erschienenen Verbot der Vereine, die Bedingungen und Formen eines bloß provisorischen Gesetzes vorhanden waren, auch formell verfassungswidrig, nicht auf der Verfassung, sondern auf dem Gutdünken der Minister beruhe, mithin nach dem ersten Grundsatz der Verfassung rechtsungültig sey. Darf man, darf ein Schriftsteller und Deputirter das nicht mehr sagen, dann wird wohl Niemand mehr von der Freiheit der Critik ministerieller Maßregeln oder gar von constitutioneller Preßfreiheit reden, oder von dem constitutionellen Rechte, die Minister anzuklagen, und durch die freie Presse und Petitionen diese Anklagen vorzuschlagen.)

Das Tübinger Gutachten sagt: „Auch hier ist „wohl zu beachten, daß diese Stelle nicht sagt: die Minister „hätten verfassungswidrig handeln wollen, sie seyen absichtlich willkührlich verfahren. Denn der Ausdruck: „verfassungswidrige Willkühr ist nicht nothwendig, ja nicht „einmal nach dem Gewöhnlichen auf den Willen „des Handelnden so zu beziehen, als ob er verfassungswidrig „hätte verfahren wollen, als ob er mit dem Bewußtseyn „der Verfassungswidrigkeit der Handlung, (mit doloser Absichtlichkeit) diese statt des Rechtlichen gewählt hätte; sondern man bezeichnet durch Willkühr in einer solchen Verbindung gewöhnlich das Objective — die Handlungen „(stammten nicht aus der Verfassung) stimmten nicht mit „dem Rechte, mit der durch das Recht auferlegten Nothwendigkeit ein, es lasse für sie sich nichts anführen, als „der sich zu ihr an sich (nicht aber — dolos — zu der in „ihr enthaltenen Rechtswidrigkeit) entschließende Wille „des Handelnden. Es wird somit durch jene Worte blos

„der Verordnung das Prädikat einer ungültigen, mit der „Verfassung in Widerspruch stehenden Willkühr beigelegt. „Dies ist aber doch blos wieder ein Urtheil über das Ver„hältniß der Verordnung zum Recht und zur Verfassung; „es wird dadurch bloß gesagt: die Verordnung halte sich „nicht auf dem Gebiete des Rechts, sie widerstreite der Ver„fassung, und sey somit rechtlich ganz ungültig. Ein solches „objectiv gehaltenes Urtheil aber über Verordnungen und über „einzelne wirklich oder angebliche Quellen des Rechts kann „zu den unbefugten und den Verfasser oder Veranlasser der „Anordnung im rechtlichen Sinn beleidigenden nicht gezählt „werden".

Das Heidelberger Gutachten erklärt sich über diesen Punct folgendermaßen:

„Wenn endlich der Artikel von der verfassungswidrigen „absolut nichtigen Ministerwillkühr spricht, so geschieht es „im Zusammenhang mit der Meinung der Mi„nister, die sich berechtigt hielten, zu der in Frage stehen„den Verordnung zu rathen. Im Munde des Tadlers „der Schritte des Ministers ist das Wort Willkühr nur „die Erklärung, daß die Minister nicht nach dem, was „Hofrath Welcker für Recht hielt, sondern nach ihrer „Willkühr verfuhren. Willkührlich handelt aber auch der, „welcher eine Gewalt zu handeln hat, und glaubt, daß er „Recht habe, während ein Anderer den Umfang des Rechts „bezweifelt".

2) Ganz dasselbe hier ausgeführte gilt, um ja nicht ein Wort des Tadels in den ausgehobenen, obgleich nicht zur Begründung der Klage gebrauchten Stellen zu übersehen, von dem Urtheil, jenes Verbot aller öffentlichen Reden zum Volk, von welchem, wie Geheimerath Duttlinger, Vertheidig. S. 22 bewies, in der That selbst aus der Geschichte ein anderes Beispiel nicht bekannt ist, sey

„eine beispiellose Beleidigung des treuesten und würdig„sten Volkes".

Digitized by Google

Alle Compendien sogar unterscheiden nicht blos überhaupt Kränkungen und Beleidigungen von wirklichen strafbaren Injurien, sondern auch die objectiven, d. h. die bloß objectiv injuriösen und kränkenden Handlungen von denen, welche zugleich subjectiv injuriös sind, oder aus der Absicht und Gesinnung, beleidigen zu wollen, hervorgingen. Diese Absicht bei dieser Verordnung an sich und nach ihrem, wenn auch fehlerhaft verfolgten Zweck der Beruhigung, und nach ihrer Einleitung auch nur einen Augenblick anzunehmen, ist mir wahrlich nie in den Sinn gekommen: es wäre eine wahrhafte Abgeschmacktheit, zeigt aber aufs Neue, in welche Verirrung und Gefahr der allerungerechtesten Verletzungen man geräth, wenn man so verfährt wie die Entscheidungsgründe, die auch hier ohne Weiteres mich durch mein rein objectives Urtheil über die Eigenschaft und Wirkung einer Thatsache a) allen Ministern, der ganzen Regierung, ohne daß ich beide irgendwo nur erwähne, b) den persönlichen Vorwurf einer verbrecherischen, also jedenfalls mit der Absicht der Beleidigung vorgenommen, schon juristisch undenkbaren Injurie gegen das Volk machen lassen. Von rechtlicher und constitutioneller Freiheit wäre übrigens auch schon dann nicht mehr zu reden, wenn es wirklich als Vergehen gestraft würde, wenn ein Bürger, wenn ein Deputirter die öffentliche Klage, gleichviel, ob vor den Ständen oder vor dem Forum der öffentlichen Meinung erhübe, die Minister hätten das Volk gekränkt und beleidigt.)

3) „Außerdem“ (so fährt das Tübinger Rechtsgutachten fort) „spricht noch der angeschuldigte Artikel

„von Revolutionärs in unseren Ministerien“.

„Würde damit gesagt seyn, daß die Mitglieder unserer Mi„nisterien Revolutionen, also einen gewaltsamen Umsturz der „bestehenden Verfassungen erzeugen wollten, so dürfte sich „an sich allerdings von einer Injurie sprechen lassen, wie„wohl man hier nicht angeben könnte, wer der „Injuriirte sey. Denn die Stelle spricht überhaupt „von den deutschen Ministerien, und nennt nicht alle

„Mitglieder derselben Revolutionärs, die sich in denselben „finden. Allein jene Stelle kann auch einen andern Sinn „haben, und daß sie diesen hat, geht aus ihrem ganzen „Zusammenhange hervor. Zu den Vorwürfen nämlich, „welche in neuerer Zeit verschiedene politische Parteien ein„ander machen, gehört häufig auch der, daß sie Revolutio„närs seyen. So wird den Ultraliberalen häufig der Vor„wurf in dem Sinne gemacht, daß sie Revolutionen erzeugen „wollen. Dagegen wird manchen royalistischen Parteien „der Vorwurf gemacht, daß sie, so sehr sie auch gegen Re„volutionen eingenommen seyn und sie misbilligen mögen, doch „factisch durch ihre Handlungsweise zu Revolutionen führen „können, daß in Verletzungen des Rechts und der Verfassungen, „welche in manchen ihrer Handlungen liegen sollen, factisch „etwas Revolutionäres, d. h. ein illegaler theilweiser Um„sturz liege, oder daß sie durch Fortsetzung solcher Handlungs„weisen am Ende, ohne es irgend zu wollen, zu Volks„aufständen führen könnten oder würden. Nimmt man „nun den Vorwurf Revolutionär in diesem Sinne, so „enthält er nichts Injuriöses. Er spricht dann nicht über „den rechtlichen Willen (über die Gesinnung) der Personen „und ihre Würdigkeit ab, sondern enthält dann lediglich „ein Urtheil über die äußeren Handlungen der Person über „das Verhältniß dieser Handlungen zum bestehenden Rechte „und über die möglichen und wahrscheinlichen Folgen dieser „Handlungen. Ist aber ein Ausdruck mehrdeutig, so „müssen wir ihn bei Anklagen im Zweifel in dem Sinne „nehmen, welcher dem Angeklagten günstig ist. „Hier aber müssen wir den berührten Ausdruck um so mehr „in dem letztgedachten Sinne nehmen, als der ganze Zu„sammenhang, in welchem er gebraucht ist, auf diesen „hindeutet".

4) Um nun auch nicht ein Wörtchen des Tadels zu übersehen, stehe hier jede Sylbe der einzigen noch übrigen ebenfalls aber nicht der Klage zu Grund gelegten Stelle, welche die Besorgniß des Unglücks ausspricht, welches

Digitized by Google

entstehen könnte „in dieser so gefahrvollen Zeit“ durch

„die Kleinlichkeit, die Rechtsverachtung und den poli-
„tischen Unverstand derer, die zu solchen Maßregeln
„rathen“.

Das Urtheil läßt mich auch hier wiederum a) persönlichen Vorwurf machen, und zwar den, b) daß alle Minister, was nirgends gesagt ist, c) die Rechte der Bürger verachteten.

Das Wort Rechtsverachtung wurde schon vorhin (S. 179) beseitigt. In Beziehung auf die beiden andern Worte bemerkt das Heidelberger Gutachten:

„Das Wort Kleinlichkeit ist hier gleichbedeutend mit „dem Worte: Aengstlichkeit genommen. — Wenn der Artikel „von dem politischen Unverstand der Minister (eigentlich nur „derer, die zu solchen Maßregeln rathen) spricht, so liegt „in dieser zwar harten Aeußerung doch nur ein Urtheil über „den Mangel an Eigenschaften, welche nach Welckers An„sichten die Minister (die Rather) als Staatsmänner haben „sollten. (Eigentlich ist auch dieses nach dem Obigen (S. 181) „nur eine Characterisirung der critisirten Maßregel“.

Offenbar wird nämlich auch bei dieser ganzen Stelle jeder Gedanke an Injurie gegen die angeblich beleidigte Regierung oder das Staatsministerium schon dadurch entfernt, daß ja, wie alle drei Rechtsgutachten ausführen, der ganze Artikel weder das Staatsministerium erwähnt, noch als Ertheiler des Raths auch nur andeutet, ja daß man überhaupt nicht mit juristischer Gewißheit irgend ein bestimmtes Individuum als dadurch getroffen, bezeichnen kann. „Denn“, wie das Tübinger Rechtsgutachten sagt: „der Regent ist „an ihren (der Minister) Rath nicht gebunden. Es kann „manche Verfügung erlassen werden gegen den Rath des „einzelnen Ministers, welcher sich unterzeichnet, und dessen „Unterzeichnung nur die Uebernahme der Verantwortlichkeit „für die Verfügung, keineswegs aber seinen Rath zu der „Verfügung andeutet. (Jedenfalls aber beschränkt seine Unterzeichnung die öffentliche Verantwortlichkeit auf ihn.)

Digitized by Google

„Ebenso kann manche Verfügung auf den Rath eines Ein„zelnen erlassen werden gegen den Rath und die Ansicht des „Staatsministeriums. Ein Klagerecht — wenn man annimmt, „daß in der genannten Stelle eine Injurie läge — könnte „also nur begründet werden für denjenigen, welcher jenen „Rath wirklich gab, denn die Stelle spricht blos von „denen, welche zu solchen Maßregeln rathen, trifft also „nur die, welche zu solchen Maßregeln wirklich gerathen „haben“ — (und zwar, wie das Gutachten weiter ausführt, selbst wenn es zufällig selbst die Majorität der Staatsminister wäre, nicht als Staatsministerium, von dem ja gar nicht die Rede ist, sondern als die bestimmten Rath-Ertheilenden), „welche ja auch Personen seyn können, welche „gar nicht zum Staatsministerium gehörten“. (Sodann aber sollte auch hier bei dieser Abwendung des Tadels der Maßregel, auf die Thatsache des Raths, nur der politische Charakter dieser objectiven Thatsache beurtheilt werden. Daher eben die so völlig unbestimmte Bezeichnung. Weil ich über den Rathgeber besondere Vermuthungen hatte, aber am wenigsten mit Unrecht bestimmte Personen verletzen wollte,

(Vertheidigungs-Vorträge S. 75.)

tilgte ich sogar eine bestimmte Hindeutung auch nur auf den einen unterzeichneten Minister wieder aus, und sagte so ganz allgemein: „derer, welche zu solchen Maßregeln rathen“.

Der Artikel ist ja doch sonst rückhaltlos und offen genug, so daß man wohl glauben wird, daß falls ich wirklich alle Minister oder auch nur Einen hätte in der öffentlichen Meinung durch jenen Tadel treffen und kränken wollen, ich alsdann viel einfacher und nachdrücklicher hätte sagen können, die Minister, oder der und der einzelne Minister.

Doch es wäre eine zu große Beschimpfung der badischen constitutionellen Preßfreiheit noch in ihrem Grabe, von der allgemeinen Urtheilsfreiheit gar nicht zu reden, wenn man noch weitläufig vertheidigen müßte, daß man es wagte, in

Digitized by Google

Beziehung auf den Rath zu einer öffentlichen Maßregel, zu urtheilen, daß er nicht klug und großartig sey.)

Somit ist denn in Beziehung auf alle meine Urtheile ungleich mehr bewiesen, als nach dem Obigen, (S. 108 ff.) irgend für ihre juristische Straflosigkeit nothwendig war. Es ist erwiesen, daß sie weder über eine bestimmte Persönlichkeit, am wenigsten über die Klägerin urtheilen, und daß nirgends nur auch mittelbar, durch Characteristik der Handlungen, dem Urheber der getadelten Maßregel ein Dolus, viel weniger bleibende, persönlich unwürdige, schändende Gesinnungen vorgeworfen sind.

Das Heidelberger Gutachten schließt seine genaue Entwicklung des nicht injuriösen Characters aller einzelnen Aeußerungen folgendermaßen:

„Alle von dem Verfasser des Artikels gegen die Minister „gebrauchten Ausdrücke gestatten daher auch eine solche Aus„legung, nach welcher Hofrath Welcker ein hartes, mit stark „aufgetragenen Farben ausgesprochenes Urtheil darüber fällte, „daß die Minister (oder andere Personen, wie das Heidelberger Gutachten, übereinstimmend mit dem Kieler und Tübinger selbst sagt, S. oben 77, 79, 190) die zu der „Verordnung riethen, den Umfang der landständischen Rechte „und die Forderung der Freiheit nicht richtig erkannten, „und aus politischem Unverstand übel gerathen haben. Es „liegt aber darin nicht ein Vorwurf der absichtlichen Ver„fassungsverletzung, daher auch nicht der Vorwurf einer „Immoralität oder eines strafwürdigen Benehmens, und so „läßt sich auch nicht objectiv der Character einer Injurie „nachweisen". —

„Wenn endlich die Entscheidungsgründe erklären, daß „der Artikel den Ministern wahre Verbrechen vorwerfe, welche, „wenn sie gegründet wären, unter das Gesetz von 1820 über „die Verantwortlichkeit fallen würden, so scheinen sie auch „hier von der irrigen Voraussetzung auszugehen, daß nach „dem Gesetz von 1820 die Minister auch wegen Verfassungs„verletzungen angeklagt werden könnten, die sie nicht absichtlich

Digitized by Google

„begingen, während nach richterlicher Ansicht nur wahre „Verbrechen, die mit Dolus verübt werden, Gegenstand einer „Anklage seyn können, Hofrath Welcker aber, wie wir bisher „erörtert haben, nirgends behauptet hat, daß die Minister „die Verfassung absichtlich verletzt hätten".

Vergleiche man nun vollends einmal einen Augenblick diese Aeußerungen, für deren angeblich beleidigenden Character der Herr Staatsanwalt nicht harte Worte genug finden konnte, mit solchen in jeder Hinsicht härteren Aeußerungen, wie sie nach den citirten Ausführungen unserer ersten Criminalisten noch immer möglich wären, ohne strafbar zu werden. (S. z. B. oben S. 115.) Vergleiche man sie mit den Aeußerungen, wie sie in allen preßfreien Zeitungen, vollends in denen von England und Frankreich täglich vorkommen, z. B. neuerlich nach Ernennung des doctrinären Ministeriums, (S. auch Vertheid. S. 20.), ohne daß Jemand an eine Strafbarkeit denkt. Vergleiche man sie mit solchen unangefochtenen Aeußerungen, wie ich sie nachwies, Vertheidigungs-Vorträge S 110, selbst aus censirten Nummern des baierischen Volksblattes, welches der berühmte Feuerbach in seiner neuesten Schrift: Kleine Schriften Nürnberg 1832. S. 227 „eine im besten Sinne des Wortes constitutionelle Wochenschrift" nennt, wo z. B. die bestimmten Minister und das Gesammt-Staatsministerium direct persönlich des Eid- und Verfassungsbruches, der Vexation und Willkühr, der Gewaltstreiche und des Hochverraths, gotteslästerlicher Ansichten und einer unerhörten Frevelthat u. s. w. beschuldigt, und Entlassung dieses volksfeindlichen Ministeriums gefordert wird. Oder vergleiche man sie mit solchen, wie sie Baierns erster Gerichtshof bei völliger Anklage in dem zu den Acten gelegten Urtheile feierlich freisprach, mit Aeußerungen, in welchen wiederum direct persönlich dem baierischen Gesammtstaatsministerium oder allen baierischen Staatsministern vorgeworfen wird, „beispiellose Unfähigkeit" ein einzelner „bedauert wird, weil es nichts Unwürdigeres gibt, als die ihm zugeschriebene Handlung", wo es heißt: „die

Digitized by Google

„Regierung habe diese Gelder vergeudet, und ein Abgeord-„neter habe diese Regierung in ihrer ganzen Nichtswürdig-„keit dargestellt“ u. s. w. (Vertheid. S. 110). Wahrlich bei solchen Vergleichungen werden meine Aeußerungen weniger stark erscheinen, und man wird weniger versucht seyn, ihren in jeder Hinsicht verschiedenen juristischen Character zu übersehen, und gegen klares Recht dasjenige zum Vergehen zu machen, was nach demselben juristisch wirklich eben so gewiß straflos ist, als es gewiß ist, daß Weber, Grolman, Feuerbach ebenso, wie nach ihren eignen Erklärungen alle Mitglieder der Commission zur Entwerfung unseres badischen Injuriengesetzes und jener höchste Gerichtshof Baierns, wenn sie meine Richter wären, zugleich mit jenen drei deutschen Juristenfacultäten und jenen vier achtbaren Mitgliedern des Hofgerichts, einstimmig die Schuldlosigkeit aussprechen würden.

Die bei den Acten befindlichen Abstimmungen der vier Hofgerichtsräthe über diesen Punct sind folgende:

Der eine, Wetzel, stimmte:

„Der Aufsatz enthält: überall nicht eine auf die „Ehre eines Andern sich beziehende Herabwürdigung, „sondern überall nur die Meinungen über eine vorlie-„gende Thatsache, die erlaubt sind, sofern die Urheber „nicht direct beschimpft werden“.

Der andere, Merck, votirte:

„Der Verfasser hat bloß das Objective beurtheilen „wollen, einen Act der Staatsregierung, ohne Bezie-„hung auf eine bestimmte Person und auf eine be-„stimmte Behörde“.

Diesen Abstimmungen tritt ausdrücklich der dritte, Bouisson bei, und der vierte, Wollmann, erklärte:

„Der ganze Aufsatz enthält: 1) nichts als Urtheile; „2) subjective Urtheile auf Gründe gebaut, welche „wirklich vorhanden sind, und solche Urtheile sind er-„laubt, und es ist 3) in dem ganzen Artikel Niemand

Digitized by Google

„genannt, und das Urtheil nur auf die objective „Thatsache gebaut".

4) Der gänzliche Mangel einer beleidigenden Absicht.

A) Beweisgrundsätze über die ehrbeleidigende Absicht.

Nach zwanzigfach wiederholter klarer gesetzlicher Bestimmung wird zu dem 4ten Bestandtheil des Thatbestandes einer strafbaren Injurie, nämlich der ehrbeleidigenden Absicht, wenigstens völlig unbestreitbar bei der wörtlichen Injurie erfordert:

a) Dolus, oder, was bekanntlich zum Wesen alles strafrechtlichen Dolus gehört, und was bei der Injurie die Gesetze noch ausdrücklich verlangen: Böse Absicht mit dem Bewußtseyn der Rechtsverletzung.

(Feuerbach Lehrbuch §. 54. M. Vertheidig. S. 120. S. z. B. L. 1. §. 8. de inspic. ventr.

b) Das, was freilich nicht bei den in unserer Gesetzgebung verworfenen, oben (S. 28 73) erwähnten, neu erfundenen politischen Vergehen nöthig ist, nämlich die besondere Modifikation des Dolus, welche animus injuriandi heißt. Dieses ist die böse Absicht, ein bestimmtes Rechtssubject gerade durch eine Verletzung seines Ehrenrechts oder durch den rechtswidrigen Ausdruck der Verachtung zu kränken.

(S. d. Beweise in meiner Vertheid. S. 120. S. auch N. Archiv des Criminalrechts Bd. IV. 275. Henke Handb. Thl. II. §. 123.

Nach der völligen Zerstörung der abscheulichen und gesetzwidrigen Rechtsvermuthung des Dolus überhaupt, ist jetzo auch die Nothwendigkeit eines Beweises des animus injuriandi so allgemein anerkannt, daß selbst Feuerbach, der

vorzüglichste Begründer jener falschen Rechtsvermuthung, nachdem er sie im §. 87. im Allgemeinen förmlich zurückgenommen hatte, durch die völlige Streichung seines früheren §. 279. auch die Vermuthung des animus injuriandi zerstörte. (Vertheidig. S. 117 ff. S. auch noch Henke a. a. O.)

Es wird natürlich dieser Beweis der bösen Absicht auch bei der Injurie schon gefodert durch die allgemeinen Grundsätze von der bona fides und der praesuntio boni viri und durch die allgemeinen Beweisgrundsätze ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat, oder semper necessitas probandi illi incumbit, qui agit, (L. 2. und 21. de probation) oder daß der Kläger das ganze Fundament seiner Klage, also bei Injurien den dazu wesentlichen animus injuriandi beweise; Grundsätze, deren Strenge vollends durch den privatrechtlichen Character der Injurien und den Accusationsproceß doppeltes Gewicht erhält. Es fordern diesen Beweis hier aber auch noch besonders die Gesetze

L. 5. §. 8. de injur. C. 18. ex quib. caus. infam.

Ganz von selbst aber versteht es sich freilich, daß derselbe außer dem Geständniß u. s. w., hier wie überall auch aus der Art und den erwiesenen Umständen der Handlung, oder aus Indicien geführt werden kann. Aehnlich wie z. B. die böse Absicht zu tödten, schon aus den Umständen erwiesen ist, wenn Jemand seinem Gegner den Kopf gänzlich abgeschnitten hat, so wird die Absicht zu beleidigen erwiesen seyn, wenn er ihn bei persönlicher Aufreizung einen Schurken schimpft, oder ihm eine Ohrfeige gibt.

Dieses letztere allein will auch das Kieler Rechtsgutachten sagen, wenn es mit gänzlicher Verwerfung der Rechtsannahme des Dolus oder eines bösen beleidigenden Willens, wodurch die entgegengesetzte Rechtsvermuthung juristisch unvermeidlich anerkannt, und in ihr altes Recht eingesetzt ist, fordert, man solle auf die Umstände, das heißt also, auf die vom Kläger durch Zugeständniß oder sonst bewiesenen Umstände und die darin enthaltenen Beweisgründe sehen,

Digitized by Google

wozu aber z. B. bekanntlich auch die Haupteide hinzu kommen können.

(L. 5. §. 8. de injur. C. 18. ex quib. causes infam. Neues Archiv des Criminalrechts Th. II. S. 227.)

Hiernach darf denn juristisch nimmermehr, wie das Urtheil zu glauben scheint, stets bei dem Vorhandenseyn jeder objectiven Injurie auch die böse beleidigende Absicht als genügend oder als juristisch vollständig gewiß angenommen werden. Es darf dieses vielmehr, wie sehr richtig die Kieler Juristenfacultät annimmt, nur dann geschehen, „wenn die Injurie erwiesenermaßen so und unter „solchen Umständen zugefügt wurde, daß sich ver„nünftigerweise gar keine andere Absicht, als „die zu beleidigen, mit der vorliegenden Aeußerung vereinigen läßt", wie z. B. bei jenem zornigen Schimpfen, du Schurkel

Nur dieses will auch die Heidelberger Juristenfacultät sagen, wenn sie den Beweis des animus injuriandi natürlich gleichsetzend dem des Dolus überhaupt, und denselben mit Verwerfung der praesumtio doli ebenfalls fordernd, die Richter in Beziehung auf diesen Beweis gewissermaßen als Geschworne erklärt, die wie diese nach einem sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, oder besser, moralischer Ueberzeugung, diesen Beweis aussprechen dürften. Es steht eigentlich dieser Beweis jedem andern Indicienbeweis und mit Ausnahme eines durch nichts geschwächten ganz einfachen rein formellen Beweises, z. B. durch zwei absolut classische Zeugen, jedem andern Beweise ganz gleich. Nie darf die volle richterliche Ueberzeugung durch Zweifel geschwächt seyn, weil sonst das in dubio pro reo eintritt, und der Grundsatz, daß es besser ist, zehn Schuldige freizulassen, als Einen Unschuldigen zu verurtheilen, so wie der Grundsatz, daß für die Schuld und für den Kläger oder gegen die Rechtsannahme ein unvollständiger Beweis kein Beweis ist. Sogar Diejenigen, welche durch die praesumtio doli einen vollständigen Beweis zu haben vermeinten,

Digitized by Google

wie der noch vor neuer Prüfung und Zerstörung dieses großen Irrthums verstorbene Minister v. Grolman, sprechen dennoch los, wenn dieser volle Beweis im Gegenbeweis auch nur durch Zweifel, durch bloße Wahrscheinlichkeit erschüttert wurde.

„Daß übrigens", (so sagt in dieser Beziehung Grolman Criminalrecht §. 55.) „Wahrscheinlichkeit „genüge, um (die Abwesenheit des dolus) die Annahme „der culpa oder des casus zu begründen, folgt daraus, „daß überhaupt für die Vertheidigung auch unvoll„ständige Beweise genügen".

Durch eine andere Ansicht, und namentlich durch die Annahme des dolus, sobald eine wirkliche objective Injurie vorhanden ist, würden die Entscheidungsgründe sich mit der ganzen juristischen Welt in Widerspruch setzen, und in Wahrheit wieder jene gänzlich gesetzwidrige, verwerfliche und verworfene Rechtsvermuthung des Dolus behaupten. Denn bei Handlungen, die nicht objectiv injuriös sind, ist ja überall nie weder von Vermuthung noch von Beweis des animus injuriandi die Rede, weil dieser animus für sich allein ohne wirkliche Rechtsverletzung und objective Ehrenkränkung juristisch gar nichts bedeutet. Erst, wenn diese beiden vorhanden sind, entsteht die Frage nach der ehrbeleidigenden Absicht, und wer nun jene Präsumtion des Dolus nicht beibehalten will, der muß jetzt sagen, der animus muß bewiesen werden. Er darf nimmermehr, wie das Urtheil, sagen, „bei einer wirklichen Beleidigung müsse die Absicht „zu beleidigen als vorhanden gedacht werden".

Wäre es nun juristisch denkbar, daß auch in allen andern Puncten gegen die bisherigen Ausführungen entschieden werden könnte, so wird dieses doch jetzo vollends rechtlich gänzlich unmöglich seyn, in Beziehung auf meinen Beweis der nicht ehrbeleidigenden Absicht. Denn gerade die in der verurtheilenden Sentenz und den anklägerischen Ausführungen enthaltenen Widersprüche haben mich in den Stand gesetzt, jetzt diesem Beweis mit denselben frü-

Digitized by Google

heren Beweismittelu eine solche Klarheit nnd Vollständigkeit zu geben, die er bei weitem nicht hatte, als er jedoch schon jenen drei Juristenfacultäten und jenen vier Richtern vollkommen stark genug schien, statt einer ehrbeleidigenden, vielmehr eine patriotische Absicht anzunehmen.

B) Die Rechtsgutachten über den Mangel der ehrbeleidigenden Absicht.

Die Heidelberger Facultät erklärte Folgendes:

II. „Prüfen wir ein weiteres gesetzliches Erforderniß „der Ehrenkränkung, so finden wir, daß im §. 3. des badi„schen Gesetzes eine absichtliche Kränkung der Ehre des „Andern verlangt wurde, so daß von einer culposen Injurie „nicht die Rede seyn kann, welche ohnehin schon lange die „bessere, jetzt allgemein anerkannte Theorie des gemeinen „Rechts, als im Widerspruch mit dem Wesen der Injurie „stehend, erkennt".

„Durch den Ausdruck absichtlich verlangt das badische „Gesetz das Daseyn des animus injuriandi zur Ehrenkränkung „und es müßte nachzuweisen seyn, daß der Artikel in der „Absicht die Ehre Derjenigen, welche jetzt als angeblich be„leidigte Subjecte auftreten, zu kränken, und ihnen einen „verbrecherischen Character anzudichten, geschrieben worden „sey".

Das Gutachten geht nun zu der schon oben (S. 139) größtentheils mitgetheilten Ausführung über, daß der Richter nicht etwa durch den starken Ton des Artikels sich dürfe verleiten lassen, deßhalb eine beleidigende Absicht anzunehmen, da ja dieser starke Ton auch ganz anderen Gründen seine Entstehung verdanken könne, was hier, theils schon in den Gutachten S. 139, 171, theils außerdem, wie in meiner Vertheid. S. 56 — 62 und oben S. 149 nachgewiesen wurde. Es fährt dann folgendermaßen fort:

„Wenn nun die Entscheidungsgründe erklären, daß bei „dem Vorhandenseyn einer wirklichen Beleidigung

„und bei dem offenbaren Mangel, auch nur zu prüfen, eine „Absicht zu beleidigen als vorhanden gedacht „werden muß, so fällt dieser Schluß in sich zusammen, da „nach unserer Ueberzeugung in den Aeußerungen selbst nicht „eine Ehrenkränkung liegt, und da es eine petitio principii „zu seyn scheint, wenn man von wirklicher Beleidigung „spricht, um auf die Absicht zu schließen, und vergißt, daß „zu einer wahren Beleidigung die Thatsache und die Absicht „gehören. Auch scheinen die Worte: bei dem offenbaren „Mangel der Absicht, zu prüfen, nur von einer Prä„sumtion auszugehen, die man aufstellt, um daraus wieder „eine andere Präsumtion abzuleiten.

Das Gutachten erwähnt nun gegen die Entscheidungsgründe, das allerdings nach den Gesetzen (S. oben S. 110) allein schon auf das stärkste gegen den Dolus sprechende allgemeine und öffentliche Recht, zur freien Critik ministerieller Handlungen und meine besondere pflichtmäßige Veranlassung dazu (S. oben S. 125) und fährt so fort:

„Indem wir nun die Frage: ob animus injuriandi er„wiesen ist, prüfen, müssen wir davon ausgehen, daß der „Vorsatz der Ehrenkränkung, als eine besondere Richtung „des bösen Vorsatzes überhaupt nach den nämlichen Grund„sätzen der bösen Absicht überhaupt bewiesen, und daß es „in neuerer Zeit als allgemein anerkannte Wahrheit betrachtet „werden darf, daß der Dolus und der animus injuriandi nicht „vermuthet werden können,

„(Wening im neuen Archiv des Criminalrechts II, „S. 225. Henke Handbuch des Criminalrechts II. „S. 225).

„vielmehr von Demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen „werden müssen. Wir sind zwar überzeugt, daß diese Beweis„führung eines Punktes, bei welchem es auf Inneres an„kömmt, worauf nur geschlossen werden kann, nicht nach „den strengen Regeln beurtheilt werden kann, nach welchen „man den Beweis von Thatsachen führen muß, daß vielmehr „hier Schlüsse entscheiden, dem subjectiven Ermessen der

Digitized by Google

„Richter, die hier mehr als Geschworene entscheiden, viel zu „überlassen ist, und daß ein hoher Grad von Wahrscheinlich„keit der ehrenkränkenden Absicht schon genügt, (S. vorhin „S. 197) daß ins Besondere oft manche Aeußerungen in dem „Grade ehrenrührig seyn werden, daß man nach allen vorlie„genden Umständen gar nicht an der Absicht zu kränken „zweifeln kann,

(Tittmann Handb. II. S. 211. Martin Lehrb. des Criminalrechts S. 389.)

„so daß dann der animus injuriandi als durch Nebenumstände „hinreichend erwiesen erscheint; allein wir finden im vorlie„genden Falle nicht hinreichende Gründe, welche uns, wenn „wir als Richter zu entscheiden hätten, bewegen könnten, den „Vorsatz der Ehrenkränkung als vorhanden anzunehmen, da „die Aeußerungen an sich nicht den injuriösen Character an „sich tragen, und da die vom Angeklagten beharrlich gegebene „Versicherung des Mangels des bösen Vorsatzes durch die „Wahrscheinlichkeit unterstützt wird, die der An„geklagte für die wahren Absichten anführt, welche „ihn bei der Abfassung des Artikels leiteten, und „worüber der Angeklagte in dem gedruckten Vortrage (S. „48 und 124) sich erklärt.

„Erwägen wir noch ins Besondere, daß im Zweifel „immer für den Angeklagten auszulegen ist, daher „auch die ihm günstige Erklärung zum Grund zu „legen ist; erwägen wir die von dem Hofgerichte selbst in „den Entscheidungsgründen angenommene große Aufregung „des Gemüths, in welcher sich der Angeklagte befand, so „geht unsere rechtliche Ansicht dahin, daß der Vorsatz „der Ehrenkränkung nicht wie es zur Fällung „eines verurtheilenden Erkenntnisses nothwendig „ist, bewiesen erscheine, vielmehr die im Zweifel für den „Angeklagten anzunehmende Auslegung auch hier zu seinem „Vortheil spricht, und ein Strafurtheil hindert.“

Digitized by Google

Das Kieler Rechtsgutachten erklärt:

3) „Zu den bisher berührten Mängeln des erhobenen „Injurienprocesses kommt endlich noch einer, den wir fast „den wichtigsten von allen nennen möchten, wir meinen den „animus injuriandi. Wenn irgend ein juristischer Satz keine „Ausnahme leidet, so ist es der, daß zur Injurie im Sinne „des Gesetzes animus injuriandi die bestimmte Absicht, „eine bestimmte physische oder moralische Person zu „beleidigen und zu verletzen gehört, und culpose Injurien „sind ein hölzernes Eisen. Wir können nun zwar darum „nicht der in der Vertheidigung des Hofrath Welckers auf„gestellten Ansicht beipflichten, daß der Ankläger so wie das „Recht, so auch die Pflicht habe (stets) den animus injuriandi „zu beweisen." (Er muß ihn nach dem Obigen allerdings, um siegen zu können, nur dann durch besondere Beweismittel z. B. Eideslationen (S. oben S. 196) beweisen, wenn ihn weder das Geständniß, noch die unbestrittenen Umstände, juristisch vollständig bewiesen haben.) „Auf der andern Seite „ist es aber auch richtig, daß eben so wenig der animus „injuriandi als ein sonstiger dolus in dubio zu praesumiren sey. Der Richter hat den Umständen nach, wenn „weder animus injuriandi noch das Gegentheil von einer Par„thei dargethan worden ist, aus der Beschaffenheit der ihm „erwiesenen Facta, wodurch die Injurie begangen worden „seyn soll, (und aus den begleitenden Umständen) zu ermes„sen, in wieferne daraus ein animus injuriandi hervorgehe „oder nicht. Aber er darf, eben weil kein dolus zu „präsumiren ist, auch keinen animus injuriandi annehmen, „als da, wo sich vernünftigerweise keine andere „Absicht, als die zu beleidigen, mit der vorlie„genden Handlung vereinigen läßt. Im Fall des „Zweifels kann höchstens eine Ehrenerklärung „verlangt werden (oder Eideszuschiebung stattfinden). Nun „hat aber hier sogar der Staatsanwalt nicht geradezu den „animus injuriandi zu behaupten gewagt. Er sagt ausdrück„lich, der Angeklagte habe, da die guten Zwecke der Bekannt-

Digitized by Google

„machung vom 5. Juni klar darin angegeben waren, dieser „Verordnung" „„nur entweder auf eine höchst unbedachtsame „Weise, oder wissentlich, eine falsche Auslegung geben kön„nen, und da er dieses gethan, dadurch das Vergehen „der Schmähung vollendet."" Hier wird also zuge„geben, daß das Vergehen der Schmähung auch wohl durch „eine bloße höchst unbedachtsame Auslegung jener Be„kanntmachung begangen seyn könne, was mithin eine cul„pose Injurie wäre, indem da, wo von Bestrafung die Rede „ist, die Regel culpa lata dolus est nicht gilt L. 7 ad Leg. Cor„nel. de sicar. (48, 8). Wo aber der Kläger selbst im „Zweifel über den dolus ist, da muß der Richter „doch noch viel mehr Bedenken tragen, diesen zu statui„ren."

„Auch hat die Ausführung des Hofrath Welcker in „seiner Vertheidigung eine große" (also nach Grolman (S. oben S. 198) eine mehr, als genügende) „innere „Wahrscheinlichkeit:

A. „Daß er weit entfernt von einer kleinlichen Absicht „zu beleidigen, nur durch ernste Besorgniß vor der im Augen„blick der Aeußerung vielleicht zu groß und zu nah gedach„ten Gefahr, vor den übeln Folgen des ergangenen Verbots „durch lebendiges staatsbürgerliches Interesse an Aufrecht„haltung der Verfassung des Landes und der gesetzmäßigen „Freiheit seiner Mitbürger, und durch Hoffnung vielleicht „noch durch starke Colorirung des von ihm erklärten Ue„bels eine Beseitigung derselben erwirken zu können, bei „seinem Aufsatz geleitet worden sey."

B. „Daß es ihm auch gar nicht habe einfallen können, „bestimmte Personen beleidigen zu wollen, weil er wirklich „nicht gewußt und noch zur Zeit nicht wisse, wer häuptsäch„lich der Urheber der von ihm getadelten Verfügung sey." (und er sich jeder persönlichen Beziehung und Hindeutung enthalten habe).

Digitized by Google

C. Vollständige Nachweisung des gänzlichen Mangels des positiven Beweises für die beleidigende Absicht.

Wohl mag, wenn, wie in dem obigen Beispiele (S. 196):

I. die ganze Natur der Beleidigung nur dafür spricht, nämlich 1) bei unbestreitbar rechtsverletzenden, und zugleich 2) unbestreitbar injuriösen, und 3) unzweifelhaft gegen ein bestimmtes klagendes Subject gerichteten Handlungen und Aeußerungen, und wenn nun auch

II. die ganzen Umstände 1) damit übereinstimmen, und 2) Nichts für das Gegentheil spricht, sich vernünftiger Weise keine andere Absicht, als die der Ehrbeleidigung annehmen lasse, die Annahme einer thatsächlich vollständig bewiesenen ehrbeleidigenden Absicht also rechtlich möglich seyn.

Zu I. 1, 2, 3. Aber ist das Gleiche auch hier rechtlich möglich, hier wo selbst die geringe Mehrheit des verurtheilenden Gerichtshofes, wie jetzo wohl dargethan ist, nur durch eine große Reihe factischer Mißdeutungen und Umgestaltungen meiner Aeußerungen und durch eine gleich große Reihe ganz gesetzwidriger und unjuristischer sich selbst widersprechender Entscheidungsgründe

(S. oben S. 35, 83, 121, 176 ff.)

zur Behauptung jener Voraussetzungen, und nur ähnlich und in Widerspruch mit den mißverstandenen gesetzlichen Grundsätzen über Annahme ehrbeleidigender Absicht auch zu dieser (S. 124, 198) gelangen konnte? Ist es hier möglich, wo, wie nunmehr wohl unwidersprechlich vorliegt, nach den ausdrücklichsten Grundsätzen und selbst den gebrauchten Beispielen der ersten juristischen Meister, eines Weber, eines Grolman, welche ich als meine Lehrer verehre, wo ferner nach der Praxis aller preßfreien Länder, von denen wir die Grundsätze auch unserer badischen Preßgesetzgebung entnahmen, wo nach den officiellen Motivirungen unserer Gesetze (S. oben S. 30, 66, 125) und den über mei-

Digitized by Google

nen Artikel bereits öffentlich ausgesprochenen Ansichten der Commissionsglieder, eines Duttlinger, eines Mittermaier, mit denen ich selbst unser Injuriengesetz entwerfen half, ebenso wie endlich nach mitgetheilten Urtheilssprüchen der achtbarsten deutschen Justizhöfe in allen jenen drei Hauptbeziehungen (I. 1, 2, 3.) das Gegentheil erkannt werden müßte? Ist es ferner auch hier noch möglich, wo nach eidlicher Ueberzeugung drei ganze Juristenfacultäten und vier der achtbarsten Mitglieder des urtheilenden Gerichtshofes selbst übereinstimmend erklären, in meinem ohne alle Beziehung und Einmischung einer Persönlichkeit und unwürdiger persönlicher Motive, rein objectiv gehaltenen Urtheile über den politischen Character und die Gefahren des Raths zu einer Maßregel weder

(zu 1) eine Rechtsverletzung, noch auch (zu 2) eine Ehrenkränkung, noch auch (zu 3) überhaupt und vollends in der Klägerin eine bestimmte beleidigte Person

finden und erkennen zu können, eben so wenig, als eine böse beleidigende Absicht? Wohl mögen für eigenes Urtheil Auctoritäten an sich den Richter nicht binden! Aber da, wo es auf Beurtheilung fremder Urtheile und Ansichten ankommt, da könnte in einem solchen Falle, wie hier, auch ein ganzer Gerichtshof, auch wenn er in jener dreifachen Beziehung selbst entgegengesetzt urtheilen müßte, dennoch nimmermehr — hier könnte wohl nur blinde Leidenschaft oder thörichter Uebermuth die unbestreitbare Gewißheit und Erkennbarkeit jener drei Voraussetzungen für den Beweis der bösen ehrbeleidigenden Absicht behaupten wollen. Hier würde selbst jener Gerichtshof wenigstens nicht alle Wahrscheinlichkeit ableugnen wollen, daß auch ich, treu jenen liberalen Lehren, treu jenen mit meinen Collegen gemeinschaftlich bei Entwerfung unseres badischen Gesetzes officiell ausgesprochenen liberalen Ansichten und Grundsätzen, mit bestem Gewissen jene Critik für nicht rechtsverletzend, für nicht ehrenkränkend, für

Digitized by Google

nicht gegen die persönliche Ehre des Großherzogl. Staatsministeriums gerichtet hielt, und mithin ohne bewußte rechtsverletzende und ohne ehrenkränkende Absicht dieselbe aussprach. Hier würde, auch noch abgesehen von den positiven Gegenbeweisen für eine ganze andere, als eine ehrbeleidigende, Absicht — selbst jener Gerichtshof nicht zum Zweck einer Verurtheilung auf Gewissen und Richtereid aussprechen wollen, daß ich, der ich schon früher erbötig war, selbst eidlich meine völlig unbeleidigende Absicht zu betheuern, unbezweifelbar gewiß, jene objective Critik mit der bösen Absicht, rechtswidrig und ehrkränkend das Staatsministerium herabzuwürdigen, ausgesprochen, daß sich vernünftiger Weise keine andere, als jene zweifach böse Absicht bei meiner Handlung denken lasse!

Hierdurch allein aber sind jedenfalls schon die nothwendigen Voraussetzungen für Annahme eines vollständigen oder zur Fällung eines Straferkenntnisses genügenden Beweises einer dolosen und ehrenkränkenden Absicht zerstört. Die natürliche Rechtsannahme der Unschuld bis zum vollen Beweise der Schuld, jene uralte praesumtio boni viri, sie, die ich selbst einst mit glücklichem Erfolg wieder in ihr altes Recht einzusetzen strebte, (S. Vertheid. S. 118) sie wird nun auch hier zu meinem Schutz wiederum eine bedeutende Wirksamkeit einnehmen.

4) (Zu II.) Hierzu aber kommt nun in den ganzen Umständen keineswegs (zu 1) eine Unterstützung, sondern vielmehr (zu 2) die vielfachste und stärkste Entkräftung und Widerlegung der Wahrscheinlichkeit einer bösen ehrbeleidigenden Absicht. Denn es gieng (wie sich ergiebt durch das Obige S. 143 und sogleich im Gegenbeweise) mein ganzer Artikel hervor, aus dem ausdrücklich in ihm selbst vielfach ausgesprochenen, durch alle äußeren Umstände bestätigten, rein patriotischen Zweck, und aus einer ebenfalls positiv erklärten und vielfach bestätigten, gegen unsere Regierung wohlwollenden und durchaus unbeleidigenden Absicht.

Digitized by Google

5) Merkwürdigerweise mußten sogar schon die Anklage wie die verurtheilende Sentenz unwillkührlich den Mangel eines Beweises der bösen ehrbeleidigenden Absicht und sogar positive Gegenbeweise zugestehen, deßhalb suchen:

A. Beide noch durch besondere, jedoch gänzlich mißglückte positive Beweise diesen bösen Willen darzuthun.

Die Anklage versucht diesen Beweis zu führen aus meiner „wissentlich oder wenigstens auf höchst unbedachtsame „Weise verschuldeten Verkennung der guten Absicht der ge„tadelten Verordnung." Diese Beweisführung aber scheiterte gänzlich:

a) weil ja mein Artikel gerade nirgendwo läugnet, daß die Urheber subjectiv gute Absichten bei der Verordnung hatten, wobei dieselbe aber doch objectiv sehr gefährlich und verletzend seyn konnte, welches nicht blos ich, sondern Tausende zugleich mit allen mir bekannt gewordenen öffentlichen Stimmen glaubten. Ja was mehr ist, in Beziehung auf den „edlen Fürsten" gegen den mein Artikel, wie auch die Kieler Juristenfacultät ausspricht, Verehrung und treue Anhänglichkeit ausdrückt, ist deutlich genug gesagt, daß Er nur die beste Absicht hatte. Gleiches wird gleich in den ersten Zeilen sogar von dem Rathgeber zu dieser Verordnung angenommen, indem ausdrücklich böse Motive nur einer im Hindergrunde stehenden unbekanten Parthei zugeschrieben werden (S. oben S. 153). So wenig also spricht mein ganzer Tadel des politischen Characters der Maßregel etwas wahrhaft Injuriöses gegen ihre Urheber aus, daß sich recht wohl mit jedem Satze, die Anerkennung ihrer achtbaren persönlichen Gesinnungen vereinigen läßt, ja daß sie sogar unmittelbar im Artikel enthalten ist.

b) Weil jener Beweis, wie schon die Kieler Facultät ausführte, selbst nur auf eine Culpa hinaus lauft, so daß also auch im Fall er gelungen wäre, der Ankläger sogar an meiner bösen Absicht zweifelt, so daß er also, da es culpose Injurien nicht giebt, selbst an der ganzen Injurie zweifelt (S. 202).

Digitized by Google

Das Urtheil sucht den positiven Beweis ehrbeleidigender Absicht zu führen

a) durch meinen angeblichen „offenbaren Mangel auch nur zu prüfen und zu beurtheilen. Schon oben (S. 124) und namentlich auch durch das Heidelberger Gutachten, wurde die factische Grundlosigkeit und die juristische Wirkungslosigkeit dieser ganzen Behauptungen erwiesen. Auch diese Begründung des animus injuriandi auf eine angebliche Vorschnelligkeit meines Urtheils, auf die Nachläßigkeit im Prüfen lauft, übrigens eigentlich nur auf den Beweis einer culpa hinaus. — Auch liegt wohl wiederum bei diesem Entscheidungsgrund die in der Anklage und einigen ausdrücklichen richterlichen Abstimmungen enthaltene auffallende Vermischung von Verläumdung und Injurie im dunklen Hintergrund, wornach mein Urtheil darum den Richtern als strafbar erscheint, weil sie es für falsch halten, welche Falschheit ich nun durch sorglose Eile verschuldet haben soll, während doch selbst wissentliche Falschheit der Urtheile straflos wäre (Grolman §. 220). Dasselbe findet Statt bei dem zweiten angeblichen Beweis, daß nämlich

b) „bei Vorwürfen dieser Art auf einen Irrthum um „so weniger Rücksicht genommen werden könne, als die „Sache so dargestellt ist, als ob gar kein Irrthum möglich „sey."

Auch die juristische gänzliche Nichtigkeit dieses Beweisgrundes ist schon oben ebenfalls durch das Heidelberger Gutachten (S. 122, 124) dargethan und durch das, was soeben dem ersten Argument und dem der Anklage entgegengesetzt wurde. Die Festigkeit meiner Ueberzeugung von dem verderblichen und gefährlichen Character der beurtheilten Maßregel und das schnelle Niederschreiben bei Gefahr drohenden Ereignissen, was ja Anklage und Urtheil als Milderungsgründen räumen müssen, sind gerade umgekehrte Gründe gegen die Annahme böser Absicht zu beleidigen; zumal, da was für die ganze Beurtheilung meines Artikels so wesentlich ist, von dem Urtheile aber ganz übersehen und ignorirt

Digitized by Google

wird, der Artikel und seine ganze Wärme und Stärke des Ausdrucks sich vorzugsweise bezieht auf die Zukunft oder auf Abwendung der Gefahren des Fortschreitens auf demselben Wege (S. oben S. 147, 159 und nachher S. 213).

B. Anklage und Urtheil müssen ferner a) die Bedeutung der Veranlassungsgründe zu meinem Artikel und der warmen Darstellung in demselben, so wie b) die sogleich gegebene Erklärung einer völlig unbeleidigenden Absicht und der Bereitwilligkeit zur Unterdrückung des dem Mißverständniß ausgesetzten Artikels in der gleich nach der Beschlagnahme zu den Akten gegebenen Erklärung anerkennen. Aber sie machen mit Unrecht bloße Milderungsgründe aus dem, was eine ganz andere als eine beleidigende Absicht wenigstens wahrscheinlich macht. Meine von ihnen als mildernd erwähnte, „große, „durch unerwartete Ereignisse veranlaßte Aufregung" bezieht sich ja nicht etwa auf eine persönliche Aufregung gegen Persönlichkeiten, wovon überall keine Spur ist, sondern nur auf jene oben (S. 147, 159) und in meiner Vertheidigung (S. 58 und 124) geschilderten Gefahren für das Vaterland, deren baldmöglichste Abwendung der eigentlich gute Zweck, die nicht böslich beleidigende Absicht meines Artikels war. Jene Ereignisse waren namentlich nach jener Erklärung und der obigen Ausführung, die neue Revolution in Frankreich, die in jenem Manifest, in der Mannheimer Zeitung, immer kühner hervortretende Anmaßung einer geheimen Reactionspartei und die dadurch vermehrte Furcht, einestheils, daß auf demselben Wege wie in der getadelten Verordnung auch die Preßfreiheit möge entzogen, und daß alsdann in dem jetzt näher drohenden europäischen Principienkrieg, dadurch die Sache der Freiheit und das Schicksal des Landes in große Gefahren gerathen möge. Und das Gefühl dieser Gefahr und das Bedürfniß ihr abzuhelfen, wurde verstärkt durch die Wahrnehmung und Erwägung, welchen tief nachtheiligen Eindruck auf In- und Ausländer schon die getadelte Verordnung machte, und wie verderblich also der Eindruck durch die befürchtete Zurücknahme der Preßfreiheit

Digitized by Google

in ganz Deutschland und Europa seyn würde. Dieser Gefahr nun wollte ich nach dem Obigen (S. 149) entgegen wirken durch lebhafte Aeußerung der vernommenen öffentlichen Meinung für Erhaltung der verfassungsmäßigen Freiheit, um dadurch die Regierung in ihrem Kampfe für unsere Preßfreiheit zu unterstützen und den Vorwand für weitere Beschränkung zu zerstören, daß ein Volk welches sich gleichgültig zeigt bei Entziehung seiner Freiheit, dieselbe weder verdiene, noch wahrhaft bedürfe. Alles dieses also bezieht sich offenbar auf die nicht beleidigende patriotische Absicht des Artikels.

Somit ist denn also weder durch die absolut falsche abscheuliche praesumtio doli, welche wohl nicht Ein Jurist mehr geradezu wird festhalten wollen, noch durch die Natur der Beleidigung und die Umstände, noch durch die versuchten positiven Beweise in Anklage und Urtheil auch nur ein halb vollständiger, ja gar kein positiver Beweis für den animus injuriandi begründet.

D. Vollständiger Gegenbeweis gegen die beleidigende Absicht.

Selbst aber wenn, was so offenbar nicht der Fall ist, ein vollständiger positiver Beweis für die böse ehrbeleidigende Absicht vorläge, so müßten doch sogar diejenigen, die dieses behaupteten, und selbst die Anhänger der praesumtio doli die völlige Unmöglichkeit einer Verurtheilung zugeben. Ich glaube nämlich in der That sogar in einem vollständigen Gegenbeweis eine nicht beleidigende Absicht dargethan zu haben: a) durch die urkundlichen Nachweisungen in der gleich Anfangs zu den Acten gegebenen Erklärung, b) in meiner Vertheidigung (S. 47—65 und 121—127) c) endlich durch die obige viel deutlichere und alle Mißverständnisse beseitigende Darstellung meiner Beweise (S. 143.).

Jedenfalls müßte nach strafrechtlichen Grundsätzen dieser Beweis schon durch Begründung einer bloßen Wahrscheinlichkeit (S. oben S. 198) genügen, um jede Möglichkeit

Digitized by Google

einer Verurtheilung auch bei einem vorhandenen vollständigen positiven Beweis zu zerstören. Wie vielmehr muß er nun hier wirken!

Leider aber hat das verurtheilende Gericht, verleitet durch seine falsche Auffassung und Darstellung meiner Aeußerungen und der gesetzlichen Grundsätze, namentlich auch derjenigen über den Beweis der beleidigenden Absicht, nicht bloß den Mangel alles positiven Beweises dieser Absicht, sondern auch den geführten Gegenbeweis gegen dieselbe gänzlich ignorirt und nur von einer leeren Abläugnung gesprochen, während doch jene Juristenfacultäten und jene vier Richter diesen Gegenbeweis als selbst zur Ausschließung jeder Verurtheilung völlig genügend erkannten.

Für diesen Gegenbeweis, erscheinen nun zunächst gerade in Verbindung mit den positiven Beweisgründen für die nicht beleidigende und patriotische Absicht auch als sehr wirksame, jetzt ebenfalls positive Unterstützungsgründe, jene bereits angegebenen fünf Hauptmomente, welche im vorliegenden Falle die Annahme eines positiven Beweises ausschlossen (S. 204—207).

So erscheinen 1) und 2) die Umstände: daß meine Aeußerungen gar keinen, oder wie selbst ehrliche Gegner zugeben werden, wenigstens nur einen höchst bestreitbaren, von Tausenden wie von mir selbst vollkommen bona fide abzuläugnenden, rechtsverletzenden und ehrenkränkenden Character haben. Sobald ich aber selbst auch nur in einem von diesen beiden Puncten dieselben Ueberzeugungen hegte, welche alle obigen juristischen und gesetzlichen Autoritäten für mich, welche einstimmig jene drei Juristenfacultäten und jene vier Richter auf ihren Eid betheuren, so ist offenbar jeder Gedanke an die böse ehrbeleidigende Absicht zerstört. Ebenso erscheint es 3) daß mein Artikel durchaus die Person des Klägers nicht nennt und bezeichnet, ja überhaupt gar keine Persönlichkeit, keinen Spott und keine Beschuldigung unwürdiger Motive oder Gesinnungen einmischt. Dieses ist um so wichtiger, da, wie ebenfalls die drei Juristenfacultäten ausführen, der eigentliche Urhe-

Digitized by Google

ber der zunächst getadelten Handlung des Raths zu einer bestimmten Maßregel, ungewiß ist, und mithin eher eine andere vernünftige Absicht, als die böse einer persönlichen Herabwürdigung glaublich seyn wird (Vertheid. S. 125).

Ebenso erscheint es 4) und 5), daß selbst die Anklage und die verurtheilende Sentenz trotz ihrer falschen, ungünstigen Gesichtspuncte, doch, von der Gewalt der Wahrheit gezwungen, unwillkührlich den Mangel eines positiven Beweises und zugleich die Existenz positiver Gegenbeweisgründe anerkennen müssen, ohne etwas irgend Haltbares zur Beseitigung von Beidem vorbringen zu können.

In Beziehung auf jene anderen Gegenbeweise aber, welche theils aus den eigenen Erklärungen des angeklagten Urtheils, theils aus gleichzeitigen urkundlichen Erklärungen und den ganzen damaligen Umständen und Zeitverhältnissen, einen durchaus nicht beleidigenden, sondern jenen oben (S. 144) angegebenen patriotischen Zweck, (der Vertheidigung von Fürst und Vaterland und verfassungsmäßiger Freiheit und zunächst der bedrohten Preßfreiheit gegen große, mir damals sehr nah scheinenden Gefahren) darthut, muß ich durchaus auf die citirten Ausführungen und insbesondere die obige verweisen. Ich darf sicher hoffen, daß, wer über Sinn und Absicht politischer Artikel und Bestrebungen mich richten will, die Mühe nicht abweiset, in die wahre Absicht derselben einzudringen. Alsdann aber wird leicht jeder falsche, mir nachtheilige Schein gänzlich verschwinden.

Hier will ich nur kurz mit Beziehung auf die obige eigentliche Beweisführung (S. 143) noch folgende Hauptmomente selbst angeben. Es spricht nämlich:

6) der angeklagte Artikel selbst ausdrücklich und wiederholt, oben, in der Mitte und unten, er spricht, durch seinen ganzen bewegten Ton und den ganzen Inhalt jene Warnung und Vertheidigung gegen nah drohende Gefahren, als seine eigentliche Absicht aus, eine Absicht der Warnung, Vertheidignng und Unterstützung der Regie-

Digitized by Google

rung selbst, statt der angeblichen Absicht, sie gehässig und verächtlich herabzusetzen (S. oben S. 147, 159).

Er will warnen vor dem Verderb des Fortschreitens auf der betretenen Bahn „in dieser gefahrvollen Zeit," wie es oben im Artikel heißt. Er will „reden von dem, „was das Herz bewegt, was zum Heil für Fürst „und Vaterland dient, was sie, jedes Bürgers „Leben und Eigenthum retten kann in dieser ge„fahrvollen Zeit," wie es in der Mitte heißt: Er fordert die Bürger auf, „auf jede rechtliche besonnene „Weise," durch den Gebrauch der Mittel freier Meinungsäußerung, „Gesetzlichkeit und Ordnung" rettende Maßregel der Regierung zu unterstützen, unseren „edlen Fürsten „und das Vaterland in der furchtbaren Gefahr zu „retten," wie es am Schlusse heißt:

7) die Ausübung eines allgemeinen und eines öffentlichen Staatsbürgerrechts und einer öffentlichen Pflicht bei solchem Gebrauch des Verfassungsrechts der freien Presse für solche patriotische Zwecke, begründet aber, wenn ganz klare Gesetze noch etwas gelten sollen, eine Rechtsvermuthung für eine nicht beleidigende Absicht (S. oben S. 110), eine Rechtsvermuthung, welche auch in den Verhandlungen über unser Injuriengesetz ausdrücklich vorausgesetzt wurde (S. 67). Und nach eben so klarem Gesetz, sollen selbst grose Rechtsverletzungen gegen die Ehre Anderer, wenigstens nicht als Injurien gestraft werden, wenn sie aus anderer als ehrbeleidigender Absicht, oder im Glauben recht (juste) zu handeln unternommen wurden.

(S. oben S. 107 und Weber I. 82. Vertheid. 91, 93, 120, 123.)

Schon nachgewiesen aber wurde (S. oben S. 125) jenes öffentliche Recht und jene öffentliche Pflicht nach unseren badischen Gesetzen, insbesondere auch nach dem ganzen ausdrücklich anerkannten Sinn und Zweck der verfassungsmäßigen politischen Preßfreiheit, welche bestand, als ich meinen Artikel schrieb. Ihr, wie der ganzen constitutionellen

Digitized by Google

Verfassung wahrer Sinn und Hauptzweck ist es, zur Verwirklichung des Solonischen Grundsatzes, jeden dazu tauglichen Bürger zu berechtigen und zu verpflichten, thätigen Antheil zu nehmen an der Vertheidigung des Rechts und der Verfassung des Vaterlandes, der Sicherheit und des Ruhms von Regierung und Volk gegen Verletzungen und Gefahren, namentlich auch durch strenge Critik der Regierungsmaßregeln und durch öffentliche Anklage vor der öffentlichen Meinung, wo sie als verderblich erscheinen, oder wie Itzstein sich ausdrückte, „durch furchtlose Aufdeckung aller Mängel und Ge„brechen der Verwaltung, durch kräftige Rüge jeglichen Un„rechts."

(S. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 504. v. Aretin, Staatsrecht der constitut. Monarchie §. 234—444 und die daselbst citirten Schriftsteller und oben S. 125)

Wie wäre es möglich, über Injurien und Preßvergehen zu richten, und alle jene gesetzlich anerkannten Grundsätze über dieselben die ganze gesetzliche Natur des Instituts der Preßfreiheit zu ignoriren?

8) Hierzu aber kommt nun noch der obige, ebenfalls aus dem angeklagten Artikel selbst, aus meinen gleichzeitigen urkundlichen Erklärungen und aus den notorischen damaligen Umständen und Zeitverhältnissen geführte Beweis, daß mein Artikel keineswegs in solcher Opposition gegen die angeblich beleidigte Regierung stand, wie dessen lebhafter Ton auf den ersten Blick könnte schließen lassen. Erwiesen wurde vielmehr, daß demselben, außer dem Zweck der Vertheidigung der verfassungsmäßigen Freiheit und der Volksehre gegen solche Verletzungen, wie sie die getadelte Verordnung unmittelbar enthielt, vorzüglich die Absicht zu Grunde lag, einestheils: a) durch die Aeußerungen einer kräftigen öffentlichen Meinung für unsere verfassungsmäßige Freiheit und gegen jede Verletzung derselben unser Ministerium selbst und sein stärkstes Argument für die Erhaltung unserer Preßfreiheit in seinem schweren politischen Kampfe für

Digitized by Google

dieselbe, wirksam zu unterstützen; andernseits aber b) das Ministerium möglichst nachdrücklich gegen die Gefahren zu warnen, welche mir auf dem durch diese Maßregeln eingeschlagenen Weg für die Preßfreiheit und für Fürst und Vaterland zu entstehen schienen (S. oben S. 145—150 und S. 159 und vorhin Nr. 6).

9) Zugleich aber wurde auf dieselbe Weise erwiesen, daß insbesondere auch die Stärke des Tons, das Einzig scheinbar Verletzende in dem ganzen Artikel, nicht etwa blos juristisch unsträflich ist, sondern auch aus ganz andern, als beleidigenden Absichten hervorgegangen sey. Bewiesen wurde daß dieselbe, abgesehen von einigen, bloß zufällig durch das schnelle in Raum und Zeit beschränkte, gedrängte Niederschreiben entstandenen, vielleicht Mißverständnisse veranlassenden Worten, gerade schon a) durch die zwei so eben angegebenen löblichen, unserem Ministerium gar nicht entgegengesetzten Zwecke entstand, (S. 145, 149) b) daß dieselbe nach den besonderen Verhältnissen auch mir nicht als kränkend und nachtheilige für das Ministerium erscheinen konnten (S. 145); c) daß sie mir theils nach der Natur der Verhältnisse überhaupt (z. B. zwischen ministeriellen und liberalen Zeitungen S. oben S. 171) wornnch wie Grolman's Magaz. I. 44 richtig bemerkt, die Bedeutung der Worte sich bestimmt, theils nach meinen stets geäußerten, durch Erfahrung bewährten Ueberzeugungen und bei meiner täglichen Lecture der viel stärkeren englischen und französischen Zeitungsartikel, durchaus weder ehrenkränkend noch sonst nachtheilig, ja in mehrfacher Hinsicht nur der Regierung und friedlichen gesetzlichen Ordnung förderlich erscheinen mußte (S. oben S. 128 ff. besonders S. 136 und S. 149).

Möchte die Beurtheilung dieses Tons außer allem bereits Ausgeführten auch nicht einen Augenblick das übersehen, wie in meinem Artikel Ton und Inhalt nicht einer bestimmten Persönlichkeit, sondern der Sache und vor allem der Gefahr für die Zukunft und ihrer Abwendung sich zuwendet! Und möge sie dabei auch das Wort eines großen Psychologen

Digitized by Google

(Eschenmaier) beherzigen, „daß Wärme und Stärke des „Gefühls und des Ausdrucks für die Sache, gerade im Ge„gensatz mit Gehässigkeit gegen die Person steht.“

Nur aus den angegebenen höheren patriotischen Zwecken und Gefühlen und wahrlich nicht aus einer kleinlichen, meiner ganzen Gesinnung und politischen Bestrebung fremden Absicht, irgend Wen persönlich zu beleidigen, entstand mein ganzer Artikel und sein lebhaftes Colorit, sein rückhaltloser Ton. Nur wer ihn in diesem Zusammenhange auffaßt, kann ihn verstehen und begreifen. Wer diese durch Inhalt, Ton, Umstände und die sprechendsten gleichzeitigen Erklärungen bis zur Evidenz bestätigte, vielfach erklärte, nicht beleidigende, sondern löbliche Grundidee und Absicht meiner Aeußerungen abläugnen wollte, dem müßte mein, nur durch den tiefen schmerzlichen Eindruck einer großen und nahen Gefahr, und durch meinen Zweck der dringendsten Warnung, der kräftigsten Wirkung zur Rettung erklärlicher, Artikel zwar nicht als Vergehen, wohl aber als eine Absurdität erscheinen. Ich glaube aber so wenig verdient zu haben, und halte es für ebenso rechtswidrig, daß man meinen Handlungen, wenn sie einen sogar erklärten vernünftigen gesetzlichen Sinn haben, Absurditäten, als daß man ihnen Gesetzwidrigkeiten unterschiebt. Und ich glaube: daß, statt hier rechtsverletzende beleidigende Absicht darum anzunehmen, „weil sich „vernünftigerweise keine andere denken läßt,“ man aus demselben Grund gerade umgekehrt die löbliche, nicht beleidigende annehmen muß.

10) Den Schlußstein dieser ganzen Beweisführung bildet Folgendes, was oben ebenfalls aus dem Artikel selbst, aus meinen gleichzeitigen öffentlichen Erklärungen, namentlich auch aus den in demselben Zeitblatte enthaltenen, urkundlich dargethan wurde. Es ist dieses die doppelte Thatsache, daß ich a) statt die Regierung verächtlich und gehässig behandeln und darstellen zu wollen, vielmehr überall, namentlich auch in Abwehr fremder Angriffe und im Gegensatz gegen fremden allgemeinen Tadel aller deutschen Regierungen, Verehrung

Digitized by Google

und treue Anhänglichkeit für den Fürsten und die strengste Achtung der Treue und Gesetzlichkeit aussprach und verbreitete, ja ausdrücklich dem, noch damals den gemeinschaftlichen Kampf für die Preßfreiheit redlich kämpfenden, Ministerium, neben dem Tadel der einzelnen Mißgriffe, positive Hochachtung erkärte und es von jeder bösen Absicht, die Verfassung zu verletzen, freisprach. (S. oben S. 147. 153); b) daß ich gerade, weil ich wirklich durchaus eine persönliche Beleidigung nie beabsichtigte, sobald ich durch die Beschlagnahme das Mißverständniß meiner Aeußerungen erfuhr, sogleich zu den Acten meine durchaus nicht beleidigende Absicht und die Bereitwilligkeit der Unterdrückung des dem Mißverständniß ausgesetzten Artikels erklärte.

Nehme man nun dieses zu allem Uebrigen, zu dem Mangel, oder, wie die Gegner selbst zugeben müssen, zu der völligen Bestreitbarkeit des rechtsverletzenden und injuriösen Characters und der Richtung desselben gegen das klagende Ministerium, bei meiner rein objectiv gehaltenen Critik blos einer einzelnen Maßregel, verbinde man es mit allen bisherigen Beweisen für einen nicht beleidigenden höhern patriotischen Zweck meines ganzen Artikels, und frage alsdann, ob es möglich ist, trotz allem diesem und trotz aller gesetzlichen Grundsätze der bona fides und praesumtio boni viri und des: in dubio pro reo! dennoch auf Gewissen und Richtereid zur Strafverurtheilung auszusprechen:

> daß mit dem Niederschreiben meines Artikels sich vernünftiger Weise keine andere Absicht vereinigen lasse, als die, mit bewußter Rechtswidrigkeit unsere Regierung verächtlich darstellen und herabwürdigen zu wollen,

oder mit andern Worten:

> es finde durchaus gar kein Zweifel statt, an einem, zu einem Strafurtheil genügenden, ganz vollständigen positiven Beweis solcher bösen und beleidigenden Absicht und der ganze bisherige Gegenbeweis für eine andere nicht beleidigende patrio-

Digitized by Google

tische Absicht sey in allen Theilen so vollständig nichtig, daß er selbst nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit für diese andere Absicht begründe.

Wie Andere, wie der höchste Gerichtshof diese Sache ansehen wird, das muß ich, so völlig undenkbar mir auch eine Vereinigung einer Verurtheilung mit dessen einsichtsvoller und gewissenhafter Gerechtigkeit ist, doch, als vielleicht parteiisch befangen, dahin gestellt seyn lassen. Aber das weiß ich, und darf es im vollsten klarsten Bewußtseyn meiner Schuldlosigkeit, im Bewußtseyn einer positiven nichtbeleidigenden Absicht im Augenblick des Niederschreibens selbst und einer aus ihr entstandenen Veränderung mehrerer Ausdrücke selbst nach im Drucke, (Vertheid. S. 75) das darf ich schon jetzt, unterstützt durch jene einstimmigen juristischen Auctoritäten, ohne alle verletzende Absicht wohl aussprechen, daß ich meinerseits nach meinen subjectiven Gefühlen und Ansichten, vor Gott und der Welt lieber eine unverdiente Verurtheilung erfahren, als jene Aussprüche wagen möchte, daß ich jene erdulden würde, zwar mit dem tiefen Schmerz unverdienter schwerer Kränkung, aber stolz im Bewußtseyn des reinsten Strebens und sicher, daß Tausende nicht blos an einer böſen Absicht zweifelnd, sondern der guten entschieden gewiß, urtheilen würden, wie auf ihren Richtereid jene drei Facultäten und jene vier Richter. Von den Letzteren führte der Eine, Wollmann, seine Ueberzeugung dieses gänzlichen Mangels beleidigender Absicht noch besonders juristisch aus. Ein Anderer, Bouisson, erklärte die gleiche Ueberzeugung mit den Worten:

„Ich bin in meinem Inneren auf das lebendigste „davon durchdrungen, daß an eine beleidigende Ab„sicht des Angeklagten nicht gedacht werden kann, „sondern nur daran, daß er im Namen der öffent„lichen Meinung eine kräftige Rechtsverwahrung gegen „gefürchtete Angriffe auf das ihm wohlthätig und „wichtig scheinende Gut der Preßfreiheit niederzu„legen beabsichtigte“.

Digitized by Google

Ein anderer, Merk, mit den Worten:

„Es kann durchaus nicht verkannt werden, daß „der Hofrath Welcker das Recht des Volks für verletzt „hielt, und nur für dessen Vertheidigung das Wort „nahm, und die Mitglieder des Staatsministeriums „durchaus nicht herabzusetzen und herab„zuwürdigen beabsichtigte".

Der vierte, Wetzel, auf folgende Weise:

„Da der Hofrath Welcker durchaus nicht über „Personen, sondern bloß über eine Thatsacht urtheilte, „keine auf die Ehre einer Person sich beziehende per„sönliche Herabwürdigung einmischte, und glaubte, „zum Besten des Fürsten und zur Rettung „des kaum gewonnenen Guts der Preßfrei„heit zu schreiben, so ist durchaus keine belei„gende Absicht anzunehmen.

5) Die rechtliche Unmöglichkeit einer Verurtheilung meines Zeitungsartikels nach der Zerstörung der gesetzlichen Bedingungen und Zwecke derselben durch Aufhebung der politischen Preßfreiheit und der Gerichtsöffentlichkeit.

Die durch die Verfassung selbst garantirten Voraussetzungen, sowohl für den hier verfolgten Gebrauch der politischen Preßfreiheit, wie für eine gerichtliche Verfolgung und Verurtheilung desselben, waren natürlich die, daß nie blos die dem Schriftsteller nachtheiligen Bestimmungen der ganzen Preßgesetzgebung, unter deren Herrschaft er schrieb, auf ihn angewendet würden, während die ihm vortheilhaften und überhaupt die gesetzlichen Bedingungen und Zwecke dieser nachtheiligen Anwendung zerstört würden.

In dieser Voraussetzung sehe ich mich nun getäuscht. Die vortheilhaften Bestandtheile dieser Preßgesetzgebung, die politische Preßfreiheit selbst und die Gerichtsöffentlichkeit wurden auf nicht verfassungsmäßigem Wege,

Digitized by Google

die letztere sogar mit Rückwirkung in schon anhängigem Proceß mir entzogen, die nachtheiligen, nunmehr des Gegengewichts durch die vortheilhaften und zugleich ihres gesetzlichen Zwecks beraubt, und so zehnfach nachtheilig, sollen nun noch auf mich angewendet werden, angewendet sogar im Namen und zu Gunsten Derjenigen, welche selbst jenen vortheihaften Theil unseres Preßgesetzes aufhoben.

Für ein solches Verfahren, für eine solche Verurtheilung ist aller wesentliche Rechtsboden entzogen. Eine solche Verurtheilung würde in jedem Falle eine große rechtswidrige Verletzung für mich begründen.

Die „Verletzung der ewigen Gerechtigkeit durch dieselbe", wie die bei den Acten befindlichen hofgerichtlichen Vota sich ausdrücken, ist, wie ich glaube, anschaulich an und für sich und durch meine früheren Ausführungen. (Vertheidig. S. 6, 36 ff. und oben S. 21.) Sie ist anerkannt, wie ich glaube, im Urtheil der öffentlichen Meinung, welche mit der Zurücknahme der politischen Preßfreiheit und Oeffentlichkeit, auch das Niederschlagen solcher unter ihrer Herrschaft entstandenen politischen Preßprocesse forderte, eine Meinung, welche wohl selbst die verehrlichen Gerichte theilten, welche wie es scheint, nur um zu dieser Niederschlagung Veranlassung zu geben, höheren Orts besondere Anfragen stellen konnten.

Doch bitte ich den Höchstpreislichen Gerichtshof, keineswegs zu besorgen, daß ich auf eine bereits formell rechtskräftig entschiedene Frage zurückkommen wolle. Ich achte das formelle Recht, so wie ich muß. Es ist aber hier nicht etwa die Rede von der Frage: ob es in der Rechtspflicht und Macht des Höchstpreislichen Gerichtshofs stand, für die rechtliche Fortdauer der politischen Preßfreiheit und der Gerichtsöffentlichkeit zu entscheiden? Hier handelt es sich jetzo nur um die Frage: ob, nachdem man höheren Orts es nicht für gut fand, jene Veranlassung zum Fallenlassen solcher Processe zu ergreifen, nunmehr nicht die richterliche Gerechtigkeit fordere, ein Straferkenntniß nach der Zer-

störung seiner wesentlichen gesetzlichen Bedingungen und Zwecke, rechtlich für eben so unmöglich zu erklären, wie sie thun würde, wenn es an irgend einer anderen besonderen gesetzlichen Voraussetzung, z. B. an Anstellung der Klage vor Ablauf der Verjährung, fehlte?

Diese Frage ist unläugbar ernst und an sich von hoher Bedeutung. Ich will hier ganz absehen von allem Uebrigen, wodurch dieser Proceß einen nicht vortheilhaften Eindruck auf die öffentliche Meinung des In- und Auslandes zu machen scheint. Allein es ist ein Proceß der Minister gegen einen freimüthigen Schriftsteller und Volksvertreter wegen des Letzteren angeblich zu freimüthiger Vertheidigung der verfassungsmäßigen Freiheitsrechte, gegen ministerielle Handlungen. Wenn nun in solchen Processen die Minister, nicht blos ausgerüstet mit dem übrigen natürlichen Einfluß der ganzen Regierung, im ungleichen Kampfe gegen den einflußlosen Privatmann vor den Landesgerichten auftreten, sondern selbst jedesmal mitten im Processe die ihrer Gegenpartei wohlthätigen gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen zerstören, dennoch aber, als wäre nichts vorgefallen, die Verurtheilung des von ihnen Verfolgten von den Gerichten erhalten könnten — wo bliebe dann die verfassungsmäßige Freiheit, wo die Sicherheit ihrer Vertheidiger, der Bürger und Volksvertreter, wo für die Gerichte selbst die Sicherung ihrer erhabenen Würde ihrer segensreichen, gerecht schirmenden und partheilos vermittelnden Wirksamkeit, in welcher sie als Friedens- und Schutzengel für den Thron wie für die bürgerliche Freiheit, die Stürme der Leidenschaften fern halten und beschwichtigen, in welcher sie deßhalb nimmermehr der Leidenschaften und der Uebermacht Werkzeuge werden dürfen zur Unterdrückung auch nur Eines gerechten freigesinnten Mannes, dessen Unterdrückung, wie Johannes Müller sagte, ein Fleck bleibt in allen Geschichtsbüchern, und fast immer ein Saatkorn für die verderblichsten Früchte?

Digitized by Google

Auf welche nachtheilige, verletzende Weise ich aber, selbst falls ich schuldig wäre, unter den jetzigen Umständen durch eine Verurtheilung getäuscht werden würde, in den verfassungsmäßig- und durch die öffentliche Treue verbürgten gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen allein ich den angeklagten Gebrauch der Preßfreiheit machte, und wie ungleich nachtheiliger für mich Proceß und Verurtheilung durch jene theilweise Zerstörung des Preßgesetzes würden, dieses ergibt sich schon durch die folgende Andeutung:

I. Das Nachtheilige besteht 1) in der großen Gefahr der Verurtheilung.

Schon oben ist es hinlänglich nachgewiesen (S. 21 ff.) worden, wie ungünstig und nachtheilig unvermeidlich die Aufhebung politischer Preßfreiheit selbst und der Gerichtsöffentlichkeit auf die Beurtheilung politischer Preßprocesse wirkt. Nur ein Wagehals oder Thor hätte die politische Preßfreiheit, d. h. die der Zeitungen zu ihrem gesetzlichen Zweck, (S. 106) nämlich der wohlthätigen freimüthigen Critik der Handlungen der Minister gebraucht, hätte er fürchten dürfen, unter der Herrschaft der Preßsclaverei und der durch sie stets zur Herrschaft kommenden Reaction und in heimlichen Proceßverfahren, deßhalb von den Ministern vor den Landesgerichten verfolgt werden zu können.

Daß insbesondere auch die Oeffentlichkeit des Verfahrens, dessen auch unbewußt den Angeklagten schützenden Einfluß, selbst auf die edelsten, für weniger würdige Motive unzugängliche Richter ich oben andeutete, von unserer Gesetzgebung selbst, als ein wahres Schutz-Recht, als ein das ganze Preßgesetz selbst und seine Annahme, als ein den Gebrauch der politischen Preßfreiheit und die gerichtliche Verfolgung und Verurtheilung von Preßvergehen bedingendes Schutz-Recht betrachtet wurde, dieses ist durch die gesetzgeberischen Verhandlungen außer allem Zweifel.

Es hatte bekanntlich in den Verhandlungen über den Antrag auf Preßfreiheit die große Mehrzahl der Deputirten als

Digitized by Google

Garantie der wegen Preßvergehen Angeklagten das Geschwornengericht gefordert, und ohne diese Garantie die Preßfreiheit selbst für nicht annehmbar, ihren Gebrauch als für zu gefährlich für den patriotischen Schriftsteller erklärt. Ausdrücklich erklärte nun ihrerseits die Regierung durch den Regierungscommissär Staatsrath v. Weiler, als er mit den Motiven der Regierung das Preßgesetz vorlegte, zur Beruhigung über die angekündigte Verweigerung des Geschwornen-Gerichts:

„Dagegen zögerte die Regierung nicht, sogleich jetzt „schon diejenigen Garantieen zu geben, welche „sie erprobt, und zur Anwendung reif erkannte. Sie „stellt darum an die Spitze des Verfahrens bei Ver„gehen durch die Presse den Satz: es findet der An„klageproceß mit mündlichem und öffentlichem Ver„fahren statt".

(Protocolle der Ilten Kammer 1831, 11tes Beilageheft. S. 268.)

Der jetzige Ministerialrath Bekk, als Berichterstatter der Commission der Ilten Kammer über das Preßgesetz, sagte, ebenfalls zur Empfehlung des Gesetzes, in seinem Bericht:

„Alle, welche den Fortschritten der Wissenschaft und „den Erfahrungen fremder Länder nicht fremd sind, „stimmen darin überein, daß vor allem die Oeffent„lichkeit des Verfahrens die Justiz von möglichen Ab„wegen zurückzuhalten vermöge, und daß auf bestimmtem „Standpunct der Civilisation allein nur durch die „Oeffentlichkeit noch das Vertrauen auf die Gerech„tigkeit der Gerichte erhalten werden könne".

Später sagte er nochmals von diesen Garantieen für den Angeklagten:

„Die Oeffentlichkeit schützt vor Fehltritten des Ge„richts, erhält das Vertrauen auf die Urtheilssprüche, „und macht die Rechtspflege besser".

(Protocolle 13. Beilagenheft. S. 32, 67, 68.)

Digitized by Google

Ich selbst aber sagte, als Itzstein und viele Andere, welche noch zuletzt vorzüglich wegen mangelnder Garantien des gerichtlichen Verfahrens, die Kammer zur Verwerfung des ganzen Preßgesetzes bestimmen wollten, ich aber umgekehrt dessen Annahme zu bewirken suchte:

„Ich glaube nicht, dadurch zu einem schlechten Werk „oder zu einer Täuschung meines Volks, wie der Abgeord„nete Itzstein gesagt hat, mitzuwirken. — Die Veränderung „im Gericht bedaure auch ich. Aber ich habe so viel Ver„trauen zu der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eines „collegialisch berathenden Gerichtshofes, ich habe so viel „Vertrauen in den rechtlichen Sinn und die Bildung unserer „Gerichte, daß ich nicht so entsetzlich vor ungerechten Ur„theilen dieser Gerichte in Preßsachen zittere, wie viele „meiner Collegen zu thun scheinen.“

(S. Protoc. der Sitzung 166. S. 216. u. 221.)

2) Eine Verurtheilung wegen eines solchen Artikels, wie der meinige, würde jetzt ungleich härter seyn, als während des Fortbestandes der Preßfreiheit und Oeffentlichkeit. Sie wäre es a) weil durch die beiden letzteren hundertfache mächtige Einflüsse, die wesentlichsten Gegengewichte gegen ihre Nachtheile, namentlich auch in der Meinung der Mitbürger, gegeben sind, die jetzt unter der Herrschaft der Reaction gänzlich wegfallen. Man braucht nur den Blick auf preßfreie Länder zu wenden, so ist es sogleich klar, wie wichtig in Beziehung auf den ganzen Eindruck und die Wirkungen eines Preßprocesses, einer Lossprechung und einer Verurtheilung, die politische Preßfreiheit und Oeffentlichkeit sind, welche selbst die Verurtheilung, wenn sie unverdient ist, in einen Triumph verwandeln können. b) Eine Verurtheilung wäre jetzt nach dem vorhin angeführten als rechtsverletzend, vorzüglich aber c) als zwecklos unendlich empfindlicher. Zwecklos aber ist eine Bestrafung eines solchen reinen politischen Preßvergehens, welches nicht in einer selbstständigen unwürdigen Handlung, wie Verläumdung, Aufruhrstiftung u. s. w., sondern jedenfalls in einer kleinen Verfehlung des rechten

Digitized by Google

Maßes und Tons bei einer an sich erlaubten, ja gesetzlich als wohlthätig erklärten Zeitungscritik ministerieller Handlungen bestünde. (S. oben S. 139.) Hier kann der Grund und Zweck der Strafe nur bestehen in einer die Preßfreiheit selbst schützenden Zügelung der politischen oder periodischen Presse. Sie fallen hinweg, sobald jene Zügelung vollständig durch die Censur erreicht wird, oder solche Zeitungsartikel oder jene Excesse derselben gar nicht mehr möglich sind, und keine politische Preßfreiheit mehr zu schützen und zu zügeln da ist. Dieses erkennt selbst das Gesetz, indem es bei der Censur alle Verantwortlichkeit der Schriftsteller aufhebt. (Preßges. §. 13.) Der ungeheuere Unterschied aber, für das heilige Gut der Preßfreiheit selbst, für ihre fortdauernde Ausübung und für ihren Schutz das Opfer eines im Ausgang immer gefährlichen Preßprocesses und die Leiden einer Verurtheilung zu wagen und zu erdulden, oder umgekehrt nach zerstörter Preßfreiheit zwecklos und zur Befriedigung anderer, uns vielleicht verhaßten Absichten zu leiden — dieser Unterschied ist jedem Manne von Gefühl und höherer Gesinnung von selbst klar.

II. Für das Rechtsverletzende einer Verurtheilung nach den nachtheiligen Bestandtheilen des Preßgesetzes, nachdem die vortheilhaften mir gegen die Verfassung rückwirkend entzogen worden, dafür will ich hier meine früheren Ausführungen nicht wiederholen, und eben so wenig ähnliche, wie z. B. die in den Annalen der badischen Gerichte enthaltenen S. 211. Ich will mich ebenso enthalten, das hier anzuführen, was so eben einer der ersten der jetzt lebenden Juristen, was Feuerbach in seinen Schriften vermischten Inhalts 1833, S. 190, 195, 202, 231 mit seiner ganzen Kraft und Energie zu meiner Unterstützung und für das heilige Recht der Bürger ausführt, daß im Verfahren wie in der Rechtsprechung die Gerichte nur wahre, mit Zuziehung der Stände gegebene Gesetze gegen sie anwenden dürften. Ich will hier nur durch das einstimmige Rechtsgutachten einer unpartheiischen hochachtbaren deutschen Juristenfacultät meine

Digitized by Google

Behauptung zu rechtfertigen suchen. Die Kieler Facultät erklärte, daß ihr über diesen Punkt einige Data unseres badischen Verfassungsrechts fehlten, und bei der Anfrage an die Heidelberger Facultät hatte ich aus Delicatesse diesen Punkt ausgeschlossen.

Die Tübinger Facultät aber erklärt Folgendes:

„1) Außerdem tritt noch:

IV. „ein weiterer Umstand ein, welcher eine Ver„urtheilung des Angeklagten auf das Verfahren, wie „es hier eingeleitet ist, unmöglich machen dürfte."

„Durch das Gesetz vom 28. December 1831 ist im Groß„herzogthum Baden die Freiheit der Presse, und als Ge„währschaft für dieselbe Oeffentlichkeit des Verfahrens bei „Prozessen über Preßvergehen eingeführt worden."

„Zur Zeit der Herrschaft dieses Gesetzes hat Herr Hof„rath Welcker den in Frage stehenden Artikel im Frei„sinnigen geschrieben, und zu dieser Zeit noch ist er „wegen dieses Artikels zur Verantwortung gezogen worden."

„Die vorliegende Prozeßsache war bereits vor Gericht „anhängig, als die Verordnung vom 28. Juli 1832 erging, „welche in ihrem Art. 6 die Oeffentlichkeit des Verfahrens „für die Fälle der Anklage wegen Preßvergehen wieder „aufhob."

„Wenn in Folge dieser Verordnung die Oeffentlichkeit „des Verfahrens in der Anklagesache des Herrn Hofraths „Welcker für unstatthaft erklärt worden ist: so konnte dieß „nur geschehen, indem man annahm,

1) „die kaum berührte Verordnung hebe das Gesetz vom „20. Dec. rechtlich auf, und

2) „dieser Verordnung komme rückwirkende Kraft zu."

„Es sind demnach diese beiden als Rechtssätze in An„wendung gebrachten Annahmen, deren Richtigkeit hier näher „zu untersuchen ist."

„Was

ad 1) „die erste dieser Annahmen betrifft, so bedarf es „gewiß keiner weitern Begründung des Satzes, daß an und

Digitized by Google

„für sich, ein im verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung „eingeführtes Institut durch eine bloße Regierungsverord„nung ohne Zustimmung der Stände mit Rechtsgültigkeit „nicht aufgehoben werden kann. Indessen hängt mit diesem „Punkte ein anderer zusammen, dessen Erörterung nicht über„gangen werden darf."

„Die erwähnte Verordnung erklärt, veranlaßt durch die „Beschlüsse der Bundesversammlung, das Preßgesetz vom „28. Dec. 1831 für unwirksam, insoweit dasselbe der Preß„gesetzgebung des Bundes widerspreche."

„Diese Verordnung erkennt demnach zweierlei an, einmal

„daß die Preßgesetzgebung des Bundes über der Preß„gesetzgebung von Baden stehe,

(und daß die Carlsbader Beschlüsse organische, für die badischen Bürger und Stände unzweifelhaft rechtsverbindliche Beschlüsse, und die in Art. 17 der badischen Verfassung gemeinte Verwirklichung der im Art. 18 der Bundesakte verheißenen Preßfreiheit seyen, und daß ferner auch deren eigene Bestimmung, daß die besondere Verwirklichung ihres Zwecks in jedem besonderen Lande der besonderen Anordnung jeder souveränen Landesgesetzgebung überlassen bleibe, hier nicht im Wege stehe)

„und sodann"

„daß zwischen den genannten beiden Preßgesetzgebun„gen wirklich ein Widerspruch Statt finde."

„In wie fern das eine und das andere der Fall sey, „mag hier dahin gestellt bleiben. Denn wenn man auch „beides für richtig annimmt, so folgt daraus doch noch kei„neswegeS die Rechtsgültigkeit der Verordnung selbst. Wenn „das Großherzogthum Baden durch seine Verfassungsbestim„mungen in ein solches Verhältniß zum deutschen Bunde gesetzt „ist, daß es seine Preßgesetzgebung nur nach der Preßgesetzgebung „des deutschen Bundes zu normiren befugt war, so konnte „doch darin, daß die Bundesversammlung das von der Re„gierung in Gemeinschaft mit den Ständen erlassene Preß-

Digitized by Google

„gesetz den bundesgesetzlichen Normen nicht gemäß fand, für „die großherzoglich-badische Regierung kein Grund gelegen „seyn, diesen Gegenstand, den sie früher mit Recht als Ge„setzgebungsgegenstand, als zur Mitwirkung der Stände ge„eignet betrachtet hatte, nunmehr einseitig als zum aus„schließlichen Ressort der Regierung gehörig, zu behandeln. „Wenn die Bundesversammlung das Begehren an die badische „Regierung stellte und stellen konnte, das Landesgesetz über „die Presse mit der Preßgesetzgebung des Bundes in Einklang „zu setzen, und danach die betreffenden Bestimmungen des „Landesgesetzes zurückzunehmen, oder für unwirksam zu er„klären, so setzte nach §. 65 der badischen Verfassungsurkunde „dieses Ansinnen, welches Aenderungen im Gebiete der Ge„setzgebung verlangte — selbst unter der Voraussetzung, daß „man dem vom Bunde ausgesprochenen Princip Folge zu „leisten habe — eine Cognition von Seiten der gesetzgebenden „Gewalt in Baden darüber voraus, in wie weit das aus„gesprochene Princip der Bundesversammlung in den ein„zelnen Beziehungen zur Anwendung zu bringen, welche „Veränderungen im bestehenden Preßgesetze somit vorzuneh„men seyen. Selbst wenn die Bundesversammlung die ein„zelnen abzuändernden Punkte alle speciell bezeichnet hätte, „wäre eine solche Concurrenz der Stände nöthig gewesen, „schon um deßwillen, weil hiermit nothwendig die Frage „über etwaige Erlassung von transitorischen Bestimmungen „zu erörtern gewesen wären, welche eben ihres gesetzlichen „Charakters wegen die Staatsregierung nach der Verfassung „einseitig nicht erlassen durfte."

„Uebrigens ist nach der Fassung der erwähnten Ver„ordnung — insoweit solche aus der uns mitgetheilten Druck„schrift entnommen werden kann — gar nicht anzunehmen, „daß die Bundesversammlung alle die einzelnen abzuändern„den Bestimmungen speciell vorgezeichnet habe. Vielmehr „erscheint nach dieser Fassung die Regierung in Beziehung „auf die Abänderungen nach Maßgabe des von der Bundes„versammlung aufgestellten allgemeinen Princips als selbst

Digitized by Google

„cognoscirend. Wollte man aber auch zugeben, die groß„herzoglich badische Regierung sey zu einer solchen einseiti„gen Abänderung eines bestehenden Gesetzes wegen ihres „Verhältnisses zum deutschen Bunde befugt gewesen, so war „sie doch gewiß hiezu nicht befugt, insoweit sie über die„die Presse betreffenden Bundesbeschlüsse selbst noch hinaus „ging. Dieß that sie, indem sie die Oeffentlichkeit des Pro„zeßverfahrens für aufgehoben erklärte; denn in den Bundes„gesetzen über die Presse ist nirgends eine Bestimmung darüber „zu finden, daß Prozesse über die Preßvergehen nicht in „öffentlicher Gerichtssitzung verhandelt werden dürfen."

„Wir kommen hier

ad 2) „zu der Frage über die rückwirkende Kraft eines „Prozeßgesetzes."

Im Gutachten folgt nun eine gelehrte Ausführung über die Möglichkeit der Rückwirkung neuer Gesetze über das prozessualische Verfahren, über frühere Rechtsverhältnisse, wobei zuerst die Zulässigkeit bloßer Formänderungen neuer Handlungen im Prozeß im Allgemeinen dargethan und so fortgefahren wird:

„Wenn man hiernach die Regel annimmt, daß sofern „ein neues Prozeßgesetz neue Formen des Verfahrens statt „der bisherigen anordnet, der Anwendung desselben auf Pro„zesse über frühere Verhältnisse nicht im Wege stehe, so sind „doch hierbei zwei in der Natur der Verhältnisse selbst be„gründete Beschränkungen dieser Regel wohl zu beachten. „So oft nämlich

1) „durch die Anwendung des neuen Gesetzes ein erwor„benes Recht verletzt würde, oder

2) „so oft durch die gemischte Anwendung des Alten und „Neuen eine Verwirrung und Störung im Verfahren „eintreten würde, kann in einem anhängigen Rechts„streite das neue Gesetz nicht angenommen werden."

(Linde l. c. §. 40.)

„Der letzte Ausnahmsfall tritt in der vorliegenden An„klagesache nicht ein, denn wenn auch statt der öffent-

Digitized by Google

„lichen Verhandlung eine nicht-öffentliche Statt zu finden „hätte, so würde eine Störung und Verwirrung im Ver„fahren natürlich dadurch nicht herbeigeführt werden."

„Wohl aber glauben wir, daß der erste Ausnahmsfall „hier vorhanden sey."

„Es ist vielfach darüber gestritten worden, wie weit „man erworbene Rechte in der bemerkten Beziehung anzu„nehmen habe."

„Mittermaier ist der Ansicht, man könne von einem „erworbenen Rechte im Prozesse nur insoferne sprechen, als

1) „einer Partei schon vor der Einführung des neuen „Gesetzes durch einen richterlichen Akt im Prozesse „Rechte zugesprochen wurden, die nach den damaligen „Gesetzen keine Aenderung erlitten;
2) „der Gesichtspunkt des erworbenen Rechtes entscheide „dann, wenn von den Folgen gewisser bereits vorge„nommener prozessualischer Akte die Rede sey, und
3) „so oft eine Partei unter der Herrschaft des alten „Gesetzes von einer rechtlichen Befugniß, die nach dem „damaligen Rechte zulässig war, bei Gericht Gebrauch „zu machen erklärt habe, wenn auch erst später die „wirkliche Benutzung der Befugniß geschehen solle, so „stehe ihr das Recht darauf auch dann zu, wenn sie selbst „das neue in der Zwischenzeit für unzulässig erklärt „habe."

(Archiv für civil. Praxis. Bd. X. S. 127.)

„Wenn man auch mit mehreren Prozeßschriftstellern der „Ansicht ist, daß hier der Begriff des erworbenen Rechtes „in prozessualischer Beziehung zu sehr beschränkt sey, so „folgt doch auch aus diesem beschränkteren Begriffe von erworbe„nem Rechte, daß in dem vorliegenden Falle der mehr er„wähnten Verordnung keine rückwirkende Kraft eingeräumt „werden dürfe, denn wenn der Herr Angeklagte unter der „Herrschaft des alten Gesetzes von der Presse Gebrauch „machte, so setzte er mit Recht voraus, und er mußte vor-

Digitized by Google

„allsetzen, daß im Falle er wegen der Art des Gebrauches „zur Rechenschaft gezogen würde, dieß nur in den von dem„selben Gesetze sanktionirten schützenden Formen geschehen „dürfe. Eben dadurch, daß er von dem Rechte der freien „Presse Gebrauch machte, erklärte er faktisch, daß wenn er „darüber zur Verantwortung gezogen würde, er auch von „jener mit der Gestattung der freien Presse auf's engste ver„bundenen schützenden Form der Oeffentlichkeit Gebrauch „machen wolle."

„Die Oeffentlichkeit des Verfahrens war, wie Herr „Hofrath Welcker selbst sehr richtig in seinem Vertheidigungs„vortrage, S. 42, bemerkte, als besonderer wesentlicher „Bestandtheil des ganzen besonderen Preßgesetzes feierlich „sanctionirt worden. Das bisherige Preßrecht war ein „Einziges untrennbares Ganze. Es ist mit der Ge„rechtigkeit nicht vereinbar, den für einen Schriftsteller „vortheilhaften Theil rückwärts einseitig zu vernichten und „den lästigen zu seinem Schaden zu lassen."

Damit es nun aber völlig anschaulich werde, in welchem Grade verletzend jetzo jede Verurtheilung wäre, erinnere man sich nur an den Sinn der ganzen Preßgesetzgebung, an das, was in ihr alle badischen verfassungsmäßigen gesetzgebenden Gewalten, was insbesondere die dafür verantwortlichen Minister in der Sanction des Gesetzes den Bürgern erklärten, und durch die öffentliche Treue verbürgten.

Sie erklärten: „Wir heben nunmehr die Censur auf, so daß sie jetzt nicht mehr, wie früher die Schriftsteller, vor etwaigen Strafen für eine vielleicht von der Regierung als zu freimüthig befundene Rede schützt. Wir thun dieses, weil auch wir es mit allen freien Völkern und allen constitutionellen Schriftstellern für das öffentliche Wohl zuträglich halten, daß dazu fähige Bürger die Preßfreiheit als öffentliches Recht, als öffentliche patriotische Pflicht ausüben, und vorzüglich dazu, wozu sie überall als vorzüglich heilsam anerkannt ist, nämlich zur freimüthigen Beurtheilung der öffentlichen Maßregeln der Minister, und um sie, wo

Digitized by Google

es nach individueller Meinung nöthig und heilsam scheint, zu tadeln und vor Gefahren zu warnen. Sie erklärten das, was buchstäblich das königl. dänische Preßfreiheitsgesetz vom 14. Sept. 1777 sagte: Wir heben hiemit alle Censur auf, „weil es nachtheilig ist, wenn redlich gesinnte, um das wahre „Beste ihrer Mitbürger beeiferte Patrioten durch Ansehen, „Befehle oder vorgefaßte Meinungen abgeschreckt oder be„hindert würden, nach Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung „frei zu schreiben, Mißbräuche anzugreifen und Vorur„theile aufzudecken.“ Sie sagten ferner, um die Preßfreiheit zu ihrem eigenen Schutze zu zügeln, „müßt Ihr Euch zwar das Wagniß der gerichtlichen Anklagen und Strafen gefallen lassen, das Wagniß, weil, zumal wo die Preßfreiheit neu ist, der muthige freimüthige Schriftsteller durch menschliche Irrthümer und Verschiedenheiten der Ansichten allerdings auch vor unrichtiger Anklage und Verurtheilung nicht ganz sicher ist. Dagegen aber verbürgen wir Euch bei dem Heiligsten, was der ganze Staat kennt, bei der beschworenen Verfassung selbst, zu Eurem Schutze wie zu voller Schadloshaltung (S. vorhin I. II.), und insbesondere zum tröstenden Bewußtseyn, nie zwecklos, sondern nur für die Fortdauer des heiligen Guts zu leiden, die politische Preßfreiheit selbst, so wie die volle Gerichtsöffentlichkeit, welche letztere da, wo wegen etwaiger Beleidigung der Regierung und der Minister diese als Eure Ankläger und Gegner auftreten, nach neuer und doppelter Verbürgung des §. 59 unseres Preßgesetzes in keinem Falle je aufgehoben und beschränkt werden soll. Schreibt denn also, Ihr um das Beste Eurer Mitbürger beeiferte Patrioten, frei nach Eurer eigenen Ueberzeugung, denn wenigstens nimmermehr anders als auf verfassungsmäßigem Wege, als nach ständischer Berathung und Zustimmung, also so, daß Ihr es lange voraussähet, und niemals rückwirkend, könnte hier jemals eine Aenderung eintreten.“

Und nun, nachdem ich durch solche Aufforderung, durch das Vertrauen auf diese Zusicherung und auf das

verfassungsmäßige Gesetz mich verleiten ließ, zu schreiben, und nur unter diesen so heilig zugesagten und verbürgten Bedingungen eine mögliche Verurtheilung angedroht war, nun werden alle diese vortheilhaften Bedingungen durch nimmer zu erwartende einseitige Regierungsverfügung plötzlich zerstört. Nachdem gerade nur wegen freimüthiger Aeußerung meiner Meinung über eine ministerielle Maßregel im Namen der Minister mein Zeitungsartikel bereits angeklagt, die Klage bereits rechtshängig, und nach dem früheren Gesetz begonnen ist, werden sie gerade durch eine einseitige Verfügung, welche von denselben, als meine Gegner auftretenden, Ministern unterzeichnet ist, plötzlich hintennach vernichtet. Mit Berufung auf früheres, bei der Preßgesetzgebung unseres souveränen Staats allseitig erwogenes Bundesgesetz wird nicht bloß die Preßfreiheit selbst, sondern auch die dort nie erwähnte, in den deutschen Nachbarländern Hessen, Baiern, Preußen, ja in Civilsachen selbst in Baden, bestehende Oeffentlichkeit des Verfahrens, und nicht bloß diese selbst, nein, die gesetzliche Garantie für das geheime Verfahren (Preßges. §. 58.) aufgehoben. Ja nach speciellen Anfragen des Gerichts, das an diese Absicht nicht glauben konnte, und nachdem, äußerem Vernehmen nach, mehrseitig und selbst vom großh. Staatsanwalt das Aufgeben eines solchen Prozesses beantragt war, wird noch durch Ministerialreskript speciell die rückwirkende Entziehung der Oeffentlichkeit für meinen Prozeß und dessen Fortsetzung anbefohlen.

Sind denn nun so nicht wirklich die wesentlichen gesetzlichen Bedingungen und Zwecke der Verurtheilung eines solchen Preßvergehens, wie das hier angeklagte ist, so sehr zerstört, daß dieselbe in der That nach jenen hofgerichtlichen Abstimmungen als Verletzung der ewigen Gerechtigkeit und der öffentlichen Treue als zwecklose und ungerechte Härte erscheinen würde, die nimmermehr der Gerechtigkeit, und mithin nur andern Zwecken dienen könnte? Würde durch sie nicht für mich das Gesetz selbst, seine öffentliche

Digitized by Google

Verheißung und mein Vertrauen darauf, wodurch allein ich zu schreiben verleitet wurde, zur gefahrvollen Schlinge umgewandelt scheinen?

Wäre nun aber dem also — und ich glaube, die gesittete Welt wird so urtheilen, — alsdann kann auch nimmermehr dieser höchste Gerichtshof — der letzte Schutz der öffentlichen Gerechtigkeit und Treue unseres Landes, eine solche Verurtheilung aussprechen wollen. Selbst auch vorausgesetzt, höhere politische Rücksichten hätten jene Zurücknahme des verfassungsmäßigen Preßgesetzes und mit ihm jener gesetzlichen Voraussetzungen nicht blos an sich, sondern sogar auf einem andern, als auf dem verfassungsmäßigen Wege (s. vorhin S. 227.) geboten, so könnte doch nimmermehr das Recht des Einzelnen durch ein verletzendes, und vollends nicht durch ein dem Ganzen zweckloses, ja eben wegen jener Ungerechtigkeit und Zwecklosigkeit nur schädliches Straferkenntniß aufgeopfert werden.

Vierte Beschwerde. (S. oben S. 7.)

Die eventuelle Ergänzung der Beweise über die beleidigende Absicht.

Wäre es wider alles mein Verhoffen denkbar, der höchste Gerichtshof fände nicht schon aus einem der bisherigen Hauptgründe auch den Beweis, für die böse und ehrbeleidigende Absicht als so gänzlich fehlend oder doch mangelhaft, und den Gegenbeweis als so vollständig, oder doch eine solche Wahrscheinlichkeit begründend, daß nach den richtigen Grundsätzen (s. oben S. 196) sogleich eine Freisprechung statt finden müßte, alsdann wird er es doch jedenfalls für rechtlich unmöglich erklären, über jene Mängel und diese Gegenbeweise, so wie das hofgerichtliche Urtheil, gänzlich hinweg zu sehen. Alsdann wird nach der Natur des Anklage- und schon des fiscalischen Strafprozesses

(Grolman Criminalrecht §. 526 u. 531.)

Digitized by Google

vollends aber in einem Anklageprozeß wegen Injurien, die nach den obigen klaren gesetzlichen Grundsätzen (S. 62 ff.) den privatrechtlichen Charakter an sich tragen, zuerst dem Ankläger vollständiger Beweis der wirklichen bösen und ehrbeleidigenden Absicht (s. oben S. 195), oder eventuell vielleicht auch dem Angeklagten eine Verstärkung seines Gegenbeweises aufzulegen seyn. Daß hierzu bei Injurien auf Eide und namentlich auch Eideszuschiebungen statt finden, ist bekannt. Es folgt aus ihrer Natur, und ist in klaren gesetzlichen Bestimmungen, selbst für die in der lex Cornelia enthaltenen schwereren, mit öffentlicher Strafe belegten Injurien enthalten. So sagt z. B. die

L. 5 §. 8 de Injur. hac lege (sc. Cornelia) permittitur actori, jus jurandum deferre, ut reus juret, injuriam se non fecisse. Sed Sabinus in adsessorio etiam Praetores exemplum Legis secuturos ait, et ita se res habet.

Ebenso spricht die C. 18 ex quibus causis infamia von einem Fall so schwerer Injurien, daß die Strafe der Infamie damit verbunden war, und schließt so:

Quod si jure jurando decisa contentio sit, nemo dubitaverit, quin religionem absolutio judicantis sequatur.

(S. auch Neues Archiv des Crim.R. Bd. II. S. 227.)

Fünfte Beschwerde. (S. oben S. 8.)

Ueber die eventuelle Ergänzung des Gegenbeweises und die im allerschlimmsten Falle zu erkennende Auflage einer Ehrenerklärung der nicht beleidigenden Absicht.

Die gesetzlichen Grundsätze über die Gradationen der Injurien und ihrer Strafen.

Es würde mir in der That nach allem, was vorliegt, fast eine Beleidigung gegen den höchsten Gerichtshof, wie gegen mich selbst scheinen, wenn ich bei einer aus sechsfachen verschiedenen Hauptgründen klar erwiesenen rechtlichen

Digitized by Google

Unmöglichkeit, irgend ein Straferkenntniß auszusprechen, ein solches noch fürchten, und deßhalb die Rechtsgründe gegen die auch im Falle der Schuld bei weitem zu hohe Strafe in dem hofgerichtlichen Urtheile auszuführen. Auch will ich hier zunächst nur darthun, daß in dem mir freilich ebenfalls undenkbaren Falle der Verwerfung aller meiner bisherigen Beschwerden, doch höchstens, nicht auf eine eigentliche Strafe, sondern nur auf Erklärung der unbeleidigenden Absicht oder eine Ehrenerklärung erkannt werden kann. Die Ehrenerklärung wurde nämlich zwar im strengen Sinne als Strafe in unsere neuere badische Gesetzgebung nicht aufgenommen. In dem Sinne aber, in welchem sie schon seit Thomasius sehr viele achtbare Juristen, namentlich auch Grolman, Henke u. A. auffaßten,

(Thomasius de act. injur. §. 22. Henke Handb. §. 128. Grolman Crim. R. W. §. 227.)

und sie meist auch in der Praxis gebraucht wurde, wollte sie natürlich, und wie auch die Verhandlungen bestätigen, unsere Gesetzgebung keineswegs aufheben. In diesem Sinne ist sie nämlich nicht wirkliche Strafe. Sie soll vielmehr in Fällen, wo aus andern Gründen, oder auch wegen Geringfügigkeit oder Bestreitbarkeit des rechtsverletzenden und ehrenkränkenden Charakters einer Aeußerung, nach der Ansicht des Richters blos geringe Zweifel gegen die bewiesene böse ehrbeleidigende Absicht vorhanden sind, eine Art von Beweisergänzung für die unbeleidigende Absicht und eine beide Theile möglichst befriedigende Beendigung eines solchen Injurienhandels abgeben. Sie soll die juristisch nicht ganz gewiß strafbare Injurie für den Beleidigten austilgen.

Schon an sich nun müßte wohl hier die allerungünstigste Beurtheilung der Beweise für und gegen die ehrbeleidigende Absicht, wenigstens wie Grolman zur Zulassung der Ehrenerklärung fordert, einen ganz geringen Zweifel an der ehrbeleidigenden Absicht begründen, so daß alsdann über die Ehrenerklärung nicht hinausgegangen werden

Digitized by Google

könnte. Weil aber nach dem Obigen die Geringfügigkeit und Bestreitbarkeit des rechtsverletzenden und injuriösen Charakters der angeblichen Injurie dieses Resultat begründen könnte, und weil ich zugleich auf diese Weise die obigen Ausführungen über den gar nicht strafbaren Charakter meiner Aeußerungen, und die durchaus irrigen Ansichten von denselben in dem hofgerichtlichen Urtheile auf's Neue anschaulich machen kann, will ich hier erörtern, daß selbst, wenn man hier eine wirkliche Injurie voraussetzen wollte, dieselbe dennoch in allen Beziehungen die allergeringfügigste und wenigst strafbare wäre, die nur gedacht werden könnte.

Bei (absolut oder relativ) unbestimmten Strafgesetzen, wie unser Injuriengesetz ist, eigentlich von wahrer Milderung und Schärfung nicht zu reden. Jene Unbestimmtheit hat vielmehr gerade den Zweck, dem Richter die Möglichkeit und Pflicht zu begründen, durch die vollständigste Berücksichtigung aller Momente, welche nach den allgemeinen und besonderen gesetzlichen Gründen, Zwecken und Gesichtspunkten der Strafbarkeit, dieselbe im bestimmten Falle als erhöht oder verringert darstellen, die Strafe so zu bestimmen, wie sie diesen gesetzgeberischen Ansichten gemäß, der Gesetzgeber selbst bestimmt haben würde.

(Feuerbach Revision Th. I. 234. 343. ff. Lehrb. §. 77. 102. Grolman Criminalr. §. 119. 120. Henke Handb. Th. I. §. 88. S. auch L. 11. §. 2. L. 13. de poen.)

Gerade nun nach allen unserer Gesetzgebung zu Grunde liegenden Gesichtspunkten ergäbe sich jene Geringfügigkeit.

Das Tübinger Rechtsgutachten antwortete auf meine ausdrückliche Anfrage über den Strafgrad, nachdem es zuvor erklärte, daß ihm diese Frage, bei der aus vielfachen Gründen rechtlich nothwendigen gänzlichen Freisprechung, überflüssig scheine, wie sie es auch der Kieler und Heidelberger Juristenfacultät schien, Folgendes:

Digitized by Google

„Uebrigens darf man nur das Großherzoglich badische „Strafgesetz über Ehrenkränkungen mit ganz flüchtigem Auge „überblicken, um sich sogleich zu überzeugen, daß wenn „man auch alle Prämissen des Herrn Staatsan„walts zugeben wollte, doch der von demselben ge„stellte Strafantrag sich mit den Bestimmungen jenes Gesetzes „auf keine Weise vereinigen lasse".

Nachdem nun das Gutachten ausführlich diese gesetzlichen Bestimmungen erörtert hat, gelangt es selbst nach jenen, wohl nun als falsch erwiesenen thatsächlichen und juristischen Prämissen des Herrn Staatsanwalts über die angeblichen Injurien, zu folgendem Resultat:

„Zieht man alles dieses in gehörige Betrachtung, er„wägt man ferner, daß, wenn ein Gesetz wie der §. 3. für „Ehrenkränkungen überhaupt, also mit Einschluß der Real„injurien und mit Einschluß der niederträchtigsten Schmä„hungen und, was die verletzte Person betrifft, mit Ein„schluß der Familie des Regenten, als Strafe festgesetzt — „Verweis, Geldstrafe oder Gefängnißstrafe bis zu „vier Monaten, erwägt man ferner, daß hier jedenfalls bloß „von einer Verbalinjurie, und zwar der minderbe„deutenden Art die Rede seyn könnte, und daß „diese Injurie nicht gegen die im Staate am höchsten ge„stellten Personen gerichtet ist, und erwägt man die vom „Herrn Staatsanwalt selbst anerkannten vorliegenden „Milderungsgründe, so dürfte es einleuchtend seyn, daß von „Erkennung der höchsten Strafart, der Gefängnißstrafe, „hier in keinem Falle die Rede seyn könnte, sondern „höchstens von Erkennung der mittleren Strafart, der „Geldstrafe, und zwar in einem geringen Maße, „wenn überall im vorliegenden Falle, was wir aber aus „den dargelegten Gründen nicht glauben, eine „Verurtheilung, stattstaft seyn würde".

Digitized by Google

1) Ausmessung und Gradation der Vergehen der Injurien.

Betrachten wir dagegen jetzo die angeklagte angebliche Injurie einmal ohne jene hinlänglich widerlegten falschen Prämissen des Herrn Staatsanwalts, und nur unter der einzigen Voraussetzung, daß nur nicht wirklich die Bedingungen eines Vergehens gänzlich fehlten, betrachten wir sie dann nach jenen ächten gesetzlichen Gesichtspuncten! Die denkbar geringste wäre sie alsdann

I. rücksichtlich der Begehungsart oder des Inhalts und der Form. Hier wäre sie

1) als reine wörtliche Injurie im engeren Sinne offenbar die geringste Gattung aller Injurien; im Gegensatz nämlich A) gegen Realinjurien, durch körperliche Mißhandlung der Persönlichkeit, z. B. Prügel, Fußtritte B) oder durch andere Rechtsverletzung: ferner C) gegen symbolische Injurien, z. B. Anheftung des Namens an den Schandpfahl, und D) gegen die von unserer Gesetzgebung allein hart bestraften Verläumdung, welche Letztere, soweit sie nicht nach Zeit oder Ort bestimmt ist, ebenfalls bekanntlich nicht der §. 1 und 2, sondern unser Artikel 3 befaßt selbst wenn sie noch so schändlich, schwer und niederträchtig ist:

(Protokolle der IIten Kammer, Sitzung 121. S. 251 und 256.)

2) Sie wäre als ein bloßes objectiv gehaltenes Urtheil über den politischen Character einer Thatsache, die geringste Art dieser geringsten Gattung im Gegensatz A) gegen persönliche Schimpfworte, B) gegen den Ausdruck der Verachtung direct gegen eine bestimmte Persönlichkeit, C) gegen die Unterschiebung schändlicher Gesinnungen und Motive, ja selbst D) gegen die Anschuldigung einer dolosen oder bösen Absicht, und E) gegen Verspottung.

Digitized by Google

3) Sie wäre der geringste Grad dieser geringsten Art. Dieses ergibt sich wohl entschieden schon daraus, daß der beleidigende Character jedenfalls so erstaunlich gering ist, daß drei ganze deutsche Juristenfacultäten und vier der achtbarsten Richter nach der sorgfältigsten Prüfung auf ihren Richtereid erklären, ihn gar nicht zu sehen, und namentlich: A) eine bestimmte beleidigte Person weder überhaupt noch in der Person der Klägerin, B) eine Rechtsverletzung, C) eine Ehrenkränkung, und D) eine böse ehrenkränkende Absicht gar nicht, sondern vielmehr nur ein erlaubtes unbeleidigendes Urtheil über eine äußere Thatsache und eine patriotische Absicht erkennen zu können. Aus diesen Momenten ergibt sich denn auch natürlich

E) eine höchst geringe Schädlichkeit. Und diese wird noch dadurch gemindert, daß gerade die hier critisirten öffentlichen ministeriellen Maßregeln, zum Miturtheil und im Falle irrigen oder zu harten Tadels zur Berichtigung der ganzen Welt, und zur Vertheidigung den Ministerialzeitungen vorliegen, und daß bei ihnen unter der Herrschaft der Preßfreiheit die Gewöhnlichkeit täglichen lauten tadelnden Urtheils Schaden und Empfindlichkeit sehr mindert. Auch tritt

F) in Beziehung auf die Oeffentlichkeit die größte, im Urtheil selbst mit Beziehung auf §. 4 des Injuriengesetzes und des §. 29 des Preßgesetzes anerkannte Milderung ein

a) wegen der geringen Verbreitung. Und die Milderung fällt keineswegs, wie der Herr Staatsanwalt meint, deshalb hinweg, weil die Verbreitung ohne meinen Willen gehindert wurde, da vielmehr die citirten Gesetze auf den objectiven Schaden sehen, und sogar ausdrücklich alle Strafe für gänzlich aufgehoben erklären, im Falle ebenfalls ohne meinen Willen nur einige Exemplare mehr hätten unterdrückt werden können.

b) Auch paßt die Erhöhung der Strafe wegen des Drucks, welche nach §. 19. keineswegs, wie es im Entwurf hieß, „stets“,

(Protocolle 11tes Beilageheft S. 273.)

Digitized by Google

sondern nur „in der Regel“ statt finden soll, wohl für Angriffe auf das Heiligthum des Familienlebens und auf das Privatleben, auf die öffentliche Sittlichkeit u. s. w. Gibt es aber irgend Einen Fall, wodurch jene absichtlich veränderte Fassung die Erhöhung ausgeschlossen werden sollte, so ist es sicher bei reinen Critiken öffentlicher Maßregeln, des Oeffentlichsten unter der Sonne, deren öffentlichste Critik nach dem Obigen, (S. vorhin E und oben S. 65, 110, 125) selbst wo sie verletzend wäre, am wenigsten schadet, überhaupt aber gesetzlich als wohlthätig anerkannt ist.

c) Auf sie dürfte daher und wegen a auch die im §. 6. des Injuriengesetzes durch das Wort „kann“ ebenfalls dem richterlichen Ermessen anheim gefallene Bestimmung, daß jene Erhöhung durch den Druck bis zu höchstens ¼ der sonst verdienten Strafe bestimmt werden dürfte, selbst dann keinesfalls angewendet werden, wenn dieser Artikel überall von einer Erhöhung bloß wegen des Drucks verstanden werden dürfte. Doch ist schon oben S. 14 und in meiner Vertheidig. 34 und 129, in dem Kieler Rechtsgutachten Nro. 1. und in dem Tübinger Nro. V. dargethan, daß dieser Artikel schon grammatisch nur von den durch völlige Anonymität gefährlichen und schändlichen namenlosen Schmähungen handelt. Diese werden in der That in unserem Injuriengesetz außer diesem Artikel nirgends erwähnt, und sie gehören ganz unter die übrigen Fälle und den gesetzlichen Grund des Artikels 6, während die Erwähnung der bloßen größern Oeffentlichkeit durch den Druck nur unnütze Widerholung jenes §. 19 und auch des §. 4 des Injuriengesetzes wäre, und gar nicht unter die Fälle des Artikels 6 und ihre ratio paßt. Uebrigens ist dieser Streit ziemlich gleichgültig, da, wie auch das Tübinger Gutachten ausführt, jener Artikel 6, sogar wenn man seine hierher gehörige Bestimmung von einer Verschärfung bloß wegen des Drucks verstehen könnte, jedenfalls nur soviel bestimmte, daß die im

Digitized by Google

Allgemeinen wegen der Verbreitung durch den Druck vorgeschriebene Erhöhung, da, wo sie zulässig ist, die in dem bestimmten Falle übrigens verdiente Strafe, höchstens um ¼ dieser Strafe, also z. B. vier Tage Arrest auf 5 erhöhen kann, nimmermehr aber, daß man diese sonst verdienten 4 Tage bloß wegen des Drucks, auf fünf Monate erhöhen dürfte. So sehr haßte die Kammer von 1831 und unsere Preßgesetzgebung den Druck nicht, um solchen Wahnsinn zu wollen.

d) Nicht bloß in subjectiver Hinsicht, sondern auch in objectiver Hinsicht, und zwar als Austilgung jeder etwaigen Kränkung, erscheint die im Urtheil und die im Tübinger Rechtsgutachten hervorgehobene, gleich bei der Beschlagnahme gegebene, Erklärung der nicht beleidigenden Absicht und der Bereitwilligkeit zur Unterdrückung des Artikels sehr mildernd.

II. In Hinsicht auf das Subject des angeblich Beleidigten erschiene meine Injurie, als die bloß allgemeine Privatpersönlichkeit der beleidigten treffende Privatinjurie, (S. oben S. 62) ebenfalls gering im Gegensatz 1) der Injurien gegen Beamte und Staatsstellen als solche, namentlich während der Dienstausübung, welche, wenn sie nicht durch Verläumdung und mit körperlicher Mißhandlung verbunden waren, ebenfalls auch der §. 3 umfaßt, so wie 2) im Gegensatz gegen die Personen, welche, wie Eltern, Pfleger u. s. w. durch besondere Privatverhältnisse, oder die, welche 3) so wie Mitglieder der fürstlichen Familie, und wie befreundete Monarchen durchs öffentliche Verhältniß besondere Ehrfurcht in Anspruch nehmen.

III. In Beziehung auf das Subject des Beleidigers und seine Gesinnungen und Triebfedern ergibt sich

1) der jedenfalls sehr mildernde Gesichtspunct der Ausübung eines öffentlichen, als wohlthätig anerkannten Rechts. (S. 65, 110, 125).

2) Insbesondere mußten meine politischen Studien und meine Theilnahme an einem öffentlichen politischen Blatte

Digitized by Google

mir eine doppelte Aufforderung seyn, zu der mir heilsam scheinenden öffentlichen Beurtheilung einer öffentlichen Maßregel. (S. oben S. 125) Völlig unzuläßig ist dagegen die auch vom Gerichte als verspätet und ungeeignet verworfenen Forderung einer Verschärfung wegen meines Beamtenverhältnisses. Sie wurde schon in meiner Vertheid. S. 64 und oben S. 15. hinlänglich beseitigt. Ja sie ist es schon durch die einzige Bemerkung, daß ich als Schriftsteller durchaus nicht im Beamtenverhältniß wirkte. Viel eher würde es passen, mich bei dieser Vertheidigung des Verfassungsrechts zu meinem Vortheil (S. oben S. 125) als Deputirter auftreten zu lassen. Von einer ungünstigen Berücksichtigung des Beamtenverhältnisses müßte auch schon die Scheu abhalten, hier in ein anderes Forum, das der Dienstgewalt überzugreifen, und vielleicht auch die in einem hofgerichtlichen Votum geltend gemachte Rücksicht auf das non bis in idem! eher mildernd als verschärfend wirken.

3) Geringer aber als hier könnte wohl jedenfalls die beleidigende Absicht niemals seyn, entfernter sicher nie „schlechte und schändliche Triebfeder und hartnäckige Bos„heit des Willens“, welche nach dem ständischen Commissionsbericht

(Protoc. 9tes Beilageheft S. 224.)

vorzüglich die Strafe bestimmen sollten. Geringer könnten sie nie seyn, als nach allem, was oben über die ob- und subjectiven Verhältnisse dieser angeblichen Injurie ausgeführt wurde, in diesem Falle, wo auch alle jene juristischen Auctoritäten keine Verletzung und nur eine reine patriotische Gesinnung und Absicht zu erkennen vermochten, und selbst Anklage und Urtheil dieses nicht ganz verkennen konnten. (S. vorhin I. zu oben S. 209.)

4) Insbesondere erkennen beide letzteren als mildernd an, eine große Aufregung des Gemüths, welche an edle Motive der patriotischen Besorgnisse über die Gefährlichkeit der be-

Digitized by Google

urtheilten Maßregel, und die Bestrebung sie zu entfernen, sich anschloß. (S. oben S. 150).

5) Auch begründet das durch die getadelte Maßregel wirklich verletzte Gefühl über die verfassungswidrige Beschränkung eines natürlichen Freiheitsrechts, und die so unverdient den badischen Bürgern und Freiheitsfreunden zugefügte Kränkung, (S. oben S. 149, 150, 155, 164, 186 und Vertheidig. S. 22) sicher eine mildernde Berücksichtigung für die Aeußerung dieses Gefühls, zumal wenn dabei activ und passiv so wenig wie hier, Persönlichkeit sich einmischt. Obwohl bei Urtheilen die exceptio veritatis nicht, wie bei Mittheilung von Thatsachen, alle Strafe aufhebt, und die Grundsätze der Retorsion hier keine buchstäbliche Anwendung finden, so hat doch schon Weber (Injur. III. 240) ausgeführt, daß die durch verletzende öffentliche Maßregeln begründete Veranlassung und natürliche Aufregung selbst eines edlen Unwillens, als bedeutende Milderung betrachtet werden müsse.

6) Auch muß selbst das Urtheil als mildernd anerkennen die noch vor allem Auftreten des angeblich Beleidigten mit freiwilliger Anerkennung der Urheberschaft gegebene Erklärung unbeleidigender Absicht und der Bereitwilligkeit zur Unterdrückung des durch Misverständniß kränkenden Artikels, wodurch in der That eine etwaige Beleidigung so gut wie ausgetilgt wurde.

Ich übergehe andere von vielen Criminalisten vertheidigte mildernde Gesichtspuncte, wie z. B. Ablauf der halben Verjährungszeit (hier ist mehr als die ganze abgelaufen, Injuriengesetz §. 13) — weil ich nur das nach meiner Ueberzeugung streng juristisch begründbare anführen mag. Dagegen tritt endlich

IV. wenn nicht gänzliche Austilgung, (S. oben S. 237) doch sicher die allergrößeste Milderung ein durch den gänzlich oder mindestens beinah gänzlich weggefallenen Grund und Zweck der Strafe, wornach ja der bei unbestimmten Strafgesetzen an die Stelle des Gesetzgebers tretende Richter

Digitized by Google

vor allem sein Strafurtheil bestimmen soll. (S. oben a. a. O.) Klar aber ist es

1) daß nachdem keine politische Preßfreiheit oder Zeitungsfreiheit mehr zu schützen und zu zügeln da ist, und der Zweck der Bestrafung der Excesse bei solchen Zeitungsartikeln gänzlich durch die Censur erreicht wird (S. oben S. 139) weder für eine Feuerbachische Abschreckung aller Bürger, noch für eine Grolmanische Prävention gegen den zu bestrafenden Grund und Zweck vorhanden sind. Klar ists, daß nach dem allgemeinen gesetzlichen Grundsatz der Lex aurea (5. de poen.) der Richter solle nie mehr strafen, als nach den gesetzlichen Grundsätzen die causa deposcit und vollends in levioribus pronior ad lenitatem seyn, und nach den gesetzlichen Gründen und Zwecken der Strafbestimmung: quia res mali exempli est, (nach L. 18 §. 5 de poenis) oder ne es hujusmodi impunitate tale facinus ab aliis perpetretur (nach §. 8. de obligat. ex delicto und C. 1 de raptu virgin), oder weil in emendationem der zu Strafenden die Strafe bestimmt sey, und wo dieser Zweck wegfällt, selbst wegfallen müsse (nach L. 20 de poenis), hier jede öffentliche Strafe ganz, oder allermindestens zum größten Theile wegfallen muß. Und ebenso klar gilt das Gleiche nach dem Gesichtspunct, welchen Feuerbach a. a. O. für die Strafbestimmung des Richters bei ganz oder relativ unbestimmten Strafgesetzen aufstellt, und der ganz auch für die Präventions- oder politische Besserungstheorie paßt.

Die Größe der Strafe müsse darnach bestimmt werden:

„je mehr Gründe der Wahrscheinlichkeit zur Wirklich-
„werdung der Rechtsverletzung vorhanden sind, und je
„fortdauernder der Grund der Gefahr wirkt, und je
„weniger derselbe durch andere Gründe (wie hier gänzlich durch die Censur) aufgehoben wird."

2) Auf dieselbe Weise fordert gerade bei unbestimmten Strafgesetzen der Umstand, daß eine bestimmte Bestrafung in den besonderen Verhältnissen, so wie jetzt nach aufge-

Digitized by Google

hobener Preßfreiheit, die für Preßvergehen (S. oben S. 224) als viel härter erscheint, die volle Berücksichtigung.

In Nichts verschwindet so bei genauer gesetzlicher Würdigung seiner Größe, das angebliche Vergehen. Und ein gleiches Resultat wird sich bei gesetzlicher Würdigung der angemessenen Strafe ergeben.

2) Ausmessung und Gradation der Strafen der Injurien.

Für wörtliche Injurien im engeren Sinne kennt das gemeine Recht nach der Ehrenerklärung als verschiedene Strafgattungen, Verweis, Geldstrafe, Gefängniß, und zwar, insofern nicht andere Verletzungen und besondere Qualificationen durch sie, z. B. durch Verletzung der Beamten in der Dienstausübung, concurriren, nach Grolmann in ungemilderten Fällen eine Gefängnißstrafe von höchstens 8 Tagen, und selbst nach dem Rigoristen Feuerbach, von höchstens 14 Tagen.

Unser badisches Injuriengesetz, welches §. 3 und 10 dieselben Strafgattungen bestimmt, wollte nur in Beziehung auf Verläumdungen, durchaus aber nicht in Beziehung auf die übrigen Injurien, und insbesondere, nicht für wörtliche Injurien im engeren Sinne, das ihm zur Grundlage dienende gemeine Recht verschärfen, und mildert vielmehr, wie sich sogleich ergeben wird, dasselbe der That nach bedeutend.

(S. oben S. 27, 66, 125. Protocolle der IIten Kammer 9tes Beilageh. S. 218, 222).

Der ständische Commissionsbericht erklärt in der zuletzt citirten Stelle in Beziehung auf wörtliche Injurien im engeren Sinne:

„Auch aus der Bestimmung eines höchsten Strafmaßes „folgt nicht, daß diese Vergehen höher als bisher, nämlich „höher, als mit einigen Tagen Arrest bestraft werden

„sollten. Es ist deßhalb gar kein Minimum festgesetzt worden, „damit der Richter selbst bis auf einige Stunden herunter „steigen darf". Später erklärt derselbe Berichterstatter (Bekk) sogar, um nochmals jeden Gedanken einer Härte und Verschärfung durch die höchsten Extremstrafen auszuschließen, welche nur für die in jeder Hinsicht denkbar härtesten Vergehen bestimmt seyen, der Richter dürfe bis zu 12 Kreuzer und ein anderes Commissionsmitglied, (Duttlinger) er dürfe bis zu einer Viertelstunde Arrest herabsteigen. Ein drittes Commissionsmitglied, (Mittermaier) motivirt durch dieselben Gründe und durch die auch von mir aus der Natur der Injurien gerechtfertigte Erklärung: „Wir waren überzeugt, daß alle harten Strafen nichts taugen", die Weglassung eines Minimum. Es wurden mehrseitig theils Besorgnisse ausgesprochen, die Gerichte möchten sich durch die im Gesetz allein ausgesprochenen Extremstrafen zu einer der gesetzgeberischen Absicht gänzlich widersprechenden Härte verleiten lassen, theils Warnungen dagegen und Berufungen an die richterliche Gewissenhaftigkeit in den Protocollen niedergelegt.

(S. Sitzung 121 S. 245, 247, 252, 255, 256. Sitzung 122 S. 304).

Auch war das höchste Strafmaß des Artikels 3 nach dem in Uebereinstimmung mit der Regierungscommission gemachten Gesetz-Entwurf auch hier nur 2 Monate Gefängniß und die höheren Strafen bezogen sich natürlich auf die unter dem Artikel befaßten vielen verschieden höherenen Arten von Injurien, (S. vorhin I. 1. 2.) und wie auch der §. 4 ausdrücklich sagt, vorzüglich auf Concurrenz anderer Rechtsverletzungen, und insbesondere auf die körperlichen Mishandlungen, womit gewöhnlich noch zugleich die äusserſten wörtlichen Injurien verbunden sind, und für welche, nach demselben gemeinen Recht derselbe Grolman §. 226, der für die gewöhnlichen Injurien im engeren Sinne 3 — 8 Tage Gefängniß setzt, nicht bloß überhaupt mindestens eine sieben-

Digitized by Google

fache Erhöhung, sondern unter Umständen eine mehrjährige ja bis 10jährige Zuchthausstrafe bestimmt. Bloß aus Rücksicht auf die Möglichkeit äußerst frevelhafter schändlicher Erscheinungen körperlicher Mishandlungen, z. B. selbst gegen fürstliche Personen, den Thronfolger, die Großherzogin, befreundete Monarchen u. s. w., wurde bei uns jenes Maximum von 2 Monaten auf 4 Monate erhöht. Dagegen aber wurden die im Entwurfe früher enthaltenen meist dreidoppelten Erhöhungen aller Injurien gegen die genannten Personen, als nun durch jenes neue Maximum befaßt, gestrichen.

(Sitzung 121 S. 231, 250, 256. Sitzung 121 S. 291, 294, 298).

Vergleiche man nun einmal gründlich juristisch diese gesetzliche Strafbestimmung des Art. 3, seine überhaupt, besonders aber für die geringste aller in ihm enthaltenen Arten der Injurien, die blos wörtliche im engeren Sinne, beabsichtigte große Milde, seine drei verschiedenen Strafgattungen, von denen die mittlere und höhere selbst wieder Hunderte von Gradationen zulassen, von 12 Kreuzer bis zu 200 fl., von ¼ Stunden bis zu 112 Tagen Arrest, vergleiche man sie mit den drei bis sechs vom Artikel umfaßten Gattungen und Arten von Vergehen, (S. vorhin I. 1. II. 1.) — vergleiche man dieses gründlich, und beantworte sich dann die Frage: wohin gehört in dieser Rangstufe eine Injurie, wie die angeblich hier vorliegende, und welche Gattung und welcher Grad der Strafe entspricht ihr nach der gesetzlichen Absicht?

Die angeklagten Aeußerungen, vorausgesetzt einmal, daß sie als Injurien betrachtet werden müßten, sind doch jedenfalls nicht mehr, als eine kaum merkbare, auch dem Würdigsten und bei der würdigsten Gesinnung leicht mögliche Grenzverfehlung bei Ausübung an sich erlaubter, vom Gesetz für wohlthätig erklärter Beurtheilung einer öffentlichen Thatsache, ihres politischen Characters und ihrer Folgen, eine

Digitized by Google

Beurtheilung, welche ein Schriftsteller und Deputirter vornahm, keineswegs in unterwürfigem Amtsverhältniß, sondern in Gemäßheit rechtlicher Freiheit und Gleichheit, und nicht aus frevlem Muthwillen, sondern aus der in dieser Beurtheilung selbst ausgesprochenen, durch alle Beweise bestätigten besten patriotischen Gesinnung, und bei diesem schon an sich geringsten Grad der geringsten Art von der geringsten Gattung aller Injurien, finden sich in Beziehung auf alle Gesichtspunete der Strafbarkeit noch eine ganze Reihe diese Strafbarkeit gar sehr herabstimmende, ja alle Beleidigung und Grund und Zweck der Strafe so gut wie gänzlich aufhebende Momente (der Zahl nach acht und zwanzig. S. vorhin S. 239—246).

Wie wäre es denn nun hier rechtlich möglich, bei gründlicher richtiger Würdigung und Vergleichung für das zum Nichts herunter geschwundene Vergehen, zumal in so milder Strafgesetzgebung, wie die unsrige ist, über ein Nichts von Strafe, und über jene Ehrenerklärung hinaus zu kommen?

Aber könnte, so wird man fragen, bei einer wahren Injurie dieses Resultat gesetzlich begründet seyn? Gesetzlich begründet ist allerdings wie es ja vorliegt, jenes Resultat, aber — für eine wahre Injurie? — da freilich steckt der Fehler. Nicht bloß nach den Grundsätzen der constitutionellen Preßfreiheit Endlands, Frankreichs, und, seiner Gesetzgebung nach, auch Badens, sondern auch nach den ächten Grundsätzen des gemeinen Rechts über die Injurien, hätte man aus vielfachen Gesichtspuncten meine Aeußerungen gar nicht verfolgen, jedenfalls sie gleich ganz frei sprechen sollen. Dieses ist nun abermals und auf einem andern Wege nachgewiesen, nämlich durch den Beweis, daß selbst bei der Annahme der falschen Voraussetzung, ein wirkliches Vergehen vor sich zu haben, die gesetzliche Würdigung seiner Größe und die seiner angemessenen gesetzlichen Strafe — wenn man nicht auch hier abermals

Digitized by Google

alle gesetzlichen Grundsätze überspringen und verletzen will — beide auf gleiche Weise zu jenem Nichts hinführen.

Wie aber war es nun möglich, mit Verkennung aller bisherigen Momente und Rechtsgrundsätze, für einen solchen nach allen denkbaren Beziehungen als möglichst gemildert sich darstellenden geringsten Grad der geringsten Gattung und Art aller Injurien selbst über die ganzen beiden unteren Gattungen der Strafe (Verweis und Geldstrafe) hinaus, zu der höchsten Strafgattung, und in dieser zu einem so ungeheuer hohen Grad zu steigen? Wie konnte das Urtheil hier zu einer Strafe gelangen, welche selbst — jenes obige Maximum des gemeinen Rechts für eine gar nicht gemilderte einfache wörtliche Injurie im engeren Sinne, um mehr als das achtfache übersteigt, zu einer Strafe, welche den alleräußersten Grad erreicht, den die Regierung und Kammercommission für genügend gehalten hatte, für den nach allen Beziehungen denkbar höchsten Grad der höchsten Gattung aller Injurien, nämlich der körperlichen Mißhandlungen, (S. 247) welche auch in der einfachsten Gestalt das gemeine Recht siebenfach strafbarer als die ungemilderte wörtliche Injurie straft? Wie war es möglich, diesen nach allen denkbaren Beziehungen als mögligst unschuldig sich darstellenden geringsten Grad der geringsten Gattung und Art aller Injurien, für halb so strafbar zu erklären, als das wenigstens mehrere Hundertmal strafbarere Vergehen des nach allen Beziehungen möglichst schändlichen und verletzenden, denkbar höchsten Grades der höchsten Gattung z. B. der Fußtritte und Prügel, verbunden mit den schändlichsten Schimpfreden, selbst wenn solches Vergehen Personen zugefügt wurde, bei welchen das Gesetz jede Injurie dreifach erhöht gestraft wissen wollte, wie z. B. dem Thronfolger, der Gattin des Fürsten, befreundeten Monarchen, oder den eignen Eltern?

Gerechtigkeit, was bist du, wenn das ein gerechtes Strafmaß seyn soll, eine gründliche und gerechte Wür-

Digitized by Google

digung unserer gesetzlichen Strafbestimmung und der von ihr umfaßten außerordentlichen Stufenreihe, sowohl der Vergehen als der Strafen, und ihres richtigen Verhältnisses?

Schluß.

Doch nicht vom Strafmaß handelt es sich hier, sondern von der Lossprechung von jeglicher Strafe.

Denn unmittelbar an der Hand unserer Gesetze vollständig und unbezweifelbar erwiesen liegt es nun wohl vor, daß aus sechsfach verschiedenen Hauptgründen hier jede Verurtheilung rechtlich, völlig unmöglich wäre. Ja wenn ich selbst nicht so glücklich wäre, in allen diesen sechsfachen Hauptgründen dieselbe rechtliche Ueberzeugung des höchsten Gerichtshofes zu gewinnen, welche bereits so viele für Deutschland und Baden gewichtvolle Stimmen aussprachen: — schon die Beistimmung in einem einzigen dieser Puncte genügte zu jener Lossprechung. Ja, wenn statt voller Ueberzeugung auch nur Zweifel für mich sprechen sollten, Zweifel auch nur in Beziehung auf einen einzigen aller jener Puncte zu Gunsten einer Lossprechung, für welche sämmlich jene großen juristischen Auctoritäten ihre einstimmige geprüfte Ueberzeugung aussprachen — auch alsdann schon verbürgt mir die gewissenhafte Gerechtigkeit dieses höchsten Gerichtshofes, nach dem Grundsatze in dubio pro reo! diese gänzliche Lossprechung.

Es fehlt aber nach allem Bisherigen, bei dieser, Namens des Staatsministeriums als Großherzoglicher Regierung vom Staatsanwalt erhobenen Anklage wegen Injurie 1) — soferne man nicht nach dem Urtheil und dem Herrn Staatsanwalt eine moralische Person, die keine Person ist, eine Regierung, die nicht regiert, oder einen Souverän, der nicht Souverän, sondern sein eigner verantwortlicher Minister ist,

Digitized by Google

annehmen wollte — an einer tauglichen beleidigten Persönlichkeit und jedenfalls an ihrer Sachlegitimation und 2) an der gesetzlichen Proceßlegitimation so wie 3) an einer Rechtsverletzung, 4) an einer wahren Ehrenkränkung, 5) an der ehrbeleidigenden Absicht und 6) an andern wesentlichen gesetzlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Zwecken einer gerichtlichen Verurtheilung. Es ist also wohl begründet die ehrerbietigste Bitte, der höchstpreißliche Gerichtshof wolle gerecht

„nach denen in meiner Appellationsrechtfertigung enthaltenen Bitten erkennen“!

Sicher meiner Schuldlosigkeit, meiner unbeleidigenden Absicht, sicher wie der eignen Existenz; fest überzeugt von der objectiven vielfachen juristischen Unmöglichkeit einer Verurtheilung in dieser Sache, fest wie man es über irgend einen Punct in Rechtsmaterien, in welchen man zwanzig Jahre als academischer Lehrer wirkte und an deren neuer gesetzlicher Bestimmung man selbst den thätigsten Antheil nahm, sowohl durch eigne Prüfung, wie durch die vielfachsten und gewichtigsten Zustimmungen nur jemals seyn könnte, müßte ich den Glauben an menschliche Gerechtigkeit aufgegeben haben, wenn ich von diesem erleuchteten höchsten Gerichtshof des Landes, ein anderes als ein lossprechendes Erkenntniß für denkbar halten wollte. Und nicht bloß für mich und mein verletztes Recht wird, wenn ich nicht gänzlich verblendet bin über Gestalt und Wirkung dieses Processes, solche ehrenvolle Entscheidung wohlthätig wirken. Sie wird das in unserer unsichern Zeit für Regierung und Volk doppelt wesentliche moralische Vertrauen des Landes auf unabhängige und gründliche Gerechtigkeitspflege, diese Grundbedingung aller segensreichen Wirksamkeit der Gerichte, wohlthätig beleben und mit Freude wird das badische Volk den Sieg der Ehre badischer Justiz vor den Augen des aufmerksamen Inlandes und Auslandes durch seinen höchsten Gerichtshof begrüßen.

Digitized by Google

Oder wäre etwa solche Sprache gegenüber diesem höchsten Justizhofe des Landes zu stolz, nicht demuthsvoll bittend genug? Aber nicht Gnade suche ich, sondern nur Recht, reines gründliches Recht, von den Männern des Rechts. Achtete ich sie gering und unwerth des hohen segensreichen Berufes, als unbestechliche Priester der Themis, des Landes Recht und seinen Glauben an Recht zu erhalten, alsdann könnte ich versucht seyn, an schmeichlende Bitte und an Gewinnung ihrer Gunst zu denken. Alsdann könnte ich sorgen, entwaffnen zu müssen, den bestechenden Einfluß, den für schwache und unwürdige Männer der Name und Einfluß des mir aufgedrungenen Gegners, ja wohl gar der so völlig verkehrt eingemischte noch höhere Name auf ihre Unpartheilichkeit ausüben könnte, so wie die bleibende und verwirrende Wirkung, die es auf sie machen könnte, daß man die bodenlosesten, gehässigsten Angriffe gegen mich häufte, daß man bei so augenfällig gegen mich verletzender Sentenz noch die Verdopplung ihrer Härte fordert, scheinbar im Namen — sicher nicht zum Vortheil der Regierung fordert, so daß schwache, feige und urtheilslose Männer wohl glauben könnten, schon genug für mich und mein Recht gethan, vielleicht schon mild gehandelt zu haben, wenn sie von den in Wahrheit ganz bodenlosen Beschuldigungen und Forderungen etwa eine Hälfte abmarkteten. Doch hochachtbare, gründliche selbstständige Richter lassen auf solche Weise ihr Urtheil nicht bestechen und verwirren. Sie würde, wenn Solches überall etwas auf sie wirken könnte, es nur bestimmen, mit doppelter Vorsicht und Gunst die Gründe für mein Recht ins Auge zu fassen, um sicher zu seyn selbst gegen jeden Schein einer Verrückung des Gleichgewichts der unpartheiischen Wage der Gerechtigkeit, um mit Sicherheit fest zu halten den gesetzlichen Schirm der Unschuld, das in dubio pro reo. Wie sollte man, so bewußt seines klaren Rechts, wie ich es nach allem Bisherigen seyn darf, gegen Männer des Rechts nicht selbst mit der größesten Achtung eine solche Sprache sich erlauben dürfen, wie sie einst einer der ersten

Digitized by Google

und hochgestelltesten deutschen Justizmänner, mit Erfolg zu seiner Vertheidigung, gegen den mächtigsten Herrscher der Welt, gegen Napoleon, sich erlaubte. Stolz und fest erwiederte er dem, durch falsche Darstellungen mißleiteten und erzürnten Kaiser, auf dessen Drohungen: „wohl Sire! ver„urtheilen Sie mich! Aber Sie werden nicht verurtheilen „und nicht vernichten das Recht, nach welchem ich handelte, „und nach welchem die Welt über Sie und über mich und „Ihre Verurtheilung richten wird“?

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google